

Columbia Threadneedle (Lux) I Prospekt

Prospekt 1. August 2026

Columbia Threadneedle (Lux) I

SICAV

Ein Luxemburger Organismus
für gemeinsame Anlagen
in Wertpapieren
gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

Prospekt

vom 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Adressen	5	Anhang I Portfolio-Gebühren (N-Anteile)	101
Wichtige Hinweise	6	Anhang J Portfolio-Gebühren (S-Anteile)	102
Einleitung	7	Anhang K Portfolio-Gebühren (T-Anteile)	103
Anlageziele und Anlagepolitik	9	Anhang L Portfolio-Gebühren (W-Anteile)	104
Sonstige Anlagemethoden	39	Anhang M Portfolio-Gebühren (X-Anteile)	105
Risikofaktoren	41	Anhang N Portfolio-Gebühren (Z-Anteile)	107
Die SICAV	58	Anhang O Portfolio-Gebühren (Anteilklasse 1)	109
Verwaltungsgesellschaft	59	Anhang P Portfolio-Gebühren (Anteilklasse 2)	110
Anlageverwaltungsvereinbarungen	60	Anhang Q Portfolio-Gebühren (Anteilklasse 3)	111
Interessenkonflikte	61	Anhang R Portfolio-Gebühren (Anteilklasse 4)	112
Portfoliotransaktionen	61	Anhang S Portfolio-Gebühren (Anteilklasse 8)	113
Bestimmung des Nettoinventarwertes	62	Anhang T Portfolio-Gebühren (Anteilklasse 9)	114
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes	63	Anhang U Allgemeine Angaben zur Nachhaltigkeit	115
Swing Pricing	64	SFDR RTS-ANHÄNGE	118
Kosten und Gebühren	64	CT (Lux) Pan European Equities	118
Vertrieb	67	CT (Lux) Global Focus	129
Geldwäschebestimmungen in Luxemburg	67	CT (Lux) Sustainable Global Equity Income	139
Anteilklassen	68	CT (Lux) Global Select	149
Kauf von Anteilen	72	CT (Lux) Global Smaller Companies	160
Rücknahme von Anteilen	73	CT (Lux) American Smaller Companies	171
Beschränkungen für die Zeichnung von Anteilen und den Umtausch in Anteile bestimmter Portfolios	74	CT (Lux) Asia Equities	181
Verschmelzung oder Liquidation	74	CT (Lux) European Smaller Companies	192
Umtauschrecht	75	CT (Lux) European Select	203
Market-Timing und Late Trading	76	CT (Lux) European High Yield Bond	214
Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwertes	76	CT (Lux) Pan European Smaller Companies	225
Ausschüttungspolitik	77	CT (Lux) European Corporate Bond	236
Steuerliche Aspekte	77	CT (Lux) European Corporate Bond Plus	247
Beschränkungen des Anteilbesitzes	79	CT (Lux) Global Aggregate Bond	258
Versammlungen und Berichterstattung	79	CT (Lux) Global Corporate Bond	269
Dienstleister	79	CT (Lux) Global Emerging Market Equities	280
Depotbank	80	CT (Lux) European Social Bond	290
Datenschutz	82	CT (Lux) Japan Equities	300
Zur Einsichtnahme bereitliegende Unterlagen	83	CT (Lux) Pan European Focus	310
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	83	CT (Lux) Pan European Small Cap Opportunities	321
Zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger	84	CT (Lux) UK Equities	331
Anhang A Anlagebeschränkungen	86	CT (Lux) US Contrarian Core Equities	341
Anhang B Anlagetechniken und -instrumente	92	CT (Lux) American Select	351
Anhang C Portfolio-Gebühren (A-Anteile)	94	CT (Lux) American	361
Anhang D Portfolio-Gebühren (B-Anteile)	96	CT (Lux) European Short-Term High Yield Bond	371
Anhang E Portfolio-Gebühren (D-Anteile)	97	CT (Lux) Emerging Market Corporate Bonds	382
Anhang F Portfolio-Gebühren (I-Anteile)	98	CT (Lux) US Disciplined Core Equities	393
Anhang G Portfolio-Gebühren (L-Anteile)	99	CT (Lux) Global Real Estate Securities	403
Anhang H Portfolio-Gebühren (M-Anteile)	100	Glossar	413

Alle in diesem Prospekt verwendeten definierten Begriffe sind im Glossar definiert.

Adressen

Verwaltungsrat

Annemarie Arens
Joseph LaRocque
Thomas Seale
Claude Kremer
Tina Watts

Verwaltungsgesellschaft

Threadneedle Management Luxembourg S.A.
6E, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Florian Uleer
Peter Stone
Marc C. Zeitoun
Jill Griffin
Michael Fisher
Frédérique Lifrangé

Depotbank, Domiziliar-, Verwaltungs- und Zahlstelle

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
17, Boulevard de Kockelscheuer,
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Assurance, *société coopérative*
2, rue Gerhard Mercator,
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Eingetragener Sitz

17, Boulevard de Kockelscheuer,
L-1821 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

SS&C Administration Services Luxembourg S.A.
5, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Assurance, *société coopérative*
2, rue Gerhard Mercator,
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg

Elvinger Hoss Prußen, *société anonyme*
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wichtige Hinweise

Es kann nur auf die Informationen vertraut werden, die in diesem Prospekt bzw. in den darin genannten Dokumenten, die der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, enthalten sind.

Sofern Sie Fragen hinsichtlich des Inhalts dieses Prospektes haben, sollten Sie sich mit einem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen. Die Anteile werden auf der Grundlage der in diesem Prospekt und in den darin genannten Dokumenten enthaltenen Informationen angeboten. Es ist keinem Händler, Handelsvertreter oder anderen Personen gestattet, in Bezug auf Columbia Threadneedle (Lux) I (die „SICAV“) Informationen auszugeben oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Demgemäß erfolgt jeder Kauf, der auf der Grundlage von Informationen und Zusicherungen getätigt wird, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind oder nicht mit den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und Zusicherungen übereinstimmen, allein auf Risiko des Käufers.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Abschnitt „Die SICAV“ aufgeführt sind, übernehmen für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die Verantwortung. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der alle angemessenen Maßnahmen unternommen hat um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die Informationen in diesem Prospekt den Tatsachen, und es wurden keine wesentlichen Informationen weggelassen. Der Verwaltungsrat übernimmt diesbezüglich die Verantwortung.

Alle Angaben in diesem Prospekt basieren auf derzeit geltendem Recht und angewandter Praxis im Großherzogtum Luxemburg und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Der Preis für die Anteile der SICAV und die aus diesen Anteilen erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Die zukünftigen Erträge und die Wertentwicklung der Anlagen werden von vielen Faktoren beeinflusst, die nicht notwendigerweise im Einflussbereich der SICAV oder der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung liegen. Zum Beispiel führen Wechselkursänderungen zwischen Währungen, Änderungen der Effektivzinssätze oder der Marktbedingungen, wie sie aus einer Vielzahl von politischen oder wirtschaftlichen Faktoren resultieren können, sowie die Wertentwicklung einzelner Unternehmen unter Umständen zu Schwankungen bei den Anlagewerten. Es können seitens der SICAV selbst, der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen bzw. ihrer jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung, und der bevollmächtigten Händler keinerlei Garantien hinsichtlich der künftigen Wertentwicklung oder Erträge der SICAV gegeben werden.

Zeichnungen werden nur auf der Grundlage des geltenden Prospektes und/oder des Basisinformationsblatts für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten (das „PRIIP-KID“) in Verbindung mit dem jüngsten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nachfolgenden Halbjahresbericht der SICAV (sofern verfügbar) angenommen. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes. Der Prospekt, das PRIIP-KID, der Jahresbericht und der Halbjahresbericht können in andere Sprachen übersetzt werden. Soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, ist bei Abweichungen die englische Fassung maßgeblich.

Das PRIIP-KID enthält die wesentlichen Merkmale der SICAV und sind den Anlegern vor der gewünschten Zeichnung von Anteilen bereitzustellen. Das PRIIP-KID ist ein vorvertragliches Dokument und Anleger müssen bestätigen, dass sie das neueste PRIIP-KID gelesen haben, bevor sie eine Zeichnung tätigen. Die Verwaltungsgesellschaft darf einen Zeichnungsantrag ablehnen, wenn ein Anleger bei Antragstellung nicht bestätigt, dass er das neueste PRIIP-KID zur Kenntnis genommen hat. Anleger können die neueste Version des PRIIP-KID von der Website www.columbiathreadneedle.com herunterladen.

Personen, die Anteile erwerben möchten, sollten sich über Folgendes informieren: (a) die gesetzlichen Anforderungen für den Anteilkauf in ihrem jeweiligen Land, (b) etwaig geltende Devisenbeschränkungen, und (c) die Auswirkungen des Kaufs, des Umtauschs und/oder der Rücknahme von Anteilen im Hinblick auf Einkommensteuern oder sonstige steuerliche Verpflichtungen. Des Weiteren bieten manche Vertriebsgesellschaften, ausgewählte Händler und Finanzmittler unter Umständen nicht alle in diesem Prospekt beschriebenen Portfolios (die „Portfolios“) oder Anteilklassen der SICAV an. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Vertriebsgesellschaft, einen ausgewählten Händler oder Ihren Finanzmittler.

Die Portfolios sind nicht gemäß dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 registriert. Des Weiteren sind die Anteile aller Portfolios nicht gemäß dem Securities Act registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitztümern oder einer US-Person zum Kauf angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es handelt sich dabei um bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungsanforderungen des United States Securities Act von 1933 und anderer Wertpapiergesetze ausgenommen sind. Die Satzung enthält bestimmte Beschränkungen für den Verkauf und die Übertragung von Anteilen der Portfolios an US-Personen. Vgl. auch die Abschnitte „Die SICAV“ und „Beschränkungen des Anteilbesitzes“ in diesem Prospekt.

Im Zusammenhang mit diesem Angebot ist kein Händler oder Handelsvertreter und keine sonstige Person befugt, Informationen oder Zusicherungen auszugeben, die nicht in diesem Prospekt oder in den darin genannten Dokumenten, die öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, enthalten sind. Werden solche Informationen gegeben oder Zusicherungen gemacht, kann nicht darauf vertraut werden, dass sie seitens der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigt sind. Anträge zum Erwerb von Anteilen eines Portfolios bedürfen der Annahme seitens der SICAV.

Dieser Prospekt ist kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen (und darf nicht zum Zwecke eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung verwendet werden) in Hoheitsgebieten, in denen (i) ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht genehmigt ist, (ii) die Person, die das Angebot oder die Aufforderung macht, nicht die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, oder (iii) gegenüber Personen, denen gegenüber das Angebot oder die Aufforderung unzulässig ist.

Personen, die am Kauf von Anteilen interessiert sind, sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen, Devisenkontrollbestimmungen und anwendbaren Steuern in den Ländern informieren, dessen Staatsangehörige sie sind oder in denen sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Einleitung

Columbia Threadneedle (Lux) I ist eine gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburgs gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“) und erfüllt in Luxemburg die Voraussetzungen als OGAW.

Die SICAV bietet Anlegern die Möglichkeit, in getrennte Portfolios anzulegen. Jedes Portfolio hat ein anderes Anlageziel und stellt ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten dar, die durch separate Anteile verbrieft werden. Jedes Portfolio kann aus einer oder mehreren Anteilklassen bestehen. Die SICAV als Ganzes, einschließlich der bestehenden und aller künftigen Portfolios, ist eine ungeteilte juristische Person. Im Verhältnis zu Dritten, insbesondere in Bezug auf die Gläubiger der SICAV und im Verhältnis zwischen den Anteilhabern haftet jedoch jedes Portfolio ausschließlich für die ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten.

Threadneedle Management Luxembourg S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt worden.

Nachstehend sind die Portfolios der SICAV aufgeführt:

Bond Portfolios

Name des Portfolios	Basiswährung
CT (Lux) Global Corporate Bond (nachfolgend „Global Corporate Bond“)	USD
CT (Lux) European Corporate Bond (nachfolgend „European Corporate Bond“)	EUR
CT (Lux) European High Yield Bond (nachfolgend „European High Yield Bond“)	EUR
CT (Lux) European Short-Term High Yield Bond (nachfolgend „European Short-Term High Yield Bond“)	EUR
CT (Lux) European Social Bond (nachfolgend „European Social Bond“)	EUR
CT (Lux) European Strategic Bond (nachfolgend „European Strategic Bond“) ¹	EUR
CT (Lux) Emerging Market Corporate Bonds (nachfolgend „Emerging Market Corporate Bonds“)	USD
CT (Lux) Emerging Market Debt (nachfolgend „Emerging Market Debt“)	USD
CT (Lux) Global Emerging Market Short-Term Bonds (nachfolgend „Global Emerging Market Short-Term Bonds“)	USD
CT (Lux) US High Yield Bond (nachfolgend „US High Yield Bond“)	USD
CT (Lux) Global Aggregate Bond (nachfolgend „Global Aggregate Bond“)	USD

(jedes als „Bond Portfolio“ und insgesamt als die „Bond Portfolios“ bezeichnet)

Asset Allocation Portfolios

Name des Portfolios	Basiswährung
CT (Lux) Global Dynamic Real Return (nachfolgend „Global Dynamic Real Return“)	USD
CT (Lux) Global Multi Asset Income (nachfolgend „Global Multi Asset Income“)	USD

(jedes als „Asset Allocation Portfolio“ und insgesamt als die „Asset Allocation Portfolios“ bezeichnet)

Equity Portfolios

Name des Portfolios	Basiswährung
CT (Lux) Global Focus (nachfolgend „Global Focus“)	USD
CT (Lux) Global Emerging Market Equities (nachfolgend „Global Emerging Market Equities“)	USD
CT (Lux) Sustainable Global Equity Income (nachfolgend „Sustainable Global Equity Income“)	USD
CT (Lux) Global Select (nachfolgend „Global Select“)	USD
CT (Lux) Global Smaller Companies (nachfolgend „Global Smaller Companies“)	EUR
CT (Lux) American (nachfolgend „American“)	USD
CT (Lux) American Select (nachfolgend „American Select“)	USD
CT (Lux) American Smaller Companies (nachfolgend „American Smaller Companies“)	USD
CT (Lux) Asia Equities (nachfolgend „Asia Equities“)	USD
CT (Lux) US Contrarian Core Equities (nachfolgend „US Contrarian Core Equities“)	USD
CT (Lux) US Disciplined Core Equities (nachfolgend „US Disciplined Core Equities“)	USD
CT (Lux) Pan European Equities (nachfolgend „Pan European Equities“)	EUR
CT (Lux) Pan European Focus (nachfolgend „Pan European Focus“)	EUR
CT (Lux) Pan European Small Cap Opportunities (nachfolgend „Pan European Small Cap Opportunities“)	EUR
CT (Lux) Pan European Smaller Companies (nachfolgend „Pan European Smaller Companies“)	EUR
CT (Lux) European Select (nachfolgend „European Select“)	EUR
CT (Lux) European Smaller Companies (nachfolgend „European Smaller Companies“)	EUR
CT (Lux) Asian Equity Income (nachfolgend „Asian Equity Income“)	USD
CT (Lux) Global Technology (nachfolgend „Global Technology“)	USD
CT (Lux) UK Equities (nachfolgend „UK Equities“)	GBP
CT (Lux) UK Equity Income (nachfolgend „UK Equity Income“)	GBP
CT (Lux) Japan Equities (nachfolgend „Japan Equities“)	JPY

(jedes als „Equity Portfolio“ und insgesamt als die „Equity Portfolios“ bezeichnet)

Absolute Return Portfolios

Name des Portfolios	Basiswährung
CT (Lux) Credit Opportunities (nachfolgend „Credit Opportunities“)	EUR
CT (Lux) Pan European Absolute Alpha (nachfolgend „Pan European Absolute Alpha“)	EUR

(jedes als „Absolute Return Portfolio“ und insgesamt als die „Absolute Return Portfolios“ bezeichnet)

¹ Ab 21. September 2026 wird dieses Portfolio in „CT (Lux) European Corporate Bond Plus“ (nachfolgend „European Corporate Bond Plus“) umbenannt.

Extended Alpha Portfolios

Name des Portfolios	Basiswährung
CT (Lux) American Extended Alpha (nachfolgend „American Extended Alpha“)	USD
CT (Lux) Global Extended Alpha (nachfolgend „Global Extended Alpha“)	USD
CT (Lux) Global Real Estate Securities (nachfolgend „Global Real Estate Securities“)	USD

(jedes als „Extended Alpha Portfolio“ und insgesamt als die „Extended Alpha Portfolios“ bezeichnet)

Specialist Portfolio

Name des Portfolios	Basiswährung
CT (Lux) Enhanced Commodities (nachfolgend „Enhanced Commodities“)	USD

(das „Specialist Portfolio“)

Einzelheiten zum Zielmarkt der jeweiligen Portfolios sind in der europäischen MiFID-Vorlage (European MiFID Template, EMT) auf der Website www.columbiathreadneedle.com verfügbar. Hier werden auch die Arten von Anlegern beschrieben, an die sich das Portfolio jeweils richtet, sowie ihr erforderlicher Wissensstand, ihre Erfahrung und ihre Risikotoleranz.

Jedes Portfolio bietet mehrere Anteilklassen an, wie nachstehend unter „Anteilklassen“ beschrieben.

Die gegenwärtig ausgegebenen Anteile werden im gesetzlich zulässigen Rahmen zum Kauf angeboten. Alle Anteilzeichnungen werden auf der Grundlage des aktuellen Prospektes entweder in Verbindung mit dem jüngsten verfügbaren Jahresbericht der SICAV, der den geprüften Jahresabschluss enthält, oder, sofern jüngeren Datums, in Verbindung mit dem neuesten Halbjahresbericht angenommen, die am eingetragenen Sitz der SICAV verfügbar sind.

Anlageziele und Anlagepolitik

Im Folgenden werden Anlageziele und Anlagepolitik jedes Portfolios beschrieben. Die SICAV ist berechtigt, mit Änderung des vorliegenden Prospektes Anteile weiterer Portfolios anzubieten, wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft ein ausreichendes Interesse an den zusätzlichen Portfolios besteht, um die Ausgabe dieser Anteile zu rechtfertigen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Portfolio sein Anlageziel erreicht. Der Nettoinventarwert jedes Portfolios wird in der Basiswährung des Portfolios (wie im Abschnitt „Einführung“ oben beschrieben) angegeben. Bestimmte Anteilklassen der Portfolios können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unten im Abschnitt „Anteilklassen“ angegeben.

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Anlagezielen und Anlagestrategien, kann jedes Portfolio die im Abschnitt „Sonstige Anlagemethoden“ sowie in Anhang A „Anlagebeschränkungen“ und in Anhang B „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebenen Anlagemethoden einsetzen.

Ein Portfolio kann unter Beachtung der in den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bestimmungen in ein anderes Portfolio anlegen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die nachstehend aufgeführten Portfolios die im nachfolgenden Kapitel „Risikofaktoren“ beschriebenen spezifischen Risiken mit sich bringen kann. Anleger sollten diese Risiken abwägen, bevor sie in eines der Portfolios anlegen, insbesondere diejenigen Risiken, die gegebenenfalls mit einer Anlage in Finanzderivate verbunden sind.

Die Bond Portfolios:

Global Corporate Bond

Das Global Corporate Bond Portfolio strebt einen Gesamtertrag sowohl aus Zinseinkünften als auch aus Kapitalzuwachs an, indem es in erster Linie entweder direkt oder indirekt über Derivate in ein Portfolio mit Fokus auf festverzinslichen und zinsvariablen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating anlegt. Das Portfolio kann auch bis zu einem Drittel seiner Vermögenswerte in andere Schuldtitel als Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating investieren, insbesondere in Wertpapiere von Regierungen und solche, die ein niedrigeres Rating als „Investment Grade“ aufweisen, was insbesondere forderungsbesicherte und/oder hypotheckenbesicherte übertragbare Wertpapiere (nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Portfolios) und CoCo-Bonds (nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Portfolios) umfassen kann.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken und zur Absicherung einsetzen. Diese Derivate können unter anderem Devisen- und OTC-Kontrakte, Futures und Optionen auf übertragbare Wertpapiere, Zinsswaps und Credit Default Swaps umfassen.

Wenn Wertpapiere auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, wird beabsichtigt, dass sie gewöhnlich in US-Dollar abgesichert werden.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged) verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- eine potenzielle Gesamtrendite durch Erträge und Kapitalzuwachs anstreben;
- sich in den weltweiten Unternehmensanleihenmärkten engagieren möchten;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- bereit sind, ein moderates Risiko einzugehen;
- einen mittelfristigen Anlagehorizont haben.

European Corporate Bond

Das European Corporate Bond Portfolio strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren an, die vornehmlich auf Euro lauten.

Das Portfolio investiert in erster Linie in ein breites Spektrum an festverzinslichen Anleihen mit einer Bonitätsbewertung im Investment-Grade-Bereich von Unternehmen, die in Europa beheimatet oder in wesentlichem Umfang dort tätig sind. Es kann auch in Staatsanleihen und Schuldtitel supranationaler Schuldner mit Investment-Grade-Rating investieren. Es ist jedoch beabsichtigt, dass das Portfolio höchstens zu 25 % in Wertpapieren mit AAA-Rating (Standard & Poor's) oder einer vergleichbaren Bonitätsbewertung einer anderen führenden Ratingagentur investiert ist. Maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios können in Wertpapiere investiert werden, die ein Rating unter Investment Grade aufweisen. Das Portfolio darf in forderungsbesicherte und hypothekenbesicherte Wertpapiere (wobei die forderungsbesicherten und hypothekenbesicherten Wertpapiere 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht übersteigen dürfen) und CoCo-Bonds (nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios) investieren.

Wenn die Wertpapiere auf eine andere Währung als Euro lauten, ist vorgesehen, dass sie in Euro abgesichert werden.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Risiko- oder Kostensenkung einsetzen, d. h. wenn der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments wirtschaftlich angemessen ist.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den iBoxx Euro Corporate Bond Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikouberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- eine potenzielle Gesamtrendite durch Erträge und Kapitalzuwachs anstreben;
- sich im europäischen Markt für Unternehmensanleihen engagieren möchten;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- bereit sind, moderate Preisschwankungen hinzunehmen und ein moderates Risikoniveau zu tragen;
- einen mittelfristigen Anlagehorizont haben.

European High Yield Bond

Das European High Yield Bond Portfolio strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs durch die überwiegende Anlage in auf Euro oder Pfund Sterling lautenden festverzinslichen Wertpapieren an, die ein Rating unter Investment Grade aufweisen.

Das Portfolio investiert in erster Linie in festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Europa haben oder in wesentlichem Umfang dort tätig sind.

Das Portfolio kann in CoCo-Bonds investieren (nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios).

Wenn die Wertpapiere auf eine andere Währung als Euro lauten, ist vorgesehen, dass sie in Euro abgesichert werden.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Risiko- oder Kostensenkung einsetzen, d. h. wenn der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments wirtschaftlich angemessen ist.

Das gewichtete durchschnittliche Kreditrating des Portfolios wird voraussichtlich zwischen Ba2 und B2 von Moody's (oder vergleichbar) liegen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für

Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den ICE BofA European Currency High Yield Excluding Subordinated Financials Constrained Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- eine potenzielle Gesamtrendite überwiegend aus Erträgen anstreben;
- sich im europäischen Markt für Unternehmensanleihen engagieren möchten und ihre Anlage durch ein Engagement im auf Euro lautenden High-Yield-Markt diversifizieren möchten;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- bereit sind, moderate bis große Preisschwankungen hinzunehmen und daher eine moderate bis hohe Risikotoleranz haben;
- eine mittel- bis langfristige Anlagebindung wünschen.

European Short-Term High Yield Bond

Das European Short-Term High Yield Bond Portfolio strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen mit einem gewissen Kapitalzuwachs an. Das Portfolio ist bestrebt, Renditen mit geringerer Volatilität zu erzielen als jener des Marktes für kurzfristige europäische High-Yield-Anleihen.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet und strebt ein direktes oder indirektes Engagement in Schuldtiteln mit einem Rating unter Investment Grade an,

die von Unternehmen mit Sitz in Europa oder erheblicher Geschäftstätigkeit in Europa begeben werden oder die auf EUR oder GBP lauten und deren Restlaufzeit vier Jahre nicht übersteigt.

Das Portfolio investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens direkt in festverzinsliche Wertpapiere, die die vorstehenden Kriterien erfüllen, und es wird das vorstehend beschriebene Netto-Kreditengagement von mindestens zwei Dritteln seines Nettovermögens aufrechterhalten.

Daneben kann das Portfolio auch in andere übertragbare Wertpapiere (üblicherweise schuldittelbezogene Instrumente, z. B. indexgebundene Schuldtitel) und OGA, einschließlich ETF, investieren.

Das Portfolio kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare ABS- und/oder MBS-Wertpapiere investieren.

Das gewichtete durchschnittliche Kreditrating des Portfolios wird voraussichtlich zwischen Ba2 und B2 (oder gleichwertig) liegen. Das Engagement des Portfolios in festverzinslichen Wertpapieren mit Caa1-Rating (oder gleichwertig) oder darunter wird 10 % des Nettovermögens des Portfolios nicht übersteigen.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken und zur Absicherung einsetzen. Wenn die Wertpapiere auf eine andere Währung als Euro lauten, ist vorgesehen, dass sie in Euro abgesichert werden.

Bestimmte Positionen werden unter Nutzung von Finanzderivaten aufgenommen, insbesondere Swaps (einschl. Total Return Swaps, wie nachstehend beschrieben, oder Credit Default Swaps [CDS]), Terminpositionen, Futures und Optionen mit Bezug auf die obigen Instrumente in Übereinstimmung mit Abschnitt A(7)(i) in Anhang A „Anlagebeschränkungen“.

Das Portfolio kann Total Return Swaps (eine allgemeine Beschreibung von Total/Excess Return Swaps ist in Anhang B.I verfügbar) auf Kreditinstrumente oder Barkredit-Indizes zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken eingehen, um ein Marktengagement und Liquidität zu gewinnen oder als Teil einer gehebelten Long-Strategie. Weitere Informationen zu den Kontrahenten finden Sie in Anhang B.I des Prospekts und im Jahresbericht der SICAV.

Es wird erwartet, dass die Vermögenswerte des Portfolios zu den folgenden Anteilen Total Return Swaps unterliegen können:

	Maximaler Anteil des Nettoinventarwerts ²	Erwarteter Anteil des Nettoinventarwerts ³
Total Return Swaps	20 %	5 %

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

² Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

³ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- eine potenzielle Gesamtrendite durch Erträge und einen gewissen Grad an Kapitalzuwachs anstreben;
- sich im europäischen Markt für Unternehmensanleihen engagieren möchten und ihre Anlage durch ein Engagement im Markt für europäische kurzfristige High-Yield-Anleihen diversifizieren möchten;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- bereit sind, ein moderates Risiko einzugehen;
- einen mittelfristigen Anlagehorizont haben.

European Social Bond

Das European Social Bond Portfolio wird aktiv verwaltet und strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs durch Anlagen in Schuldtiteln an, von denen angenommen wird, dass sie positive soziale Ergebnisse erzielen, indem sie sozial nutzbringende Aktivitäten und Entwicklungen vorwiegend in Europa unterstützen oder finanzieren.

Um sein Ziel zu erreichen, investiert das Portfolio mindestens 90 % seines Nettovermögens in alle Formen von Schuldtiteln, die von einer Regierung oder einer supranationalen, öffentlichen, privaten oder gemeinnützigen Organisation ausgegeben werden, unabhängig davon, ob sie einen festen, variablen oder indexgebundenen Zinssatz haben oder einen Nullkupon aufweisen. Diese Wertpapiere können gedeckte Anleihen, Agency-Anleihen, forderungsbesicherte und hypothekenbesicherte Wertpapiere (wobei die forderungsbesicherten und hypothekenbesicherten Wertpapiere 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht übersteigen dürfen) und CoCo-Bonds (nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios) umfassen.

Das Portfolio wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren bzw. in Schuldtiteln halten, die ein Rating unter

Investment Grade besitzen, vorausgesetzt, dass solche Wertpapiere zum Kaufzeitpunkt kein niedrigeres Rating als B- oder gleichwertig von einer NRSRO aufweisen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Der Anlageverwalter wählt nur Schuldtitel aus, die nach der nachstehend beschriebenen „Social Rating Methodology“ als soziale Investitionen eingestuft sind, und stellt sicher, dass die Emittenten dieser Wertpapiere Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter diese nichtfinanziellen Auswahlkriterien auf mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios anwendet, wobei Investitionen in zusätzliche liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Zwecke des Liquiditäts- oder Treasury-Managements ausgeschlossen sind.

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet.

Der ICE BofA Euro Non-Sovereign Index (50 %) und der ICE BofA Euro Corporate Euroland Issuers Index (50 %) werden derzeit als Bezugspunkt herangezogen, mit dem die finanzielle Leistung des Portfolios verglichen werden kann. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass er durch die Anwendung des nachstehend beschriebenen Anlage- und Bewertungsverfahrens mindestens 20 % der Bestandteile des Indexes ausschließen wird. Das Portfolio unterliegt ansonsten keinen Beschränkungen in Bezug auf den Vergleichsindex und es wird erwartet, dass es aufgrund der Anwendung der „Social Rating Methodology“ eine erhebliche Abweichung vom Index aufweist.

Überblick über das Anlage- und das Beurteilungsverfahren Anlageverfahren

Der Anlageprozess des Anlageverwalters zur Erreichung des sozialen Ziels wird wie folgt zusammengefasst:

1. Schaffung eines sozialen Anlageuniversums durch die Identifizierung von Anleihekategorien, die ein höheres Potenzial für die Erzielung von sozialen Ergebnissen in einem von 7 Bereichen haben (z. B. erschwinglicher Wohnraum, Gesundheit und Wohlfahrt, wirtschaftliche Erneuerung und Entwicklung), während Anleihen mit negativen sozialen Merkmalen ausgeschlossen werden.
2. Einhaltung bestimmter sozialer Normen, um sicherzustellen, dass keine vom Portfolio gehaltene Anleihe gegen festgelegte Standards verstößt.

3. Ein Fokus auf positive Inklusion durch eine detaillierte Bewertung des Beitrags der Anleihe zu positiven sozialen Ergebnissen.
4. Kontinuierliche Steuerung, Überwachung, und Berichterstattung sowie kontinuierliches Engagement, um die soziale Ausrichtung und die Standards des Portfolios zu erhalten und zu verbessern.

Bei der Anwendung des Anlageprozesses wählt der Anlageverwalter die Schuldtitel auf der Grundlage einer Kreditanalyse und der nach der „Social Rating Methodology“ erstellten sozialen Bewertung und Einstufung aus. Die Social Rating Methodology ist ein proprietäres Kategorisierungs- und Rating-Modell, das vom Anlageverwalter entwickelt wurde und die sozialen Merkmale jeder potenziellen Anlage analysiert. Im Rahmen der Methode wird jede Investition nach einem bestimmten Verfahren analysiert, das folgendes umfasst:

- (i) Bewertung der allgemeinen sozialen Intentionalität, die mit der Verwendung der Erlöse einer Anleihe verbunden ist, und Kategorisierung als „Wirksame Investition“, als „Investition mit Wirkungen“ oder als „Entwicklungsfinanzierung“. Andernfalls wird die Investition als allgemeine Finanzierung eingestuft und fällt nicht in den Bereich eines für eine Investition zulässigen sozialen Universums;
- (ii) Bewertung der allgemeinen sozialen Wirkungsstärke anhand eines dreistufigen Bewertungsmodells, das neun Merkmale der einer Anleihe zurechenbaren sozialen Ergebnisse untersucht und einen numerischen Score errechnet, der, vorbehaltlich eines De-minimis-Schwellenwerts, eine soziale Bewertung von „geringfügig“, „moderat“, „gut“ oder „stark“ ergibt.

Die Kategorisierung und Ratings werden anschließend vom Anlageverwalter bei der Portfoliokonstruktion verwendet. Eine Anleihe, deren Rating unterhalb der De-minimis-Schwelle liegt oder unter diese sinkt, unterliegt einer Überprüfung und Neueinstufung als allgemeine Finanzierung.

Im Rahmen seines Anlageprozesses prüft der Anlageverwalter die Investitionen des Portfolios, um sicherzustellen, dass die Anleihen zwar einen positiven Beitrag zu sozialen Ergebnissen leisten, aber andere soziale (einschließlich ökologischer) Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) seiner Anlageentscheidungen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können, indem er Mindeststandards, Anlageresearch und -überwachung sowie die Zusammenarbeit mit Emittenten in Bezug auf die PAI-Indikatoren sicherstellt, die im RTS-Anhang dieses Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Beurteilungs- und Analyseverfahren

Der Anlageverwalter ist eine Partnerschaft mit INCO (<http://inco.co.com/>) eingegangen, einer auf Impact-Investment spezialisierten Organisation, um Unterstützung bei der Beurteilung und Berichterstattung über die sozialen Ergebnisse des Portfolios sowie Analysen zu für Impact-Investment relevanten Trends und Praktiken bereitzustellen.

Zu diesem Zweck wurde ein soziales Beratungsgremium (Social Advisory Panel oder „SAP“) eingerichtet, das aus zwei vom Anlageverwalter ernannten und drei von INCO beauftragten Mitgliedern sowie zwei unabhängigen Mitgliedern besteht, um die Anwendung und Entwicklung der „Social Rating Methodology“ zu überprüfen, zu beraten und zu überwachen sowie die tatsächlichen sozialen Ergebnisse der vom Anlageverwalter getätigten Investitionen zu überprüfen.

Ein jährlicher Bericht über die sozialen Auswirkungen, der von INCO erstellt und vom sozialen Beratungsausschuss genehmigt wird, wird den Anlegern zur Verfügung gestellt.

Bewerbung sozialer Ziele

Das Portfolio fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 9 SFDR, da es ein soziales (und damit nachhaltiges) Investitionsziel verfolgt.

Weitere Informationen zu den Anlagerichtlinien des Portfolios sind in den „Social Investment Guidelines“ enthalten, die unter columbiathreadneedle.com verfügbar sind.

Bitte lesen Sie auch den Anhang „Allgemeine Angaben zur Nachhaltigkeit“ in diesem Prospekt für weitere Informationen.

Informationen über das nachhaltige Investitionsziel des Portfolios sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- eine potenzielle Gesamtrendite durch Erträge und Kapitalzuwachs anstreben;
- ein Engagement in europäischen Rentenmärkten über Anlagen, die als Unterstützung und Finanzierung für sozial vorteilhafte Aktivitäten und Entwicklungen angesehen werden, eingehen möchten. Die Anleger sollten bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios in Europa zu einer höheren Volatilität führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine Investition anstreben, die ein nachhaltiges Investitionsziel hat;
- bereit sind, ein moderates Risiko einzugehen;
- einen mittelfristigen Anlagehorizont haben.

European Strategic Bond

Bis 20. September 2026:

Das European Strategic Bond Portfolio wird aktiv verwaltet und strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs an, indem es vornehmlich in kurz- bis mittelfristige europäische Staatsanleihen und Unternehmensanleihen (einschließlich CoCo-Bonds für bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Portfolios) mit oder ohne Investment-Grade-Rating investiert, die hauptsächlich von Unternehmen begeben werden, die in Europa ansässig sind oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Das Portfolio ist außerdem im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements und für Anlage- und Absicherungszwecke zum

Einsatz von Finanzderivaten berechtigt. Diese Derivate können u. a. Devisenterminkontrakte, Futures auf übertragbare Wertpapiere und Zinsswaps umfassen. Das Portfolio strebt an, das Währungsengagement und das Zinsrisiko durch den Einsatz solcher derivativen Instrumente aktiv zu verwalten.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den ICE BofA 1-7 Year All Euro Government Index (20 %), den ICE BofA 1-10 Year Euro Corporate Index (40 %) und den ICE BofA European Currency High Yield Constrained Index (40 %) verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikouberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- eine potenzielle Gesamtrendite durch Erträge und Kapitalzuwachs anstreben;
- eine Diversifizierung ihrer Anlagen durch ein Engagement in europäische Schuldtitel anstreben;
- ein aktives Zinsrisikomanagement wünschen;
- eine moderate Volatilität in Kauf nehmen und über eine moderate bis hohe Risikotoleranz verfügen;
- eine mittel- bis langfristige Anlagebindung wünschen.

Ab 21. September 2026 wird der Name dieses Portfolios in „European Corporate Bond Plus“ geändert und sein Anlageziel und seine Anlagepolitik lauten wie folgt:

Das European Corporate Bond Plus Portfolio strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren an, die vornehmlich auf Euro lauten.

Das Portfolio investiert in erster Linie entweder direkt oder indirekt über Derivate in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit

Investment-Grade-Rating von Unternehmen, die in Europa beheimatet oder in wesentlichem Umfang dort tätig sind. Es kann auch in Staatsanleihen und Schuldtitel supranationaler Schuldner mit Investment-Grade-Rating investieren.

Das Portfolio kann seine Anlagen flexibel zwischen Wertpapieren mit und unter Investment-Grade-Rating aufteilen, wobei maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Portfolios in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade investiert werden dürfen. Das Engagement in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade wird voraussichtlich 10-30 % betragen.

Das Portfolio kann in forderungsbesicherte und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios) und in CoCo-Bonds (maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios) investieren.

Wenn die Wertpapiere auf eine andere Währung als Euro lauten, ist vorgesehen, dass sie in Euro abgesichert werden.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken und zur Absicherung einsetzen. Diese Derivate können unter anderem Devisen- und OTC-Kontrakte, Futures und Optionen auf übertragbare Wertpapiere, Zinsswaps und Credit Default Swaps umfassen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den iBoxx Euro Corporate Bond Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Da das Portfolio flexibel zwischen Wertpapieren mit und unter Investment-Grade-Rating allozieren kann, ist davon auszugehen, dass es eine anhaltende Abweichung vom Index aufweisen wird, insbesondere wenn der Anlageverwalter ein höheres Engagement in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade bevorzugt.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Verwendung von Total Return Swaps:

Das Portfolio kann zu Anlagezwecken oder, um ein Marktengagement zu erzielen und gleichzeitig die Ströme zu verwalten, Total/Excess Return Swaps (eine allgemeine Beschreibung von Total/Excess Return Swaps ist in Anhang B.I verfügbar) auf festverzinsliche Instrumente oder Indizes eingehen.

Es wird erwartet, dass die Vermögenswerte des Portfolios zu den folgenden Anteilen Total/Excess Return Swaps unterliegen werden:

	Maximaler Anteil des Nettoinventarwerts ⁴	Erwarteter Anteil des Nettoinventarwerts ⁵
Total/Excess Return Swaps	100 %	25 %

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- eine potenzielle Gesamtrendite durch Erträge und Kapitalzuwachs anstreben;
- eine Diversifizierung ihrer Anlagen durch ein Engagement in europäische Schuldtitel anstreben;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- ein aktives Zinsrisikomanagement wünschen;
- eine moderate Volatilität in Kauf nehmen und über eine moderate bis hohe Risikotoleranz verfügen;
- eine mittel- bis langfristige Anlagebindung wünschen.

Emerging Market Corporate Bonds

Das Emerging Market Corporate Bonds Portfolio wird aktiv verwaltet und strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs an, und zwar in erster Linie durch Anlage in auf US-Dollar lautende oder gegen den US-Dollar abgesicherte Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment-Grade-Rating und sonstige Schuldverschreibungen, die von Instituten und Unternehmen, deren Hauptgeschäftssitz in Schwellenländern liegt oder die einen bedeutenden

Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben, begeben oder garantiert sind.

Das Portfolio kann in zweiter Linie in anderen Schuldtiteln, einschließlich Anleihen von Regierungen aus Schwellenländern und Anleihen von Regierungen oder Unternehmen aus OECD-Ländern anlegen. Das Portfolio kann in CoCo-Bonds investieren (nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Portfolios).

Bis zu 10 % des Portfolio-Nettoinventarwerts können über Bond Connect in Anleihen investiert werden, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden.

Anlagen an Schwellenmärkten sind volatiler und mit einem höheren Risiko verbunden als Anlagen an etablierten Märkten. Anleger sollten sich bei der Einschätzung der möglichen Vorteile einer Anlage in dieses Portfolio des zusätzlichen Risikos bewusst sein.

Das Portfolio ist außerdem im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements und für Anlage- und Absicherungszwecke zum Einsatz von Finanzderivaten berechtigt. Zu diesen Derivaten gehören insbesondere Devisen(termin)kontrakte, Zinsswaps, Zinsfutures und Credit Default Swaps (CDS).

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass

⁴ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

⁵ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- sowohl Erträge aus Erlösen als auch Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- eine Diversifizierung ihrer Anlagen durch ein Engagement in Schuldtitel von Unternehmen aus Schwellenländern anstreben;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine hohe Volatilität in Kauf nehmen und über eine hohe Risikotoleranz verfügen;
- eine mittel- bis langfristige Anlagebindung wünschen.

Emerging Market Debt

Das Emerging Market Debt Portfolio wird aktiv verwaltet und strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs an, und zwar in erster Linie durch Anlage in Staats- und Unternehmensanleihen, die von Emittenten in Schwellenländern begeben werden.

Bis zu 10 % des Portfolio-Nettoinventarwerts können über Bond Connect in Anleihen investiert werden, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden.

Des Weiteren kann das Portfolio in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren, einschließlich Anleihen, die von G-7-Staaten begeben werden. Das Portfolio kann in CoCo-Bonds investieren (nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Portfolios).

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den J.P. Morgan EMBI Global Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- eine potenzielle Gesamtrendite durch Erträge und Kapitalzuwachs anstreben;
- eine Diversifizierung ihrer Anlagen durch ein Engagement in Schuldtitel aus Schwellenländern wünschen;
- in der Lage sind, die mit Anlagen in Schwellenmarkt-Schuldtitel verbundene höhere Volatilität in Kauf zu nehmen;
- bereit sind, ein hohes Risiko einzugehen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Global Emerging Market Short-Term Bonds

Das Global Emerging Market Short-Term Bonds Portfolio wird aktiv verwaltet und strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs an, und zwar in erster Linie durch Anlagen in ein global diversifiziertes Spektrum von übertragbaren Schuldtiteln, die von Regierungen von Schwellenländern oder supranationalen Emittenten bzw. von Finanzinstituten oder Unternehmen, die ihren Hauptgeschäftssitz in einem Schwellenland haben, begeben oder garantiert werden. Das Portfolio kann in zweiter Linie in Schuldverschreibungen, die von Regierungen oder supranationalen Körperschaften der G-7 Staaten begeben oder garantiert werden, sowie in Credit Linked Notes anlegen. Das Portfolio kann in CoCo-Bonds investieren (nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Portfolios).

Das Portfolio kann in Wertpapiere verschiedener Währungen anlegen und wird die nicht auf US-Dollar lautenden Positionen grundsätzlich absichern, wobei der Höchstbetrag der nicht abgesicherten Positionen, die nicht auf US-Dollar lauten, auf 35 % des Nettovermögens des Portfolios beschränkt ist. Außerdem wird der Betrag einer einzelnen nicht abgesicherten Währungsposition, die nicht auf US-Dollar lautet, 10 % des Nettovermögens des Portfolios nicht übersteigen. Die durchschnittliche Duration des Portfolios wird maximal fünf Jahre betragen.

Bis zu 10 % des Portfolio-Nettoinventarwerts können über Bond Connect in Anleihen investiert werden, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden.

Das Portfolio ist außerdem im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements und für Anlage- und Absicherungszwecke zum Einsatz von Finanzderivaten berechtigt. Zu diesen Derivaten gehören insbesondere Devisen(termin)kontrakte, Zinsswaps, Zinsfutures und Credit Default Swaps (CDS).

Anlagen an Schwellenmärkten sind volatiler und mit einem höheren Risiko verbunden als Anlagen an etablierteren Märkten. Anleger sollten sich bei der Einschätzung der möglichen Vorteile einer Anlage in dieses Portfolio des zusätzlichen Risikos bewusst sein.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den J.P. Morgan EMBI Global 3-5 Years Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- eine potenzielle Gesamtrendite durch Erträge und Kapitalzuwachs anstreben;
- eine Diversifizierung ihrer Anlagen durch ein Engagement in kurzfristige Schuldtitel aus Schwellenländern anstreben;
- in der Lage sind, die mit Anlagen in Schwellenmarkt-Schuldtitel verbundene höhere Volatilität in Kauf zu nehmen;
- bereit sind, ein hohes Risiko einzugehen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

US High Yield Bond

Das US High Yield Bond Portfolio strebt eine Gesamtrendite aus Kapitalzuwachs und Erträgen an, und zwar in erster Linie durch Investitionen in ertragbringende auf US-Dollar lautende Schuldtitel mit Schwerpunkt auf dem Markt für hochverzinsliche Wertpapiere (High-Yield-Markt) (d. h. unterhalb von Investment Grade). In der Regel wird das Portfolio mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus nicht erstklassigen Schuldtiteln anlegen. Das Portfolio wird grundsätzlich keine Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von „C“ von S&P oder Moody's oder mit einem entsprechenden Rating einer anderen NRSRO erwerben, und keine Schuldtitel ohne Rating kaufen, deren Kreditqualität als gleichwertig eingeschätzt wird. Maßgeblich sind jeweils die Ratings zum Zeitpunkt der Anlage. Auch wenn sich das Rating nach erfolgtem Wertpapierkauf ändern sollte, kann das Wertpapier nach dem Ermessen des Anlageverwalters im Anlageportfolio verbleiben. Das Portfolio kann in CoCo-Bonds investieren (nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Portfolios).

In zweiter Linie kann das Portfolio Anlagen in andere Wertpapiere tätigen und andere Anlagestrategien einsetzen, die nicht zu seinen Hauptanlagestrategien gehören. Die Anlagepolitik des Portfolios gestattet Anlagen in andere übertragbare Wertpapiere einschließlich nicht verzinslicher Wertpapiere und Stammaktien. Bis zu 25 % des Nettovermögens des Portfolios können in Wertpapiere nicht-US-amerikanischer Emittenten und bis zu 10 % in nicht auf US-Dollar lautende Wertpapiere angelegt sein.

Das Portfolio ist außerdem im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements und für Anlage- und Absicherungszwecke zum Einsatz von Finanzderivaten berechtigt. Zu diesen Derivaten gehören insbesondere Zinsfutures, Zinsoptionen, Zinsswaps, Total/Excess Return Swaps und Credit Default Swaps (CDS).

Mit Anlagen in nicht erstklassige Schuldtitel sind spezielle Risiken verbunden, so dass diese Anlageform möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den ICE BofA US Cash Pay High Yield Constrained Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Verwendung von Total Return Swaps:

Das Portfolio kann Total Return Swaps (eine allgemeine Beschreibung von Total/Excess Return Swaps ist in Anhang B.I verfügbar) auf hochrentierliche Instrumente oder Indizes zu Anlagezwecken oder, um ein Marktengagement zu erzielen und gleichzeitig die Ströme zu verwalten, eingehen.

Es wird erwartet, dass die Vermögenswerte des Portfolios zu den folgenden Anteilen Total Return Swaps unterliegen werden:

	Maximaler Anteil des Nettoinventarwerts ⁶	Erwarteter Anteil des Nettoinventarwerts ⁷
Total Return Swaps	10 %	5 %

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- eine potenzielle Gesamtrendite durch höhere Erträge und Kapitalzuwachs anstreben;
- eine Diversifizierung ihrer Anlagen durch ein Engagement in auf US-Dollar lautende Hochzinstitel wünschen;
- in der Lage sind, die mit Anlagen mit niedrigerem Rating verbundene hohe Kursvolatilität und geringere Liquidität in Kauf zu nehmen;
- bereit sind, ein hohes Risiko einzugehen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Global Aggregate Bond

Das Global Aggregate Bond Portfolio strebt einen Gesamtertrag sowohl aus Erträgen als auch aus Kapitalzuwachs an, indem es in erster Linie entweder direkt oder indirekt über Derivate in ein Portfolio mit Fokus auf Unternehmensanleihen und Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating anlegt. Das Portfolio kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens in andere Schuldtitel als Unternehmensanleihen und Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating investieren, einschließlich unter anderem in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese Derivate können unter anderem Devisen- und OTC-Kontrakte, Futures und Optionen auf übertragbare Wertpapiere, Zinsswaps und Credit Default Swaps umfassen.

Das Portfolio kann in CoCo-Bonds investieren (nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios).

Das Portfolio kann in forderungsbesicherte und/oder hypothekebesicherte übertragbare Wertpapiere investieren. Diese Anlagen sind auf einen Betrag begrenzt, der 20 % des Nettoinventarwerts des Portfolios über dem Anteil dieser Wertpapiere im Bloomberg Global Aggregate Total Return Index (USD Hedged) entspricht.

Das Portfolio kann in Anleihen investieren, die über Bond Connect am China Interbank Bond Market gehandelt werden. Diese Anlagen sind auf einen Betrag begrenzt, der 20 % des Nettoinventarwerts des Portfolios über dem Anteil dieser Wertpapiere im Bloomberg Global Aggregate Total Return Index (USD Hedged) entspricht.

Wenn Wertpapiere auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, wird beabsichtigt, dass sie gewöhnlich in US-Dollar abgesichert werden.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Total Return Index (USD Hedged) verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Verwendung von Total Return Swaps:

Das Portfolio kann zu Anlagezwecken oder, um ein Marktengagement zu erzielen und gleichzeitig die Ströme zu verwalten, Total/Excess Return Swaps (eine allgemeine Beschreibung von Total/Excess Return Swaps ist in Anhang B.I verfügbar) auf festverzinsliche Instrumente oder Indizes eingehen.

Es wird erwartet, dass die Vermögenswerte des Portfolios zu den folgenden Anteilen Total/Excess Return Swaps unterliegen werden:

	Maximaler Anteil des Nettoinventarwerts ⁸	Erwarteter Anteil des Nettoinventarwerts ⁹
Total/Excess Return Swaps	25 %	5 %

Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- eine potenzielle Gesamtrendite durch Erträge und Kapitalzuwachs anstreben;

⁶ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

⁷ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

⁸ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

⁹ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

- ein Engagement in den globalen Rentenmärkten anstreben;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- bereit sind, ein moderates Risiko einzugehen;
- einen mittelfristigen Anlagehorizont haben.

Die Asset Allocation Portfolios:

Global Dynamic Real Return

Ziel des Global Dynamic Real Return Portfolio ist es, eine reale Rendite durch Kapitalwachstum und Erträge zu erzielen, die über der Inflationsrate (gemessen am US CPI Seasonally Adjusted Index) liegt.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet und wird weltweit in erster Linie in von Regierungen oder Unternehmen begebene Aktien und festverzinsliche Wertpapiere anlegen, und zwar entweder direkt oder indirekt über Finanzderivate und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, sowie in Devisentermingeschäfte und, soweit dies für defensive Zwecke als angemessen angesehen wird, in Barmittel und Geldmarktinstrumente. Darüber hinaus kann das Portfolio indirekte Engagements in Rohstoffen eingehen, insbesondere über Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, verbriefte Schuldverschreibungen und/oder Finanzderivate, soweit es sich bei den Basisinstrumenten dieser Derivate um Indizes handelt. Das Portfolio wird nicht in physische Rohstoffe oder Grundbesitz anlegen.

Das Portfolio kann in CoCo-Bonds investieren (nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Portfolios).

Das Portfolio kann sowohl für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements als auch für Anlagezwecke Derivate einsetzen und Termingeschäfte abschließen. Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke kann die mit dem Portfolio verbundenen Risiken erhöhen.

Das Portfolio behält sich vor, sein Engagement in den verschiedenen Vermögensklassen flexibel zu variieren, sofern dies zur Erreichung des Anlageziels notwendig erscheint.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs mit einem Portfolio aus global gestreuten Anlagewerten erzielen möchten;

- eine Diversifizierung ihrer Anlagen durch ein Engagement in weltweite Aktientitel, festverzinsliche Wertpapiere, Barmittel, Devisen und Waren wünschen;
- über eine mittlere bis hohe Risikotoleranz verfügen;
- eine mittel- bis langfristige Anlagebindung wünschen.

Global Multi Asset Income

Das Global Multi Asset Income Portfolio strebt mittel- bis langfristig Erträge mit potenziellem Kapitalzuwachs an.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet und wird in der Regel eine Allokation von 40-60 % in globalen Aktienwerten und 40-60 % in globalen festverzinslichen Wertpapieren aufrechterhalten (darunter Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade). Außerdem kann das Portfolio in sonstige Wertpapiere weltweit (darunter Währungen, REITs, Wandelschuldverschreibungen und andere Anlageklassen) investieren.

Das Portfolio kann in CoCo-Bonds investieren (nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Portfolios).

Das Engagement des Portfolios in festverzinslichen Wertpapieren, die notleidend oder in Verzug sind, wird 10 % des Nettovermögens des Portfolios nicht überschreiten. Das Portfolio wird solche Wertpapiere nicht aktiv erwerben.

Das Portfolio kann in anderen OGAW oder OGA anlegen und sowohl zu Absicherungs- als auch Anlagezwecken Derivate einsetzen, über die auch zusätzliche Erträge erwirtschaftet werden können. Derivate können unter anderem Futures und Optionen, Zinsswaps und Devisenterminkontrakte enthalten.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezug auf den MSCI ACWI NR Index (50 %), den ICE BofA European Currency High Yield Excluding Subordinated Financials Constrained Index (USD Hedged) (30 %) und den Bloomberg Global Aggregate Index (USD Hedged) (20 %) verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- aus Erträgen und Kapitalzuwachs eine potenzielle Gesamtrendite erzielen möchten;
- über ein Engagement an den globalen Renten- und Aktienmärkten eine Streuung ihrer Anlagewerte erreichen wollen;
- eine moderate bis hohe Volatilität und somit ein moderates bis hohes Risikoniveau in Kauf nehmen können;
- eine mittel- bis langfristige Anlagebindung wünschen.

Die Equity Portfolios:

Global Focus

Das Global Focus Portfolio strebt Kapitalzuwachs an, und zwar in erster Linie durch Anlage in ein konzentriertes Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen, die in Industrie- oder Schwellenländern notiert oder ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. In zweiter Linie kann das Portfolio in Wertpapiere, die in Aktienwerte umgewandelt werden können, und/oder Optionsscheine anlegen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- einen Kapitalzuwachs über einen Aktienfonds mit globaler Ausrichtung erzielen möchten;
- ihre Anlage durch ein Engagement in weltweiten Aktien diversifizieren möchten;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- eine höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Global Emerging Market Equities

Das Global Emerging Market Equities Portfolio ist bestrebt, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie durch Anlage in die Aktienwerte von Unternehmen in Schwellenländern. Für die Zwecke dieses Portfolios sind Unternehmen in Schwellenländern als Unternehmen mit Sitz und/oder bedeutender Geschäftstätigkeit in Schwellenländern zu verstehen. Das Portfolio kann darüber hinaus in andere Wertpapiere investieren (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere und sonstiger Aktien).

Das Portfolio kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts über das China-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Emerging Markets Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen

bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- einen Kapitalzuwachs über einen Aktienfonds mit Schwerpunkt auf globale Schwellenländer anstreben;
- ihre Anlage durch ein Engagement in Aktien von Schwellenmarktländern diversifizieren möchten;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Entwicklungsländern verbundenen Risiken verfügen;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- in der Lage sind, häufige Perioden hoher Volatilität und die entsprechenden Risiken zu tragen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Sustainable Global Equity Income

Das Sustainable Global Equity Income Portfolio zielt darauf ab, Erträge in Kombination mit Kapitalzuwachs zu erzielen und versucht, die Herausforderungen der Nachhaltigkeit für Mensch und Umwelt anzugehen, indem es in Unternehmen investiert, die Lösungen anbieten, die mit den Nachhaltigkeitsthemen des Portfolios übereinstimmen: Energiewende, Ressourceneffizienz, nachhaltige Infrastruktur, nachhaltige Finanzen, gesellschaftliche Entwicklung, Gesundheit und Wohlbefinden, technologische Inklusion und Innovation.

Das Portfolio investiert mindestens 90 % seines Vermögens in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen, die überall auf der Welt angesiedelt sein können, eine beliebige Größe haben und aus jeder Branche oder jedem Wirtschaftssektor stammen können, vorbehaltlich der nachhaltigen Anlagekriterien des Portfolios und der Philosophie „Vermeiden, Investieren, Verbessern“ des Anlageverwalters, wie im

SFDR RTS-Anhang dieses Prospekts beschrieben. Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Index verwaltet und strebt eine Outperformance gegenüber dem Index über rollierende 5-Jahres-Zeiträume nach Abzug der Gebühren an. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index wird für die vorstehend genannten Zwecke verwendet und ist nicht dazu bestimmt, mit dem nachhaltigen Anlageziel des Portfolios in Einklang gebracht oder zu dessen Erreichen verwendet zu werden.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, und infolge seines nachhaltigen Investitionsziels kann das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Nachhaltiges Investitionsziel

Das Portfolio fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“), da es ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgt.

Bitte lesen Sie den Anhang „Allgemeine Angaben zur Nachhaltigkeit“ in diesem Prospekt für weitere Informationen.

Informationen zum nachhaltigen Investitionsziel des Portfolios finden Sie im SFDR RTS-Anhang dieses Prospekts.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Erträge und einen Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ihre Anlage durch ein Engagement in weltweite Aktientitel diversifizieren möchten;
- eine Investition anstreben, die ein nachhaltiges Investitionsziel hat;

- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Global Select

Das Global Select Portfolio strebt einen Kapitalzuwachs durch überwiegende Investition in Aktien von Unternehmen weltweit an. Bei der „Select“-Anlagemethode besitzt das Portfolio die Flexibilität, in großem Umfang Aktien- und Sektorpositionen einzugehen, was zu einer erhöhten Volatilität führen kann.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- ein überdurchschnittliches Kapitalwachstum anstreben;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Global Smaller Companies

Das Global Smaller Companies Portfolio strebt einen Kapitalzuwachs durch überwiegende Investition in die Aktien von globalen kleineren Unternehmen an. Das Portfolio kann darüber hinaus in andere Wertpapiere investieren (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere und sonstiger Aktien).

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI World Small Cap Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ihre Anlage durch ein Engagement in weltweiten Aktien diversifizieren möchten;
- sich in kleinen Unternehmen engagieren möchten. Anleger sollten bedenken, dass mit Anlagen in kleinere Unternehmen gewisse Risiken verbunden sind, zu denen unter Umständen eine höhere Marktpreisvolatilität und eine höhere Anfälligkeit für Konjunkturschwankungen gehören;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

American

Das American Portfolio zielt auf einen Kapitalzuwachs ab. Es ist bestrebt, die Wertentwicklung des S&P 500 Index nach Abzug der Gebühren zu übertreffen.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet und investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die in den USA ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Das Portfolio kann darüber hinaus in andere Wertpapiere investieren (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere und sonstiger Aktien).

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Das Portfolio wählt Unternehmen aus allen Branchen bzw. Wirtschaftssektoren aus, von denen angenommen wird, dass sie gute Chancen für einen Anstieg des Aktienkurses bieten. Es gibt zwar keine Größenbeschränkung, die Anlage konzentriert sich aber tendenziell auf größere Unternehmen, die im S&P 500 Index enthalten sind.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500 Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- eine Diversifizierung ihrer Anlagen durch ein Engagement am nordamerikanischen Aktienmarkt erreichen möchten. Die Anleger sollten bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität führen kann, als dies bei einem geografisch breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

American Select

Das American Select Portfolio ist bestrebt, Kapitalzuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie durch Anlage in Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz oder bedeutender Geschäftstätigkeit in Nordamerika. Hierzu können große, mittlere und kleinere Unternehmen zählen. Es gibt keine besondere Spezialisierung. Aufgrund dieses Anlageansatzes hat das Portfolio auch die Flexibilität, erhebliche Aktien- und Sektorpositionen zu halten, was mit einer höheren Volatilität verbunden sein kann.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500 Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikouberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Anlageengagement am nordamerikanischen Aktienmarkt erreichen möchten. Der Anleger sollte bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität der Marktpreise führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;

- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

American Smaller Companies

Das American Smaller Companies Portfolio strebt einen Kapitalzuwachs durch überwiegende Investition in Aktien von „American Smaller Companies“ (kleineren amerikanischen Unternehmen) mit Sitz oder bedeutender Geschäftstätigkeit in den USA an.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den Russell 2500 Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikouberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;

- eine Diversifizierung ihrer Anlagen durch ein Engagement am US-Aktienmarkt erreichen möchten. Die Anleger sollten bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität führen kann, als dies bei einem geografisch breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- sich in kleinen Unternehmen engagieren möchten. Anleger sollten bedenken, dass mit Anlagen in kleinere Unternehmen gewisse Risiken verbunden sind, zu denen unter Umständen eine höhere Marktpreisvolatilität und eine höhere Anfälligkeit für Konjunkturschwankungen gehören;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Asia Equities

Das Asia Equities Portfolio strebt einen Kapitalzuwachs an, indem es überwiegend in die Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) oder mit erheblicher Geschäftstätigkeit im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) investiert, einschließlich über Aktienzertifikate. Das Portfolio kann bis zu 40 % seines Nettoinventarwerts über das China-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Anlageengagement am Aktienmarkt des Asien-Pazifik-Raums ohne Japan wünschen. Der Anleger sollte bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität der Marktpreise führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

US Contrarian Core Equities

Das US Contrarian Core Equities Portfolio strebt langfristigen Kapitalzuwachs an, und zwar in erster Linie durch Anlage in Aktienwerte von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung (grundsätzlich über USD 2 Mrd. im Erwerbszeitpunkt), die in den Vereinigten Staaten notiert oder ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Anlageverwalter verfolgt für die Anlagen einen konträren (contrarian) Ansatz und wird insbesondere Aktien auswählen, die nach seiner Ansicht am Markt unterbewertet sind.

Das Portfolio ist im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements und für Anlage- und Absicherungszwecke zum Einsatz von Finanzderivaten berechtigt. Zu diesen Derivaten gehören insbesondere Aktienswaps, Optionen, Futures und Devisenterminkontrakte.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten.

Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500 Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Engagement an den US-amerikanischen Aktienmärkten wünschen. Der Anleger sollte bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität der Marktpreise führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- eine langfristige Anlagebindung wünschen.

US Disciplined Core Equities

Das US Disciplined Core Equities Portfolio strebt einen Kapitalzuwachs durch überwiegende Investition in die Aktien von Large-Cap-Unternehmen (zum Kaufzeitpunkt innerhalb des Marktkapitalisierungsbereichs von Unternehmen im S&P 500 Index) an, die in den USA notiert sind, ansässig sind oder dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Daneben kann das Portfolio auch in die Aktien von Unternehmen investieren, die außerhalb der USA notiert sind, ansässig sind und den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, einen einheitlichen, disziplinierten Anlageansatz zur Auswahl von Wertpapieren zu verwenden, indem er quantitative und fundamentale Analysen basierend auf mehreren sektorspezifischen Faktoren miteinander kombiniert. Der Anlageverwalter wählt potenzielle Anlagen mithilfe eines fundamentalen, analysebasierten Ansatzes aus und bringt diese Analysen in proprietäre Modelle ein, die anstreben, unterbewertete Unternehmen mit sich verbessernden Fundamentaldaten zu identifizieren und Modell-Rankings für einzelne Unternehmen zu erstellen. Die Modell-Rankings werden vom Anlageverwalter dazu verwendet, Wertpapiere auszuwählen und das Portfolio basierend auf seiner Sachkenntnis und seines fundamentalen Wissens über die Wertpapiere zu konstruieren.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500 Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Engagement an den US-amerikanischen Aktienmärkten wünschen. Der Anleger sollte bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität der Marktpreise führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- eine langfristige Anlagebindung wünschen.

Pan European Equities

Das Pan European Equities Portfolio strebt einen Kapitalzuwachs an, indem es hauptsächlich in die Aktienwerte von großen Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Europa haben oder einen bedeutenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Des Weiteren kann das Portfolio in Aktienwerte kleinerer europäischer Unternehmen und in Geldmarktinstrumente investieren.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann. Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass

die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Anlageengagement am europäischen Aktienmarkt erreichen möchten. Der Anleger sollte bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität der Marktpreise führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Pan European Focus

Das Pan European Focus Portfolio zielt auf einen Kapitalzuwachs ab. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 75 % seines Vermögens in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen, die in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) ansässig sind oder dort eine bedeutende Geschäftstätigkeit ausüben.

Das Portfolio wählt Unternehmen aus, bei denen der Anlageverwalter der Überzeugung ist, dass der aktuelle Aktienkurs nicht deren Aussichten widerspiegelt. Diese Unternehmen können aus allen Branchen oder Wirtschaftssektoren ausgewählt werden, wobei wesentliche Sektor- und Aktiengewichtungen nach Ermessen des Anlageverwalters festgelegt werden. Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich der Unternehmensgröße, jedoch sind die Anlagen tendenziell auf größere Unternehmen konzentriert, wie z. B. die Unternehmen im MSCI Europe Index.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index verwaltet und strebt eine Outperformance des Index über rollierende 3-Jahres-Zeiträume nach Abzug der Gebühren an. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann. Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Das Portfolio investiert in der Regel in weniger als 50 Unternehmen, darunter möglicherweise auch Aktien einiger Unternehmen, die nicht im Index enthalten sind.

Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Anlageengagement am europäischen Aktienmarkt erreichen möchten. Die Anleger sollten bedenken, dass ein geografischer Aktien- oder Sektorschwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Pan European Small Cap Opportunities

Das Pan European Small Cap Opportunities Portfolio ist bestrebt, Kapitalzuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie durch Anlage in Aktienwerte kleinerer europäischer Unternehmen. Das Portfolio kann

darüber hinaus in andere Wertpapiere investieren (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere und sonstiger Aktien).

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Small Cap Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Anlageengagement am europäischen Aktienmarkt erreichen möchten. Der Anleger sollte bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität der Marktpreise führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- ein Anlageengagement in europäische Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung wünschen. Anleger sollten bedenken, dass mit Anlagen in kleinere Unternehmen gewisse Risiken verbunden sind,

zu denen unter Umständen eine höhere Marktpreisvolatilität und eine höhere Anfälligkeit für Konjunkturschwankungen gehören;

- in der Lage sind, potenziell große Fluktuationen der Aktienkurse zu tragen;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Pan European Smaller Companies

Das Pan European Smaller Companies Portfolio ist bestrebt, Kapitalzuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie durch Anlage in Aktienwerte kleinerer europäischer Unternehmen. Der Anlageverwalter wird gewöhnlich Anlagen in Unternehmen am oberen Ende der Marktkapitalisierungsskala der kleineren Unternehmen bevorzugen.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Small Cap Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Anlageengagement am europäischen Aktienmarkt erreichen möchten. Der Anleger sollte bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität der Marktpreise führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- ein Anlageengagement in kleinen europäischen Unternehmen wünschen, mit einer Tendenz hin zu Unternehmen am höheren Ende der Marktkapitalisierungsskala der kleineren Unternehmen. Anleger sollten bedenken, dass mit Anlagen in kleinere Unternehmen gewisse Risiken verbunden sind, zu denen unter Umständen eine höhere Marktpreisvolatilität und eine höhere Anfälligkeit für Konjunkturschwankungen gehören;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

European Select

Das European Select Portfolio strebt einen Kapitalzuwachs durch überwiegende Investition in die Aktien von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Kontinentaleuropa an. Hierzu können große, mittlere und kleinere Unternehmen zählen. Es gibt keine besondere Spezialisierung. Aufgrund dieses Anlageansatzes hat das Portfolio auch die Flexibilität, erhebliche Aktien- und Sektorpositionen zu halten, was mit einer höheren Volatilität verbunden sein kann. Das Portfolio kann darüber hinaus in andere Wertpapiere investieren (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere und sonstiger Aktien).

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE World Europe ex UK Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen

bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Anlageengagement am kontinentaleuropäischen Aktienmarkt erreichen möchten. Die Anleger sollten bedenken, dass ein geografischer Aktien- oder Sektorschwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

European Smaller Companies

Das Pan European Smaller Companies Portfolio ist bestrebt, Kapitalzuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie durch Anlage in Aktienwerte kleinerer europäischer Unternehmen (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs). Unternehmen in diesem Portfolio sind kleinere europäische Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Kaufs nach streubesitzbereinigter Marktkapitalisierung¹⁰ nicht größer sind als der größte Bestandteil des MSCI Europe ex UK Small Cap Index.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe ex UK Small Cap Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Anlageengagement am europäischen Aktienmarkt mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs wünschen. Der Anleger sollte bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität der Marktpreise führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- ein Anlageengagement in europäische Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung wünschen. Anleger sollten bedenken, dass mit Anlagen in kleinere Unternehmen gewisse Risiken verbunden sind,

¹⁰ Die Marktkapitalisierung bezieht sich auf den Gesamtwert der Aktien eines Unternehmens. Die Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umfasst nur Aktien, die auf den öffentlichen Aktienmärkten zum Kauf angeboten werden, schließt also beispielsweise Aktien aus, die privat, vom Unternehmen selbst und seinen verbundenen Unternehmen oder von Regierungen gehalten werden.

zu denen unter Umständen eine höhere Marktpreisvolatilität und eine höhere Anfälligkeit für Konjunkturschwankungen gehören;

- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Asian Equity Income

Das Asian Equity Income Portfolio ist bestrebt, Ertrag und Kapitalzuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie durch Anlage in Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz oder erheblicher Geschäftstätigkeit im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan). Des Weiteren kann das Portfolio in anderen Wertpapieren (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere, anderer Aktien, wandelbarer Schuldtitel und Immobilieninvestmentgesellschaften) anlegen.

Das Portfolio kann bis zu 40 % seines Nettoinventarwerts über das China-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Erträge und einen Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Anlageengagement am Aktienmarkt im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) anstreben. Der Anleger sollte bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren

Volatilität der Marktpreise führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;

- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- eine hohe Risikotoleranz aufweisen, die einer Investition in Aktien einer einzelnen Region entspricht;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Global Technology

Das Global Technology Portfolio strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, und zwar in erster Linie durch die Anlage in Aktien von Unternehmen weltweit mit Geschäftstätigkeit im Technologiesektor und in technologiebezogenen Branchen. Technologiebezogene Unternehmen sind Unternehmen, die Technologie umfassend nutzen, um ihre Geschäftsprozesse und Anwendungen zu verbessern.

Das Portfolio kann in übertragbare Wertpapiere von Emittenten jeder Größe und mit Sitz in einem beliebigen Land investieren. In der Regel wird das Portfolio sein Vermögen in Stammaktien anlegen, kann aber in andere Arten von Aktien investieren (einschließlich in Stammaktien wandelbare oder umtauschbare Wertpapiere, Rechte und Optionsscheine zum Erwerb von Stammkapital und Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die ein Anteilsrecht an diesen Aktienwerten verbriefen). Das Portfolio kann bis zu 25 % seines Vermögens in Vorzugsaktien und Schuldtitel mit Investment Grade-Rating anlegen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI World Information Technology 10/40 Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- eine Diversifizierung ihres Portfolios durch ein Engagement im Technologiesektor erreichen möchten. Die Anleger sollten bedenken, dass ein Schwerpunkt eines Portfolios auf einem bestimmten Sektor zu einer höheren Volatilität führen kann, als dies bei einem breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

UK Equities

Das UK Equities Portfolio ist bestrebt, einen Kapitalzuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie durch Anlage in die Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz oder bedeutender Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich. Das Portfolio kann darüber hinaus in andere Wertpapiere investieren (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere und sonstiger Aktien).

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Risiko- oder Kostensenkung einsetzen, d. h. wenn der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments wirtschaftlich angemessen ist.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE All-Share Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Anlageengagement am Aktienmarkt im Vereinigten Königreich wünschen. Die Anleger sollten bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität führen kann, als dies bei einem geografisch breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

UK Equity Income

Das Ziel des UK Equity Income Portfolios ist die Erzielung von Erträgen, die mindestens dem Aktienmarkt des Vereinigten Königreichs entsprechen, kombiniert mit soliden Aussichten auf ein Kapitalwachstum.

Das Portfolio investiert vornehmlich in die Aktienwerte von Unternehmen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Das Portfolio kann darüber hinaus in andere Wertpapiere investieren (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere und sonstiger Aktien).

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Risiko- oder Kostensenkung einsetzen, d. h. wenn der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments wirtschaftlich angemessen ist.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE All-Share Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikouberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- vor allem Erträge sowie einen Kapitalzuwachs anstreben;
- ein Anlageengagement am Aktienmarkt im Vereinigten Königreich wünschen. Die Anleger sollten bedenken, dass ein geografischer Schwerpunkt eines Portfolios zu einer höheren Volatilität führen kann, als dies bei einem geografisch breiter gestreuten Portfolio der Fall ist;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- eine langfristige Anlagebindung wünschen.

Japan Equities

Das Japan Equities Portfolio strebt einen Kapitalzuwachs an, indem es mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein konzentriertes Portfolio von Eigenkapitalpapieren investiert, die von Unternehmen mit Sitz in Japan oder mit bedeutenden japanischen Aktivitäten, einschließlich durch Aktienzertifikate, begeben werden.

Der Teilfonds kann auch in Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz außerhalb Japans oder ohne wesentliche japanische Aktivitäten investieren, einschließlich durch Aktienzertifikate. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere OGA investieren.

Das Portfolio kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Japan Index verwaltet und strebt eine Outperformance des Index über rollierende 3-Jahres-Zeiträume nach Abzug der Gebühren an. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann. Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikouberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein Anlageengagement am japanischen Aktienmarkt anstreben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die geografische Konzentration zu einer höheren Volatilität führen kann als ein breiter diversifiziertes Portfolio;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend der mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Die Absolute Return Portfolios:

Risikofaktoren der Absolute Return Portfolios (im Zusammenhang mit dem Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt zu lesen):

Absolute Rendite (Absolute Return)

Portfolios, die eine absolute Rendite anstreben, setzen Anlagetechniken ein, mit denen bei steigenden oder fallenden Wertpapierkursen Gewinn erwirtschaftet werden können. Dadurch haben sie das Potenzial, unabhängig von der Marktrichtung eine positive Rendite zu erzielen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies nicht bedeutet, dass diese Portfolios jederzeit positive Renditen erwirtschaften, und dass sogar

Zeiten mit negativen Renditen möglich sind. Diese Anlagetechniken bringen im Vergleich zu traditioneller ausgerichteten Portfolios auch zusätzliche Risiken mit sich.

Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Portfolios setzen sowohl für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements als auch für Anlagezwecke (einschließlich Leerverkäufe und zur Erzielung eines Hebeleffekts) Derivate ein und schließen Termingeschäfte ab. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften für Anlagezwecke kann die mit einem Portfolio verbundenen Risiken erhöhen oder verringern.

Leerverkäufe und Hebeleffekt (Leverage)

Das Engagement der Portfolios umfasst auch Leerverkäufe von Wertpapieren und mit Finanzderivaten erzielte Hebeleffekte, wodurch sich das Risiko des Portfolios erhöht. Die Anlagestrategie der Portfolios beinhaltet den synthetischen Leerverkauf von Wertpapieren, durch den ein Risiko entsteht, welches mit dem Verkauf von Wertpapieren gleichzusetzen ist, die ein Portfolio zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht physisch besitzt. Ein Portfolio profitiert dann von Leerverkäufen, wenn der Wert dieser Wertpapiere sinkt; steigt jedoch der Wert der Wertpapiere, wirkt sich dies negativ auf das betreffende Portfolio aus. Die Nutzung von Derivaten kann in den Portfolios auch Hebelung erzeugen. Durch Hebelung wird die Höhe von Gewinnen gesteigert. Im Fall eines Verlusts erhöht sich jedoch auch der Verlustbetrag.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Absolute Return Portfolios keinerlei Gewährleistungen in Bezug auf ihre Performance abgeben; außerdem sind die Portfolios mit keiner Kapitalschutzgarantie ausgestattet.

Weitere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten sind im Abschnitt „Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken“ des Kapitels „Risikofaktoren“ aufgeführt.

Credit Opportunities

Das Credit Opportunities Portfolio wird aktiv verwaltet und strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs an, indem es in erster Linie entweder direkt oder indirekt über Derivate oder OGA in globale Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und andere kreditbezogene Instrumente (einschließlich CoCo-Bonds) investiert, die entweder ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating aufweisen. Das Portfolio kann auch in Anleihen ohne Rating investieren. Höchstens 10 % des Nettovermögens des Portfolios dürfen in OGA investiert werden.

Daneben kann das Portfolio auch in andere Schuldtitel investieren, insbesondere indexgebundene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und bis zu 20 % des Nettovermögens in forderungsbesicherte und/oder hypothekenbesicherte übertragbare Wertpapiere. Das Portfolio kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.

Das Portfolio kann ein wesentliches Engagement in hochverzinslichen Wertpapieren eingehen, einschließlich der Anlage von bis zu 10 % in Wertpapieren mit einem Rating von CCC- oder niedriger von S&P oder

Fitch Ratings, Inc., oder Caa3 oder niedriger von Moody's. In Bezug auf direkt gehaltene Wertpapiere wird das Kreditrating durch das Basel-Rating bestimmt, d. h. das mittlere Rating (das niedrigste der zwei höchsten verfügbaren Ratings von den drei wichtigsten Rating-Agenturen, Fitch Ratings Inc., Moody's und S&P). Wenn nur zwei der drei wichtigsten Rating-Agenturen ein verfügbares langfristiges Kreditrating haben, gilt das niedrigere der beiden verfügbaren Ratings. Wenn nur eine der drei wichtigsten Rating-Agenturen ein verfügbares langfristiges Kreditrating hat, gilt dieses Rating. Das gewichtete durchschnittliche Kreditrating wird voraussichtlich einem Mindestrating von B von S&P oder Fitch bzw. dem gleichwertigen Rating B2 von Moody's entsprechen.

Bestimmte Positionen werden unter Nutzung von Finanzderivaten aufgenommen, insbesondere Swaps (einschl. Total Return Swaps, wie nachstehend beschrieben), Terminpositionen, Futures und Optionen mit Bezug auf die obigen Instrumente in Übereinstimmung mit Abschnitt A(7) (i) in Anhang A „Anlagebeschränkungen“.

Das Portfolio kann Long- und Short-Positionen eingehen, um sein Anlageziel zu erreichen.

Das Portfolio kann Total Return Swaps (eine allgemeine Beschreibung von Total/Excess Return Swaps ist in Anhang B.I verfügbar) auf hochrentierliche Instrumente oder Barkredit-Indizes zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken eingehen, um ein Marktengagement und Liquidität zu gewinnen oder als Teil einer gehebelten Long-Strategie. Weitere Informationen zu den Kontrahenten finden Sie in Anhang B.I des Prospekts und im Jahresbericht der SICAV.

Alle Vermögenswerte des Portfolios können zu den folgenden Anteilen Total Return Swaps unterliegen:

	Maximaler Anteil des Nettoinventarwerts ¹¹	Erwarteter Anteil des Nettoinventarwerts ¹²
Total Return Swaps	100 %	25 %

Das Portfolio setzt zu Anlagezwecken und zur Absicherung derivative Finanzinstrumente und Termingeschäfte ein, was das Risikoprofil des Portfolios erhöhen oder verringern kann.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

¹¹ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

¹² Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet. Der durchschnittliche Zinssatz für den zusammengesetzten Euro-Kurzzeitsatz (€STR) mit einer Laufzeit von 1 Monat wird als Bezugspunkt herangezogen, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet werden kann.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- sowohl Erträge aus Erlösen als auch Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- eine moderate Risikotoleranz haben und bereit sind, ein gewisses Maß an Preisschwankungen hinzunehmen;
- eine mittelfristige Anlagebindung wünschen.

Pan European Absolute Alpha

Das Pan European Absolute Alpha Portfolio wird aktiv verwaltet und zielt auf eine absolute Rendite ab. Das Portfolio investiert vornehmlich entweder direkt oder indirekt durch derivative Finanzinstrumente in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder dort einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Das Portfolio kann bis zu einem Drittel seines Vermögens entweder direkt oder indirekt durch derivative Finanzinstrumente in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen investieren, die außerhalb von Europa ansässig sind. Das Portfolio kann zudem Bar- und Geldmarktinstrumente halten.

Das Portfolio verfolgt eine Long-Short-Aktienstrategie. Das Portfolio geht daher – entweder direkt oder indirekt durch derivative Finanzinstrumente – Long-Engagements und – nur durch derivative Finanzinstrumente – Short-Engagements in öffentlich gehandelten Aktienwerten, börsengehandelten Fonds oder Aktienindizes ein.

Die derivativen Finanzinstrumente, die das Portfolio nutzen kann, umfassen vor allem Total Return Swaps und Futures, deren Basiswerte öffentlich handelbare Aktienwerte, börsengehandelte Fonds (ETF) oder Aktienindizes gemäß Abschnitt A(7)(i) in Anhang A „Anlagebeschränkungen“ sein können.

Es wird erwartet, dass der Anlageverwalter einen Teil des Long- und Short-Engagements durch die Anlage in einen mit einem Kontrahenten abgeschlossenen Single Total Return Swap erzielt, wobei die Rendite an die Wertentwicklung eines Portfolios aus aktiv verwalteten Anlagen gekoppelt ist. Diese Anlagen bestehen hauptsächlich aus aktienähnlichen Wertpapieren, börsengehandelten Fonds und Aktienindex-Positionen und werden vom Anlageverwalter nach dessen alleinigem Ermessen ausgewählt.

Weitere Informationen zu den Kontrahenten finden Sie in Anhang B.I des Prospekts und im Jahresbericht der SICAV.

Es wird erwartet, dass die oben genannten Vermögenswerte zu den folgenden Anteilen Total Return Swaps unterliegen werden:

	Maximaler Anteil des Nettoinventarwerts ¹³	Erwarteter Anteil des Nettoinventarwerts ¹⁴
Total Return Swaps	100 %	50 %

Anleger sollten beachten, dass derivative Finanzinstrumente sowohl für ein effizientes Portfoliomanagement als auch für Anlagezwecke verwendet werden, was das Risikoprofil der Portfolios erhöhen oder verringern kann.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr bezieht sich das Portfolio auf den 3 Month Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR). Dieser Referenzwert wird auch als Bezugspunkt herangezogen, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet werden kann.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- Erträge in erster Linie durch das Eingehen von Long- und Short-Positionen erzielen möchten;
- über eine hohe Risikotoleranz verfügen;
- eine langfristige Anlagebindung wünschen.

Die Extended Alpha Portfolios:

Risikofaktoren der Extended Alpha Portfolios (im Zusammenhang mit dem Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt zu lesen):

Extended Alpha

Die Extended Alpha-Portfolios verwenden eine Strategie zur Aktienerweiterung, bei der die Erlöse aus Leerverkäufen verwendet werden, um die Long-Positionen der Portfolios zu erweitern (d. h. zu erhöhen). Diese Technik bietet dem Anlageverwalter die Möglichkeit, zusätzliches Alpha zu generieren. Alpha ist die Überschussrendite, die der Anlageverwalter gegenüber der Wertentwicklung eines Index erzielt, der als repräsentativ für den Gesamtmarkt gilt.

Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Portfolios setzen sowohl für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements als auch für Anlagezwecke (einschließlich Leerverkäufe und zur Erzielung eines Hebeleffekts) Derivate ein

¹³ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

¹⁴ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

und schließen Termingeschäfte ab. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften für Anlagezwecke kann die mit einem Portfolio verbundenen Risiken erhöhen oder verringern.

Leerverkäufe und Hebeleffekt (Leverage)

Das Engagement der Portfolios umfasst auch Leerverkäufe von Wertpapieren und mit Finanzderivaten erzielte Hebeleffekte, wodurch sich das Risiko des Portfolios erhöht. Die Anlagestrategie der Portfolios beinhaltet den synthetischen Leerverkauf von Wertpapieren, durch den ein Risiko entsteht, welches mit dem Verkauf von Wertpapieren gleichzusetzen ist, die ein Portfolio zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht physisch besitzt. Ein Portfolio profitiert dann von Leerverkäufen, wenn der Wert dieser Wertpapiere sinkt; steigt jedoch der Wert der Wertpapiere, wirkt sich dies negativ auf das betreffende Portfolio aus. Die Nutzung von Derivaten kann in den Portfolios auch Hebelung erzeugen. Durch Hebelung wird die Höhe von Gewinnen gesteigert. Im Fall eines Verlusts erhöht sich jedoch auch der Verlustbetrag.

Weitere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten sind im Abschnitt „Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken“ des Kapitels „Risikofaktoren“ aufgeführt.

American Extended Alpha

Das American Extended Alpha Portfolio zielt auf einen Kapitalzuwachs ab.

Das Portfolio investiert hauptsächlich direkt oder indirekt in Aktienwerte von Unternehmen, die in Nordamerika beheimatet oder in wesentlichem Umfang in Nordamerika tätig sind.

Das Portfolio kann in untergeordneter Weise in andere Märkte als Nordamerika investieren.

Das Engagement des Portfolios in einem dieser Märkte kann durch Long- und Short-Positionen erreicht werden.

Das Portfolio kann in Aktien, Derivate und Termingeschäfte investieren bzw. OGA eingehen. Das Portfolio kann zudem Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente halten.

Das Portfolio investiert in Derivate, um ein Short-Engagement aufzubauen, und kann auch in Derivate investieren, um ein Long-Engagement zu erzielen.

Der Anlageverwalter kann eine oder eine Kombination der oben genannten Anlagemethoden anwenden. Es wird jedoch erwartet, dass der Anlageverwalter sein Short-Engagement durch die Anlage in einen mit einem Kontrahenten abgeschlossenen Single Total Return Swap erzielt, wobei die Rendite an die wirtschaftliche Performance eines Referenzportfolios aus aktiv verwalteten Anlagenportfolios gekoppelt ist. Diese Anlagen bestehen hauptsächlich aus aktienähnlichen Wertpapieren, börsengehandelten Fonds und Aktienindex-Positionen und werden vom Anlageverwalter nach dessen alleinigem Ermessen ausgewählt.

Weitere Informationen zu den Kontrahenten finden Sie in Anhang B.I des Prospekts und im Jahresbericht der SICAV.

Es wird erwartet, dass die Vermögenswerte des Portfolios zu den folgenden Anteilen Total Return Swaps unterliegen werden:

	Maximaler Anteil des Nettoinventarwerts ¹⁵	Erwarteter Anteil des Nettoinventarwerts ¹⁶
Total Return Swaps	100 %	50 %

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500 Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- einen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs anstreben;
- eine hohe Risikotoleranz haben und bereit sind, starke Preisschwankungen hinzunehmen;
- eine langfristige Anlagebindung wünschen.

Global Extended Alpha

Das Global Extended Alpha Portfolio zielt auf einen Kapitalzuwachs ab.

Das Portfolio investiert hauptsächlich direkt oder indirekt in weltweite Aktienwerte, einschließlich Aktien von Unternehmen in Industrieländern und Schwellenländern. Das Engagement in diese Märkte kann durch Long- und Short-Positionen erreicht werden.

Das Portfolio kann in Aktien, einschließlich über Aktienzertifikate, Derivate und Termingeschäfte investieren bzw. zulässige OGA eingehen.

¹⁵ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

¹⁶ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

Das Portfolio kann zudem Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente halten.

Das Portfolio investiert in Derivate, um ein Short-Engagement aufzubauen, und kann auch in Derivate investieren, um ein Long-Engagement zu erzielen.

Der Anlageverwalter kann eine oder eine Kombination der oben genannten Anlagemethoden anwenden. Es wird jedoch erwartet, dass der Anlageverwalter einen Teil des Long- und Short-Engagements durch die Anlage in einen mit einem Kontrahenten abgeschlossenen Single Total Return Swap erzielt, wobei die Rendite an die Wertentwicklung eines Portfolios aus aktiv verwalteten Anlagen gekoppelt ist. Diese Anlagen bestehen hauptsächlich aus aktienähnlichen Wertpapieren, börsengehandelten Fonds und Aktienindex-Positionen und werden vom Anlageverwalter nach dessen alleinigem Ermessen ausgewählt.

Weitere Informationen zu den Kontrahenten finden Sie in Anhang B.I des Prospekts und im Jahresbericht der SICAV.

Es wird erwartet, dass die Vermögenswerte des Portfolios zu den folgenden Anteilen Total Return Swaps unterliegen werden:

	Maximaler Anteil des Nettoinventarwerts¹⁷	Erwarteter Anteil des Nettoinventarwerts¹⁸
Total Return Swaps	100 %	50 %

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- eine hohe Risikotoleranz haben und bereit sind, starke Preisschwankungen hinzunehmen;
- eine langfristige Anlagebindung wünschen.

Global Real Estate Securities

Das Global Real Estate Securities Portfolio zielt auf einen Kapitalzuwachs ab. Es strebt eine bessere Wertentwicklung als der FTSE EPRA Nareit Developed NR Index über rollierende 3-Jahres-Zeiträume nach Abzug der Gebühren an.

Das Portfolio investiert hauptsächlich direkt oder indirekt in Aktienwerte von börsennotierten Immobiliengesellschaften, einschließlich geschlossener REITs, in Industrieländern.

Das Portfolio kann darüber hinaus in andere Aktienwerte, Investment-Grade-Anleihen, Wandelanleihen, Derivate, Termingeschäfte und OGA investieren. Bis zu 10 % des Vermögens des Portfolios können in Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmarktländern investiert werden.

Das Portfolio ist bestrebt, eine Outperformance gegenüber dem Index zu erzielen, indem es weltweit Handelsmöglichkeiten für Relative-Value-Paare und Peer-Groups identifiziert. Das Portfolio wird in weitgehend dieselben geografischen Regionen und in weitgehend dasselbe geografische regionale Engagement wie der Index investieren, wobei es nicht gezwungen ist, nur in die im Index enthaltenen Unternehmen zu investieren.

Das Engagement des Portfolios in einem dieser Märkte kann durch Long- und Short-Positionen erreicht werden. Das Portfolio investiert in Derivate, um ein Short-Engagement aufzubauen, und kann auch in Derivate investieren, um ein Long-Engagement zu erzielen. Das maximal zulässige Short-Engagement beträgt -50 % und das maximal zulässige Long-Engagement beträgt +150 %.

Der Anlageverwalter kann eine oder eine Kombination der oben genannten Anlagemethoden anwenden. Es wird jedoch erwartet, dass der Anlageverwalter sein Short-Engagement durch die Anlage in einem mit einem Kontrahenten abgeschlossenen Single Total Return Swap (der auch als Differenzkontrakt und/oder Equity Swap bezeichnet werden kann) erzielt, wobei die Rendite an die wirtschaftliche Performance eines Referenzportfolios aus aktiv verwalteten Anlagenportfolios gekoppelt ist. Diese Anlagen bestehen hauptsächlich aus aktienähnlichen Wertpapieren und Aktienindex-Positionen und werden vom Anlageverwalter nach dessen alleinigem Ermessen ausgewählt.

Weitere Informationen zu den Kontrahenten finden Sie in Anhang B.I des Prospekts und im Jahresbericht der SICAV.

Es wird erwartet, dass die Vermögenswerte des Portfolios zu den folgenden Anteilen Total Return Swaps unterliegen werden:

¹⁷ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

¹⁸ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

	Maximaler Anteil des Nettoinventarwerts ¹⁹	Erwarteter Anteil des Nettoinventarwerts ²⁰
Total Return Swaps	+100 % Long -50 % Short	+35% Long -30% Short

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE EPRA Nareit Developed NR Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen

Der Anlageverwalter bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Reihe von Maßnahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess einbezieht und sicherstellt, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Informationen über die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und ihre Einbindung in den Anlageprozess sind im SFDR RTS-Anhang zu diesem Prospekt zu finden.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- ein diversifiziertes Engagement im globalen Immobiliensektor anstreben;
- eine Investition anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine hohe Risikotoleranz haben und bereit sind, starke Preisschwankungen hinzunehmen;

- eine langfristige Anlagebindung wünschen.

Das Specialist Portfolio:

Enhanced Commodities

Das Enhanced Commodities Portfolio strebt Kapitalzuwachs an, der direkt oder indirekt an die Entwicklung der Rohstoffmärkte gekoppelt ist.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet und legt in Finanzderivate (einschließlich Total Return Swaps) an, deren Basiswerte diversifizierte Rohstoffindizes sind, die sich aus Terminkontrakten auf physische Rohstoffe zusammensetzen.

Zur Schaffung unter- und übergewichteter Positionen relativ zum Referenzportfolio in einzelnen Rohstoffen und Rohstoffsektoren ist die Verwendung einer Kombination aus Long- und Short-Positionen in diversifizierten Rohstoffindizes geplant. Die Long- und Short-Positionen werden sich größtenteils ausgleichen und dem Anlageverwalter die Möglichkeit geben, Gewichtungen und Position auf der Kurve entsprechend der Anlagestrategie des Portfolios anzupassen. Die Long- und Short-Positionen führen zu einer Hebelwirkung auf der Basis der Summe der Nennwerte, auf Nettobasis wird das Portfolio jedoch weiterhin vollständig in Rohstoffe investiert und nicht gegenüber dem Markt gehebelt sein. Außerdem wird das Portfolio nicht aktiv Netto-Short-Positionen in Rohstoffen halten. Die erwartete Hebelwirkung auf der Basis der Summe der Nennwerte wird sich im Durchschnitt wahrscheinlich auf 0-400 % belaufen und voraussichtlich nicht über 700% liegen. Eine gewisse Hebelung auf der Basis der Summe der Nennwerte kann Transaktionen in Verbindung mit den abgesicherten Klassen des Portfolios zugeschrieben werden. Das Portfolio berechnet das Gesamtrisiko auf der Basis des relativen VaR. Die Grenze für den relativen VaR liegt 30 % über dem VaR des Referenzindex des Portfolios.

Das Portfolio investiert Sicherheiten in Investment-Grade-Staatsanleihen mit Restlaufzeiten von weniger als einem Jahr.

Das Portfolio kann außerdem in börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds – „ETFs“) und verbrieft börsengehandelte Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes – „ETN“), Zertifikate, Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating, Geldmarktinstrumente, Bargeld und/oder andere Schuldtitel anlegen.

Das Portfolio wird für Anlage- und Absicherungszwecke sowie im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen) halten, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschrieben.

Vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A beschriebenen Grenzen kann das Portfolio auch Bankeinlagen (außer Sichteinlagen), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds für Treasury-Zwecke und im Falle ungünstiger Marktbedingungen halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Anlagen in diesen

¹⁹ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

²⁰ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

Vermögenswerten oder Instrumenten 10 % des Nettoinventarwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Commodity Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Vermögenswerte, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Abweichungen vom Index, einschließlich Richtlinien zum Risikoniveau im Vergleich zum Index, werden im Rahmen des Risikoüberwachungsprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt.

Verwendung von Total Return Swaps:

Das Portfolio geht Total/Excess Return Swaps (eine allgemeine Beschreibung von Total/Excess Return Swaps ist in Anhang B.I verfügbar) auf diversifizierte Rohstoffindizes zu Anlagezwecken ein. Diese Total/Excess Return Swaps ermöglichen dem Portfolio, ein Engagement in den Rohstoffmärkten zu erzielen, da Futures und Optionen auf Rohstoffe dem Portfolio nicht zur Verfügung stehen.

Es wird erwartet, dass das Nettoengagement der Total/Excess Swaps dem NIW des Portfolios entsprechen wird, da das Portfolio vollständig in Rohstoffen engagiert ist:

	Maximaler Anteil des Nettoinventarwerts ²¹	Erwarteter Anteil des Nettoinventarwerts ²²
Total/Excess Return Swaps	700 %	400 %

Der Anlageverwalter setzt die Total-Return-Swap-Positionen regelmäßig neu fest, woraufhin das Engagement voraussichtlich nahe dem erwarteten Anteil des Nettoinventarwerts ist. Zwischen diesen Neufestsetzungen ist das Engagement wahrscheinlich näher am maximalen Anteil des Nettoinventarwerts, da der Anlageverwalter das Engagement in einzelnen Rohstoffen anpasst, indem er zusätzliche Total Return Swaps eingeht.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- eine Diversifizierung ihres Portfolios durch ein Engagement in Rohstoffen erreichen möchten;
- über eine hohe Risikotoleranz verfügen;
- eine potenziell höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können;
- eine langfristige Anlagebindung wünschen.

Die Anleger sollten in Bezug auf die für Anlagen in das Enhanced Commodities Portfolio relevanten Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“

dieses Prospekts sowie insbesondere die Abschnitte „Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken“, „Kontrahentenrisiko“, „Finanzderivate auf Indizes oder Subindizes“, „Total/Excess Return Swaps“, „Rohstoffindizes“ und „Exchange Traded Notes“ beachten. Anleger sollten sich bei der Einschätzung der möglichen Vorteile einer Anlage in dieses Portfolio des zusätzlichen Risikos bewusst sein.

Das Portfolio geht über Derivate ein Engagement in Rohstoffindizes oder Subindizes ein, welche sich aus Terminkontrakten auf physische Rohstoffe zusammensetzen. Der Einsatz solcher Derivate für Anlagezwecke kann mit einem höheren Risiko für das Portfolio verbunden sein.

Sonstige Anlagemethoden

- (1) Das Global Dynamic Real Return Portfolio, die Equity Portfolios und bestimmte Bond Portfolios können in Optionsscheine zum Erwerb von Stammaktien anlegen. Anlagen in Optionsscheine sind mit besonderen Risiken verbunden, insbesondere mit den nachstehend im Abschnitt „Anlagen in Optionsscheine“ im Kapitel „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken.
- (2) Jedes Portfolio kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln (d.h. Sichteinlagen) halten, die zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen (z. B. Rücknahmen oder zur Deckung anderer Liquiditätsbedürfnisse) oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, gehalten werden. Eine solche Beschränkung kann bei ungünstigen Marktbedingungen vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die SICAV der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist.
- (3) Falls in den jeweiligen Anlagezielen und der jeweiligen Anlagepolitik eines Portfolios nicht anders festgelegt, kann jedes Portfolio bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGA oder OGAW anlegen. Siehe nachstehend in Anhang A, Abschnitt C(a)(12). Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass Gebühren und Provisionen sich verdoppeln könnten, es sei denn ein Portfolio legt in andere OGA oder OGAW an, die von Ameriprise Financial, Inc. oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder von einem Unternehmen, mit dem Ameriprise Financial, Inc. im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Eigenkapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, gesponsert werden; in diesem Fall werden dem Portfolio keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren in Bezug auf diese Anlagen berechnet und es fällt keine Anlageverwaltungsgebühr für diese Vermögenswerte an. Die maximalen Verwaltungsgebühren anderer OGA oder OGAW, in die ein Portfolio anlegen darf, werden 2,5 % seines Vermögens nicht übersteigen.
- (4) Sofern die Marktverhältnisse oder finanziellen Bedingungen einen solchen Schritt rechtfertigen und bei Einhaltung der Anlagebeschränkungen in Anhang A kann jedes Portfolio für vorübergehende defensive Zwecke bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldtitel anlegen, die in

²¹ Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

²² Der Anteil wird auf Basis der Summe der Nennwerte ermittelt.

Übereinstimmung mit der Anlagebeschränkung C(a)(6) von einem Mitgliedstaat der OECD ausgegeben oder garantiert werden, bzw. die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben wurden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören. Ferner kann jedes Portfolio vorübergehend Kredite von bis zu 10 % seines Nettovermögens bei Banken oder sonstigen Kreditinstituten aufnehmen. Eine solche Kreditaufnahme kann zur Beschaffung liquider Mittel erfolgen (z. B. zur Deckung von Liquiditätsengpässen aufgrund von auseinanderfallenden Abwicklungszeitpunkten von Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von auf einen Dienstleister zurückfallende Gebühren) und/oder zu Anlagezwecken. Das Vermögen eines Portfolios kann im Einklang mit dem Prinzip der getrennten Verwahrung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme herangezogen werden.

- (5) Bei Instrumenten mit unterschiedlichem Rating ist das niedrigere Rating maßgeblich.
- (6) Portfolios, die in US-Anleihen anlegen, dürfen bestimmte Wertpapiere (sog. Restricted Securities) erwerben, die nur qualifizierten institutionellen Erwerbern (qualified institutional buyers) gemäß Rule 144A des US Securities Act von 1933 angeboten und an diese verkauft werden.
- (7) Die Fähigkeit jedes einzelnen Portfolios, Wertpapiere zu erwerben oder zu veräußern, kann von Gesetzen oder Vorschriften bezüglich des Umtauschs und der Rückführung von Vermögenswerten beeinflusst werden. Da die Anteile an den einzelnen Portfolios an jedem Bewertungstag in der Währung zurückgenommen werden können, die zum Zeitpunkt der Zeichnung der Anteile gewählt wurde, beabsichtigen die Verwaltungsgesellschaft und der betreffende Anlageverwalter, jedes Portfolio so zu verwalten, dass es über ausreichende liquide Mittel verfügt, um den erwarteten Rücknahmeanträgen entsprechen zu können. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass dieses Ziel erreicht wird.
- (8) Soweit im Folgenden nicht abweichend dargestellt ist jedes Portfolio zwecks Absicherung gegen Markt- und Währungsrisiken und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zum Einsatz von Finanzderivaten (einschließlich Optionen, Termingeschäften (Forwards), Finanztermingeschäften (Futures), Differenzkontrakten und/oder Swaps (einschließlich Credit Default Swaps (CDS), Credit Default Swaps auf zulässige Kreditindizes, Zinsswaps und, soweit dies gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Portfolios zulässig ist, Total/Excess Return Swaps) auf übertragbare Wertpapiere und/oder Finanzinstrumente und Währungen) berechtigt, wie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A sowie unter „Anlagetechniken und -instrumente“ in Anhang B beschrieben. Bestimmte Portfolios können darüber hinaus den Einsatz von Finanzderivaten als Hauptanlagestrategie definieren, wie im Einzelnen in der Anlagepolitik der betreffenden Portfolios beschrieben. In einem solchen Fall muss der Basiswert der Finanzderivate aus Instrumenten bestehen, in die das Portfolio entsprechend seiner Anlagepolitik anlegen darf.

Die Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass der Einsatz von Derivaten für andere Zwecke als der Absicherung bestimmte Risiken mit sich bringt.

Wenn ein Portfolio in OTC-Derivate anlegt, kann dieses Portfolio erhebliche Mengen an Barmitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten halten. Diese zusätzlichen Barbestände werden nicht unmittelbar zur Erreichung des Anlageziels des betreffenden Portfolios gehalten, sondern sind unter Umständen aufgrund des Einsatzes von OTC-Derivaten für Zwecke des Risikomanagements erforderlich, vor allem um ein Engagement in solchen Derivaten zu decken oder das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Risiko eines Hebeleffekts abzumildern.

Im Zusammenhang mit OTC-Finanztransaktionen und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement können Portfolios Sicherheiten erhalten oder geben. Die Portfolios besichern 100 % des Engagements in OTC-Derivaten (mit Ausnahme von physisch abgewickelten Devisentermingeschäften und physisch abgewickelten Devisenswaps) vorbehaltlich eines Mindesttransaktionsvolumens je nach Gegenpartei von 100.000 bis 250.000 Einheiten der Basiswährung des jeweiligen Portfolios. Sicherheiten müssen:

- den ESMA-Leitlinien entsprechen und unter anderem die dort dargelegten Kriterien hinsichtlich (a) Liquidität, (b) Bewertung, (c) Emittentenbonität, (d) Korrelation, (e) Diversifizierung, (f) Risiko, (g) Bestand, (h) Durchsetzbarkeit, (i) unbarer Sicherheiten und (j) Barsicherheiten erfüllen; und
- in Übereinstimmung mit der folgenden Politik verwaltet werden:
 - Zulässige Sicherheiten sind Barmittel, üblicherweise in GBP, USD oder Euro, oder festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Behörden begeben werden. Diese Portfolios geben bzw. akzeptieren keine nicht von Regierungen begebenen Emissionen oder Aktienwerte als Sicherheiten;
 - Um Liquidität und Preisvolatilität zu berücksichtigen, werden bezüglich der Transaktion Sicherheitsabschläge in der mit der Gegenpartei vertraglich vereinbarten Form und üblicherweise in der Höhe erhoben, die in der nachfolgenden Tabelle beschrieben ist:

Zulässige Sicherheit		Höhe des Sicherheitsabschlags
Von Behörden begebene festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating*		
Rating der Emission	Restlaufzeit	
entfällt oder mindestens AA- (S&P) / Aa3 (Moody's)**	< 1 Jahr	0-2 %**
	> 1 Jahr < 5 Jahre	2-3 %**
	> 5 Jahre < 10 Jahre	3-5 %**
	> 10 Jahre < 30 Jahre	5-6 %**
Barmittel in der Basiswährung des Portfolios		0 %
Barmittel in anderer Währung als die Basiswährung des Portfolios		0 %
* In der Praxis sind dies nur U.S. Treasury Securities aus unterschiedlichen Emissionen, wobei es sich um handelbare, eingetragene Schuldverschreibungen handelt, die vom U.S. Treasury Department begeben werden. Principal-Only- und Interest-Only Treasury Strips sind hiervon ausgeschlossen.		
** Abhängig von der Gegenpartei.		

- Die Portfolios legen entgegengenommene Sicherheiten nicht wieder an und Gegenparteien dürfen von den Portfolios gegebene Sicherheiten ebenfalls nicht wiederanlegen.

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung des anwendbaren Sicherheitsabschlags bewertet. Festverzinsliche übertragbare Investment-Grade-Wertpapiere, die von Behörden begeben werden, werden im Allgemeinen zum Geldkurs bewertet, da dies der Kurs ist, der erzielt würde, wenn das Portfolio die Wertpapiere nach einem Ausfall des Kontrahenten verkaufen müsste. Jedoch können Marktmittelkurse verwendet werden, wenn dies den Marktgepflogenheiten für die betreffende Transaktion entspricht. Der Nachschuss wird in Bezug auf jedes Nettoengagement im Allgemeinen täglich zwischen einem Portfolio und dem betreffenden Kontrahenten übertragen, vorbehaltlich anwendbarer Mindesttransferbeträge.

Derzeit werden alle erhaltenen Sicherheiten bei der Verwahrstelle der SICAV verwahrt.

- (9) Portfolios, die in Finanzindizes investieren dürfen, müssen sicherstellen, dass ihre Zielindizes die geltenden Gesetze und Verordnungen erfüllen. In dieser Hinsicht und unter anderem sollte ein Portfolio nicht in einen Finanzindex investieren, dessen Bestandteile unzulässige Vermögenswerte gemäß den OGAW-Regeln sind, denen zufolge Folgendes zutrifft:

- bei dem eine einzelne Komponente einen Einfluss auf die Gesamtrendite des Index hat, der über 35 % liegt, oder der mehr als eine Komponente von über 20 % enthält; ein Portfolio, das in Rohstoffindizes anlegt, investiert nicht in Rohstoffindizes, die nicht aus verschiedenen Rohstoffen bestehen;
- der nicht die Indexkriterien in Artikel 53 der OGAW-Richtlinie und Artikel 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Klarstellung bestimmter Definitionen erfüllt, einschließlich des Kriteriums, dass

ein Index einen Vergleichsindex für den Markt darstellen muss, auf den er sich bezieht;

- dessen vollständige Berechnungsmethodik nicht von seinem Anbieter offengelegt wird, damit unter anderem die Anteilinhaber den Finanzindex nachbilden können;
- der seine Bestandteile nicht in Verbindung mit deren jeweiliger Gewichtung veröffentlicht;
- dessen Methodik für die Auswahl und die Neuausrichtung von Bestandteilen nicht auf vordefinierten Regeln und objektiven Kriterien basiert;
- dessen Anbieter Zahlungen von möglichen Indexbestandteilen für die Aufnahme in den Index annimmt;
- dessen Methodik rückwirkende Änderungen an zuvor veröffentlichten Indexwerten ermöglicht („Backfilling“);
- dessen Index keiner unabhängigen Bewertung unterliegt.

Risikofaktoren

Allgemeines

Anlagen in die Portfolios sind mit bestimmten Risiken verbunden. Während einige der Risiken mehrere oder alle Portfolios betreffen, gibt es auch spezifische Risikoerwägungen, die nur für bestimmte Portfolios relevant sind. Diese sind jeweils im Abschnitt „Anlagepolitik“ des betreffenden Portfolios aufgeführt. Bei der Anlage in die Portfolios ist folgender Hauptanlagegrundsatz zu beachten: je größer das Verlustrisiko, desto größer der potentielle Gewinn. Für diesen Grundsatz gilt im Allgemeinen auch der Umkehrschluss: je geringer das Risiko, desto geringer der potentielle Gewinn. Eine Anlage in die Anteile ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet und sollte nicht als vollständiges Anlageprogramm angesehen werden.

Der Nettoinventarwert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen und Anteilinhabern können durch Anlage in ein Portfolio Verluste entstehen. Die Anteilinhaber sollten eine Anlage in ein Portfolio generell als ein mittel- bis langfristiges Anlageinstrument ansehen. Der Wert einer Anlage in ein Portfolio ändert sich mit den Werten der Anlagen des Portfolios. Dieser Wert wird durch viele Faktoren beeinflusst. Jedes Wertpapier, in das ein Portfolio anlegt, und die Investmenttechniken, die von dem Portfolio eingesetzt werden, sind mit einer Reihe von Risiken verbunden. Im Folgenden werden einige der allgemeinen Risiken beschrieben, die vor der Anlage in ein bestimmtes Portfolio in Betracht gezogen werden sollten. Die nachfolgende Liste stellt keine spezifische oder erschöpfende Aufstellung der Risiken dar. Zusätzlich sollte ein Finanzberater kontaktiert oder sonstige fachliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Marktrisiko. Ein Portfolio kann aufgrund von Wertminderungen eines oder mehrerer Wertpapiere, in die es investiert, Verluste erleiden. Diese Rückgänge können auf Faktoren zurückzuführen sein, die einen bestimmten Emittenten betreffen, oder auf politische, regulatorische, marktbezogene, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen, die sich auf den/die relevanten Markt(e) im Allgemeinen auswirken. Darüber hinaus können Turbulenzen und eine verringerte Liquidität an den Finanzmärkten viele Emittenten negativ beeinflussen, was sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken könnte, bestimmte Vermögenswerte an dünn gehandelten und geschlossenen Märkten zu bewerten, und dies könnte

auch zu erheblichen Rücknahmen und operativen Herausforderungen führen. Die globalen Volkswirtschaften und Finanzmärkte sind zunehmend miteinander verbunden, und die Bedingungen und Ereignisse in einem Land, einer Region oder einem Finanzmarkt können sich nachteilig auf die Emittenten in einem anderen Land, einer anderen Region oder einem anderen Finanzmarkt auswirken. Diese Risiken können sich verstärken, wenn bestimmte Ereignisse oder Entwicklungen die globale Lieferkette nachteilig unterbrechen; unter diesen und anderen Umständen können solche Risiken Unternehmen weltweit betreffen. Infolgedessen können lokale, regionale oder globale Ereignisse wie Terrorismus, Bürgerkriege und Kriege, Naturkatastrophen, Krankheits-/Virusausbrüche und -epidemien oder andere Probleme der öffentlichen Gesundheit, Rezessionen, Depressionen oder andere Ereignisse – oder das Potenzial für solche Ereignisse – einen erheblichen negativen Einfluss auf die globalen Wirtschafts- und Marktbedingungen haben. Diese und andere damit zusammenhängende Ereignisse könnten sich negativ auf die Portfolio-Performance und den Wert einer Investition in das Portfolio auswirken.

Russland – Ukraine. Die groß angelegte Invasion der Ukraine durch Russland im Februar 2022 hat zu Sanktionen und Marktstörungen geführt, einschließlich der Volatilität der regionalen und globalen Aktien- und Rohstoffmärkte und einer erheblichen Abwertung der russischen Währung. Das Ausmaß und die Dauer der Militäration sind nicht vorhersehbar, könnten aber erheblich sein. Marktstörungen, die durch die russische Militäration verursacht werden, und alle Gegenmaßnahmen oder Reaktionen darauf (einschließlich internationaler Sanktionen, einer Herabstufung des Kreditratings des Landes, Kauf- und Finanzierungsbeschränkungen, Boykotte, Zölle, Änderungen der Verbraucher- oder Käuferpräferenzen, Cyberangriffe und Spionage) könnten schwerwiegende negative Auswirkungen auf die regionalen und/oder globalen Wertpapier- und Rohstoffmärkte, einschließlich der Märkte für Öl und Erdgas, haben. Diese und andere damit zusammenhängende Ereignisse könnten sich negativ auf die Portfolio-Performance und den Wert einer Investition in das Portfolio auswirken.

US-Bankengesetze

Ameriprise Financial, Inc. („**Ameriprise**“), die Konzernmuttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, unterliegt als Savings And Loan Holding Company („**SLHC**“) den US-Bundesgesetzen über das Bankwesen, einschließlich bestimmten Teilen des U.S. Bank Holding Company Act (unter anderem die sogenannte „**Volcker Rule**“) sowie den Vorschriften des Board of Governors der US-Notenbank. Dies bedeutet unter anderem, dass Ameriprise als SLHC sowie seine verbundenen Unternehmen bestimmten Beschränkungen hinsichtlich ihrer Anlagen und Aktivitäten unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht der Ansicht, dass die SICAV derzeit von Ameriprise oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäß dem U.S. Bank Holding Company Act beherrscht wird. Die SICAV kann jedoch als von Ameriprise beherrscht eingestuft werden, wenn sich bestimmte Umstände ändern, z. B., wenn die Höhe der Eigenanlagen von Ameriprise, ihren verbundenen Unternehmen oder anderen von ihnen beherrschten Fonds nach den geltenden Startzeiträumen bestimmte Werte erreicht. In diesem Fall unterliegt die SICAV bestimmten Beschränkungen in

Bezug auf Anlagen in Aktienwerten und Beteiligungen an verbundenen zugrunde liegenden Fonds. Insbesondere werden die gesamten Anlagen von Ameriprise in Aktienwerten von Unternehmen außerhalb des Finanzsektors - einschließlich der Anlagen der SICAV und aller anderen von ihr beherrschten Fonds oder Unternehmen zusammen - auf weniger als 5 % der gesamten im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien des Emittenten begrenzt.

Des Weiteren sind ein Bankinstitut („**Banking Entity**“) wie die Verwaltungsgesellschaft sowie Ameriprise und einige ihrer anderen verbundenen Unternehmen in der Regel nicht berechtigt, als Eigenhändler eine Beteiligung an einem gedeckten Fonds („**Covered Fund**“) im Sinne der Volcker Rule zu erwerben oder zu halten oder einen solchen Fonds zu sponsern, es sei denn, die Anlage oder Tätigkeit wird gemäß einer Ausnahme von der Volcker Rule durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die SICAV die Voraussetzungen für den Ausschluss ausländischer Publikumsfonds von der Definition als „gedeckter Fonds“ gemäß der Volcker Rule erfüllt. Diese sieht neben anderen Anforderungen bestimmte Beschränkungen für den Besitz von SICAV-Anteilen durch Ameriprise, die SICAV, verbundene Unternehmen der SICAV und Ameriprise sowie bestimmte Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte vor.

Wechselkursrisiken

Viele der Portfolios werden in Wertpapiere angelegt, die auf eine Reihe verschiedener Währungen lauten und nicht auf die Basiswährung der Portfolios (bzw. nicht auf die Rechnungswährung der betreffenden Anteilklasse). Demzufolge wirken sich auch Änderungen der Wechselkurse auf den Wert der Wertpapiere dieser Portfolios aus.

Zinssätze

Der Wert der von den Portfolios gehaltenen festverzinslichen Wertpapieren bewegt sich grundsätzlich entgegengesetzt zu den Bewegungen der Zinssätze. Diese Änderungen können entsprechende Auswirkungen auf die Anteilepreise haben.

Inflation

Das Inflationsrisiko ist die Unsicherheit über den zukünftigen realen Wert (nach der Inflation) einer Anlage. Die Inflationsraten können sich aufgrund von Veränderungen in der Binnen- oder Weltwirtschaft ändern, und die Anlagen eines Teilfonds können möglicherweise nicht mit der Inflation Schritt halten.

Anlagestil

Eine Verzerrung des Anlagestils kann die Performance eines Portfolios im Vergleich zu seinem Referenzwert positiv oder negativ beeinflussen. Kein Anlagestil schneidet unter allen Marktbedingungen gut ab. Wenn ein Stil passt ist, kann ein anderer weniger gut abschneiden. Solche Bedingungen können für kurze oder lange Zeiträume bestehen bleiben.

Ein Portfolio weist im Vergleich zu seinem Referenzwert eine Wachstumsorientierung auf, wenn der Großteil des Portfolios in Unternehmen mit überdurchschnittlichen Wachstumsraten oder gutem Wachstumspotenzial (basierend auf Indikatoren wie Gewinn- und

Umsatzwachstum) im Vergleich zu seinem Referenzwert investiert. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Unternehmen auch in Zukunft solche Eigenschaften aufweisen werden. Auch der Anlagestil eines Portfolios kann sich mit der Zeit verändern.

ESG-Anlageausschlüsse

Ein Portfolio, das gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft ist, schließt im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses des Anlageverwalters Unternehmen aus, die in bestimmten Branchen und/oder Aktivitäten tätig sind oder die gegen bestimmte Mindeststandards des Verhaltens oder der Unternehmensführung verstoßen. Dies reduziert das investierbare Universum und kann die Wertentwicklung des betreffenden Portfolios im Vergleich zu einem Referenzwert oder anderen Fonds ohne solche Einschränkungen positiv oder negativ beeinflussen.

Hochzinstitel

Bestimmte Portfolios dürfen Anlagen in Hochzinstitel (d. h. Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade) tätigen. Mit Anlagen in Hochzinstitel sind neben den generellen Risiken für Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating besondere Risiken verbunden. Zwar besteht ein größeres Potenzial für Kapitalzuwachs und Ertragssteigerungen, jedoch treten bei Hochzinstiteln im Gegensatz zu Wertpapieren mit einem höheren Rating in der Regel eine größere Kursvolatilität und Liquiditätsengpässe auf. Hochzinstitel können als eher spekulativ angesehen werden im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten zur kontinuierlichen Leistung der geschuldeten Kapital- und Zinszahlungen. Auch können die Kurse dieser Wertpapiere durch tatsächliche oder erwartete negative wirtschaftliche Entwicklungen oder branchenspezifische Wettbewerbsbedingungen stärker beeinflusst werden als Wertpapiere mit einem höheren Rating.

Risiko der Herabstufung in Bezug auf hochverzinsliche Wertpapiere

Passive Verstöße gegen Obergrenzen, die in der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Portfolios angegeben sind (beispielsweise bei der Herabstufung der Kreditratings von Wertpapieren), werden gemäß der Anforderung des Gesetzes von 2010 behandelt, derzufolge das primäre Ziel der Verkaufstransaktionen die Behebung dieser Situation sein muss, wobei die Interessen der Anteilinhaber gebührend zu berücksichtigen sind. In den meisten Fällen werden passive Verstöße so bald wie praktisch möglich behoben (d. h. nicht sofort, aber zeitnah). Wird jedoch eine Verzögerung als notwendig erachtet, wird ein angemessener Zeitrahmen auf der Grundlage der Umstände und der Analyse der vorliegenden Fakten vereinbart.

Risikofaktoren bei Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung

Einige der Portfolios legen in Wertpapiere von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung an. Mit Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen dieser Art sind bestimmte Risiken verbunden, zu denen höhere Kursvolatilität, weniger öffentlich verfügbare Informationen und größere Sensibilität in Bezug auf Fluktuationen im Konjunkturzyklus gehören. Da Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in der Regel weniger Aktien in Umlauf haben als größere Unternehmen,

kann es schwieriger sein, größere Mengen dieser Aktien zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dadurch die vorherrschenden Marktpreise zu beeinflussen.

Abgesicherte (Hedged-)Anteilklassen

Jedes Portfolio lautet auf eine einzige Basiswährung, die sich von der Währung unterscheiden kann, auf die die Anteile eines Anteilinhabers lauten.

Die in einem Portfolio verfügbaren Anteile selbst können entweder auf die Basiswährung oder auf eine andere Währung lauten. Anteile, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, können abgesicherte Anteile oder nicht abgesicherte Anteile sein:

- Abgesicherte Anteile sind Anteile, die Währungsderivate verwenden (bitte den Risikohinweis zur Verwendung von Derivaten und anderen Anlagetechniken beachten), um das Risiko zu mindern (abzusichern), das durch die Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der abgesicherten Anteile entsteht;
- Nicht abgesicherte Anteile sind Anteile, die keine Absicherung gegen das Risiko bieten, das durch die Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der abgesicherten Anteile entsteht. Anteilinhaber solcher Anteile erhalten die Rendite der zugrunde liegenden Anlagen im Portfolio, tragen aber das Risiko, das mit den Währungsschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteile verbunden ist, in denen sie investiert sind.

Anleger sollten beachten, dass die Anlage in einem Portfolio durch abgesicherte Anteile mit folgenden spezifischen Risiken verbunden ist:

- Es kann nicht garantiert werden, dass die in abgesicherten Anteilen angewandte Absicherungsstrategie die nachteiligen Auswirkungen von Devisenkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung der entsprechenden abgesicherten Anteile vollständig beseitigen kann.
- Absicherungsgeschäfte werden unabhängig davon abgeschlossen, ob die Währung abgesicherter Anteile in Bezug auf die Basiswährung an Wert verliert oder an Wert gewinnt. Folglich kann eine Absicherung die Anleger in den relevanten abgesicherten Anteilen zwar vor einem Wertverlust dieser abgesicherten Währung schützen, aber auch bewirken, dass diese Anleger nicht von einer Wertzunahme der Währung profitieren.
- Abgesicherte Anteile zielen darauf ab, nur das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung und der Währung der abgesicherten Anteile zu reduzieren (abzusichern). Es erfolgt keine Absicherung zwischen der Währung der abgesicherten Anteile und den Währungen der Anlagen im Portfolio. Dies bedeutet Folgendes:
 - Wenn die Anlagen eines Portfolios vollständig oder teilweise auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, schützen die abgesicherten Anteile ihre Inhaber nicht vor Änderungen bei den Wechselkursen zwischen den Währungen der Portfolio-Anlagen und der Währung der abgesicherten Anteile.
 - Wenn ein Portfolio Anlagen hält, die auf die Währung der abgesicherten Anteile lauten, ist das Risiko eines Anlegers in den

in dieser Währung abgesicherten Anteilen höher als das Risiko eines Anlegers, der auf eine andere Währung lautende Anteile hält.

Gewinne oder Verluste aus Währungsabsicherungstransaktionen werden von den Anteilhabern der jeweiligen abgesicherten Anteilklassen getragen. Jedoch kann aufgrund der mangelnden Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen nicht ausgeschlossen werden, dass die Abwicklung von Währungsabsicherungstransaktionen oder das Erfordernis von Sicherheiten in Bezug auf eine abgesicherte Anteilklasse unter bestimmten Umständen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der anderen ausgegebenen Anteilklassen besitzen könnte. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die mit der Durchführung von Währungsabsicherungsdiensten für abgesicherte Anteilklassen verbundenen Gebühren separat und nicht in den festen Betriebskosten der jeweiligen Anteilklasse enthalten sind.

CNH-Anteilklassen

Die offizielle Währung der Volksrepublik China, der Renminbi, wird auf zwei Märkten gehandelt, wobei es sich beim ersten um den Onshore-Renminbi auf dem chinesischen Festland („CNY“) und beim zweiten um den Offshore-Renminbi außerhalb des chinesischen Festlandes („CNH“) handelt. Anteile, in deren Bezeichnung der zweite Buchstabe „R“ lautet, sind Anteile, deren Nettoinventarwert auf CNH, d. h. auf chinesische Offshore-Renminbi, lautet. CNY ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Umtauschbeschränkungen durch die Regierung der Volksrepublik China. CNH können freier als CNY in andere internationale Währungen umgetauscht werden und die Wechselkurse zwischen CNH und solchen Währungen werden daher durch die Marktkräfte bestimmt. Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass CNY und CNH daher verschiedene Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben und dass der Wert von CNH möglicherweise erheblich von dem von CNY abweichen kann. Dies liegt in einer Reihe von Faktoren begründet, u. a. in Umtauschbeschränkungen für den CNY und zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherrschende Marktkräfte.

Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass die Verfügbarkeit von CNH-Anteilklassen und die Bedingungen, unter denen diese ggf. verfügbar sind, von den politischen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Volksrepublik China abhängig sind und dass nicht zugesichert werden kann, dass zukünftig CNH-Anteilklassen angeboten werden, und keine Garantie hinsichtlich der Bedingungen eines solchen möglichen Angebots gegeben werden kann. Da die Basiswährung von Portfolios, die CNH-Anteilklassen anbieten, wahrscheinlich eine andere Währung als CNH ist, ist die Fähigkeit des Portfolios zur Durchführung von Zahlungen in CNH von seiner Fähigkeit, seine Basiswährung in CNH umzutauschen, abhängig. Diese kann durch die Verfügbarkeit von CNH oder anderen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft eingeschränkt sein, weshalb es eventuell erforderlich ist, Rücknahmezahlungen in anderen Währungen als CNH vorzunehmen.

Märkte in Schwellenländern – Emerging Markets

Anlagen in Märkte in Schwellenländern sind unter Umständen volatiler als Anlagen in etablierteren Märkten. Einige dieser Märkte weisen instabile

Regierungen, eine Wirtschaft, die sich auf einige wenige Branchen stützt, oder Wertpapiermärkte, an denen nur eine begrenzte Anzahl von Aktien gehandelt werden, auf. Viele Märkte in Schwellenländern haben unausgereifte aufsichtsrechtliche Strukturen und Offenlegungsstandards, die weniger strikt sind, als dies an den Märkten der Industrieländer der Fall ist. Eine solche Instabilität kann unter anderem durch autoritäre Regierungen oder eine Beteiligung des Militärs an der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung, einschließlich Änderungen oder versuchten Änderungen der Regierung durch nicht verfassungsmäßige Mittel; interne Aufstände; feindliche Beziehungen zu Nachbarstaaten; sowie ethnische, religiöse oder Rassenkonflikte entstehen.

Das Risiko von Enteignung, enteignungsgleicher Besteuerung, Verstaatlichung und sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Instabilität ist in Schwellenländern höher als in den Industrieländern. Einige dieser Länder erkannten in der Vergangenheit die Rechte an Privateigentum nicht an oder verstaatlichten bzw. die Vermögenswerte privater Unternehmen bzw. enteigneten diese. Folglich kann ein erhöhtes Risiko bei der Investition in diesen Ländern bestehen, einschließlich des Risikos der Verstaatlichung, der Enteignung und der Rückführung von Vermögenswerten. Darüber hinaus können unerwartete politische oder gesellschaftliche Entwicklungen den Wert der Anlagen eines Portfolios in diesen Ländern und die Verfügbarkeit zusätzlicher Anlagen für die Portfolios in diesen Ländern beeinträchtigen.

Neben Quellensteuern auf Anlageerträge werden ausländischen Investoren in einigen Schwellenländern verschiedene Kapitalertragsteuern auferlegt.

Eine Reihe attraktiver Schwellenmärkte beschränken in unterschiedlichem Maße Wertpapieranlagen durch ausländische Investoren. Darüber hinaus stehen den Portfolios einige vielversprechende Aktienwerte möglicherweise nicht zur Verfügung, weil sich der Höchstbetrag ausländischer Anlagen, der gemäß den zum jeweiligen Zeitpunkt maßgeblichen Gesetzen zulässig ist, bereits im Besitz von ausländischen Anlegern befindet. In einigen Schwellenländern kann für die Rückführung von Kapitalerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger eine amtliche Registrierung und/oder Genehmigung erforderlich sein; außerdem gelten unter Umständen Beschränkungen im Rahmen der Devisenkontrolle. Durch solche Beschränkungen kann sich das mit Anlagen in bestimmten Schwellenländern verbundene Risiko erhöhen. Soweit in der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Portfolios nicht anders angegeben, werden die Portfolios nur in diese Märkte anlegen, wenn die dort geltenden Beschränkungen vom Verwaltungsrat als annehmbar angesehen werden.

Die allgemein anerkannten Rechnungslegungs-, Buchprüfungs- und Berichtspraktiken in Schwellenländern können sich erheblich von denen der Industrieländer unterscheiden. Im Vergleich zu den ausgereiften Märkten besteht an einigen Märkten in Schwellenländern möglicherweise ein geringes Maß an Regulierung sowie begrenzte Möglichkeiten zur Durchsetzung von Regulierungsmaßnahmen und Überwachung der Anlegeraktivitäten, einschließlich des Handels mit wesentlichen nicht öffentlich verfügbaren Informationen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern verfügen über ein erheblich geringeres Handelsvolumen und weisen demzufolge geringere Liquidität und größere Kursvolatilität auf. Unter Umständen konzentrieren sich die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen auf eine kleine Anzahl von Emittenten aus wenigen Branchen, denen eine große Zahl von Anlegern und Finanzmittlern gegenübersteht. Diese Faktoren können sich auf den Zeitpunkt und den Preis der Wertpapierkäufe und -verkäufe des Portfolios nachteilig auswirken und es kann schwierig sein, den Wert der Anlagen eines Portfolios zu beurteilen.

Die Gepflogenheiten für die Abrechnung von Wertpapiertransaktionen in Schwellenmärkten sind mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Ländern, da die Makler und Gegenparteien in solchen Ländern ggf. ein geringeres Kapital aufweisen, die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein kann und ein Portfolio eventuell spezielle verwahrungsbezogene und sonstige Vereinbarungen treffen muss, bevor es Anlagen tätigt. Die Marktgepflogenheiten können erfordern, dass eine Zahlung vor der Aushändigung des erworbenen Wertpapiers erfolgt oder dass die Aushändigung eines Wertpapiers vor Eingang der Zahlung erfolgen muss. In solchen Fällen kann ein Zahlungsausfall einer Gegenpartei, über die das jeweilige Geschäft getätigt wird, zu einem Verlust durch die betroffenen Portfolios führen. Die SICAV wird, soweit möglich, versuchen, mit Gegenparteien zusammenzuarbeiten, deren finanzieller Status so gut ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass die SICAV dieses Risiko für die Portfolios erfolgreich vermeiden kann, insbesondere da Gegenparteien in Schwellenmärkten häufig nicht die Substanz oder die finanziellen Ressourcen wie solche in entwickelten Ländern haben. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass ein Portfolio eine Anlagechance verpasst, weil es nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu erwerben oder zu veräußern.

Möglicherweise sind auch weniger Informationen über bestimmte Finanzinstrumente öffentlich verfügbar als für einige Anleger geschäftstüblich. Auch unterliegen einige Emittenten unter Umständen nicht den Anforderungen und Standards im Hinblick auf Rechnungslegung, Buchprüfung und Berichterstattung, die mit denen vergleichbar wären, die einige Anleger generell erwarten. Obwohl die Finanzmärkte grundsätzlich im Wachstum befindlich sind, ist das Volumen der Mehrzahl dieser Märkte erheblich geringer als an etablierteren Märkten. Auch sind die Wertpapiere vieler Unternehmen weniger liquide und ihre Kurse volatiler als die Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen an größeren Märkten. Es bestehen zwischen den verschiedenen Ländern außerdem Unterschiede in Bezug auf staatliche Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Darüber hinaus können sich die Form, in der ausländische Investoren in bestimmten Ländern Anlagen in Wertpapiere tätigen dürfen, und etwaige Beschränkungen für diese Anlagen auf die Anlagetätigkeit der einzelnen Portfolios auswirken.

Schuldtitel von Schwellenländern sind mit einem hohen Risiko verbunden und unterliegen keinen Anforderungen hinsichtlich eines Mindestratings oder haben von den international anerkannten Ratingorganisationen kein Bonitätsrating erhalten. Die Emittenten bzw. die staatlichen Behörden, die den Schuldendienst der Schwellenländer kontrollieren, sind unter Umständen nicht in der Lage oder nicht willens, die Kapital-

bzw. Zinszahlungen fristgerecht im Einklang mit den Bedingungen der Schuldtitel zu leisten. Infolgedessen gerät ein staatlicher Schuldner möglicherweise mit seinen Verpflichtungen in Verzug. Wenn dies eintritt, stehen der SICAV unter Umständen nur begrenzte Rechtsmittel gegenüber dem Emittenten bzw. dem Garantiegeber zur Verfügung.

Schwellenmärkte – Verwahrungsrisiko

Die sichere Verwahrung von Wertpapieren in Schwellenmärkten ist mit Risiken und Abwägungen verbunden, die normalerweise auf die Abrechnung von Transaktionen und die Bereitstellung von Dienstleistungen für die sichere Verwahrung in höher entwickelten Ländern nicht gelten. Unter Umständen wie der Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder einer Registerstelle oder der rückwirkenden Anwendung von Gesetzen ist ein Portfolio möglicherweise nicht in der Lage, seinen Titel hinsichtlich erfolgter Anlagen geltend zu machen, und kann demzufolge Verluste erleiden. Eventuell ist es einem Portfolio nicht möglich, seine Rechte gegenüber Dritten durchzusetzen.

Verwahrungsdienstleistungen sind sehr häufig schlecht entwickelt und auch wenn die SICAV sich bemühen wird, Kontrollmechanismen zu etablieren, einschließlich der Auswahl von Vertretern zur Registrierung von Schwellenmarkt-Wertpapieren im Auftrag eines Portfolios, besteht ein erhebliches Transaktions- und Verwahrungsrisiko beim Handel mit Wertpapieren aus Schwellenmärkten.

Da ein Portfolio in Märkten investieren kann, wo die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, können Vermögenswerte, die auf solchen Märkten gehandelt werden und die unter Umständen, in denen der Rückgriff auf solche Unterverwahrstellen erforderlich ist, Unterverwahrstellen anvertraut wurden, unter Umständen, in denen die Depotbank keine Haftung übernimmt, Risiken ausgesetzt sein.

Schwellenmärkte – Liquiditätsrisiko

Fehlende Liquidität und Effizienz auf bestimmten Aktienmärkten oder Devisenmärkten bestimmter Schwellenmärkte kann bedeuten, dass der Anlageverwalter bisweilen größere Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapierpositionen hat, als dies bei höher entwickelten Märkten der Fall wäre. Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung solcher Aktien- und Devisenmärkte sowie das beschränkte Handelsvolumen in diesen Ländern können die Anlagen eines Portfolios illiquide und volatiler als Anlagen in etablierteren Ländern machen.

Die Portfolios können in Aktien von Unternehmen investieren, die an Börsen notiert sind, die weniger liquide und volatiler sind als die führenden Aktienmärkte der Welt, und das kann stärkere Schwankungen hinsichtlich des Anteilspreises der Portfolios nach sich ziehen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass ein Markt für Wertpapiere bestehen wird, die auf einem Schwellenmarkt erworben wurden, und ein solcher Mangel an Liquidität kann den Wert oder die Einfachheit der Veräußerung solcher Wertpapiere beeinträchtigen.

Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken

Die Portfolios dürfen Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzwerte entweder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen, d. h. zur Erhöhung bzw. Verminderung ihrer Positionen im Hinblick auf etwaige Änderungen der Wertpapierkurse, Zinssätze, Wechselkurse, Rohstoffpreise oder sonstige die Kurse von Wertpapieren beeinflussende Faktoren sowie für Absicherungszwecke (Hedging), und/oder mit dem Ziel einer Reduzierung bestimmter Risiken in Bezug auf ihre Anlagen sowie einer Ertragssteigerung. Zu diesen Techniken gehören insbesondere auch Optionen, Devisenterminkontrakte, Finanzterminkontrakte (Futures), Differenzkontrakte und Swaps (einschließlich Credit Default Swaps (CDS), Credit Default Swaps auf zulässige Kreditindizes, Zinsswaps und, soweit dies gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Portfolios zulässig ist, Total/ Excess Return Swaps) und andere in Anhang B.I unter „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Anlagetechniken.

Die Teilnahme an den Options- oder Futures-Märkten sowie an Transaktionen mit Devisen, Differenzkontrakten oder Swaps ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen die Portfolios ohne den Einsatz dieser Strategien nicht ausgesetzt wären. Der Einsatz von Derivaten und anderen Techniken ist mit einem hohen Risiko verbunden, insbesondere mit einem Leverage-Risiko. Durch den Hebeleffekt (leverage) vergrößert sich das Volumen etwaiger Gewinne im Vergleich zu einem nicht vorhandenen Hebel; im Fall eines Verlusts erhöht sich jedoch auch der Verlustbetrag. Darunter ist das Risiko zu verstehen, welches sich daraus ergibt, dass mit einem relativ geringen Geldbetrag eine große Anzahl an Marktpositionen erworben wird. In einem fallenden Markt kann der Hebeleffekt zu höheren Verlusten in den betreffenden Derivatepositionen führen. Außerdem kann der Verkauf von Optionen und anderen Devisenderivaten oder sonstigen Vermögenswerten in einem fallenden Markt den Verlust des gesamten Kaufpreises oder gezahlter Prämien bedeuten.

Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente für die Portfolios unterliegt jedoch bestimmten Beschränkungen (siehe Anhang A).

Die SICAV kann diese Techniken einsetzen, um die Risiko- und Ertragsmerkmale der Anlagen eines Portfolios anzupassen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der betreffende Anlageverwalter die Marktbedingungen falsch einschätzt oder eine Anlagestrategie wählt, die nicht ausreichend mit den Anlagen des Portfolios korreliert, können diese Techniken zu Verlusten führen, und zwar unabhängig davon, ob sie auf eine Risikominderung oder eine Ertragserhöhung ausgerichtet waren. Unter Umständen erhöht sich durch diese Techniken auch die Volatilität eines Portfolios oder es wird relativ zu dem hohen Risiko nur eine geringe Menge Kapital eingesetzt. Darüber hinaus kann es zu Verlusten für ein Portfolio kommen, wenn der Kontrahent der Transaktion seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Portfolios, die Differenzkontrakte oder Swap-Transaktionen abschließen, unterliegen einem potenziellen Kontrahentenrisiko. Bei Insolvenz oder Ausfall des Swap-Kontrahenten könnten dem betreffenden Portfolio Verluste entstehen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Verwaltungsgesellschaft oder dem betreffenden Anlageverwalter eine

erfolgreiche Absicherung der Portfolios gelingt bzw. dass die Portfolios ihre Anlageziele erreichen werden.

Derivative Instrumente, insbesondere Swaps, Futures und bestimmte Devisenterminkontrakte, unterliegen in den USA, Asien und anderen globalen Rechtsordnungen neuen Vorschriften, z. B. EMIR, MiFID II/ MiFIR und ähnlichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Die Umsetzung dieser Vorschriften, einschließlich der neuen Bestimmungen in Bezug auf obligatorische Clearing- und Einschusszahlungen, kann die Gesamtkosten der SICAV für den Abschluss und die Beibehaltung dieser derivativen Instrumente erhöhen und die Renditen der SICAV oder die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, die Anlageziele zu erreichen. Die globale Regulierung der derivativen Instrumente ist einem rasanten Wandel unterworfen. Die vollständigen Auswirkungen der aktuellen oder künftigen Gesetze oder Verordnungen in diesem Bereich sind daher nicht bekannt, sie könnten jedoch wesentlicher und ungünstiger Natur sein.

Einige Portfolios der SICAV können außerdem den Einsatz von Finanzderivaten als Hauptanlagestrategie definieren (wie im Einzelnen in der Anlagepolitik der betreffenden Portfolios beschrieben), was zusätzliche Risiken für die Anteilinhaber mit sich bringen kann. Die SICAV kann entweder die Value-at-Risk-Methode („VaR“) (je nach Portfolio die absolute oder relative VaR-Methode) oder den Commitment-Ansatz verwenden, um das Gesamtengagement eines Portfolios in Bezug auf derivative Finanzinstrumente (das „Gesamtengagement“) zu berechnen, wobei das Gesamtengagement eines Portfolios dessen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen darf.

Die folgende Tabelle zeigt für jedes Portfolio der SICAV, das die VaR-Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos verwendet:

- die verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos des Portfolios (absolute oder relative VaR-Methode);
- die erwartete Höhe der Hebelwirkung (um der Klarheit willen offengelegt auf der Grundlage des Ansatzes über die Summe der Nennwerte und auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes). Die verwendete Methode zur Berechnung der Hebelwirkung hat keinen Einfluss auf die tatsächlichen Risiken in Bezug auf ein Portfolio und die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten durch das Portfolio;
- für Portfolios, die die relative VaR-Methode verwenden, Details zur Wertentwicklung, die anhand des verwendeten relevanten Referenzportfolios verfolgt wird.

Name des Portfolios	Verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos	Hebelwirkung (Leverage)	
		Summe der Nennwerte	Commitment Ansatz
European Short-Term High Yield Bond	Relativer VaR (Verfolgung der Wertentwicklung anhand des ICE BofA Custom Index 0-4 Year European Currency High Yield, BB-B, 3% Constrained, Excluding Subordinated Debt (EUR Hedged))	0–200 %	0–100 %

Name des Portfolios	Verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos	Hebelwirkung (Leverage)	
		Summe der Nennwerte	Commitment Ansatz
European Strategic Bond ²³	Relativer VaR (Bis 20. September 2026: Verfolgung der Wertentwicklung anhand des ICE BofA 1-7 Year All Euro Government Index (20 %), des ICE BofA 1-10 Year Euro Corporate Index (40 %) und des ICE BofA European Currency High Yield Constrained Index (40 %)) Ab 21. September 2026: Verfolgung der Wertentwicklung durch Bezug auf den iBoxx Euro Corporate Bond Index (80%), ICE BofA European Currency High Yield Excluding Subordinated Financials Constrained Index (20%))	0–500 %	0–300 %
Enhanced Commodities	Relativer VaR (Verfolgung der Wertentwicklung durch Bezug auf den Bloomberg Commodity Index)	0–700 %	0–400 %
Global Aggregate Bond	Relativer VaR (Verfolgung der Wertentwicklung durch Bezug auf den Bloomberg Global Aggregate Total Return Index (USD Hedged))	0–750 %	0–50 %
Global Corporate Bond	Relativer VaR (Verfolgung der Wertentwicklung durch Bezug auf den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged))	0–500 %	0–300 %
American Extended Alpha	Relativer VaR (Verfolgung der Wertentwicklung durch Bezug auf den S&P 500 Index)	0–300 %	0–200 %
Global Extended Alpha	Relativer VaR (Verfolgung der Wertentwicklung durch Bezug auf den MSCI ACWI Index)	0–200 %	0–200 %
Global Real Estate Securities	Relativer VaR (Verfolgung der Wertentwicklung durch Bezug auf den FTSE EPRA Nareit Developed NR Index)	0–400 %	0–250 %

Name des Portfolios	Verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos	Hebelwirkung (Leverage)	
		Summe der Nennwerte	Commitment Ansatz
Global Multi Asset Income	Relativer VaR (Verfolgung der Wertentwicklung anhand des MSCI ACWI Index (45 %), des ICE BofA European Currency High Yield Excluding Subordinated Financials Constrained Index (USD Hedged) (30 %), des Bloomberg Global Aggregate Index (USD Hedged) (20 %) und des 30-day Average Secured Overnight Financing Rate (SOFR) (5 %))	0–300 %	0–50 %
Credit Opportunities	Absoluter VaR	0–700 %	0–350 %
Pan European Absolute Alpha	Absoluter VaR	0–200 %	0–100 %

Die Tabelle oben zeigt die erwartete Hebelwirkung. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Werte über den in der obigen Tabelle dargestellten Bereichen liegen können. Wenn die Hebelwirkung hoch ist, werden zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung des Risikoprofils des Portfolios getroffen.

Kreditrisiko

Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Portfolios unter Umständen mit einem Kreditrisiko verbunden ist. Anleihen oder andere Schuldtitel sind mit einem an den Emittenten geknüpften Kreditrisiko verbunden, welches anhand der Bonitätseinstufung (Rating) des Emittenten gemessen wird. Bonitätsbewertungen stellen nur vorläufige Indikatoren für die Anlagequalität dar. Bei nachrangigen Wertpapieren und/oder Wertpapieren mit niedrigerem Rating wird grundsätzlich von einem höheren Kredit- und Ausfallrisiko ausgegangen als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der betreffenden Wertpapiere sowie die im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren ggf. zahlbaren Beträge auswirken (wobei dieser Wert bzw. diese Beträge in einem solchen Fall sogar Null betragen können). Dies wiederum hat möglicherweise einen Einfluss auf den Nettoinventarwert je Anteil.

Anleger in Portfolios, die in OTC-Derivate investieren, sollten sich darüber im Klaren sein, dass zu den Vermögenswerten, die zur Deckung der Verbindlichkeiten dieser Portfolios im Rahmen der OTC-Derivate vorgesehen sind, in der Regel auch Anleihen oder andere Schuldtitel gehören, die ein Kreditrisiko für dieses Portfolio beinhalten.

Kontrahentenrisiko

Dieses Risiko bezieht sich auf die Bonität des Kontrahenten, mit dem die Verwaltungsgesellschaft oder der jeweilige Anlageverwalter Geschäfte abschließt, und kommt insbesondere im Zusammenhang mit der Abwicklung/Lieferung von Finanzinstrumenten oder dem Abschluss von Finanztermingeschäften oder Total Return Swaps zum Tragen. Im Falle

²³ Ab 21. September 2026 wird dieses Portfolio in „CT (Lux) European Corporate Bond Plus“ (nachfolgend „European Corporate Bond Plus“) umbenannt.

eines Zahlungsausfalls einer Gegenpartei können betroffene Portfolios Verluste erleiden, soweit die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber diesen Portfolios zu erfüllen. Dieses Risiko kann nicht ausgeschlossen werden, es kann jedoch durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden.

Das Kontrahentenrisiko spiegelt die Fähigkeit des Kontrahenten wider, seinen Verpflichtungen (Zahlungs-, Liefer-, Rückzahlungsverpflichtungen etc.) nachzukommen.

Sicherheiten

Es besteht das Risiko, dass der Wert der vom Portfolio gehaltenen Sicherheiten oder die Erlöse aus der Veräußerung der Sicherheiten nicht ausreichen, um das Engagement des Portfolios in einem insolventen Kontrahenten zu decken, und dass das Portfolio einen daraus resultierenden Fehlbetrag nicht wiedererlangen kann. Dies kann beispielsweise in Fällen auftreten, in denen keine oder eine eingeschränkte Liquidität auf den Märkten vorhanden ist oder die Kursvolatilität hoch ist und die Sicherheiten nicht zu einem fairen Preis verkauft werden können. Das Portfolio ist auch dem Risiko der Insolvenz der Bank ausgesetzt, bei der Barsicherheiten platziert werden.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter bestimmten Umständen eine unzureichende Deckung des Engagements des Kontrahenten oder das Versäumnis des Kontrahenten, die Sicherheiten bei deren Fälligkeit zurückzugeben, infolge eines technischen oder betrieblichen Fehlers auftreten kann. Die SICAV strebt an, Geschäfte mit namhaften Kontrahenten zu tätigen, sodass dieses Risiko reduziert wird. Es ist auch möglich, dass mit dem Kontrahenten geschlossene Rechtsvereinbarungen vor den Gerichten der betreffenden Rechtsordnung nicht durchsetzbar sind. In diesem Fall ist das Portfolio nicht in der Lage, seine Rechte bezüglich der erhaltenen Sicherheiten durchzusetzen.

Optionen und Futures auf Währungen und sonstige Vermögenswerte

Durch den Verkauf von Call-Optionen auf Währungen und sonstige Vermögenswerte wird das betreffende Portfolio verpflichtet, den Basiswert an den Käufer der Call-Option zu liefern, wenn dieser seine Option zum Kauf ausübt. Hierdurch entsteht das Risiko, dass bei Ausübung der Option das Portfolio unter Umständen entweder keinen Nutzen aus einem erheblichen Wertanstieg des Basiswertes ziehen kann oder zum Kauf des Vermögenswertes am offenen Markt zu einem höheren Preis verpflichtet ist, um es an den Kontrahenten zu liefern. Im Falle des Verkaufs von Put-Optionen auf Währungen und sonstige Vermögenswerte besteht das Risiko darin, dass das betreffende Portfolio zum Kauf der Währungen bzw. sonstigen Vermögenswerte zum Ausübungspreis gezwungen wäre, selbst wenn deren Marktpreis am Ausübungstag erheblich darunter liegt. Der Wert von Fondsvermögenswerten könnte durch den Einsatz des mit Optionen verbundenen Leverage stärker nachteilig beeinflusst werden, als dies bei einem direkten Kauf der Währungen oder sonstigen Vermögenswerte der Fall wäre.

Ähnliche Risiken treten auch bei Terminkontrakten auf, bei denen sich die Kontrahenten zur Lieferung eines vereinbarten Vermögenswertes oder einer Währung zu einem festgelegten Zeitpunkt und Preis verpflichten. Der Leverage und die damit verbundenen Risiken bestehen auch hier, da nur ein Teil des Kontrakts (der „Einschuss“) sofort zu liefern ist. Heftige Kursschwankungen können, unabhängig von der Richtung in Bezug auf die Einschussleistung, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Bei privaten Transaktionen gilt die Einschusspflicht unter Umständen nicht.

Finanzderivate auf Indizes oder Subindizes

Einige Portfolios können in Finanzderivate auf Indizes oder Subindizes anlegen. Bei einer Anlage in solche Instrumente gibt es keine Gewährleistung, dass der zugrunde liegende Index oder Subindex weiterhin berechnet und veröffentlicht wird oder dass sich in Bezug auf diesen Index bzw. Subindex keine wesentlichen Änderungen ergeben. Alle Änderungen in Bezug auf den zugrunde liegenden Index bzw. Subindex können sich negativ auf den Wert des betreffenden Instruments auswirken. Die Angaben zur Performance eines Index bzw. Subindex sind nicht unbedingt hinweisend für seine künftige Performance.

Legt ein Portfolio in ein Finanzderivat auf einen Index bzw. Subindex an, werden die zugrunde liegenden Komponenten dieses Finanzderivats von dem jeweiligen Anlageverwalter nicht aktiv verwaltet. Die Auswahl der Basis Komponenten erfolgt im Einklang mit den jeweils bezüglich der Indexzusammensetzung geltenden Regeln sowie entsprechend den Qualifikationskriterien und nicht auf der Grundlage von Performancekriterien oder -prognosen.

Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Zusammenhang mit Anlagen in Finanzderivate auf Indizes oder Subindizes das Risiko einer an den betreffenden Index bzw. Subindex geknüpften Anlage bzw. ggf. die Techniken bewertet werden, die zur Verknüpfung der Anlage mit dem zugrunde liegenden Index bzw. Subindex verwendet werden.

Der Wert der zugrunde liegenden Indizes bzw. Subindizes sowie der Wert der Techniken zur Verknüpfung der Anlage mit diesen Indizes kann sich im Laufe der Zeit verändern und in Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren (darunter u.a. Kapitalmaßnahmen, makroökonomische Faktoren und Spekulation) steigen oder fallen.

Anlagen in Optionsscheine

Optionsscheine gewähren dem Anleger das Recht, zu einem vorher festgelegten Preis und innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine festgelegte Anzahl Stammaktien an dem jeweiligen Unternehmen zu zeichnen.

Die Kosten für dieses Recht liegen erheblich unter den Kosten der jeweiligen Aktie. Entsprechend werden sich Kursbewegungen der Aktie um ein Vielfaches verstärkt auf den Preis des Optionsscheins auswirken. Dieser Multiplikator ist der so genannte Leverage (auch Gearing genannt). Je höher der Leverage umso attraktiver der Optionsschein. Bei der Auswahl von Optionsscheinen kann durch einen Vergleich der für die Rechte gezahlten Prämien und des Leverage der relative Wert eingeschätzt werden. Die Höhe der Prämie und der Leverage hängen

von Anlegereinschätzungen ab und können demzufolge sowohl steigen als auch fallen. Optionsscheine gehören demnach zu den volatileren Instrumenten und sind spekulativer als Stammaktien. Anleger sollten bedenken, dass die Preise von Optionsscheinen hochvolatil sind und eine Veräußerung darüber hinaus nicht zu jedem Zeitpunkt möglich ist.

Der Hebeleffekt bei Anlagen in Optionsscheine sowie die Volatilität der Optionsscheinkurse führen dazu, dass die mit Anlagen in Optionsscheine verbundenen Risiken höher sind als die Risiken bei Anlagen in Aktien.

Hypothekengestützte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities - MBS)

Einige Portfolios können in hypothekenbezogene Derivate, einschließlich MBS, anlegen. Hypothekenbezogene „Pass-Through“-Wertpapiere (mortgage pass-through securities) sind Wertpapiere, die Beteiligungen an Pools von Hypothekendarlehen verbriefen, bei denen sowohl die Zins- als auch die Kapitalzahlungen auf die Wertpapiere monatlich erfolgen, d. h. die monatlichen Zahlungen der einzelnen Darlehensnehmer der diesen Wertpapieren zugrunde liegenden Hypothekendarlehen werden effektiv „durchgeleitet“ („Pass-Through“). Vorzeitige Rückzahlungen oder Zahlungsverzug bei Kapitalzahlungen – gemessen an dem erwarteten zeitlichen Rahmen für die Rückzahlungen – in Bezug auf vom Portfolio gehaltene hypothekenbezogene „Pass-Through“-Wertpapiere (aufgrund vorzeitiger Rückzahlung oder Zahlungsverzug bei den Tilgungszahlungen für die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen), können bei Wiederanlage der Kapitalbeträge durch die Portfolios zu Renditeeinbußen führen. Darüber hinaus kann es wie grundsätzlich bei allen kündbaren festverzinslichen Wertpapieren passieren, dass die Portfolios, sofern sie die Wertpapiere mit einem Aufschlag gekauft haben, bei fortgesetzten vorzeitigen Rückzahlungen einen Wertverlust des Wertpapiers relativ zu dem gezahlten Aufschlag verzeichnen. Steigende Zinssätze führen grundsätzlich zu einem Absinken des Wertes der hypothekenbezogenen Wertpapiere; umgekehrt führen fallende Zinssätze zu einer entsprechenden Wertsteigerung bei diesen Wertpapieren. Allerdings werden diese Wertänderungen weniger stark ausfallen, als dies bei anderen festverzinslichen Wertpapieren mit festgelegter Fälligkeit, bei denen nicht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung besteht, der Fall ist.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf einige hypothekenbezogene „Pass-Through“-Wertpapiere (jedoch nicht der Kurs der Wertpapiere als solche) ist unter Umständen von der US-Regierung, bzw. von ihren Behörden oder Einrichtungen garantiert (wobei diese Garantie nur durch das Recht der US-Regierung gestützt wird, die Verbindlichkeiten der jeweiligen Behörde nach ihrem Ermessen zu kaufen). Bestimmte hypothekenbezogene „Pass-Through“-Wertpapiere, die von nicht-staatlichen Emittenten aufgelegt werden, können über verschiedene Versicherungen oder Garantien verfügen, während andere Wertpapiere dieser Art lediglich durch die zugrunde liegende Hypothekensicherheit gestützt sind.

Einige Portfolios können außerdem in durch Hypothekenforderungen unterlegte Obligationen (Collateralised Mortgage Obligations – „CMO“) mit Investment Grade-Rating anlegen. Dabei handelt es sich um strukturierte Produkte, die durch zugrunde liegende Pools von hypothekenbezogenen „Pass-Through“-Wertpapieren gestützt sind. Ähnlich wie bei Anleihen

erfolgen auch bei CMO die Zahlungen von Zinsen und Kapital in den meisten Fällen monatlich. CMO können durch vollständige Wohnungsbaudarlehen oder gewerbliche Hypothekendarlehen besichert sein, sind jedoch in der Regel durch Portfolios mit hypothekenbezogenen „Pass-Through“-Wertpapieren aus Wohnungsbaudarlehen unterlegt, die von der US-Regierung, ihren Behörden oder Einrichtungen garantiert sind. CMO sind in mehrere Klassen unterteilt, von denen jede eine andere erwartete durchschnittliche Laufzeit und/oder festgelegte Fälligkeit hat. Monatliche Kapitalzahlungen, einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen, werden den einzelnen Klassen im Einklang mit den jeweiligen Bedingungen der Instrumente zugewiesen; Änderungen bei den Vorfälligkeitsraten oder den zugrunde liegenden Erwartungen können die voraussichtliche durchschnittliche Laufzeit und den Wert einer bestimmten Klasse erheblich beeinflussen.

Einige Portfolios können in MBS anlegen, bei denen nur Kapitalzahlungen („principal only“) oder nur Zinszahlungen („interest only“) vorgesehen sind („Stripped“-MBS). „Stripped“-MBS können volatiler sein als andere Arten von hypothekenbezogenen Wertpapieren. „Stripped“-MBS, die mit einem hohen Aufschlag oder Abschlag gekauft werden, reagieren grundsätzlich nicht nur sehr stark auf Änderungen der geltenden Zinssätze, sondern ebenso auf Änderungen der Tilgungssätze (einschließlich vorzeitiger Tilgungszahlungen) der zugrunde liegenden Hypothekenwerte. Ein Tilgungssatz, der fortdauernd höher oder niedriger ist als der erwartete Tilgungssatz, kann sich wesentlich zum Nachteil auf die Rückzahlungsrendite dieser Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus sind „Stripped“-MBS unter Umständen weniger liquide als andere Wertpapiere ohne eine solche Struktur und volatiler, sofern die Zinssätze sich zum Nachteil ändern.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass staatliche, staatsnahe oder private Stellen und Einrichtungen zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen weitere hypothekenbezogene Wertpapiere schaffen werden. Sofern neue Arten hypothekenbezogener Wertpapiere entwickelt und für Anleger verfügbar sind, wird die Verwaltungsgesellschaft eine Anlage in diese Wertpapiere in Betracht ziehen, sofern die jeweiligen Wertpapiere an einem Regierten Markt gehandelt werden.

Nicht herkömmliche Schuldtitel

Die Bond Portfolios und insbesondere High Yield Bond Portfolios dürfen in der Regel in verschiedene festverzinsliche Wertpapiere investieren, die keine herkömmlichen Arten von Schuldtiteln umfassen. Diese können (unter anderem) Mindesteigenkapital (z. B. Tier 1- und Tier 2-Kapital), nachrangige Schuldtitel und verschiedene Arten von bedingten Kapitalpapieren, insbesondere CoCo-Bonds umfassen. Diese Wertpapiere können Eigenschaften, wie z. B. eine Kupon-Aufschubung oder -Stornierung, rücksetzbare Kuponsätze, Kapitalverlust oder Umwandlung in Aktien, haben. Eine solche Anlage kann von den Portfolios getätigt werden, ist aber nur im Sinne des Anlageziels und der Anlagepolitik des Portfolios und im Rahmen seines bestehenden Risikoprofils zulässig.

Im Einklang mit der ESMA-Mitteilung 2014/944 sind besondere Risiken mit CoCo-Bonds verbunden, z. B.: Kuponeinstellung;

- Kuponzahlungen sind vollkommen diskretionär und können vom Emittenten jederzeit für einen beliebigen Zeitraum eingestellt werden;
- Risiko des Auslöserniveaus: Die Auslöserniveaus sind unterschiedlich und bestimmen das Engagement im Währungsrisiko, das vom Abstand der Kapitalquote zum Auslöserniveau abhängig ist. Für den Anlageverwalter des betreffenden Portfolios könnte es schwierig sein, die auslösenden Ereignisse vorherzusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Aktien erfordern würden;
- Risiko in Zusammenhang mit der Inversion der Kapitalstruktur: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Inhaber von CoCo-Bonds einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist;
- Risiko in Zusammenhang mit der Kündigungsverlängerung: CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die nur mit der Genehmigung des Emittenten auf vorab festgelegten Niveaus kündbar sind. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die unbefristeten CoCo-Bonds am Kündigungsdatum gekündigt werden. CoCo-Bonds sind eine Art von permanentem Kapital. Der Anleger erhält möglicherweise keine Kapitalrückzahlung, wenn dies am Kündigungsdatum oder an irgendeinem anderen Datum erwartet wird.

Die oben angegebenen Risikofaktoren erheben keinen Anspruch darauf, eine vollständige Erläuterung der Risiken zu sein, die eine Anlage in Anteile des entsprechenden Portfolios mit sich bringt.

Durch Vermögenswerte gestützte übertragbare Wertpapiere (Asset-Backed Transferable Securities)

Einige Portfolios können außerdem in durch Vermögenswerte gestützte übertragbare Wertpapiere anlegen (Asset-Backed Transferable Securities – ABS-Anleihen). ABS-Anleihen verbriefen eine Beteiligung an Zahlungsströmen aus einem bestimmten Vermögenswert, bzw. werden durch solche Zahlungsströme besichert und gezahlt. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich hierbei um Pools von vergleichbaren Vermögenswerten, wie KFZ- oder Kreditkartenforderungen, sog. Home Equity Loans (bestimmte Form der Belastung des Wohneigentums), Wohnungsbaudarlehen (Manufactured Housing Loans) oder Forderungen aus Bankdarlehen.

Strukturierte Produkte

Einige Portfolios können in strukturierte Produkte investieren. Zu diesen Produkten gehören Beteiligungen an Unternehmen (häufig Zweckgesellschaften, die Teil von Strukturen mit begrenzten Rückgriffsmöglichkeiten sind), die einzig für den Zweck der Umstrukturierung der Anlageeigenschaften bestimmter anderer Anlagen errichtet sind. Diese Anlagen werden von Unternehmen erworben, die ihrerseits übertragbare Wertpapiere ausgeben (die strukturierten Produkte), die dann durch Beteiligungen an den zugrunde liegenden Anlagen gestützt sind oder diese verbriefen. Der Cashflow aus diesen zugrunde liegenden Anlagen kann auf die neu ausgegebenen strukturierten Produkte so verteilt werden, dass übertragbare Wertpapiere geschaffen werden, die über verschiedene Anlageeigenschaften wie unterschiedliche Fälligkeiten, Zahlungsprioritäten oder Zinssätze verfügen; inwieweit Zahlungen auf strukturierte Anlagen erfolgen,

hängt vom Cashflow aus den zugrunde liegenden Anlagen oder der Wertverschiebung der zugrunde liegenden Anlage ab.

Strukturierte Produkte unterliegen den mit den zugrunde liegenden Märkten oder Anlagen verbundenen Risiken und können eine höhere Volatilität aufweisen als Direktanlagen in diese Märkte oder Wertpapiere. Strukturierte Produkte bergen das Risiko von Verlusten bei Kapital- und/oder Zinszahlungen infolge von Schwankungen des zugrunde liegenden Marktes oder der Anlage. Strukturierte Produkte unterliegen auch dem Bonitätsrisiko anderer Parteien, die Teil der Struktur sind, da die Fähigkeit des Emittenten, seine Verpflichtungen im Rahmen der übertragbaren Wertpapiere zu erfüllen, von fälligen Zahlungen anderer Beteiligter abhängen kann.

Einige Portfolios können außerdem in Credit-Linked-Wertpapiere anlegen, denen Wertpapiere, Instrumente, Wertpapierkörbe oder Indizes zugrunde liegen. Diese Wertpapiere tragen sowohl das Kontrahentenrisiko als auch die mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Risiken. Das Kontrahentenrisiko liegt in der Partei begründet, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter zu Anlagezwecken einen Vertrag im Namen der SICAV abschließen (der Kontrahent). Das zugrunde liegende Anlagerisiko liegt in den staatlichen Behörden bzw. den Unternehmen begründet, von deren Zahlungen die Zahlungen auf das Anlageprodukt abhängen.

Credit Default Swaps

Einige Portfolios können außerdem Credit Default Swaps (CDS) abschließen, die einem höheren Risiko unterliegen als Direktanlagen in Schuldverschreibungen. Der Markt für CDS kann zeitweise eine geringere Liquidität aufweisen als die Märkte für Schuldverschreibungen. Der „Käufer“ (des Schutzes) einer CDS-Transaktion ist verpflichtet, dem „Verkäufer“ über die Laufzeit des Kontraktes periodische Zahlungen zu leisten, vorausgesetzt, es tritt kein Kreditereignis bei den zugrunde liegenden Referenzkrediten ein. Bei Eintritt eines Kreditereignisses muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nennwert bzw. „Nominalwert“ des Referenzkredites im Austausch gegen den Referenzkredit zahlen; die Portfolios – sofern sie Verkäufer sind – würden ihre Anlage verlieren und keine Möglichkeit haben, die Gelder zurückzuerhalten. Es kann sein, dass ein Kreditereignis eintritt und die Portfolios (sofern sie Käufer sind) den vollen Nennwert eines Referenzkredites erhalten, der keinen oder nur einen geringen Wert besitzt. Als Verkäufer werden die Portfolios einen festen Betrag über die Laufzeit des Kontrakts (in der Regel zwischen sechs Monaten und drei Jahren) erhalten, vorausgesetzt, es tritt kein Kreditereignis ein.

Die vorstehenden Portfolios können auch CDS-Kontrakte erwerben, um sich gegen das Ausfallrisiko der in ihren Beständen gehaltenen Schuldverschreibungen abzusichern. Das würde bedeuten, dass der Swap wertlos ausläuft und nur dann Einkommen generiert, wenn ein Ausfall des Emittenten der zugrunde liegenden Verpflichtung tatsächlich eintritt, wohingegen eine Verschlechterung des Ratings oder andere Anzeichen für finanzielle Instabilität nicht berücksichtigt werden. Auch ist damit ein zusätzliches Kreditrisiko verbunden, wenn der Verkäufer nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Portfolios bei Eintritt eines Kreditereignisses nachzukommen. Um das mit CDS

verbundene Kontrahentenrisiko zu mindern, werden die Portfolios CDS nur mit Finanzinstituten mit hohem Rating abschließen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Zinsswaps

Einige der Portfolios dürfen Zinsswaps abschließen. Bei einem Zinsswap werden Zinszahlungen zwischen zwei Parteien ausgetauscht. Bei dieser Art von Swap handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten, in der beide Kontrahenten vereinbaren, in einem festgesetzten Zeitraum auf einen zugrunde liegenden nominellen Kapitalbetrag jeweils regelmäßige Zahlungen an den anderen Kontrahenten zu leisten. Bei der am häufigsten eingesetzten Form von Zinsswaps werden eine Reihe von Zinszahlungen, deren Höhe anhand eines festen Zinssatzes in Bezug auf einen nominellen Kapitalbetrag berechnet wird, gegen ähnlich berechnete Zinszahlungen, die jedoch unter Anwendung eines variablen Zinssatzes berechnet werden, ausgetauscht. Die Verwendung von Swaps bringt ein Kontrahentenrisiko mit sich, obwohl dieses Risiko durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Kreditinstituten oder deren angeschlossenen Brokern, die in einem Land der Zehnergruppe oder einem Mitgliedsstaat des EWR errichtet wurden und mindestens ein Investment-Grade-Rating besitzen, gemindert wird.

Total/Excess Return Swaps

Einige der Portfolios dürfen Total/Excess Return Swaps abschließen. Bei diesen Swaps erhält eine Partei Zinsen aus einem Referenzaktivum, zuzüglich etwaiger über die Laufzeit erzielter Veräußerungsgewinne bzw. abzüglich von Kapitalverlusten, während die andere Partei, unabhängig von der Performance des Referenzaktivums, einen spezifizierten festen und/oder variablen Bezugszins erhält. Diese Swaps ermöglichen den Portfolios, Engagements in verschiedenen Anlagentypen einzugehen, und sie können abhängig von ihrer Verwendung die Volatilität des Portfolios erhöhen oder verringern. Der Wert des Total Return Swap und/oder Excess Return Swap schwankt im Laufe der Zeit und das Portfolio muss darauf vorbereitet sein, seinen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit nachzukommen. Die Verwendung von Swaps bringt ein Kontrahentenrisiko mit sich, obwohl dieses Risiko durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Kreditinstituten oder deren angeschlossenen Brokern, die in einem Land der Zehnergruppe oder einem Mitgliedsstaat des EWR errichtet wurden und mindestens ein Investment-Grade-Rating besitzen, gemindert wird. Der Einsatz von Swaps setzt die Portfolios auch einem Marktrisiko aus, da der Wert des zugrunde liegenden Referenzaktivums steigen oder fallen kann. Dies kann sich positiv oder negativ auf die Rendite des Portfolios auswirken, je nachdem, ob das Portfolio ein Long- oder Short-Engagement in dem zugrunde liegenden Referenzaktivum eingegangen ist.

Portfolios, die in Total Return Swaps investieren, nutzen diese als integralen Bestandteil ihrer Anlagepolitik und setzen sie unabhängig von den Marktbedingungen kontinuierlich ein. Die erwartete Höhe des Engagements in Total Return Swaps wird in den Anlagezielen und der Anlagepolitik der einzelnen Portfolios angegeben.

Verwendet ein Portfolio Total Return Swaps oder eine ähnliche Art von Instrumenten für Anlagezwecke, so sind die Strategie und das zugrunde

liegende Referenzaktivum, gegenüber dem das Portfolio ein Engagement eingeht, jeweils in der Anlagestrategie des betreffenden Portfolios beschrieben. Total Return Swaps werden vornehmlich für die Umsetzung von Komponenten der Anlagestrategie verwendet, die nur durch Derivate erreicht werden können, z. B. um ein Short-Engagement in bestimmten Wertpapieren einzugehen.

Die folgenden Portfolios dürfen Total Return Swaps abschließen. Portfolios, die nachfolgend nicht aufgeführt sind, dürfen keine Total Return Swaps eingehen:

- Pan European Absolute Alpha
- American Extended Alpha
- Global Extended Alpha
- Enhanced Commodities
- European Corporate Bond Plus (ab 21. September 2026)
- European Short-Term High Yield Bond
- US High Yield Bond
- Global Aggregate Bond
- Credit Opportunities
- Global Real Estate Securities

Equity-Swaps

Einige der Portfolios dürfen Equity-Swaps abschließen. Bei einem Equity-Swap werden zukünftige Ertragsflüsse zwischen zwei Kontrahenten ausgetauscht. Einer der zukünftigen Ertragsflüsse basiert normalerweise auf einem Referenzzinssatz, während der andere Ertragsfluss von der Performance einer Aktie oder eines Aktienindex abhängt. Die Verwendung von Swaps bringt ein Kontrahentenrisiko mit sich, obwohl dieses Risiko durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Kreditinstituten oder deren angeschlossenen Brokern, die in einem Land der Zehnergruppe oder einem Mitgliedsstaat des EWR errichtet wurden und mindestens ein Investment-Grade-Rating besitzen, gemindert wird.

Währungsschwankungen

Alle Portfolios mit weltweiten Anlagen können Positionen in Währungen halten, die nicht ihrer Basiswährung entsprechen. Dies kann zu erhöhter Volatilität des Nettoinventarwertes der Portfolios führen, die sich bei Portfolios, die in Währungen von Schwellenländern anlegen, noch verstärken kann.

Einige Währungen könnten gegenüber anderen Währungen erheblich abgewertet werden. Eine solche Abwertung kann nach der Anlage eines Portfolios in diesen Währungen eintreten, und sich daher nachteilig auf den Wert der Vermögenswerte des Portfolios, gemessen in einer Währung, auswirken. Darüber hinaus können die Portfolios verschiedene Währungstransaktionen, sofern verfügbar, ausführen, um das jeweilige Währungsrisiko des betreffenden Portfolios abzusichern. Diese Transaktion können zusätzliche Kosten mit sich bringen.

Zwar führen die vorstehend genannten Risikofaktoren grundsätzlich zu einem höheren Risiko an Märkten von Schwellenländern, die Portfolios werden jedoch versuchen, diese Risiken durch Streuung der Anlagen innerhalb eines Portfolios zu reduzieren.

Rohstoffindizes

Einige Portfolios können in Rohstoffindizes anlegen, die Terminkontrakte auf physische Rohstoffe bestimmter Sektoren umfassen. Im Gegensatz zu Aktien, bei denen der Inhaber dauerhaft eine Beteiligung an einer Gesellschaft hält, wird in Warenterminkontrakten normalerweise ein bestimmtes Datum für die Lieferung des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs festgelegt. Vor dem Fälligwerden der im Index enthaltenen Warenterminkontrakte werden diese durch Kontrakte ersetzt, die zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden. Beispielsweise kann ein im August erworbener und gehaltener Terminkontrakt im Oktober fällig werden. Vor seinem Verfalltag kann dieser jedoch durch einen Kontrakt mit Liefertermin im November ersetzt werden. Diese Ersetzung eines Terminkontrakts wird als „Rollieren“ bezeichnet. Denjenigen Portfolios, die in rollierende Indizes anlegen, können in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation des zugrunde liegenden Marktes Vor- oder Nachteile entstehen. Befindet sich der Markt für diese Kontrakte im Zustand der „Backwardation“ (d. h. der Preis des nächstfälligen Warenterminkontrakts liegt über dem Preis des länger laufenden Warenterminkontrakts), würde der Verkauf des im Oktober fällig werdenden Terminkontrakts zu einem Preis erfolgen, der höher ist als der für den im November fällig werdenden Kontrakt, wodurch eine „Rollrendite“ erzielt wird. Umgekehrt befinden sich Märkte im „Contango“, wenn der Preis des nächstfälligen Warenterminkontrakts unter dem Preis des länger laufenden Warenterminkontrakts liegt. Wenn auf den Rohstoffmärkten keine Backwardation vorliegt, können negative „Rollrenditen“ entstehen, die sich nachteilig auf den Wert des Index auswirken und entsprechend den Marktwert des Portfolios beeinträchtigen könnten.

Portfolios, die in Rohstoffindizes anlegen, unterliegen den Einflüssen der zugrunde liegenden Rohstoffmärkte, und die zugrunde liegenden Rohstoffe können unter Umständen eine völlig andere Wertentwicklung aufweisen als die traditionellen Wertpapiermärkte (wie z. B. die Aktien- und Anleihenmärkte). Rohstoffpreise können unvorhersehbare Schwankungen unterliegen, was sich wiederum auf den Index, das Niveau des Index und den Wert des Portfolios in nicht vorhersehbarer Weise auswirkt. Der Handel mit Terminkontrakten, die sich auf in einem Index abgebildete Rohstoffe beziehen, ist spekulativ und kann mit extremen Schwankungen verbunden sein.

Rohstoffindizes können aufgrund verschiedener Faktoren, die die zugrunde liegenden Rohstoffe beeinflussen, besonders schwankungsanfällig sein und kurzfristig steigen bzw. fallen. Zu diesen Faktoren gehören u.a. Änderungen bei Angebot und Nachfrage, Wetter, Handel, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogramme, in- und ausländische politische und wirtschaftliche Ereignisse und Politiken, Krankheiten, technologische Entwicklungen und Änderungen der Zinssätze. Diese Faktoren können sich in unterschiedlicher Weise auf das Indexniveau und den Wert des betreffenden Portfolios auswirken, und das Zusammenspiel verschiedener Faktoren kann zu unbeständigen und sich kurzfristig verändernden Werten bzw. Preisen der im Index abgebildeten Rohstoffe führen, was den Wert des Portfolios beeinträchtigen könnte.

Die den Indexkomponenten zugrunde liegenden Rohstoffe werden möglicherweise in einer begrenzten Anzahl von Ländern hergestellt und von nur wenigen Herstellern kontrolliert; politische, wirtschaftliche und

auf das Rohstoffangebot bezogene Ereignisse in diesen Ländern könnten sich unverhältnismäßig stark auf die Preise dieser Rohstoffe und den Wert des Index auswirken.

Börsengehandelte Schuldverschreibungen

Bestimmte Portfolios können in börsengehandelte Schuldverschreibungen oder strukturierte Notes (**Exchange Traded Notes – „ETN“**) anlegen. ETN bilden die Wertentwicklung eines Referenzwerts nach, welcher von einem bestimmten Kontrahenten begeben wird (der „**Emittent**“). Änderungen im Rating des Emittenten können den Marktwert des Referenzwerts beeinflussen. Ratings stellen eine Bewertung der Fähigkeit des Emittenten dar, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (einschließlich der im Rahmen der ETN entstehenden Zahlungsverpflichtungen). Dementsprechend wirkt sich unter Umständen eine tatsächliche oder voraussichtliche Änderung des Emittentenratings auf den Marktwert der ETN aus. Da jedoch der erzielte Ertrag aus den ETN nicht ausschließlich von der Fähigkeit des Emittenten abhängt, seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der ETN nachzukommen, sondern auch von bestimmten weiteren Faktoren, führt eine Verbesserung des Emittentenratings nicht zur Reduzierung der anderen mit den ETN verbundenen Anlagerisiken.

Anlagen in andere OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Funds – „ETFs“))

Einige Portfolios können in andere OGA anlegen. Anlageentscheidungen dieser zugrunde liegenden OGA erfolgen auf der Ebene dieser OGA. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageentscheidungen der Verwalter der zugrunde liegenden OGA zu einer effektiven Diversifikation von Anlagestilen führen wird und dass die von den zugrunde liegenden OGA eingenommenen Positionen sich nicht von Zeit zu Zeit in ihrer beabsichtigten Wirkung entgegenstehen. Die zugrunde liegenden OGA werden unter Umständen nicht durch die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt, sind möglicherweise weniger reguliert und die Verwahr- und Buchprüfungsregeln können erheblich voneinander abweichen. Die Bewertungen der Vermögenswerte der zugrunde liegenden OGA sind unter Umständen nicht von einem unabhängigen Dritten regelmäßig oder rechtzeitig verifizierbar.

Sowohl dem Portfolio als auch den zugrunde liegenden OGA entstehen Kosten und es werden jeweils auf beiden Ebenen Gebühren und Provisionen erhoben. Dies führt insgesamt zu höheren Gebühren, als wenn die Anleger direkt in die zugrunde liegenden OGA investieren würden. Wenn jedoch ein Portfolio in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegt, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem bestellten Anlageverwalter oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder der bestellte Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, entweder direkt oder durch Beauftragte verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft oder der bestellte Anlageverwalter oder eine andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Portfolios in die Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA erheben. Der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren von anderen OGA oder OGAW, in die ein Portfolio anlegen kann, darf den in dem Abschnitt „Sonstige Anlagemethoden“ angegebenen Prozentsatz nicht übersteigen.

Einige zugrunde liegende OGA dürfen in Vermögenswerte anlegen, die nicht ohne Weiteres veräußerbar oder schwierig zu bewerten sind. Der Wert dieser Vermögenswerte unterliegt den Verfahrensweisen der betreffenden Bewertungsstelle und der tatsächliche Wert stellt sich möglicherweise erst beim Verkauf des Vermögenswertes heraus. Dies kann ein ständiges Risiko für in Grundbesitz anlegende OGA darstellen, könnte jedoch auch andere Vermögensklassen in extremen Marktsituationen umfassen. In manchen Situationen können OGA die Rücknahme beschränken, so dass die Portfolios eine Position in diesen OGA nicht glattstellen können. Bei einem fallenden Markt kann dies zu Verlusten der Portfolios führen.

Anlagen in Immobilienwertpapieren

Einige Portfolios können in Immobilienwertpapiere investieren. Im Vergleich zu anderen Sektoren können einige Wertpapiere des Immobiliensektors vergleichsweise klein, weniger liquide und volatil sein. Dies kann zu einer größeren Volatilität des Nettoinventarwerts von Portfolios führen, die in Immobilienwertpapiere investieren, als dies bei Portfolios der Fall wäre, die in andere Sektoren investieren.

Preisschwankungen, die den Immobiliensektor insgesamt betreffen, können sich auch auf die Kurse einzelner Immobilienwertpapiere auswirken. Die Wertentwicklung eines Portfolios, das in Immobilienwertpapiere investiert, kann negativ beeinflusst werden durch Preisrückgänge dieser Wertpapiere in einem Abschwung des Immobilienmarktes – sei es durch sinkende Kapitalwerte oder durch eine Abschwächung der Mietrenditen. Dies kann sich auch auf die Höhe und den Wert von Dividenden oder anderen Ausschüttungen auswirken, die im Zusammenhang mit einer Anlage in Immobilienwertpapieren gezahlt werden.

Das wertpapierspezifische Risiko ist mit der Wertentwicklung des jeweiligen Immobilienwertpapiers verbunden und beruht auf wertpapierspezifischen Faktoren wie dem zugrunde liegenden Immobilienvermögen, dem erzielten Mietniveau, den Leerstandsquoten, der Managementstrategie oder dem Verschuldungs-/Hebelungsgrad. Diese Faktoren werden dazu führen, dass die Rendite eines Wertpapiers von jener des Marktes abweicht.

Anlage in Immobilieninvestmentgesellschaften (Real Estate Investment Trusts, „REITs“)

Einige Portfolios können in REITs investieren. Die Anlage in REITs beinhaltet gewisse einzigartige Risiken zusätzlich zu den Risiken, die im Allgemeinen mit der Anlage im Immobiliensektor verbunden sind. Aktien-REITs können von Änderungen des Werts der zugrunde liegenden Immobilie betroffen sein, die Eigentum einer solchen REIT ist, während Hypotheken-REITs von der Qualität verlängerter Kredite betroffen sein können. REITs sind von den Fähigkeiten des Managements abhängig, sind nicht diversifiziert und unterliegen einer starken Abhängigkeit von Kapitalflüssen, Ausfallrisiken der Leihnehmer und Selbstliquidation.

Die Anlage in REITs kann Risiken ähnlich jenen umfassen, die mit der Anlage in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung verbunden sind. REITs können begrenzte finanzielle Ressourcen haben, werden

möglicherweise weniger häufig und in begrenzter Menge gehandelt und können plötzlicheren oder sprunghafteren Kursschwankungen unterliegen als Wertpapiere größerer Unternehmen.

Depotrisiko

Unbeschadet der der Depotbank nach luxemburgischem Recht obliegenden Pflichten und etwaiger diesbezüglich verfügbarer Rechtsmittel kann die SICAV im Zusammenhang mit der Verwahrung ihrer Vermögenswerte, insbesondere ihrer Barmittel, Risiken ausgesetzt sein, wenn – aufgrund von Faktoren wie dem Rechtssystem in dem Land, in dem die Verwahrung erfolgt, sowie den örtlichen Marktpraktiken und anderen Faktoren – ihre Vermögenswerte nicht vollständig geschützt sind.

In dem unwahrscheinlichen Fall eines solchen Ereignisses könnte die SICAV einen Verlust ihrer Vermögenswerte erleiden oder ihr der Zugriff auf diese zeitweise oder dauerhaft verwehrt sein. Es ist nicht gewährleistet, dass Rechtsverfahren, die auf die Wiedererlangung dieser Vermögenswerte und/oder Schadenersatz abzielen, erfolgreich sein werden und ein solches Verfahren kann zeitaufwändig sein. Diese Faktoren können daher zu Störungen des Betriebs der SICAV führen; letztendlich kann die SICAV Vermögen verlieren und der Nettoinventarwert kann sich entsprechend verringern.

Anlagen in der VRC und über das China-Hong Kong Stock Connect-Programm

Neben den gewöhnlichen Risiken der Anlage in Schwellenmärkten gibt es einige spezifische Risiken in Verbindung mit dem China-Hong Kong Stock Connect-Programm. Während sich die Wirtschaft der VRC in einem Übergangsstadium befindet, können die Portfolios unter extremen Umständen aufgrund von begrenzten Anlagefähigkeiten Verluste erleiden. Es ist den Portfolios aufgrund von lokalen Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des inländischen Wertpapiermarktes der VRC, einer Aussetzung des Handels über das Programm und/oder einer Verzögerung oder Unterbrechung bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften eventuell nicht möglich, in chinesische A-Aktien zu investieren, über das Programm Zugang zum Markt der VRC zu erhalten oder ihre Anlageziele oder -strategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Alle Anleger aus Hongkong und alle ausländischen Anleger im China-Hong Kong Stock Connect-Programm werden nur in chinesischen Offshore-Renminbi mit Wertpapieren handeln und diese abwickeln, die an von den zuständigen Behörden genehmigten Börsen auf dem chinesischen Festland notiert sind. Diese Portfolios werden Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des entsprechenden Portfolios und dem chinesischen Offshore-Renminbi im Hinblick auf solche Anlagen ausgesetzt sein.

Der Wechselkurs des chinesischen Offshore-Renminbi ist ein verwalteter unverankerter Wechselkurs, der auf Angebot und Nachfrage des Marktes basiert, mit Bezugnahme auf einen Korb ausländischer Währungen. Der tägliche Handelskurs des chinesischen Offshore-Renminbi gegenüber anderen wichtigen Währungen auf dem Interbanken-Devisenmarkt darf in einer schmalen Bandbreite um den von der VRC veröffentlichten Leitkurs schwanken.

Die Konvertierbarkeit vom chinesischen Offshore-Renminbi in den chinesischen Onshore-Renminbi ist ein verwalteter Währungsprozess, der Devisenkontrollrichtlinien der Regierung der VRC und von dieser auferlegten Rückführungsbeschränkungen unterliegt. Gemäß den derzeitigen Verordnungen in der VRC können der Wert des chinesischen Offshore-Renminbi und der Wert des chinesischen Onshore-Renminbi aufgrund verschiedener Faktoren voneinander abweichen, insbesondere aufgrund dieser Devisenkontrollrichtlinien und Rückführungsbeschränkungen, und unterliegen daher Schwankungen.

Die China-Hong Kong Stock Connect-Programme sind mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundene Programme, die von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurden, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Diese Programme ermöglichen ausländischen Anlegern, über ihre in Hongkong ansässigen Broker mit zulässigen chinesischen A-Aktien zu handeln, die an von den zuständigen Behörden genehmigten Börsen auf dem chinesischen Festland notiert sind.

Weitere Informationen über das China-Hong Kong Stock Connect-Programm sind online auf der folgenden Website verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Die Portfolios, die in die inländischen Wertpapiermärkte der VRC investieren, können das China-Hong Kong Stock Connect-Programm und andere auf ähnliche Weise regulierte Programme nutzen und unterliegen den folgenden zusätzlichen Risiken:

- Die relevanten Verordnungen in Bezug auf das China-Hong Kong Stock Connect-Programm sind unerprobt und unterliegen Änderungen, die möglicherweise eine rückgreifende Wirkung haben. Es besteht keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden, was sich nachteilig auf die Portfolios auswirken könnte. Die Programme erfordern die Verwendung neuer Informationstechnologie-Systeme, die aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Natur dem operativen Risiko unterliegen können. Wenn die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über die Programme sowohl in Hongkong als auch in Shanghai und ggf. anderen relevanten Märkten unterbrochen werden;
- Wenn Wertpapiere auf grenzüberschreitender Basis verwahrt werden, bestehen spezifische Risiken in Bezug auf das rechtliche/wirtschaftliche Eigentum, die mit obligatorischen Anforderungen der lokalen zentralen Wertpapierverwahrstellen, Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und ChinaClear, verbunden sind;
- Wie in anderen Schwellenmärkten beginnt das rechtliche Rahmenwerk, das Konzept des rechtlichen/formellen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder der Beteiligung an Wertpapieren zu entwickeln. Darüber hinaus garantiert HKSCC als Nominee-Inhaber nicht den Titel an Wertpapieren des China-Hong Kong Stock Connect-Programms, die über HKSCC gehalten werden, und ist nicht dazu verpflichtet, Titel- oder andere Rechte in Verbindung

mit der Eigentümerschaft im Namen wirtschaftlicher Eigentümer durchzusetzen. Folglich können die Gerichte der Ansicht sein, dass ein Nominee oder eine Depotbank als registrierter Inhaber von Wertpapieren des China-Hong Kong Stock Connect-Programms die vollständige Eigentümerschaft innehat und diese Wertpapiere des China-Hong Kong Stock Connect-Programms Bestandteil des Vermögenspools einer solchen Einheit sind, die für die Verteilung an Gläubiger solcher Einheiten verfügbar sind, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte im Hinblick darauf besitzt. Somit können die Portfolios und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass die Eigentümerschaft der Portfolios an diesen Wertpapieren oder der Titel sicher ist;

- Soweit HKSCC Verwahrfunktionen im Hinblick auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte wahrnimmt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und die Portfolios in dem Fall, dass die Portfolios Verluste aus der Leistung oder der Insolvenz von HKSCC erleiden, keine rechtliche Beziehung zu HKSCC und keinen direkten Regressanspruch gegenüber HKSCC haben;
- Bei einem Ausfall von ChinaClear sind die Verpflichtungen von HKSCC im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf begrenzt, die Clearing-Teilnehmer beim Geltendmachen von Ansprüchen zu unterstützen. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über verfügbare rechtliche Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear anzustreben. In diesem Fall erlangt ein Portfolio möglicherweise Verluste oder seine Wertpapiere des China-Hong Kong Stock Connect-Programms nicht vollständig zurück und der Prozess der Wiedererlangung könnte sich zudem verzögern;
- HKSCC bietet Clearing-, Abwicklungs- und Nominee-Funktionen und andere damit verbundene Dienstleistungen für die von Marktteilnehmern in Hongkong ausgeführten Handelsgeschäfte. Die Verordnungen der VRC, die bestimmte Einschränkungen für den Verkauf und den Kauf beinhalten, gelten für alle Marktteilnehmer. Im Falle des Verkaufs wird vom Broker eine Vorablieferung der Aktien verlangt, was das Ausfallrisiko erhöht. Aufgrund dieser Anforderungen sind die Portfolios möglicherweise nicht in der Lage, Bestände von chinesischen A-Aktien rechtzeitig zu erwerben und/oder zu veräußern;
- Es werden tägliche Quotenbeschränkungen auf das China-Hong Kong Stock Connect-Programm angewendet, die nicht den Portfolios gehören und nur in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge genutzt werden können. Dies kann die Fähigkeit des Portfolios einschränken, rechtzeitig über die Programme in chinesische A-Aktien zu investieren.
- Das China-Hong Kong Stock Connect-Programm ist nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl der Markt der VRC als auch der Hongkonger Markt für den Handel geöffnet und die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass es ein normaler Handelstag für den Markt der VRC ist, die Portfolios jedoch keinen Handel mit chinesischen A-Aktien durchführen können. Die Portfolios können infolgedessen den Risiken von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien während der Zeit, in der kein Handel über das China-Hong Kong Stock Connect-Programm erfolgt, ausgesetzt sein;
- Die Portfolios werden nicht von lokalen chinesischen Anlegerentschädigungssystemen profitieren.

Mit dem ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und/oder dem Science and Technology Innovation Board der Shanghai Stock Exchange („SSE“) verbundene Risiken

Die Portfolios können ein Engagement in Aktien halten, die am ChiNext-Markt der SZSE und/oder am Science and Technology Innovation Board der SSE („**STAR Board**“) notiert sind, und den folgenden Risiken unterliegen:

- Höhere Schwankung der Aktienpreise und des Liquiditätsrisikos - Am ChiNext-Markt und/oder am STAR Board notierte Unternehmen sind in der Regel aufstrebender Natur und haben eine kleinere Betriebsgröße. Börsennotierte Unternehmen auf dem ChiNext-Markt und im STAR Board unterliegen breiteren Preisschwankungsgrenzen, und aufgrund höherer Einstiegsschwellen für Anleger kann die Liquidität im Vergleich zu anderen Boards begrenzt sein. Daher Unternehmen, die bei diesen Boards gelistet sind. Daher unterliegen die bei diesen Boards notierten Unternehmen stärkeren Schwankungen der Aktienkurse und Liquiditätsrisiken und sind mit höheren Risiken und Umschlagsquoten verbunden als die beim Main Board notierten Unternehmen.
- Risiko der Überbewertung – Am ChiNext-Markt und/oder am STAR Board notierte Unternehmen können überbewertet sein, und eine derartig hohe Bewertung ist möglicherweise nicht aufrecht zu erhalten. Infolge der geringeren Zahl an in Umlauf befindlichen Aktien können die Aktienkurse anfälliger für Manipulation sein.
- Unterschiede in der Regulierung – Die Regeln und Vorschriften für Unternehmen, die am ChiNext-Markt und/oder im STAR Board notiert sind, sind im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger streng als für die Unternehmen im Hauptsegment.
- Delisting-Risiko – Das Delisting von Unternehmen, die am ChiNext-Markt und/oder im STAR Board notiert sind, kann häufiger und schneller erfolgen. ChiNext Market und STAR Board haben strengere Kriterien für das Delisting im Vergleich zu den Hauptboards. Wenn Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, ihre Notierung einstellen, kann sich dies negativ auf den Teilfonds auswirken.
- Konzentrationsrisiko – STAR Board ist ein neu eingeführter Nebenmarkt, an dem in der Einführungsphase möglicherweise nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen notiert ist. Anlagen im STAR Board können auf eine kleine Anzahl von Aktien konzentriert sein, wodurch das jeweilige Portfolio einem höheren Konzentrationsrisiko ausgesetzt ist.

Anlagen im ChiNext-Markt und/oder STAR Board können erhebliche Verluste für den jeweiligen Portfolio und seine Anleger verursachen.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine neue Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland, die im Juli 2017 vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und dem Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften dürfen berechnete ausländische Anleger über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in die am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen investieren. Eine Investitionsquote für den Northbound Trading Link ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen berechnete ausländische Anleger die CFETS oder andere von der People's Bank of China („PBOC“) anerkannte Institutionen als Registrierungsstelle benennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften muss eine von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannte Offshore-Depotstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei der von der PBOC anerkannten Onshore-Depotstelle (derzeit das China Central Depository & Clearing Co., Ltd and Shanghai Clearing House) eröffnen. Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden im Namen der Central Moneymarkets Unit eingetragen. Diese hält die Anleihen als Nominee-Eigentümer.

Marktvolatilität und potenzieller Liquiditätsmangel aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel auf dem China Interbank Bond Market können dazu führen, dass die Preise bestimmter auf diesem Markt gehandelter Schuldtitel erheblich schwanken. Die Portfolios, die an diesem Markt investieren, sind daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Kurse dieser Wertpapiere können erhebliche Geld- und Briefspannen aufweisen. Die Portfolios sind daher möglicherweise mit hohen Handels- und Veräußerungskosten konfrontiert und können beim Verkauf dieser Anlagen sogar Verluste erleiden.

Soweit die Portfolios Geschäfte am China Interbank Bond Market tätigen, können die Portfolios auch Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die eine Transaktion mit den Portfolios abgeschlossen hat, kommt möglicherweise ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder durch Zahlung des Wertes nicht nach.

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Depotstelle bzw. eine Registrierungsstelle oder andere Dritte durchgeführt werden. Infolgedessen sind die Portfolios Risiken in Bezug auf Ausfall oder Fehler seitens dieser Dritten ausgesetzt.

Die Anlage am China Interbank Bond Market via Bond Connect unterliegt auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Die maßgeblichen Regeln und Vorschriften für diese Systeme unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend gelten können. Falls die maßgeblichen Behörden in Festlandchina die Eröffnung von Konten oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen, wird dies die Möglichkeit für die Portfolios, am China Interbank Bond Market zu investieren, beeinträchtigen. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit der Portfolios, ihr Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt.

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme. Es gibt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder kontinuierlich an Veränderungen und Entwicklungen auf dem Markt angepasst werden. Falls die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Die Fähigkeit der Portfolios, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Wenn die Portfolios über Bond Connect am China Interbank Bond Market Handelsgeschäfte tätigen, können sie zudem dem Risiko von Verzögerungen ausgesetzt sein, die mit den Auftragserteilungs- und/oder Abwicklungssystemen verbunden sind.

Steuerrisiko in der VRC

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit den aktuellen Steuergesetzen, Vorschriften und der Praxis der VRC in Bezug auf Kapitalgewinne, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect („**Stock Connect-Programme**“) erzielt wurden (wobei Änderungen rückwirkend gelten können). Eventuell erhöhte Steuerverbindlichkeiten für das betreffende Portfolio können den Wert des betreffenden Portfolios beeinträchtigen.

Des Weiteren bestehen gemäß den geltenden Steuergesetzen der VRC Unsicherheiten bezüglich der Behandlung der Einkommenssteuer und anderer Steuerkategorien, die im Zusammenhang mit dem Handel auf dem China Interbank Bond Market durch berechnete ausländische institutionelle Anleger über Bond Connect erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass diese Gesetze geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Daher ist es ungewiss, wie hoch die Steuerverbindlichkeiten der Portfolios für den Handel am China Interbank Bond Market über Bond Connect sein werden.

Nachhaltigkeitsrisikobeurteilung

Dieser Abschnitt enthält Informationen über den Ansatz des Anlageverwalters zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungsprozesse. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist in der SFDR definiert als „ein Ereignis oder Umstand im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem oder Unternehmensführung („ESG“), dessen Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.“ Beispiele für Nachhaltigkeitsfaktoren, die zu Nachhaltigkeitsrisiken führen können, sind Klimawandel, Menschenrechtsverletzungen und mangelnde Vielfalt auf Vorstandsebene.

Die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken sind Teil der Gesamtverwaltung der finanziell wesentlichen Risiken durch den Anlageverwalter, die sich möglicherweise erheblich negativ auf den Wert der Anlagen auswirken, und mit der Erreichung finanzieller Leistungsziele in Verbindung stehen.

Das Ergebnis der Nachhaltigkeitsrisikobeurteilung ist, dass alle Portfolios einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt sind. Alle Portfolios sind möglicherweise (aber nicht notwendigerweise tatsächlich) ESG-Ereignissen oder -Bedingungen ausgesetzt, deren Eintreten tatsächlich

oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos

Die folgenden Offenlegungen beschreiben, wie die Anlageverfahren von Columbia Threadneedle angewendet werden, um Nachhaltigkeitsrisiken über die verschiedenen Anlageklassen hinweg aufzuzeigen und zu reduzieren. Dieser Ansatz ist auf jede Anlageklasse zugeschnitten, um sicherzustellen, dass die Analyse der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter relevant und aussagekräftig für den Anlageprozess jedes Teams und die Anlagestrategie jedes Portfolios ist.

Integration in das Investment Research für zentrale Anlageklassen

Um wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche ESG-Faktoren bei der Beurteilung von Unternehmen, in die investiert wird, und anderen in den Anlageportfolios gehaltenen Wertpapieren. Um die Identifizierung und Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren zu unterstützen, nutzt der Anlageverwalter regelmäßig eine Reihe von Dateneingaben und Tools innerhalb des Fundamentalanalyse-Teams, darunter Experten für verantwortungsbewusstes Investieren (Analysten aus den Bereichen Nachhaltigkeits-Research, On-Desk-ESG sowie dem zentralen Team für verantwortungsbewusstes Investieren).

Diese Instrumente und Analysten (zusammen „**ESG-Daten und Erkenntnisse**“) zeigen Anlageteams an, wo finanziell wesentliche Risiken eintreten können oder aufgetreten sind. Research-Analysten und Portfoliomanager haben Zugang zu einer Reihe von ESG-Daten und Research, einschließlich Daten von Dritten und proprietärer Informationen, und werden bei der Analyse dieser Informationen von einem internen Expertenteam für verantwortungsbewusstes Investieren unterstützt. Bei Unternehmen und anderen Anlagen, die nicht von ESG-Datenanbietern abgedeckt werden, was bei einigen hochverzinslichen Unternehmensanleihen, Small-, Mid-Cap- und Schwellenmarktpositionen der Fall sein könnte, wird das Research in erster Linie von den Anlageteams geleitet.

Aktien und Unternehmensanleihen

Bei Direktanlagen in Aktien oder Anleihen von Unternehmen kombiniert der Anlageverwalter Fundamentaldatenanalysen, ESG-Daten und Erkenntnisse aus Nachhaltigkeitsanalysen, um die Titelauswahl, das Portfoliomanagement, das Engagement der Emittenten und die Stimmrechtsvertreterwahl voranzutreiben. Dieser Prozess ist auf den Anlageprozess jedes Investment Desks und die Anlagestrategie jedes Portfolios zugeschnitten und unterliegt Deckungs- und Datenlücken.

Im Allgemeinen stehen den Investmentexperten, die Strategien für börsennotierte Aktien und Unternehmensanleihen verwalten, die folgenden Instrumente, Rahmenbedingungen und Prozesse für das Management des Nachhaltigkeitsrisikos zur Verfügung:

- **Forschung:** Identifizierung finanziell wesentlicher ESG-Risiken bei der Analyse und Bewertung von Unternehmen;

- **Tools und Daten:** Die Einbeziehung von ESG-Kennzahlen in den Investment-Research-Prozess und das Portfolio-Order-Management-System;
- **Verantwortung:** Ein globaler Rahmen für und die Durchführung von Emittentenengagement und Stimmrechtsvertreterwahl;
- **Risikomanagement:** Laufende Überprüfung der ESG-Daten in Bezug auf die Portfolios durch das Investment Risk Team.

Der Ansatz des Anlageverwalters beginnt damit, dass seine Analysten für Fundamentaldaten- und Nachhaltigkeitsanalysen finanziell wesentliche ESG-Faktoren als Teil ihres Investment Researchs berücksichtigen. Für die meisten Aktien- und Rentenstrategien ist es das Global Research Team, das finanziell wesentliche ESG-Risiken in die Unternehmensanalyse und -bewertungen einbezieht. Es gibt jedoch bestimmte Strategien (z. B. Small-Cap-Werte), bei denen das Research weitgehend auf Datenbasis durchgeführt wird. Sobald wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert sind, wird dieses Research den Portfoliomanagern zur Verfügung gestellt. Das Portfolio-Order-Management-System bietet Anlageexperten Zugang zu maßgeschneiderten ESG Materiality-Scores, MSCI ESG-Scores, kontroversen Engagements und CO2-Analysen, soweit Daten verfügbar sind.

ESG-Research wird zwar für die Verwendung im Anlageprozess zur Verfügung gestellt, die Portfoliomanager treffen jedoch ihre eigenen Anlageentscheidungen im Einklang mit der Anlagestrategie jedes Portfolios, und bestimmte Teams legen möglicherweise mehr, weniger oder gar keinen Schwerpunkt auf ESG-Faktoren. Möglicherweise sind nicht alle Emittenten von dieser Research abgedeckt.

Staatsanleihen

Bei Anlagen in Staatsanleihen wird die ESG-Analyse im Rahmen des dynamischen Anlageprozesses des Anlageverwalters für Staatsanleihen überprüft, wobei Nachhaltigkeitsrisiken im Verhältnis zu Kreditratings und Spreadniveaus beurteilt werden. Analysten für staatliche festverzinsliche Wertpapiere sind bestrebt, die Exposition eines Landes gegenüber wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken sowie dessen Umgang mit diesen Risiken zu ermitteln, um zu beurteilen, wie sich diese Probleme auf die Fähigkeit und/oder Bereitschaft des Landes zur Rückzahlung ausstehender Schulden und letztlich auf die langfristige Tragfähigkeit seiner Wirtschaft auswirken könnten. Bei Schuldtiteln aus Schwellen- und Industrieländern berücksichtigen Portfoliomanager und Analysten die zusätzlichen Erkenntnisse von ESG-Faktoren in Bezug auf Nachhaltigkeit und langfristige Wertschöpfung von Emittenten und wie sich dies auf die Anlagerenditen auswirkt. Die Teams für festverzinsliche Anlagen arbeiten mit Analysten aus dem Bereich Nachhaltigkeitsresearch zusammen, um Portfolios und Anlagen zu überwachen und gegebenenfalls mit den Emittenten, in die sie investieren, in Dialog zu treten.

Kontrahenten-Screening

Der Anlageverwalter führt im Rahmen seines Genehmigungsprozesses eine Prüfung der finanziellen Kontrahenten für alle in den Portfolios gehaltenen Barinstrumente und Derivate durch. Alle zugelassenen Kontrahenten (hauptsächlich Banken) werden einer Überprüfung des Nachhaltigkeitsrisikos unterzogen, bei der sie gegen ESG-Faktoren geprüft werden, einschließlich international anerkannter Standards wie

dem Global Compact der Vereinten Nationen, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos: Enhanced Commodities

Der Anlageverwalter integriert das Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess, um die Arten von Risiken zu steuern oder zu vermeiden, die innerhalb der Anlageklasse auftreten können. Der integrierte Ansatz umfasst die folgenden Elemente:

Art des Engagements: Investitionen werden in Rohstoffderivate getätigt, da der Anlageverwalter auf diese Weise ein Engagement in der Anlageklasse aufbauen und gleichzeitig die mit direkten, physischen oder realen Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken mindern kann.

Ausschlüsse: Der Anlageverwalter ist sich bewusst, dass einige Rohstoffklassen stärker von ESG-Themen betroffen sind als andere, und investiert nicht in solche, bei denen besonders sensible Themen häufig auftreten, wie Kohle, Tabak, Palmöl und Diamanten.

Wahl des Referenzwerts: Der Anlageverwalter verwendet den Bloomberg Commodity Index als Referenzwert für den Enhanced Commodities, da er gleichmäßig über die Sektoren verteilt ist und ein übermäßiges Engagement in fossilen Brennstoffen vermeidet.

Liquidität: Die Liquidität des gewählten Referenzwerts unterstützt den Anlageverwalter auch beim Management von Risiken, die mit Anlagen in kleineren, illiquideren Rohstoffmärkten verbunden sind, was zu Verzerrungen oder Auswirkungen auf die Preisgestaltung führen könnte.

Positive Inklusion: Anlagen in Off-Benchmark-Rohstoffen unterliegen einer positiven Inklusionsprüfung für das Nachhaltigkeitsrisiko und müssen vor der Aufnahme in die Strategie positiv genehmigt werden.

Thematisches Research und Überprüfungen: Research-Fähigkeiten und Erkenntnisse über makroökonomische, fundamentale, thematische und verantwortungsvolle Investitionsfaktoren werden genutzt, um den Strategie- und Investitionsprozess zu unterstützen.

Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos: Asset Allocation Portfolios

Innerhalb der Asset Allocation Portfolios gibt es verschiedene Arten von zugrunde liegenden Anlagen einschließlich Fonds, die von Columbia Threadneedle Investments und ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, von Dritten verwaltete Strategien sowie Direktanlagen. Die einzelnen Portfolios investieren je nach Anlageziel des Portfolios in eine Vielzahl von diesen. Bei all diesen Portfolios wird die Erwägung des Nachhaltigkeitsrisikos in die Auswahl der zugrunde liegenden Anlagen einbezogen, unabhängig davon, ob sie direkt oder durch andere Fonds erfolgen, sowie auf der Ebene des Gesamtportfolios.

Wenn Portfolios in andere von Columbia Threadneedle Investments und seinen verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds investieren,

ist das Verfahren für das Management des Nachhaltigkeitsrisikos auf Portfolioebene das oben beschriebene (siehe „Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos“ für die jeweilige zugrunde liegende Anlageklasse).

Wenn Portfolios direkt in Wertpapiere investieren, anstatt über andere Fonds, wird die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Wertpapierauswahl auf dieselbe Weise berücksichtigt wie oben beschrieben (siehe „Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos“ für die jeweilige zugrunde liegende Anlageklasse). Die Portfolios werden nicht direkt in Rohstoffe oder Immobilien anlegen.

Für die Asset Allocation Portfolios wird das Gesamtengagement im Nachhaltigkeitsrisiko über die zugrundeliegenden Fonds hinweg auf der Portfolioebene zusammengefasst und gemessen und dann mit der tatsächlichen Anlageallokation des Portfolios zum Monatsende verglichen. Zur Erläuterung: Wenn ein Portfolio am Ende eines Monats zu gleichen Anteilen im gleichen Verhältnis in drei verschiedene andere Fonds (UK Equities, US Equities und UK Corporate Bonds) investiert hat, erfolgt der Vergleich zwischen dem zusammengefassten internen Nachhaltigkeitsrisiko und den Referenzwerten der zugrunde liegenden Fonds (in diesem Fall FTSE All-Share Index, S&P 500 Index und iBoxx Sterling Non-Gilts).

Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos: Global Real Estate Securities

Global Real Estate Securities, der in börsennotierte Immobilienaktien investiert, wird von Thames River Capital LLP („TRC“) verwaltet, einem auf Immobilienwertpapiere spezialisierten Anleger. Überlegungen zu Governance und Nachhaltigkeitsrisiken sind ein fester Bestandteil im Anlageprozess von TRC und ESG-Risikobeurteilungen fließen in die Anlageentscheidungen ein. Dies spiegelt die Überzeugung wider, dass Unternehmen, in die investiert wird, mit guten Unternehmensführungspraktiken in Verbindung mit einem verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf soziale Verpflichtungen und der Verpflichtung zum Schutz der Umwelt dazu beitragen können, das Nachhaltigkeitsrisiko zu bewältigen (und die Aktionärsrenditen langfristig zu steigern). Dies wird in börsennotierten Aktienportfolios und direkten Immobilienportfolios umgesetzt und durch Engagement-Maßnahmen sowie Stimmrechtsvertretung gemäß dem globalen Rahmenwerk der Gruppe ergänzt. Zudem kommen verschiedene Datenquellen und Instrumente zum Einsatz, darunter Verbrauchsdatenmanagement, Energieausweise („EPC“) und Mindeststandards für Energieeffizienz („MEES“), erneuerbare Energiequellen, Klauseln für umweltfreundliche Mietverträge, gesellschaftliches und soziales Engagement sowie Netto-Null-Audits und -Strategien.

Die SICAV

Die SICAV ist eine Investmentgesellschaft, die im Großherzogtum Luxemburg gemäß dem Gesetz über Handelsgesellschaften als eine „société d'investissement à capital variable“ gegründet wurde und die Voraussetzungen eines OGAW im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllt. Die SICAV einschließlich all ihrer Portfolios wird als einzelne, rechtmäßige Person betrachtet. Gemäß Artikel 181(5) des Gesetzes von 2010 entspricht jedes Portfolio jedoch einem eigenen Teil der Vermögenswerte und

Verbindlichkeiten der SICAV und ist daher nur für seine eigenen Schulden und Verpflichtungen haftbar.

Die SICAV wurde am 10. Februar 1995 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann durch Beschluss der Anteilinhaber auf einer außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Die Satzung wurde zuerst am 31. März 1995 im RESA veröffentlicht und zuletzt mit Wirkung vom 20. November 2023 geändert. Die SICAV firmierte zunächst unter dem Namen *American Express Funds* und später unter dem Namen *World Express Funds I und Threadneedle (Lux)*. Hauptgeschäftssitz und eingetragener Sitz der SICAV befinden sich unter der Adresse 49, Avenue J. F. Kennedy, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die SICAV ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 50 216 beim Bezirksgericht in Luxemburg eingetragen, wo die Satzung zur Einsichtnahme bereitliegt und Kopien derselben auf Anfrage erhältlich sind.

Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Gesamtwert des Nettovermögens sämtlicher Portfolios der SICAV. Das Mindestkapital der SICAV beträgt den in US-Dollar ausgedrückten Gegenwert von 1.250.000 Euro.

Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Verwaltung, Leitung und Führung der SICAV und jedes ihrer Portfolios verantwortlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nachstehend mit ihrer jeweiligen hauptberuflichen Tätigkeit aufgeführt:

Claude KREMER
Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Annemarie ARENS
Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Gonderange
Großherzogtum Luxemburg

Joseph LaROCQUE
Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Maryland
USA

Thomas SEALE
Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Bereldange
Großherzogtum Luxemburg

Tina WATTS
EMEA Head of Fund Services and CASS
Columbia Threadneedle Investments
London
Vereinigtes Königreich

Der Wirtschaftsprüfer ist PricewaterhouseCoopers Assurance, *société coopérative*, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg.

Die SICAV kann mit Zustimmung der Anteilinhaber, die gemäß Artikel 450-3 des luxemburgischen Gesetzes über Handelsgesellschaften erteilt wird, aufgelöst und der Liquidator ermächtigt werden, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der SICAV auf einen Luxemburger OGAW oder einen OGAW eines anderen EU-Mitgliedstaates zu übertragen; und zwar durch Ausgabe von Anteilen oder Units dieses OGAW an die Anteilinhaber der SICAV im Tausch gegen ihren Anteil an der SICAV. Eine etwaige Auflösung der SICAV erfolgt gemäß den Gesetzen Luxemburgs, und jeder Anteilinhaber hat das Recht, *anteilig* am Liquidationserlös beteiligt zu werden, und zwar im Verhältnis der von ihm gehaltenen Anteile jeder Anteilklasse jedes Portfolios. Gelder, die im Rahmen der Liquidation der SICAV zur Ausschüttung an die Anteilinhaber bereitstehen, aber von den Anteilinhabern nicht eingefordert werden, werden nach Abschluss des Liquidationsverfahrens gemäß Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Fällt das Kapital der SICAV auf einen Betrag, der unter zwei Dritteln des Mindestkapitals (d. h. dem entsprechenden Betrag in US-Dollar von 1.250.000 Euro) liegt, muss der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, die innerhalb von 40 Tagen abgehalten werden muss und für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit der Anteilinhaber erforderlich ist, einen Antrag auf Auflösung der SICAV zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Über diesen Beschluss wird durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber entschieden.

Fällt das Kapital der SICAV auf einen Betrag, der unter einem Viertel des Mindestkapitals (siehe oben) liegt, muss der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, die innerhalb von 40 Tagen abgehalten werden muss und für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit der Anteilinhaber erforderlich ist, die Frage der Auflösung der SICAV zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Ein solcher Beschluss zur Auflösung der SICAV kann mit den Stimmen der Anteilinhaber gefasst werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Anteile der einzelnen Portfolios haben keinen Nennwert. Jeder Anteil hat ungeachtet des Nettoinventarwertes vorbehaltlich der durch die Satzung und die anwendbaren Luxemburger Gesetze und Rechtsvorschriften auferlegten Beschränkungen das Recht auf eine Stimme bei allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber. Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte aus den Anteilen eines Anteilinhabers aussetzen, wenn dieser gegen die Satzung oder gegen gesetzliche oder regulatorische Anforderungen verstößt oder anderweitig die SICAV beeinträchtigt oder schädigt oder nach Einschätzung des Verwaltungsrats anderweitig Anlass zu Nachteilen für die SICAV oder ein Portfolio geben könnte. Insbesondere erkennt die SICAV keine Stimme einer Person aus den Vereinigten Staaten an. Siehe „Beschränkungen des Anteilbesitzes“.

Bei der Ausgabe sind die Anteile der einzelnen Portfolios mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Es gibt keine offenen

Optionen oder Sonderrechte in Bezug auf die Anteile, und es wird auch zukünftig keine solchen Rechte geben. Die Anteile sind vorbehaltlich der im Abschnitt „Beschränkungen des Anteilbesitzes“ beschriebenen Beschränkungen frei übertragbar.

Die Anteile der einzelnen Portfolios werden gegenwärtig als Namensanteile ohne Zertifikat, einschließlich Bruchteilsanteile, ausgegeben, es sei denn, ein Anteilinhaber bittet ausdrücklich um Ausgabe eines zusätzlichen physischen Anteilzertifikats. In diesem Fall trägt der Anteilinhaber die damit verbundenen Kosten. Anteile werden zu einem Tausendstel eines Anteils (3 Dezimalstellen) ausgegeben.

Bruchteile von Anteilen erhalten ihren anteiligen Anteil an Dividenden, Reinvestitionen und Liquidationserlösen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Gesonderte Versammlungen der Anteilinhaber eines Portfolios oder einer Anteilklasse können für Angelegenheiten abgehalten werden, die die Interessen der betreffenden Anteilinhaber wesentlich berühren. Bei diesen Versammlungen sind nur die Anteile des betreffenden Portfolios bzw. der betreffenden Anteilklasse stimmberechtigt.

In Fällen, in denen ein Anleger Anteile des Portfolios über einen Vermittler zeichnet, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in das Portfolio investiert, können die Rechte des Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern beim Nettoinventarwert bzw. der Nichteinhaltung der für ein Portfolio geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt werden und nur indirekt ausgeübt werden.

Verwaltungsgesellschaft

Die SICAV hat Threadneedle Management Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 ernannt. Grundlage hierfür ist ein mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossener Dienstleistungsvertrag mit Datum vom 31. Oktober 2005 (der „Dienstleistungsvertrag“). Gemäß diesem Vertrag erbringt die Verwaltungsgesellschaft Anlageverwaltungsdienste sowie administrative und marketingbezogene Dienstleistungen für die SICAV, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle durch den Verwaltungsrat.

Die Verwaltungsgesellschaft (zunächst firmierend unter dem Namen American Express Bank Asset Management Company (Luxembourg) S.A. und später unter dem Namen Standard Chartered Investments (Luxembourg) S.A.) wurde am 24. August 2005 als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) für unbestimmte Dauer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtet. Ihre Satzung wurde am 22. September 2005 im RESA veröffentlicht und zuletzt am 31. Oktober 2020 geändert. Sie ist in Luxemburg unter der Nr. B 110242 beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg eingetragen. Ihr Aktienkapital beläuft sich auf voll eingezahlte EUR 2.519.100. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte Tochtergesellschaft von Ameriprise Financial, Inc. und befindet sich in deren indirektem Besitz. Sie ist in der amtlichen Liste der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 registriert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Führung des Tagesgeschäfts der SICAV verantwortlich. Dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft gehören die folgenden Personen an:

Florian ULEER, Head of Europe and Middle East Distribution;

Peter STONE, Chief Operating Officer, Global Alternatives;

Marc C. ZEITOUN, Chief Operating Officer, North America Distribution;

Jill GRIFFIN, Head of Luxembourg Business;

Michael FISHER, Head of Global Operations & Investor Services, EMEA;

Frédérique LIFRANGE, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Partnerin, Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, Luxemburg.

Die Leitung der Verwaltungsgesellschaft obliegt folgenden Personen:

Linda ALIOUAT, Head of Risk Management, Threadneedle Management Luxembourg S.A.;

Jacek BERENSON, Conducting Officer – Portfolio Management, Threadneedle Management Luxembourg S.A.;

Claire MANIER, Managing Legal Counsel & Compliance Officer, Threadneedle Management Luxembourg S.A.;

Aline ZANETTE, Conducting Officer – Distribution and Operations, Threadneedle Management Luxembourg S.A.;

Jill GRIFFIN, Head of Luxembourg Business, Columbia Threadneedle Investments;

Theodore ANDERSEN, Conducting Officer, Anti Money Laundering, Threadneedle Management Luxembourg S.A.

Bei der Erfüllung der ihr nach dem Gesetz von 2010 und dem Dienstleistungsvertrag obliegenden Pflichten darf sie sämtliche oder einen Teil ihrer Aufgaben und Pflichten an Dritte delegieren, mit der Maßgabe, dass ihr die Verantwortung und Beaufsichtigung dieser Dritten obliegt. Die Bestellung von Dritten bedarf der Genehmigung durch die SICAV und die Aufsichtsbehörde. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie ihre Aufgaben und Pflichten an Dritte delegiert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden Aufgaben Dritten übertragen: die Anlageverwaltung, die Funktion der Transferstelle und der Verwaltungsstelle sowie das Marketing und den Vertrieb. Siehe nachstehend unter „Anlageverwaltungsvereinbarungen“, „Vertrieb“ und „Dienstleister“.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt jederzeit im Interesse der SICAV und ihrer Anteilinhaber und gemäß den durch das Gesetz von 2010, den Prospekt und die Satzung festgelegten Vorschriften.

Der Dienstleistungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden und kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft muss als Teil von Columbia Threadneedle Investments EMEA Region eine Vergütungspolitik und -praxis für bestimmte Mitarbeiter gemäß der OGAW V-Richtlinie (2014/91/EU) („OGAW V“) und den aufsichtsrechtlichen Vorschriften anwenden. Weitere Einzelheiten zur Vergütungspolitik finden Sie auf www.columbiathreadneedle.com. Zu den Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik gehört insbesondere eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht vereinbar sind:

- die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anleger und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen entscheiden, ob gemäß der Vergütungspolitik eine variable Vergütung gezahlt wird.
- bei erfolgsabhängiger Vergütung basiert die Gesamtvergütung auf einer Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung sowie deren Risiken als auch des Gesamtergebnisses der Verwaltungsgesellschaft, und werden bei der Bewertung der individuellen Leistung finanzielle und nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt. Insbesondere haben die Mitarbeiter keinen Anspruch auf Erhalt einer Leistungsprämie, falls sich herausstellt, dass der betreffende Mitarbeiter zu irgendeinem Zeitpunkt während des relevanten Leistungsjahres oder während des Zeitraums zwischen dem Ende des Leistungsjahres und der Auszahlung der Leistungsprämie die Leistungs- und Verhaltensstandards der Verwaltungsgesellschaft nicht eingehalten hat;
- die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, wobei Aktienzusagen gemäß den geltenden Vorschriften mit Sperrfristen gewährt werden.

Weitere Einzelheiten zur Vergütungspolitik finden Sie auf [en_remuneration_policy.pdf](#) (columbiathreadneedle.co.uk). Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Anlageverwaltungsvereinbarungen

Vorbehaltlich der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats wird die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages für jedes Portfolio Anlageberatungs- oder

diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen oder zur Verfügung stellen.

Zwecks Umsetzung der Anlagepolitik der Portfolios hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Portfolios gemäß einem Anlageverwaltervertrag mit jedem Anlageverwalter auf die nachstehend aufgeführten Anlageverwalter übertragen.

- Columbia Management Investment Advisers, LLC, 290 Congress Street, Boston, MA 02210, USA
- Threadneedle Asset Management Limited, Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG, Vereinigtes Königreich.
- Threadneedle Investments Singapore (Pte.) Limited, 3 Killiney Road, #07-07 Winsland House 1, Singapur 239519
- Thames River Capital LLP, Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG, Vereinigtes Königreich

Die Anlageverwalter erbringen für die Verwaltungsgesellschaft Verwaltungs- oder Beratungsdienste in Bezug auf die Vermögenswerte der Portfolios und stellen auch Investmentresearch und Kreditanalysen hinsichtlich möglicher zukünftiger und bestehender Portfolio-Anlagen zur Verfügung. Jeder Anlageverwalter ist für die tägliche Anlagetätigkeit der betreffenden Portfolios verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren dieser Anlageverwalter, wie unter „Kosten und Gebühren“ beschrieben.

Ein Anlageverwalter ist befugt, auf eigene Kosten und unter Beibehaltung der vollen Verantwortung die Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf die Portfolios, für die er als Anlageverwalter bestellt wurde, (ganz oder teilweise) an andere Anlageverwalter (d. h. Unteranlageverwalter) zu delegieren.

Informationen über die für die Verwaltung der jeweiligen Portfolios verantwortlichen Anlageverwalter finden Sie auf der Website: <https://www.columbiathreadneedle.com/en/columbia-threadneedle-investment-managers/>.

Die Anlageverwalter sind jeweils indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaften von Ameriprise Financial, Inc. („**Ameriprise**“), einem Unternehmen mit Sitz in den USA.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft jederzeit an die Weisungen des Verwaltungsrats gebunden ist, sehen der Dienstleistungsvertrag und der betreffende Anlageverwaltervertrag vor, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. der von ihr ernannte Anlageverwalter für die Verwaltung der betreffenden Portfolios verantwortlich ist. Demgemäß liegt die Verantwortung für die Entscheidung, ein bestimmtes Wertpapier zu erwerben, zu veräußern oder zu halten, vorbehaltlich der Kontrolle und Aufsicht sowie nach Maßgabe der Weisungen und Anordnungen des Verwaltungsrats bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. bei den von ihr ernannten Anlageverwaltern.

Interessenkonflikte

Es besteht die Möglichkeit von Interessenkonflikten zwischen der SICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilhabern sowie der Ameriprise Group und Personen, die als Anlageverwalter bestellt sind (jeweils ein „**Beteiligter**“). Dazu gehören die folgenden Interessenkonflikte:

- (i) ein Beteiligter kauft oder verkauft für eigene Rechnung Wertpapiere, in denen auch die SICAV anlegen kann. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem normalen Geschäftsgang Vermögenswerte für die SICAV auf „arm's length“-Basis an Beteiligte verkaufen und von diesen kaufen; sie kann Anlageberatungs- und Anlageverwaltungsdienste für fremde Fonds erbringen, die in dieselben Wertpapiere anlegen, in die auch die SICAV anlegt;
- (ii) ein Beteiligter kann Gesellschaften oder Ländern, in denen die SICAV Anlagen tätigt, Kredite gewähren. Kreditentscheidungen, die ein Beteiligter hinsichtlich solcher Gesellschaften oder Länder trifft, könnten sich auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken, in die die SICAV anlegt. Des Weiteren kann die Position eines Beteiligten als Darlehensgeber den Wertpapieren, in die die SICAV anlegt, im Rang vorgehen;
- (iii) ein Beteiligter kann auch andere Tätigkeiten ausüben, die sich unter Umständen auf die Wertpapiere beziehen oder auswirken, in denen die SICAV anlegt. Insbesondere kann ein Beteiligter an der Initiierung einer Transaktion in Bezug auf diese Wertpapiere beteiligt sein, oder als Underwriter oder Broker für diese Wertpapiere fungieren. Außerdem kann ein Beteiligter weitere Dienste für Portfolio-Gesellschaften bereitstellen und in diesem Zusammenhang Gebühren, Provisionen und sonstige Vergütungen beziehen;
- (iv) bei seinen verschiedenen Tätigkeiten kann ein Beteiligter in den Besitz vertraulicher Informationen gelangen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, den Marktwert der Wertpapiere, in denen die SICAV anzulegen beabsichtigt, beeinflussen könnten. Ein Beteiligter darf solche Informationen der SICAV nicht offen legen oder diese Informationen zum Vorteil der SICAV verwenden.

Bei Devisentransaktionen sowie beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten für die SICAV kann ein Beteiligter auch als Vertragspartner, Auftraggeber oder Broker auftreten und kann in dieser Eigenschaft separat vergütet werden.

Portfoliotransaktionen

Die Best Execution Policy (Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung) der Verwaltungsgesellschaft legt die Grundlage fest, auf der sie Geschäfte tätigen und Aufträge in Bezug auf die Gesellschaft erteilen kann, so dass sie dabei gleichzeitig ihren Verpflichtungen gemäß CSSF-Verordnung 10-4, Artikel 28 nachkommt, um das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erzielen. Da die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Vermögenswerte der einzelnen Portfolios jedoch an die im Abschnitt „Anlageberatung“ aufgeführten Anlageverwalter delegiert hat, können die Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung dieser

jeweiligen Anlageverwalter von der vorgenannten Richtlinie abweichen. Die vorstehend genannte Richtlinie gilt insbesondere für die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Nähere Einzelheiten zu dieser Best Execution Policy sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.columbiathreadneedle.com erhältlich.

Die SICAV ist nicht verpflichtet, Transaktionen mit Portfoliowertpapieren über bestimmte Broker oder Gruppen von Brokern auszuführen. Transaktionen können über Broker und Händler durchgeführt werden, die mit den Anlageverwaltern verbunden sind. Auf solche Transaktionen kann eine Provision oder ein Händleraufschlag zu zahlen sein, die nicht unbedingt die niedrigstmöglichen verfügbaren Provisionen oder Aufschläge darstellen müssen.

Broker, die der Verwaltungsgesellschaft ergänzende Anlagerecherchen liefern, können mit Transaktionen der SICAV beauftragt werden. Informationen, die auf diese Weise eingeholt werden, ergänzen die Dienstleistungen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Dienstleistungsvertrags erbracht werden müssen, sie ersetzen sie jedoch nicht. Die Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft werden nicht unbedingt durch den Erhalt solcher ergänzenden Informationen gemindert.

Wertpapiere, die von einem Portfolio gehalten werden, können auch von einem anderen Portfolio oder von anderen Fonds oder Anlageberatungskunden gehalten werden, für die die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter bzw. mit diesen verbundene Unternehmen als Anlageberater tätig sind. Aufgrund der verschiedenen Anlageziele oder anderer Faktoren, kann ein bestimmtes Wertpapier für einen oder mehrere solcher Kunden zu einem Zeitpunkt gekauft werden, zu dem ein anderer Kunde dasselbe Wertpapier verkauft. Falls die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter den Kauf oder Verkauf eines bestimmten Wertpapiers für ein Portfolio oder für eine andere Gesellschaft beabsichtigt, für die sie/er als Verwaltungsgesellschaft bzw. Anlageverwalter tätig ist, erfolgen solche Transaktionen soweit praktisch durchführbar in einer Art und Weise, die die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter sowohl für das Portfolio als auch für die SICAV für gerecht hält. Es können jedoch auch Umstände eintreten, unter denen solche Käufe bzw. Verkäufe von Wertpapieren für das Portfolio oder für andere Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters negative Folgen haben.

Bestimmung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Anteilklasse eines jeden Portfolios wird für jeden Bewertungstag ermittelt.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird von der SICAV bzw. nach Weisung der SICAV bestimmt und am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung gestellt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Währung angegeben, in der die jeweilige Anteilklasse des betreffenden Portfolios denominiert ist sowie in anderen, jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Währungen.

Die Vermögenswerte der SICAV werden wie folgt bewertet:

- (i) der Wert aller Barbestände und Bankeinlagen, Wechsel, (bei Sicht zahlbaren) Schuldscheine und offenen Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärten oder wie vorstehend angefallenen Zinsen, die noch nicht vereinnahmt wurden, entspricht ihrem vollen Betrag, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser in voller Höhe gezahlt bzw. eingehen wird; im letzteren Fall wird der Wert ermittelt, indem die SICAV vom vollen Betrag den von ihr im Einzelfall im Hinblick auf den wahren Wert als angemessen angesehenen Abschlag vornimmt;
- (ii) der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Finanzwerten, die an einer Börse in einem Drittstaat oder an einem Geregelten Markt oder einem Anderen Geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates notiert sind oder gehandelt werden, entspricht grundsätzlich dem zum Zeitpunkt der Schließung des Marktes an dem betreffenden Markt veröffentlichten letzten Börsenkurs oder einem anderen vom Verwaltungsrat als angemessen angesehenen Kurs. Festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an diesen Märkten gehandelt werden, werden in der Regel zum letzten verfügbaren Kurs oder anhand einer Vergleichsrendite (Equivalent Yield) bewertet, die von einem oder mehreren Händlern oder Kursinformationsdiensten bereit gestellt werden, die der Verwaltungsrat genehmigt hat, oder zu einem anderen vom Verwaltungsrat als angemessen angesehenen Kurs;
- (iii) entspricht ein dergestalt ermittelter Kurs nicht dem wahren Wert eines Wertpapiers, wird das betreffende Wertpapier zum Marktwert oder in anderer Weise mit seinem angemessenen Wert (fair value) bewertet, zu dem es erwartungsgemäß weiterverkauft werden kann, wie nach bestem Wissen und Gewissen durch den Verwaltungsrat oder gemäß dessen Weisung festgelegt;
- (iv) Geldmarktinstrumente (oder sonstige Instrumente, die in der Rechtsordnung, in der das Instrument gehalten wird, den Marktgrundsätzen entsprechen) mit einer Restlaufzeit von maximal 90 Tagen werden gemäß der Buchwertmethode (amortized cost method) bewertet, die in etwa den Marktwert widerspiegelt. Nach dieser Bewertungsmethode werden die betreffenden Portfolioanlagen zu Anschaffungskosten oder zum letzten Marktwert vor Beginn der 90 Tage (sofern ein Instrument am Tag des Erwerbs ursprünglich eine Restlaufzeit von mehr als 90 Tagen hatte), berichtigt um Abschreibungen von Aufschlägen bzw. Hinzurechnungen von Abschlägen, und nicht zum Marktwert bewertet;
- (v) Anteile oder Units an offenen OGA werden zu ihrem zuletzt festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet; falls dieser nicht dem angemessenen Marktwert (fair market value) dieser Vermögenswerte entspricht, wird ihr Preis durch die SICAV nach von ihr als gerecht und billig angesehenen Maßstäben ermittelt. Anteile oder Units geschlossener OGA werden zum zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet;
- (vi) der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse eines Drittstaates oder an Geregelten Märkten oder an Anderen Geregelten Märkten gehandelt werden,

entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Bewertungsrichtlinien auf derselben Grundlage für jede Kategorie von Kontrakten ermittelt wird. Der Wert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse eines Drittstaates oder an Geregelten Märkten oder an Anderen Geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf dem letzten Abwicklungs- oder Schlusskurs für diese Kontrakte an einer Börse eines Drittstaates oder an Geregelten Märkten oder an Anderen Geregelten Märkten, an denen die betreffenden Futures, Termin- oder Optionskontrakte für die SICAV gehandelt werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass, falls ein Future, Termin- oder Optionskontrakt an dem Tag, für den die Vermögenswerte bewertet werden, nicht hätte liquidiert werden können, die Basis für die Feststellung des Liquidationswertes dieses Kontrakts der vom Verwaltungsrat als sachgerecht und angemessen angesehene Wert ist;

(vii) Zinsswaps werden auf der Grundlage ihres Marktwertes bewertet, der unter Bezugnahme auf die jeweilige Zinskurve bestimmt wird;

(viii) Credit Default Swaps (CDS), Total Return Swaps (TRS) und Excess Return Swaps (ERS) werden zum angemessenen Wert (fair value) gemäß den vom Verwaltungsrat genehmigten Verfahren bewertet. Da es sich bei diesen Swaps nicht um börsengehandelte, sondern um privat ausgehandelte Kontrakte handelt, die die SICAV mit einem Swap-Kontrahenten für eigene Rechnung eingeht, werden die für die Bewertungsmodelle verwendeten Daten in der Regel auf aktiven Märkten basieren. Allerdings ist es möglich, dass diese Marktdaten für CDS und TRS/ERS nicht zeitnah zum Bewertungstag verfügbar sind. Ist dies der Fall, können Marktnotierungen für vergleichbare Instrumente (z. B. mit einem anderen Basisinstrument desselben oder eines vergleichbaren Referenzunternehmens) für die Bewertung herangezogen werden, wobei angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um den Unterschieden zwischen den zu bewertenden CDS und TRS/ERS und den Vergleichsinstrumenten, für die ein Preis verfügbar ist, Rechnung zu tragen. Marktdaten und Preise können von Börsen, Brokern oder externen Kursinformationsdiensten oder einem Kontrahenten eingeholt werden.

Sind solche Marktdaten nicht verfügbar, werden CDS und TRS/ERS gemäß einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsmethode zu ihrem angemessenen Wert bewertet, mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat die von ihm als sachgerecht und angemessen angesehenen Anpassungen vornimmt. Die Bewertungsmethode muss der gängigen Marktpraxis entsprechen und allgemein anerkannt sein (d. h. sie wird von aktiven Teilnehmern bei der Preisfestsetzung am jeweiligen Markt verwendet oder hat sich als verlässlich bei der Schätzung von Marktkursen erwiesen). Der Wirtschaftsprüfer der SICAV wird die Angemessenheit der für die Bewertung von CDS und TRS/ERS angewandten Bewertungsmethodik prüfen. In jedem Fall wird die SICAV CDS und TRS/ERS stets auf „arm's length“-Basis bewerten;

(ix) Alle anderen Swaps werden zum angemessenen Wert bewertet, wie dieser nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird;

(x) alle anderen Wertpapiere, Instrumente und sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert (fair market value) bewertet, der nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird;

(xi) soweit Vermögenswerte in einer anderen Währung als der Währung, in der der betreffende Nettoinventarwert ausgedrückt wird, denominiert sind, werden sie zum jeweiligen Devisenkassakurs am maßgeblichen Bewertungstag umgerechnet. In diesem Zusammenhang sind zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzte Hedging-Instrumente zu berücksichtigen.

Die SICAV ist ein ungeteilter Organismus für gemeinsame Anlagen mit getrennten Portfolios. Jedes Portfolio gilt jedoch im Verhältnis zu Dritten und Gläubigern als einzelne Person und haftet ausschließlich für die ihm zuzurechnenden Schulden und Verbindlichkeiten.

Unbeschadet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen und sofern er der Ansicht ist, dass eine andere Bewertungsmethode besser geeignet ist, den voraussichtlichen Wiederveräußerungswert der betreffenden Wertpapiere oder sonstigen Anlagen zu ermitteln, nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat vorgegebenen allgemeinen Richtlinien und Grundsätze die Bewertungsmethode für diese Wertpapiere oder sonstigen Anlagen für einen bestimmten Bewertungstag oder generell für alle Bewertungstage anpassen oder anpassen lassen.

Der Nettoinventarwert je Anteilklasse jedes einzelnen Portfolios wird errechnet, indem der Wert des Gesamtvermögens des Portfolios, welcher der betreffenden Anteilklasse ordnungsgemäß zuzuordnen ist, abzüglich der Verbindlichkeiten des besagten Portfolios, welche der betreffenden Anteilklasse ordnungsgemäß zugewiesen werden können, durch die Gesamtzahl der am Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilklasse geteilt wird.

Falls der Nettoinventarwert je Anteil von einem entsprechend befugten Mitglied der Geschäftsleitung oder Vertreter der SICAV bestätigt wird, gilt diese Bestätigung als abschließend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

Die fälligen Zinsen auf in einem Portfolio gehaltene Schuldtitel werden täglich abgegrenzt; fällige Dividenden fließen mit Wirkung zum betreffenden Ex-Dividendentag zu.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert je Anteilklasse jedes Portfolios sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise (einschließlich der Erstausgabepreise) sind am eingetragenen Sitz der SICAV und/oder auf der folgenden Website einsehbar: www.columbiathreadneedle.com. Die SICAV kann die Veröffentlichung dieser Informationen in führenden Finanzzeitungen oder

wie anderweitig nach geltendem Recht vorgeschrieben veranlassen. Die SICAV wird keine Haftung für etwaige Fehler oder eine etwaige Verzögerung der Veröffentlichung bzw. für die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwertes übernehmen.

Swing Pricing

Aufgrund von Handelsspannen, Transaktionskosten und Steuern, die anfallen, wenn der Anlageverwalter Käufe und Verkäufe von zugrunde liegenden Anlagen tätigt, um Mittelzuflüsse und -abflüsse zu berücksichtigen, kann der Nettoinventarwert je Anteil in den Portfolios sinken, ein Vorgang, der allgemein als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Um die Auswirkungen der Verwässerung abzumildern, wendet die Verwaltungsgesellschaft einen „Swing Pricing“-Mechanismus an, der eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil um einen Swing-Faktor ermöglicht (der „**Swing-Faktor**“).

Im Rahmen eines partiellen Swing-Pricing-Ansatzes kann der Nettoinventarwert des Portfolios bei Nettozuflüssen nach oben und bei Nettoabflüssen nach unten hin angepasst werden, wenn die Nettokapitalbewegungen (einschließlich Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen in einem Portfolio) an einem Bewertungstag den von der Verwaltungsgesellschaft für das betreffende Portfolio festgelegten Wert (der „**Schwellenwert**“) überschreiten.

Wenngleich der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse eines Portfolios getrennt berechnet wird, ist der Effekt eines Swing-Faktors auf den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse des Portfolios gleich. Der Swing-Faktor spiegelt die geschätzten Handelsspannen, Transaktionskosten und Steuerbelastungen wider, die dem Portfolio voraussichtlich entstehen werden, und kann je nach Marktbedingungen und Portfoliozusammensetzung variieren. Die Swing-Faktoren können je nach Portfolio sowie zwischen Nettozufluss- und Nettoabflussszenarien variieren und werden im normalen Geschäftsbetrieb 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten.

Es wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die angewandten Swing-Faktoren und Schwellenwerte angemessen sind. Im normalen Geschäftsbetrieb erfolgt die Anwendung der Swing-Faktoren automatisch und einheitlich, sobald der Schwellenwert überschritten wird. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen eine Swing-Faktor-Anpassung durchzuführen, wenn dies ihrer Einschätzung nach im Interesse der bestehenden Anteilinhaber liegt, auch im Falle außergewöhnlicher Umstände. Zu diesen außergewöhnlichen Umständen gehören unter anderem Zeiten erhöhter Marktvolatilität und Zeiten schwacher Marktliquidität.

Swing Pricing kann für alle Portfolios angewandt werden.

Schätzungen der für jedes Portfolio geltenden Swing-Faktoren, die auf den darin gehaltenen Wertpapieren und den Marktbedingungen basieren, werden auf der Website www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht.

Kosten und Gebühren

Die im Rahmen des Betriebs der SICAV entstehenden und nachfolgend definierten Kosten und Gebühren (im Folgenden die „**Betriebskosten**“, die „**Anlageverwaltungsgebühr**“ bzw. die „**Portfolio-Gebühren**“) werden zu den in den Anhängen C bis T dieses Prospekts angegebenen festen Sätzen erhoben. Diese laufen täglich auf Basis des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilklasse des jeweiligen Portfolios auf. Die Betriebskosten und die Anlageverwaltungsgebühr werden aus dem Vermögen des betreffenden Portfolios bezahlt. Ausgabeaufschläge und Umtauschgebühren werden direkt von den Anlegern gezahlt.

Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen unter anderem:

- Honorare und Gebühren der Depotbank, der Domiziliarstelle, der Verwaltungs- und Zahlstelle sowie der Register- und Transferstelle,
- Gebühren der örtlichen Zahlstellen,
- Steuern und staatliche Abgaben einschließlich Luxemburger Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*),
- Registrierungskosten und -gebühren in verschiedenen Hoheitsgebieten,
- Börsenzulassungsgebühren,
- Dokumentationskosten, wie etwa die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und den Vertrieb des Prospekts, PRIIP-KID sowie Berichte und Mitteilungen an die Anteilinhaber,
- Kosten für Buchführung und Preisstellung (einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil),
- mit Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen verbundene Aufwendungen,
- Aufwendungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung,
- Gründungskosten in Verbindung mit der Einrichtung neuer Portfolios,
- an unabhängige Verwaltungsratsmitglieder gezahlte Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder und der Anlageverwalter der SICAV (und ihrer leitenden Angestellten), die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder Versammlungen der Anteilinhaber entstanden sind,
- Aufwendungen für Versicherungen und
- Rechtsstreitigkeiten und andere außerordentliche oder einmalige Aufwendungen
- sowie sämtliche andere Kosten, die ordnungsgemäß von der SICAV gezahlt werden müssen.

Die Betriebskosten werden an jedem Geschäftstag für jedes Portfolio und jede Anteilklasse berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft trägt diejenigen Betriebskosten, die den jährlichen Gebührensatz überschreiten, selbst. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, denjenigen Betrag einzubehalten, um den der jährliche Satz für Betriebskosten die tatsächlichen Betriebskosten übersteigt, die der SICAV entstanden sind.

Jedes Portfolio und jede Anteilklasse zahlt alle Betriebskosten, die diesem bzw. dieser direkt entstehen. Für jede Anteilklasse, deren Währung sich von der Basiswährung des Portfolios unterscheidet, werden alle mit der separaten Anteilklassenwährung verbundenen Kosten (z. B.

Währungsabsicherungs- und Fremdwährungskosten) im praktikablen Umfang ausschließlich dieser Anteilklasse belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt eine feste jährliche Gebühr von 0,025 % des Nettoinventarwerts jeder abgesicherten Anteilklasse als Gebühr für Währungsabsicherungsdienste, die für diese Anteilklasse erbracht werden. Diese Gebühr wird an jedem Geschäftstag berechnet, läuft an jedem Geschäftstag auf und wird vierteljährlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die feste Absicherungsgebühr zusätzlich zu den Betriebskosten und sonstigen Gebühren erhoben wird, die von jeder Anteilklasse zu zahlen sind, und speziell darauf ausgelegt ist, die Kosten zu decken, die mit der Umsetzung und Aufrechterhaltung der Währungsabsicherungsstrategie für abgesicherte Anteilklassen verbundenen sind.

Anlageverwaltungsgebühr

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Anlageverwaltungsgebühr, wie in den Anhängen C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, N, O, P, Q, S und T im Einzelnen beschrieben, die täglich anfällt und monatlich zahlbar ist. Für die X-Anteile und Anteilklasse 4 wird keine Anlageverwaltungsgebühr fällig. Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf einige der Portfolios Anspruch auf Zahlung einer Performance-Gebühr, wie nachstehend im Einzelnen im Kapitel „Performance-Gebühr“ beschrieben. Zur Klarstellung: Die Betriebskosten umfassen weder Anlageverwaltungsgebühren noch Performance-Gebühren, die hiervon unabhängig sind und gesondert erhoben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus der Anlageverwaltungsgebühr die laufenden Gebühren der Anlageverwalter. Die Höhe der Anlageverwaltungsgebühr, die jeder Klasse jedes Portfolios während eines Halbjahreszeitraums effektiv berechnet wird, wird in dem diesen Zeitraum betreffenden Jahres- bzw. Halbjahresbericht veröffentlicht. Anleger können auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder der Untervertriebsgesellschaften eine Aufstellung der derzeit geltenden Anlageverwaltungsgebühren erhalten.

Portfolio-Gebühren für Institutional-Anteilklassen – I-Anteile, L-Anteile, N-Anteile, X-Anteile, Anteilklasse 2, Anteilklasse 4, Anteilklasse 9

Für die Anteile der Institutional-Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Eine Anlageverwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich für die I-Anteile, wie in Anhang F unten angegeben, für L-Anteile, wie in Anhang G angegeben, für N-Anteile, wie in Anhang I angegeben, für die Anteilklasse 2, wie in Anhang P angegeben, und für die Anteilklasse 9, wie in Anhang T angegeben, gezahlt. Für die X-Anteile und Anteilklasse 4 werden keine Ausgabeaufschläge oder Anlageverwaltungsgebühren erhoben, da diese Klassen nur für Berechtigte Anleger erhältlich sind.

Vereinbarungen über die Aufteilung von Provisionen

Die Verwaltungsgesellschaft und bestimmte Anlageverwalter können Provisions-Vereinbarungen mit Wertpapierhändlern (Broker)

eingehen, wonach bestimmte geschäftliche Dienstleistungen direkt von diesem Broker oder von Dritten erbracht und vom Broker aus seinen für Portfoliotransaktionen für die SICAV bezogenen Provisionen bezahlt werden. Im Einklang mit der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung können die Verwaltungsgesellschaft bzw. jeder betreffende Anlageverwalter Brokerprovisionen für Portfoliotransaktionen der SICAV spezifischen Brokern im Gegenzug für Research-Dienste oder sonstige von diesen Brokern im Zusammenhang mit der Orderausführung erbrachte Dienstleistungen zuweisen. Zusätzliche Informationen zu den Praktiken der einzelnen Anlageverwalter im Hinblick auf Vereinbarungen über die Aufteilung von Provisionen sind dem vorstehenden Abschnitt „Anlageberatung“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Für eine von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Anlageverwalter abgeschlossene Vereinbarung über die Aufteilung von Provisionen gelten die folgenden Bedingungen: (i) die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter handelt bei dem Abschluss von Provisions-Vereinbarungen jederzeit im besten Interesse der SICAV und ihrer Anteilinhaber; (ii) die erbrachten Dienstleistungen stehen im direkten Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters; (iii) die Maklerprovisionen für Portfoliotransaktionen der SICAV werden von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter Brokern zugewiesen, die juristische Personen und keine natürlichen Personen sind; (iv) Provisions-Vereinbarungen sind nicht der ausschlaggebende Faktor bei der Auswahl der Broker; (v) die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter wird dem Verwaltungsrat Berichte über die Provisions-Vereinbarungen vorlegen, in denen die Art der von ihr/ihm erhaltenen Dienstleistungen dargelegt ist; (vi) weder die Verwaltungsgesellschaft, noch der Anlageverwalter oder mit ihnen verbundene Personen dürfen von Brokern bezogene Geldzahlungen oder sonstige Gebührenrabatte einbehalten; (vii) die erhaltenen Waren und Dienstleistungen kommen nachweislich den Anteilhabern zugute; und (viii) es erfolgt eine periodische Offenlegung in dem jeweiligen Jahresbericht der SICAV, in dem alle derartigen Commission-Aufteilungsvereinbarungen dargelegt werden, einschließlich einer Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen. Die erhaltenen Waren und Dienstleistungen können Folgendes beinhalten: Analysen, die für den Entscheidungsfindungsprozess des Anlageverwalters von zusätzlichem Nutzen sein können, und Abwicklungsdienste, die die Möglichkeiten des Anlageverwalters zur Durchführung von Transaktionen erweitern.

Performance-Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält in Bezug auf alle Anteilklassen der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Portfolios eine Performance-Gebühr. Es erfolgen täglich Rückstellungen für aufgelaufene Performance-Gebühren in Bezug auf den Saldo der Performance-Gebühr (wie nachstehend beschrieben), wobei der Betrag der Verwaltungsgesellschaft am Ende jedes Kalenderjahres ausgezahlt wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die vollständige oder teilweise Auszahlung der Performance-Gebühr an die Anlageverwalter gemäß der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung zuständig. Die Höhe dieser Performance-Gebühr hängt von der Wertentwicklung des Nettoinventarwertes (NAV) der betreffenden Anteilklasse innerhalb des betreffenden Portfolios im Vergleich zu der Wertentwicklung des

jeweiligen Performance-Index ab (der „Performance-Index“, wie in der nachstehenden Tabelle ausgeführt). Der Performance-Index unterliegt einer Mindestrendite, um sicherzustellen, dass die Portfolios eine positive Mindestrendite erzielen müssen, damit eine Performance-Gebühr gezahlt wird, falls die zugrunde liegende Benchmarkrendite negativ ist. Es laufen nur dann Gebühren auf, wenn der Saldo der Performance-Gebühr positiv ist und die NAV-High-Water-Mark (wie nachstehend definiert) überschritten wird. Im Falle einer Rücknahme von Anteilen werden alle aufgelaufenen Performance-Gebühren, die dem Anteilbestand des zurückgebenden Anteilinhabers zuzuordnen sind, zum Zeitpunkt der Rücknahme festgeschrieben und am Ende jedes Kalenderjahres ausbezahlt.

Der Performance-Referenzzeitraum jeder Anteilklasse ist die gesamte Laufzeit der Anteilklasse, d. h. von ihrer Auflegung bis zur Auflösung.

Zur Klarstellung: die Wertentwicklung der Anteilklassen wird unter Berücksichtigung gezahlter Ausschüttungen ermittelt.

Portfolio	Anteil-klassen	Performance-Index	Performance-Satz
Pan European Absolute Alpha	A-Anteile	Höher als der 3 Month	20 %
	D-Anteile	Euro Interbank Offered	
	I-Anteile	Rate (EURIBOR) ²⁴ zzgl.	
	Z-Anteile	1,50 %, vorbehaltlich eines	
	L-Anteile	Minimums von 1,50 %	

Die Wertentwicklung des Pan European Absolute Alpha Portfolio nach Abzug aller erhobenen Gebühren wird dem Performance-Index gegenübergestellt.

NAV-High-Water-Mark: bezeichnet für jede Anteilklasse den Nettoinventarwert eines Anteils der betreffenden Anteilklasse am letzten Bewertungstag des jeweiligen letzten Kalenderjahres, in dem eine aufgelaufene Performance-Gebühr gezahlt wurde. Wurde noch nie eine Performance-Gebühr gezahlt, entspricht die NAV-High-Water-Mark dem Anfangspreis der jeweiligen Anteilklasse. Die NAV-High-Water-Mark kann nur erhöht und unter keinen Umständen verringert werden.

Der Saldo der Performance-Gebühr wird basierend auf der Differenz zwischen der Wertentwicklung des Performance-Index und der Wertentwicklung der betreffenden Anteilklasse berechnet (die „Tagesdifferenz“):

- (i) Bei einer positiven Tagesdifferenz wird der Saldo der Performance-Gebühr zum jeweiligen Performance-Satz bezogen auf die Tagesdifferenz erhöht;
- (ii) bei einer negativen Tagesdifferenz wird der Saldo der Performance-Gebühr zum jeweiligen Performance-Satz bezogen auf die Tagesdifferenz verringert.

Ist der Saldo der Performance-Gebühr zum Ende des Kalenderjahres, d. h. am 31. Dezember, positiv und wurde die NAV-High-Water-Mark überschritten, wird der aufgelaufene Betrag der Performance-Gebühr an die Verwaltungsgesellschaft innerhalb des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres gezahlt. Eine Performance-Gebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft nur in dem Fall gezahlt, dass der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse über der NAV-High-Water-Mark liegt und der Saldo der Performance-Gebühr positiv ist.

Ist der Saldo der Performance-Gebühr zum Ende des Kalenderjahres negativ und die NAV-High-Water-Mark wurde nicht überschritten, wird dieser negative Betrag vorgetragen und die Verwaltungsgesellschaft erhält so lange keine Zahlung von Performance-Gebühren, bis am Ende eines der folgenden Kalenderjahre der Betrag der aufgelaufene Saldo der Performance-Gebühr positiv ist und die NAV-High-Water-Mark überschritten wurde.

Ist der Saldo der Performance-Gebühr zum Ende des Kalenderjahres negativ und die NAV-High-Water-Mark wurde nicht überschritten, wird dieser negative Betrag vorgetragen und die Verwaltungsgesellschaft erhält so lange keine Zahlung von Performance-Gebühren, bis am Ende eines der folgenden Kalenderjahre der Saldo der aufgelaufenen Performance-Gebühr positiv ist und die NAV-High-Water-Mark überschritten wurde.

Zur Veranschaulichung werden in den folgenden Beispielen die Szenarien beschrieben, in denen eine Performance-Gebühr zahlbar bzw. nicht zahlbar ist. Die Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sollen nicht die tatsächliche frühere Wertentwicklung oder die potenzielle künftige Wertentwicklung einer Anteilklasse widerspiegeln. In diesen Beispielen entspricht der Bewertungstag 4 dem Ende des Kalenderjahres, zu dem eine Performance-Gebühr anfallen kann, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind:

Bewertungstag	NAV-High-Water-Mark	Anteil-klassen-NAV	Anteil-klassen-NAV-Rendite in %	Performance-Index	Performance-Index-Rendite in %
1	10,00	10,00	–	100	–
2	10,00	10,05	0,50 %	101	1,00 %
3	10,00	11,00	10,00 %	103	3,00 %
4	10,00	10,90	9,00 %	104	4,00 %
5	10,90	10,70	-1,83 %	106	1,92 %

Beispiel 1

Ein erster Anteilinhaber kauft an Bewertungstag 1 Anteile zum Auflegungs-NAV von 10,00. Die NAV-High-Water-Mark wird auf die gleiche Höhe wie der Auflegungs-NAV festgelegt. An Bewertungstag 2 ist der Anteilklassen-NAV auf 10,05 angestiegen, was einer Rendite von 0,50 % entspricht. Da die Rendite des Performance-Index mit 1,00 % höher ist, fällt keine Performance-Gebühr an.

Beispiel 2

Am Bewertungstag 3 ist der Anteilklassen-NAV auf 11,00 gestiegen, was einer Rendite seit Bewertungstag 1 von 10 % entspricht. Da dies über

²⁴ Der Referenzwert wird vom European Money Markets Institute bereitgestellt, einem Administrator, der im ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren eingetragen ist. Die Verwaltungsgesellschaft unterhält einen schriftlichen Plan, in dem die Maßnahmen festgelegt sind, die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwerts ergriffen werden. Dieser Plan ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

den 3,00 % Rendite des Performance-Index liegt, fällt eine Performance-Gebühr an und der Saldo der Performance-Gebühr ist positiv. Würde der erste Anteilinhaber zu diesem Zeitpunkt seine Anteile verkaufen, würde ein seiner Beteiligung entsprechender Betrag an Performance-Gebühr realisiert und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Beispiel 3

Ein zweiter Anteilinhaber kauft an Bewertungstag 3 Anteile zum Anteilklassen-NAV von 11,00. Der Anteilklassen-NAV wird ohne angefallene Performance-Gebühr berechnet, d. h., wenn in Zukunft eine Performance-Gebühr fällig wird, haftet dieser Anteilinhaber nicht für Performance-Gebühren, die vor Bewertungstag 3 angefallen sind.

Beispiel 4

Der Bewertungstag 4 ist das Ende des Kalenderjahres. Der Anteilklassen-NAV liegt bei 10,90 und hat seit Auflegung eine Rendite von 9,0 % erzielt. Da die erzielte Performance über dem Performance-Index liegt, ist der Saldo der Performance-Gebühr positiv, und der Anteilklassen-NAV ist höher als die NAV-High-Water-Mark von 10,00. Infolgedessen wird eine Performance-Gebühr realisiert und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die NAV-High-Water-Mark wird neu auf 10,90 festgesetzt, und der Saldo der Performance-Gebühr wird wieder auf Null gesetzt.

Beispiel 5

Der erste Anteilinhaber verkauft seine Anteile zu einem NAV von 10,70. Dies ist unter der NAV-High-Water-Mark von 10,90, und da die Performance der Anteilklasse unter dem Performance-Index geblieben ist, gibt es keinen positiven Performance-Gebührensald. Dementsprechend muss der Anteilinhaber für den Zeitraum zwischen Bewertungstag 4 und Bewertungstag 5 keine Performance-Gebühr zahlen, wenn die Anteile verkauft werden.

Falls ein Portfolio oder eine Anteilklasse liquidiert oder ein Portfolio oder eine Anteilklasse inaktiv werden, werden noch ausstehende, aufgelaufene Performancegebühren abgerechnet und an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar. Investieren im Anschluss daran neue Anteilinhaber in ein solches Portfolio oder eine solche Anteilklasse, wird der Saldo der Performancegebühr zurückgesetzt.

Es gibt keine Obergrenze für die Performance-Gebühr.

Aktuelle Informationen über die frühere Wertentwicklung finden Sie auf unserer Website, indem Sie nach Ihrem jeweiligen Portfolio suchen und Ihre Anteilklasse auswählen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

Vertrieb

Gemäß dem Dienstleistungsvertrag wurde die Verwaltungsgesellschaft auch mit der Erbringung von Vertriebs- und Marketingdiensten beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft kann vertragliche Vereinbarungen mit Finanzinstituten bezüglich des Vertriebs der Anteile außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika treffen. Anteile können auch direkt bei der SICAV gekauft werden, zu demselben Preis und denselben Gebühren wie beim Kauf über die Verwaltungsgesellschaft. Die Anteile sind nicht

gemäß dem Securities Act in der jeweils gültigen Fassung registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Untervertriebsgesellschaften, mit denen sie Verträge abgeschlossen hat, einen Diskont gewähren und ist berechtigt, den Unterschiedsbetrag über diesen Diskont hinaus zu erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Untervertriebsgesellschaften sind weiter berechtigt, diese Beträge ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben, wie zum Beispiel bestimmte anerkannte Finanzmittler. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, aus ihrem Vermögen bestimmte vertriebsbezogene und sonstige Auslagen in Bezug auf eine Anteilklasse zu zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird einen Nominee-Service bieten und kann für die Anteilinhaber, die Anteile eines der Portfolios erwerben, zusätzliche Nominees ernennen (jeweils ein „**Nominee**“). Anleger in einem Portfolio können sich dafür entscheiden, sich eines solchen Nominee-Services zu bedienen. Im Rahmen dieses Services hält der Nominee die Anteile des betreffenden Portfolios in seinem Namen für die Anleger, die das Recht haben, den direkten Eigentumsanspruch an den Anteilen jederzeit geltend zu machen. Um den Nominee zu ermächtigen, die Stimmrechte der Anteile auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber auszuüben, muss der Anteilinhaber dem Nominee entsprechende spezifische oder allgemeine Stimmrechtsanweisungen erteilen.

Nur Inhaber von Namensanteilen können Rücknahmeaufträge direkt bei der SICAV einreichen. Anleger, deren Anteile im Namen eines Nominees gehalten werden, müssen die Aufträge über den Nominee einreichen, da die Verwaltungsgesellschaft den Nominee als eingetragenen Eigentümer der Anteile ansieht. Die wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen, die über einen Nominee gehalten werden, können die SICAV jederzeit bitten, ihre Anteile auf ihren eigenen Namen umzuschreiben, allerdings vorbehaltlich vorheriger Mitteilung an den Nominee und unter Nachweis der Identität der jeweiligen Eigentümer gegenüber der Register- und Transferstelle.

Die SICAV weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anlegerrechte vollumfänglich nur unmittelbar gegenüber der SICAV ausüben können, sofern ein Anleger im eigenen Namen im Anteilinhaberregister der SICAV registriert ist; dies gilt insbesondere für das Recht zur Teilnahme an Anteilinhaberhauptversammlungen. In den Fällen, in denen ein Anleger Anlagen in die SICAV über einen Intermediär getätigt hat, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anteilinhabers in die SICAV anlegt, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte unmittelbar gegenüber der SICAV auszuüben. Anlegern wird daher empfohlen, sich hinsichtlich der Ausübung ihrer Rechte beraten zu lassen.

Geldwäschebestimmungen in Luxemburg

Zur Bekämpfung von Geldwäsche sind die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, die Untervertriebsgesellschaften und die Register- und Transferstelle verpflichtet, alle maßgeblichen internationalen und luxemburger Gesetze und Rundschreiben zur Bekämpfung von Geldwäsche zu beachten, insbesondere das luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

in der geltenden Fassung. Zu diesem Zweck können die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, die Untervertriebsgesellschaften und die Register- und Transferstelle alle Informationen anfordern, die zum Nachweis der Identität eines potentiellen Anlegers und der Herkunft der Zeichnungsgelder erforderlich sind. Werden diese Informationen und

Unterlagen nicht vorgelegt, kann dies zu einer Verzögerung oder sogar zur Ablehnung von Zeichnungs- und Umtauschanträgen durch die SICAV bzw. zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Rücknahmeerlösen für die Anteile des betreffenden Anlegers führen.

Anteilklassen

Um die Anforderungen unterschiedlicher Arten von Anteilhabern zu erfüllen, kann die SICAV verschiedene Anteilklassen innerhalb jedes Portfolios anbieten. Soweit nicht anders in diesem Verkaufsprospekt angegeben, können alle Portfolios A-Anteile, D-Anteile, I-Anteile, L-Anteile, M-Anteile, N-Anteile, S-Anteile, T-Anteile, W-Anteile, X-Anteile, Z-Anteile, Anteilklasse 1, Anteilklasse 2, Anteilklasse 3, Anteilklasse 4, Anteilklasse 8 und Anteilklasse 9 anbieten, die unterschiedliche Merkmale und Gebührenstrukturen aufweisen, wie nachstehend beschrieben. Einige Anteilklassen sind nur für bestimmte Untervertriebsstellen und berechnigte Anleger oder nur für vorhandene Anteilhaber erhältlich.

Die Anteile werden weiter unterteilt und benannt entsprechend der Währung, auf die sie lauten, ihrer Absicherungspolitik (falls zutreffend) und ihrer Ausschüttungspolitik, wie nachfolgend beschrieben.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind auf CNH lautende Anteilklassen nicht für Privatanleger in Hongkong verfügbar.

Aktuelle Informationen über die verfügbaren Anteilklassen und die Ausschüttungshäufigkeit finden Sie unter columbiathreadneedle.com oder Sie können eine kostenlose Liste bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern oder sich an Ihre lokale Vertriebsstelle wenden.

A. Mindestestanlage

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für die Anteilklasse in einem Portfolio ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Der Mindesterstzeichnungsbetrag kann im Ermessen des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft erlassen werden, vorausgesetzt, dass der Grundsatz der fairen und gleichen Behandlung aller Anteilhaber respektiert wird. Für Anteile, die über eine Untervertriebsstelle erworben wurden, können andere Mindesterstzeichnungsbeträge gelten, die von den Untervertriebsstellen, über die die Anteile gezeichnet werden, festgelegt werden.

Klasse	EUR	USD	GBP	CHF	DKK	JPY	NOK	SEK	SGD	AUD	CNH	HKD
A-Anteile	2500	2500	2000	3500	20000	300000	20000	20000	2500	2500	20000	20000
B-Anteile	2500	2500	2000	3500	20000	300000	20000	20000	2500	2500	20000	20000
D-Anteile	2500	2500	2000	3500	20000	300000	20000	20000	2500	2500	20000	20000
I-Anteile ²⁵	100000	100000	100000	150000	1000000	10000000	1000000	1000000	100000	100000	1000000	1000000
L-Anteile	1000000	1000000	1000000	1500000	10000000	100000000	10000000	10000000	1000000	1000000	10000000	10000000
M-Anteile	1000000	1000000	1000000	1500000	10000000	100000000	10000000	10000000	1000000	1000000	10000000	10000000
N-Anteile ²⁶	50000000	50000000	50000000	75000000	500000000	7000000000	500000000	500000000	50000000	50000000	500000000	500000000
S-Anteile	2500	2500	2000	3500	20000	300000	20000	20000	2500	2500	20000	20000
T-Anteile	50000000	50000000	50000000	75000000	500000000	7000000000	500000000	500000000	50000000	50000000	500000000	500000000
W-Anteile	10000	10000	10000	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
X-Anteile	5000000	5000000	3000000	7500000	30000000	700000000	30000000	30000000	5000000	5000000	30000000	30000000
Z-Anteile	1500000	2000000	1000000	1500000	10000000	200000000	10000000	10000000	2000000	2000000	10000000	10000000

Für die Anteilklassen 1, 2, 3, 4, 8 und 9 gilt keine Mindestestanlage.

B. Bedeutung der Buchstaben im Namen der Anteilklassen

1. Anteilklassen

a) Erstes Zeichen – Name der Anteilklasse

Buchstabe	Bedeutung
„A“	- richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an Institutionelle Anleger - andere Gebührenstruktur als die D-Anteile, die T-Anteile und die Z-Anteile - Mindestzeichnungsbetrag entspricht demjenigen für die entsprechenden D-Anteile, ist jedoch niedriger als der der entsprechenden T- und Z-Anteile
„B“	Nur verfügbar für Folgeanlagen von vorhandenen Anteilhabern des Portfolios „Global Technology“.

²⁵ Mit Ausnahme des Portfolios US Disciplined Core Equities. Hier beträgt die Mindestestanlage für I-Anteile EUR 10.000.000 oder den Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung.

²⁶ Mit Ausnahme des Portfolios Global Technology. Hier beträgt die Mindestestanlage für N-Anteile USD 100.000.000 oder den Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung.

Buchstabe	Bedeutung
„D“	- richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an Institutionelle Anleger - andere Gebührenstruktur als die A-Anteile, die T-Anteile und die Z-Anteile - Mindestzeichnungsbetrag entspricht demjenigen für die entsprechenden A-Anteile, ist jedoch niedriger als der der entsprechenden T- und Z-Anteile
„I“	- Institutionelle Anteilklasse - niedrigerer Mindesterstzeichnungsbetrag als für die X-Anteile und N-Anteile
„L“	- Institutionelle Anteilklasse - Anteile sind im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für einen festgelegten Zeitraum oder solange verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert des Portfolios einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Betrag erreicht. - Wenn der Zeitraum der Verfügbarkeit abläuft oder der Gesamtnettoinventarwert eines Portfolios einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Betrag erreicht, werden die L-Anteile in diesem Portfolio für Zeichnungen neuer Anteilinhaber geschlossen. - Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Gesamtmenge an L-Anteilen, die einem einzelnen Anleger zugeteilt werden, zu begrenzen.
„M“	- richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an Institutionelle Anleger - sind im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für zulässige Vertriebsstellen verfügbar, die eigene Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben. - Anteile sind im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für einen festgelegten Zeitraum oder solange verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert des Portfolios einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Betrag erreicht. - Wenn der Zeitraum der Verfügbarkeit abläuft oder der Gesamtnettoinventarwert eines Portfolios einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Betrag erreicht, werden die M-Anteile in diesem Portfolio für Zeichnungen neuer Anteilinhaber geschlossen. - Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Gesamtmenge an M-Anteilen, die einem einzelnen Anleger zugeteilt werden, zu begrenzen.
„N“	- Institutionelle Anteilklasse - nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich für Anteilinhaber verfügbar, die über bestimmte ausgewählte Untervertriebsstellen zeichnen - der Mindestzeichnungsbetrag liegt über dem der entsprechenden I- und X-Anteile
„S“	ausschließlich erhältlich für Anleger, die über bestimmte ausgewählte Untervertriebsstellen Anteile zeichnen
„T“	- richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an Institutionelle Anleger - andere Gebührenstruktur als die A-Anteile, die D-Anteile und die Z-Anteile - höherer Mindesterstzeichnungsbetrag als jener der entsprechenden A-Anteile, D-Anteile und Z-Anteile - im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich für bestimmte ausgewählte Untervertriebsstellen verfügbar, nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich bestimmten ausgewählten Untervertriebsstellen zur Verfügung stehen, die eigene Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben
„W“	Vertrieb richtet sich nur an bestehende Anteilinhaber
„X“	- Institutionelle Anteilklasse - höherer Mindesterstzeichnungsbetrag als für I-Anteile
„Z“	- richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an Institutionelle Anleger - andere Gebührenstruktur als die A-Anteile, die D-Anteile und die T-Anteile - höherer Mindesterstzeichnungsbetrag als der der entsprechenden A-Anteile und D-Anteile - sind im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für zulässige Vertriebsstellen verfügbar, die eigene Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben. Wenn die Vertriebsstellen innerhalb der Europäischen Union (ohne das Vereinigte Königreich) tätig sind, sind sie in der Regel Vertriebsstellen, die (i) eine diskretionäre Portfolioverwaltung, (ii) Anlageberatung auf unabhängiger Basis oder (iii) Anlageberatung auf nicht-unabhängiger Basis anbieten, wobei diese Vertriebsstellen mit ihren Kunden vereinbart haben, eine Honorarvergütung zu erhalten und keine Provisionen und/oder Vertriebsgebühren erhalten, wie jeweils in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente definiert. Für Vertriebsstellen, die unter (i), (ii) oder (iii) oben fallen, gelten keine Mindestzeichnungsbeträge oder Mindestbestände. - Bestehende Inhaber von Z-Anteilen, die diese Anteile zum 1. Januar 2018 hielten, jedoch die vorstehend aufgeführten Anforderungen nicht mehr erfüllen, können diese Anteile auch weiterhin halten und sind auch weiterhin in der Lage, zusätzliche Zeichnungen von Z-Anteilen zu beantragen.

Buchstabe	Bedeutung
„1“	Nur für den Vertrieb an bestehende Anteilinhaber verfügbar, die (i) diese Anteilklasse nach einer Abstimmung zur Zusammenlegung oder Übertragung ihrer Anlage in eines der Portfolios der SICAV erhalten haben oder (ii) die aus einer anderen Anteilklasse 1 bis 9 desselben Portfolios in diese Anteilklasse gewechselt haben oder (iii) die diese Anteilklasse vor dem Datum des Inkrafttretens der unter (i) erwähnten Zusammenlegung oder Übertragung gezeichnet haben, dies liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
„2“	- Institutionelle Anteilklasse - Nur für den Vertrieb an bestehende Anteilinhaber verfügbar, die (i) diese Anteilklasse nach einer Abstimmung zur Zusammenlegung oder Übertragung ihrer Anlage in eines der Portfolios der SICAV erhalten haben oder (ii) die aus einer anderen Anteilklasse 1 bis 9 desselben Portfolios in diese Anteilklasse gewechselt haben oder (iii) die diese Anteilklasse vor dem Datum des Inkrafttretens der unter (i) erwähnten Zusammenlegung oder Übertragung gezeichnet haben, dies liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. - Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für zulässige Vertriebsstellen verfügbar, die eigene Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben. Wenn die Vertriebsstellen innerhalb der Europäischen Union (ohne das Vereinigte Königreich) tätig sind, sind sie in der Regel Vertriebsstellen, die (i) eine diskretionäre Portfolioverwaltung, (ii) Anlageberatung auf unabhängiger Basis oder (iii) Anlageberatung auf nicht-unabhängiger Basis anbieten, wobei diese Vertriebsstellen mit ihren Kunden vereinbart haben, eine Honorarvergütung zu erhalten und keine Provisionen und/oder Vertriebsgebühren erhalten, wie jeweils in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente definiert.
„3“	- Nur für den Vertrieb an bestehende Anteilinhaber verfügbar, die (i) diese Anteilklasse nach einer Abstimmung zur Zusammenlegung oder Übertragung ihrer Anlage in eines der Portfolios der SICAV erhalten haben oder (ii) die aus einer anderen Anteilklasse 1 bis 9 desselben Portfolios in diese Anteilklasse gewechselt haben oder (iii) die diese Anteilklasse vor dem Datum des Inkrafttretens der unter (i) erwähnten Zusammenlegung oder Übertragung gezeichnet haben, dies liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. - Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für zulässige Vertriebsstellen verfügbar, die eigene Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben. Wenn die Vertriebsstellen innerhalb der Europäischen Union (ohne das Vereinigte Königreich) tätig sind, sind sie in der Regel Vertriebsstellen, die (i) eine diskretionäre Portfolioverwaltung, (ii) Anlageberatung auf unabhängiger Basis oder (iii) Anlageberatung auf nicht-unabhängiger Basis anbieten, wobei diese Vertriebsstellen mit ihren Kunden vereinbart haben, eine Honorarvergütung zu erhalten und keine Provisionen und/oder Vertriebsgebühren erhalten, wie jeweils in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente definiert.
„4“	- Institutionelle Anteilklasse - Nur für den Vertrieb an bestehende Anteilinhaber verfügbar, die (i) diese Anteilklasse nach einer Abstimmung zur Zusammenlegung oder Übertragung ihrer Anlage in eines der Portfolios der SICAV erhalten haben oder (ii) die aus einer anderen Anteilklasse 1 bis 9 desselben Portfolios in diese Anteilklasse gewechselt haben oder (iii) die diese Anteilklasse vor dem Datum des Inkrafttretens der unter (i) erwähnten Zusammenlegung oder Übertragung gezeichnet haben, dies liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
„8“	- Nur für den Vertrieb an Anteilinhaber verfügbar, die bei der Auflegung der Anteilklasse Anteile gezeichnet haben oder Anteile dieser Klasse nach einem Votum für die Zusammenlegung ihrer Anlage mit oder die Übertragung ihrer Anlage in eines der Portfolios der SICAV erhalten haben und für bestehende Kunden im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft - Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für zulässige Vertriebsstellen verfügbar, die eigene Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben. Wenn die Vertriebsstellen innerhalb der Europäischen Union (ohne das Vereinigte Königreich) tätig sind, sind sie in der Regel Vertriebsstellen, die (i) eine diskretionäre Portfolioverwaltung, (ii) Anlageberatung auf unabhängiger Basis oder (iii) Anlageberatung auf nicht-unabhängiger Basis anbieten, wobei diese Vertriebsstellen mit ihren Kunden vereinbart haben, eine Honorarvergütung zu erhalten und keine Provisionen und/oder Vertriebsgebühren erhalten, wie jeweils in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente definiert.

Buchstabe	Bedeutung
„9“	– Institutionelle Anteilklasse – Nur für den Vertrieb an bestehende Anteilhaber verfügbar, die (i) diese Anteilklasse nach einer Abstimmung zur Zusammenlegung oder Übertragung ihrer Anlage in eines der Portfolios der SICAV erhalten haben oder (ii) die aus einer anderen Anteilklasse 1 bis 9 desselben Portfolios in diese Anteilklasse gewechselt haben oder (iii) die diese Anteilklasse vor dem Datum des Inkrafttretens der unter (i) erwähnten Zusammenlegung oder Übertragung gezeichnet haben, dies liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. – Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für zulässige Vertriebsstellen verfügbar, die eigene Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben. Wenn die Vertriebsstellen innerhalb der Europäischen Union (ohne das Vereinigte Königreich) tätig sind, sind sie in der Regel Vertriebsstellen, die (i) eine diskretionäre Portfolioverwaltung, (ii) Anlageberatung auf unabhängiger Basis oder (iii) Anlageberatung auf nicht-unabhängiger Basis anbieten, wobei diese Vertriebsstellen mit ihren Kunden vereinbart haben, eine Honorarvergütung zu erhalten und keine Provisionen und/oder Vertriebsgebühren erhalten, wie jeweils in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente definiert.

b) Zweites Zeichen (falls relevant) – Währung der Anteilklasse

Buchstabe	Bedeutung
„D“	– lautet auf DKK
„E“	– lautet auf EUR
„F“	– lautet auf CHF
„G“	– lautet auf GBP
„J“	– lautet auf JPY
„K“	– lautet auf SEK
„N“	– lautet auf NOK
„Q“	– lautet auf HKD
„R“	– lautet auf CNH
„S“	– lautet auf SGD
„U“	– lautet auf USD
„V“	– lautet auf AUD

c) Drittes Zeichen (sofern zutreffend) – Weitere Merkmale der Anteilklasse

Buchstabe	Bedeutung
„C“	– ausschüttende Anteilklasse – Absicherung der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Portfolios – Die Absicherung der Anteilklassen erfolgt mit dem Ziel einer Minimierung des Währungsrisikos, kann jedoch dazu führen, dass die Rendite der Anleger, die Anteile einer abgesicherten Anteilklasse halten, steigt oder fällt.
„H“	– Absicherung der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Portfolios – Die Absicherung der Anteilklassen erfolgt mit dem Ziel einer Minimierung des Währungsrisikos, kann jedoch dazu führen, dass die Rendite der Anleger, die Anteile einer abgesicherten Anteilklasse halten, steigt oder fällt.
„P“	– ausschüttende Anteilklasse
„M“	– eine Anteilklasse, die monatliche Dividenden zahlt
„T“	– eine Anteilklasse, die monatliche Dividenden zahlt – Absicherung der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Portfolios – Die Absicherung der Anteilklassen erfolgt mit dem Ziel einer Minimierung des Währungsrisikos, kann jedoch dazu führen, dass die Rendite der Anleger, die Anteile einer abgesicherten Anteilklasse halten, steigt oder fällt.

Der dritte Buchstabe steht für Anteilklassen, die Dividenden ausschütten („ausschüttende Anteilklassen“), währungsabgesichert sind oder beides. Anteile, die keine Dividenden ausschütten („thesaurierende Anteilklassen“) und nicht abgesichert sind, haben keinen dritten Buchstaben. Weitere Informationen über ausschüttende und thesaurierende Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts.

C. Gebühren

Eine Zusammenfassung der mit einer Anlage in jede Anteilklasse jedes Portfolios verbundenen Gebühren einschließlich der zahlbaren Anlageverwaltungsgebühren und Ausgabeaufschläge ist im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ bzw. in den Anhängen C bis T dieses Prospekts enthalten.

Kauf von Anteilen

Für den Kauf von Anteilen ist es notwendig, dass die Anleger einen Erstzeichnungsantrag bzw. andere Unterlagen ausfüllen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft, der Untervertriebsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle erforderlich sind.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen an einem bestimmten Bewertungstag müssen am betreffenden Bewertungstag vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingehen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgewickelt. Anträge, die vor Ablauf der Handelsfrist gestellt, aber erst nach Ablauf der Handelsfrist bei der Register- und Transferstelle eingehen, können im Ermessen des Verwaltungsrats so behandelt werden, als wären sie vor Ablauf der Handelsfrist eingegangen.

Bei Zeichnungsanträgen für Anteile über eine Untervertriebsgesellschaft können abweichende Zeichnungsverfahren und frühere Eingangsfristen gelten. Insbesondere kann eine Untervertriebsstelle oder eine Handelsplattform einen Handelszyklus haben, d. h., wenn ein Auftrag vor 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Untervertriebsstelle eingeht, wird er nicht am nächsten Bewertungstag ausgeführt. In diesen Fällen wird die Untervertriebsgesellschaft den Antragsteller über die jeweiligen Verfahren und maßgeblichen Eingangsfristen für die Anträge informieren. Keiner der Untervertriebsgesellschaften ist es gestattet, Zeichnungsaufträge zurückzuhalten, um durch etwaige Kursänderungen einen Vorteil für sich selbst oder ihre Kunden zu erwirken.

Sofern die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt hat, wird die Bewertung des ersten Bewertungstages (an dem die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwertes wieder aufgenommen hat) nach Erhalt des Auftrages verwendet.

Ein Auftrag kann von der Verwaltungsgesellschaft, der Untervertriebsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder der SICAV abgelehnt werden. Die SICAV behält sich das Recht vor, den Verkauf von Anteilen eines Portfolios an das Publikum aufgrund herrschender Marktbedingungen an den Wertpapiermärkten oder aus anderen Gründen auszusetzen.

Während des fortwährenden Angebots der Anteile der verschiedenen Portfolios entspricht der Zeichnungspreis der Anteile jeder Anteilklasse der einzelnen Portfolios dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse, gegebenenfalls zuzüglich der zum Kaufzeitpunkt erhobenen Ausgabeaufschläge. Ausgabeaufschläge sind in den Anhängen C, E, H, J, K, L, N, O und Q aufgeführt. Für B-Anteile, I-Anteile, L-Anteile, N-Anteile, X-Anteile, Anteilklasse 2, Anteilklasse 4, Anteilklasse 8 oder Anteilklasse 9 wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt können die Anteile an jedem Bewertungstag erworben werden, d. h. normalerweise an jedem Geschäftstag.

Vor der Zeichnung von X-Anteilen und Anteilklasse 4 muss ein potenzieller Anteilinhaber eine Bestätigung darüber erhalten haben, dass er unter die Definition eines Berechtigten Anlegers fällt.

In jeder Anteilklasse sind Anteile in der Rechnungswährung der jeweiligen Klasse und in anderen, per Beschluss des Verwaltungsrats bestimmten, frei umtauschbaren Währungen erhältlich.

Die SICAV behält sich das Recht vor, jeweils nur eine Anteilklasse jedes Portfolios zum Erwerb durch Anleger in einem bestimmten Hoheitsgebiet anzubieten, um den örtlichen Gesetzen zu entsprechen oder aus anderen Gründen. Die SICAV behält sich ferner das Recht vor, Normen vorzuschreiben, die für Klassen von Anlegern oder Transaktionen gelten und den Erwerb einer bestimmten Anteilklasse eines Portfolios ermöglichen oder vorschreiben. Anleger sollten sich bei den Vertretern ihrer Vertriebsgesellschaft bzw. Untervertriebsgesellschaft über die Anteilklassen jedes Portfolios informieren, die gegenwärtig zum Erwerb zur Verfügung stehen; sie können sich außerdem schriftlich direkt an die Register- und Transferstelle der SICAV wenden.

Sofern in einem Land, in dem Anteile einer Klasse eines Portfolios mit einem Ausgabeaufschlag angeboten werden, in dem aufgrund örtlichem Recht oder dortiger Praxis ein niedrigerer Ausgabeaufschlag als der in den Anhängen C, E, H, J, K, L, N, O und Q für einen Kaufauftrag genannte Ausgabeaufschlag zulässig oder vorgeschrieben ist, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile in diesem Land mit einem niedrigeren Ausgabeaufschlag verkaufen und Untervertriebsgesellschaften zum Verkauf zum niedrigeren Ausgabeaufschlag ermächtigen. Die SICAV behält sich weiterhin vor, die Verwaltungsgesellschaft oder die Untervertriebsgesellschaft zu ermächtigen, Anteile jeder der betroffenen Klassen eines Portfolios mit einem höheren Ausgabeaufschlag zu verkaufen, welcher jedoch einen Satz von 5,0 % des Nettoinventarwertes je Anteil nicht übersteigen darf.

Der maßgebliche Zeichnungspreis für jede Anteilklasse ist in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag zu zahlen ist. Endet die Zahlungsfrist für die betreffende Währung an einem Tag, der – bei Zahlungen in US-Dollar – in New York und Luxemburg bzw. – bei Zahlungen in Euro – in Luxemburg und Brüssel bzw. – bei Zahlungen in GBP – in Luxemburg und London bzw. – bei Zahlungen in CHF – in Luxemburg und Genf, bzw. – bei Zahlungen in DKK – in Luxemburg und Kopenhagen bzw. – bei Zahlungen in JPY – in Luxemburg und Tokio bzw. – bei Zahlungen in NOK – in Luxemburg und Oslo bzw. – bei Zahlungen in SEK – Luxemburg und Stockholm, bzw. – bei Zahlungen in SGD – in Luxemburg und Singapur, bzw. – bei Zahlungen in AUD – in Luxemburg und Sydney, bzw. – bei Zahlungen in HKD und CNH – in Luxemburg und Hongkong kein Bankgeschäftstag ist, muss die Zahlung am jeweils nächsten Bankgeschäftstag an dem betreffenden Ort erfolgen. Der Zeichnungspreis für jede Anteilklasse jedes Portfolios ist in Luxemburg am eingetragenen Sitz der SICAV erhältlich, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder die Untervertriebsgesellschaften keine abweichende Regelung getroffen haben.

Die SICAV kann in bestimmten Fällen nach ihrem Ermessen Anteilzeichnungen durch Sacheinlage gegen Einbringung von

übertragbaren Portfolio-Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten annehmen, wobei etwaige damit verbundene Übertragungskosten dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden können, vorausgesetzt, dass es sich hierbei im Hinblick auf das Anlageziel des betreffenden Portfolios um geeignete Vermögenswerte handelt, und dass deren Marktwert auf Kosten des/der einlageleistenden Anteilinhaber(s) in einem Sonderbericht von unabhängigen luxemburgischen Wirtschaftsprüfern bestätigt wird.

Anteilbestätigungen werden dem Anleger von der Register- und Transferstelle auf Verlangen und auf seine Kosten innerhalb eines Monats nach Ausgabe der Anteile an seine Anschrift bzw. an eine andere Stelle gemäß seinen Anweisungen zugesandt, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder Untervertriebsgesellschaft keine abweichende Regelung trifft.

Rücknahme von Anteilen

Die Satzung sieht vor, dass die SICAV die von Anteilinhabern zur Rücknahme vorgelegten Anteile einer Klasse eines Portfolios vorbehaltlich der in der Satzung beschriebenen Beschränkungen zurücknehmen wird. Soweit in diesem Prospekt nicht abweichend dargestellt, können die Anteile an jedem Bewertungstag zurückgenommen werden. Rücknahmeanträge müssen schriftlich erfolgen und an die Register- und Transferstelle an ihren eingetragenen Sitz gerichtet werden. Außer im Falle und während einer Aussetzung oder Zurückstellung von Rücknahmen - wie nachstehend beschrieben - ist der Rücknahmeantrag unwiderruflich.

Falls die Bestimmung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder verschoben wurde oder Rücknahmeanträge zurückgestellt wurden, werden die Anteile des betreffenden Portfolios, deren Rücknahme nach dem Tag der Aussetzung bzw. der Zurückstellung beantragt wurde, dann zurückgenommen, wenn die SICAV die Rücknahme von Anteilen wieder aufnimmt. Der Rücknahmepreis ist dann der erste Nettoinventarwert, der nach der Wiederaufnahme der Rücknahmen festgelegt wird.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen an einem bestimmten Bewertungstag müssen am betreffenden Bewertungstag vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingehen, um den an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert zu erhalten. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden so behandelt, als wären sie erst am nächsten Bewertungstag eingegangen. Anträge, die vor Ablauf der Handelsfrist gestellt, aber erst nach Ablauf der Handelsfrist bei der Register- und Transferstelle eingehen, können im Ermessen des Verwaltungsrats so behandelt werden, als wären sie vor Ablauf der Handelsfrist eingegangen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in US-Dollar, Euro, GBP, CHF, DKK, JPY, NOK, SEK, SGD, HKD, CNH oder AUD (abhängig davon, welche Währung bei der Zeichnung gewählt wurde). Wenn der Zahlungstermin kein Bankarbeitstag im Land der jeweiligen Zahlungswährung (z. B. New York für US-Dollar, Brüssel für Euro, London für GBP, Genf für CHF, Stockholm für SEK, Kopenhagen für DKK, Tokio für JPY, Oslo für NOK, Singapur für SGD, Sydney für AUD, Hongkong für HKD und CNH) und in Luxemburg ist, wird die Zahlung am nächsten Tag, der in diesen

Ländern ein Bankgeschäftstag ist, ausgeführt. Auf Verlangen eines Anlegers kann die Auszahlung des Rücknahmeerlöses an die betreffende Untervertriebsgesellschaft erfolgen, welche die entsprechenden Gelder auf Wunsch des Anlegers in der lokalen Währung überweisen wird, die mit US-Dollar, GBP, CHF, DKK, NOK, Euro, SEK, SGD, AUD, HKD bzw. CNH (abhängig davon, welche Währung bei der Zeichnung gewählt wurde) frei gekauft werden kann. Der Rücknahmeerlös wird nur dann ausgezahlt, wenn die Zahlung des Zeichnungspreises für die erworbenen Anteile erfolgt ist.

Der Wert der Anteile der einzelnen Portfolios zum Zeitpunkt der Rücknahme kann in Abhängigkeit vom zum jeweiligen Zeitpunkt maßgeblichen Marktwert der Anlagen des betreffenden Portfolios höher oder niedriger sein als der ursprüngliche Zeichnungspreis für diese Anteile.

Die Verpflichtung der SICAV zur Rücknahme von Anteilen jedes Portfolios kann wie nachstehend und in den Ausführungen im Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwertes“ dargelegt ausgesetzt oder aufgeschoben werden.

Die SICAV ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag Anteile zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn die gesamten Rücknahme- oder Umtauschanträge mehr als 10 % der Anzahl der an diesem Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile eines Portfolios oder einer Anteilklasse darstellen. Dementsprechend können darüber hinaus gehende gesamte Rücknahme- oder Umtauschanträge insgesamt für einen nach Ansicht des Verwaltungsrates im Interesse der SICAV angemessenen Zeitraum, der in der Regel 30 Bewertungstage nach Eingang des Rücknahme- oder Umtauschantrages nicht überschreiten wird, zurückgestellt werden. Dieser Mechanismus stellt ein sog. „Redemption Gate“ dar. Im Falle einer Zurückstellung der Rücknahme bzw. des Umtauschs werden die betreffenden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen bzw. umgetauscht, der an dem Bewertungstag nach Ablauf dieses Zeitraums gilt.

Die SICAV kann in bestimmten Fällen, vorbehaltlich der gerechten und einheitlichen Behandlung der übrigen Anteilinhaber einer bestimmten Anteilklasse und gemäß einer entsprechenden Vereinbarung mit den um Rücknahme der Anteile ersuchenden Anteilinhabern, die Zahlung für zurückgenommene Anteile der Portfolios durch Übertragung von Sachwerten und anderen Vermögenswerten des betreffenden Portfolios leisten. Übertragung von Sachwerten können nur zur Erfüllung von Rücknahmen aktiviert werden, die von professionellen Anlegern beantragt werden, und entsprechen einem anteiligen Anteil der vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte. Die Art und die Eigenschaften der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte werden auf einer gerechten und angemessenen Basis und ohne Benachteiligung der anderen Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse(n) bestimmt. Wird eine Rücknahme gegen Übertragung von Sachwerten vorgenommen, können etwaige Übertragungskosten dem die Rücknahme beantragenden Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden, wobei jedoch, sofern gesetzlich vorgeschrieben, der Marktwert dieser Wertpapiere auf Kosten des betreffenden Anteilinhabers, in einem Sonderbericht von unabhängigen luxemburgischen Wirtschaftsprüfern bestätigt wird.

Wenn der Wert des von einem Anteilinhaber in einer Anteilklasse eines Portfolios gehaltenen Kontos unter den Gegenwert von 1.000 USD oder 100 Anteile fallen würde, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den gesamten Anteilsbestand dieses Anteilinhabers zurückzunehmen (oder umzutauschen).

Beschränkungen für die Zeichnung von Anteilen und den Umtausch in Anteile bestimmter Portfolios

Ein Portfolio kann für neue Zeichnungen oder den Erwerb von Anteilen durch Umtausch (nicht jedoch für Rücknahmen oder die Veräußerung durch Umtausch seiner Anteile) geschlossen werden, sofern dies nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft für den Schutz der Interessen der bestehenden Anteilinhaber notwendig ist. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die Größe des Portfolios die Kapazitätsgrenze des Marktes und/oder der Verwaltungsgesellschaft oder des betreffenden Anlageverwalters erreicht hat und weitere Zuflüsse sich nachteilig auf die Performance des Portfolios auswirken würden. Ein Portfolio, dessen Kapazitätsgrenze nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Wesentlichen erreicht ist, kann für neue Zeichnungen oder Erwerb durch Umtausch geschlossen werden, ohne dass eine Mitteilung an die Anteilinhaber erforderlich ist. Ein Portfolio, das für neue Zeichnungen oder Erwerb durch Umtausch geschlossen worden ist, wird erst wieder geöffnet, wenn die Verwaltungsgesellschaft zu der Einschätzung gelangt, dass die Umstände, welche die Schließung des Portfolios erforderlich gemacht haben, nicht länger vorherrschen und das Portfolio über beträchtliche Kapazitäten für neue Anlagen verfügt.

Bei einer Schließung für neue Zeichnungen oder Umtauschtransaktionen wird die Website www.columbiathreadneedle.com aktualisiert, so dass der geänderte Status des jeweiligen Portfolios oder der jeweiligen Anteilklasse angezeigt wird. Anteilinhaber sollten sich bei der Verwaltungsgesellschaft über den aktuellen Status der Portfolios oder Anteilklassen informieren.

Verschmelzung oder Liquidation

A. Portfolios/Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, ein auf unbestimmte Dauer errichtetes Portfolio bzw. eine Anteilklasse zu schließen, sofern das Nettovermögen des betreffenden Portfolios bzw. der betreffenden Anteilklasse unter einen Betrag fällt, der vom Verwaltungsrat als Mindestvolumen für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb des Portfolios oder der Klasse festgelegt wurde, oder sofern Änderungen der wirtschaftlichen oder politischen Situation mit Bezug auf das Portfolio oder die Anteilklasse eine solche Liquidation rechtfertigen, oder aus anderen Gründen, wenn dies nach Einschätzung des Verwaltungsrates im Interesse der Anteilinhaber erforderlich ist. Ist ein Portfolio das Feeder-Portfolio eines anderen OGAW oder eines seiner Teilfonds, führt die Verschmelzung, Aufspaltung oder Liquidation des jeweiligen Master-OGAW oder Master-Teilfonds des OGAW zur Liquidation des Feeder-Portfolios, es sei denn, die Anlagepolitik des Portfolios wird im Einklang mit Teil I des Gesetzes von 2010 geändert. Die Entscheidung zur Liquidation wird entweder in einer Zeitung in Luxemburg und in Zeitungen in den Ländern, in denen die Anteile verkauft werden (soweit gesetzlich

vorgeschrieben) veröffentlicht, den Anteilinhabern an die im Anteilregister eingetragenen Adressen übersandt oder auf andere vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Weise bekannt gegeben, und zwar vor dem Tag, an dem die Liquidation wirksam wird. In der Veröffentlichung sind die Gründe für die Liquidation und das Verfahren bei der Liquidation anzugeben. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilinhaber, oder um deren Gleichbehandlung zu gewährleisten, nichts Abweichendes bestimmt, können die Anteilinhaber des betreffenden Portfolios oder der betreffenden Anteilklasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, ohne dass eine Rücknahmegebühr fällig wird. Vermögenswerte, die bis zum Abschluss der Liquidation des betreffenden Portfolios oder der betreffenden Anteilklasse nicht an die rechtmäßigen Empfänger ausgeschüttet werden können, werden für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Abschluss der Liquidation bei der Depotbank hinterlegt. Nach diesem Zeitraum werden sie für die rechtmäßigen Empfänger bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Die Liquidation eines Portfolios ist grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abzuschließen. Ist das nicht innerhalb dieses Zeitraums möglich, muss eine entsprechende Genehmigung zur Verlängerung des Zeitraums bei der CSSF eingeholt werden. Gelder, auf die die Anteilinhaber bei der Liquidation des Portfolios Anspruch haben und die von diesen nicht vor Abschluss des Liquidationsverfahrens eingefordert werden, werden für die Anspruchsberechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach 30 Jahren.

Unter den vorstehend genannten Bedingungen kann der Verwaltungsrat auch beschließen, ein Portfolio durch Einbringung in ein anderes Portfolio zu schließen. Dieser Beschluss wird in der im vorstehenden Absatz beschriebenen Art und Weise veröffentlicht. Darüber hinaus wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf das neue Portfolio enthalten. Diese Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor dem Tag, an dem die Verschmelzung wirksam wird (bzw. zu einem ggf. gesetzlich zwingend vorgeschriebenen früheren Zeitpunkt), um den Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, ohne dass eine Rücknahmegebühr fällig wird, bevor die Einbringung dieser Anteile in ein anderes Portfolio wirksam wird.

Der Verwaltungsrat kann unter den im ersten Absatz genannten Umständen auch beschließen, ein Portfolio durch Einbringung in einen anderen Luxemburger OGAW oder einen anderen OGAW eines anderen EU-Mitgliedstaates, der den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 unterliegt, zu liquidieren. Dieser Beschluss wird in der vorstehend beschriebenen Art und Weise veröffentlicht, wobei die Veröffentlichung darüber hinaus Informationen über den anderen OGAW enthält. Diese Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor dem Tag, an dem die Verschmelzung wirksam wird (bzw. zu einem ggf. gesetzlich zwingend vorgeschriebenen früheren Zeitpunkt), um den Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, kostenlos die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Einbringung dieser Anteile in einen anderen OGAW für die Anteilinhaber wirksam wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, ein Portfolio durch Aufteilung in zwei oder mehr Portfolios umzustrukturieren, wenn dies nach Einschätzung des Verwaltungsrates im Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Portfolios oder aufgrund von Änderungen der

wirtschaftlichen oder politischen Lage hinsichtlich des betreffenden Portfolios erforderlich ist. Dieser Beschluss wird in derselben Art und Weise veröffentlicht wie oben beschrieben, wobei die Veröffentlichung darüber hinaus Informationen über die zwei oder mehr neuen Portfolios enthalten muss. Diese Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor dem Tag, an dem die Umstrukturierung wirksam wird (bzw. zu einem ggf. gesetzlich zwingend vorgeschriebenen früheren Zeitpunkt), um den Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, kostenlos die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr Portfolios wirksam wird.

Jeder der vorstehenden Beschlüsse hinsichtlich einer Liquidation, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung kann unabhängig von den Gründen auch durch eine gesonderte Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Klasse des betroffenen Portfolios getroffen werden, auf der kein Mindestanwesenheitsanforderung zu erfüllen ist und auf der die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung abstimmenden Anteile getroffen wird.

Sollten zukünftig Portfolios mit begrenzter Laufzeit errichtet werden, wird das Verfahren für die Liquidation, Verschmelzung oder Umstrukturierung in den Verkaufsunterlagen der SICAV beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann auch die Zusammenlegung eines bestehenden Portfolios oder einer Anteilklasse eines bestehenden Portfolios (d. h. der übernehmenden Einheit der Zusammenlegung) mit einem anderen Portfolio oder einer Anteilklasse in einem anderen Portfolio, oder mit einem anderen OGAW, der den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg unterliegt, oder einem anderen OGAW in einem anderen Mitgliedstaat (d. h. der aufnehmenden Einheit der Zusammenlegung) beschließen. Eine solche Entscheidung wird den Anteilinhabern gemäß dem Gesetz von 2010 mitgeteilt. Diese Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Datum des Wirksamwerdens der Zusammenlegung, damit die Anteilinhaber die kostenfreie Rücknahme ihrer Anteile beantragen können.

B. Die SICAV

Die SICAV kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden. Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, die von der Hauptversammlung der Anteilinhaber bestellt werden. Die Nettoliquidationserlöse der SICAV werden an die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung bei Abschluss der Liquidation ausgekehrt.

Vermögenswerte oder Erlöse, die nicht nach Liquidation der SICAV ausgekehrt werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Sofern das Anteilkapital der SICAV unter einen Betrag von zwei Dritteln des nach luxemburger Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage der Auflösung der SICAV zur Beschlussfassung vorlegen. Diese Hauptversammlung (für die keine Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist) fasst den jeweiligen Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anteile, die auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind. Darüber hinaus ist die

Frage der Auflösung der SICAV außerdem einer Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn das Anteilkapital auf einen Betrag von weniger als einem Viertel des vorgenannten Mindestkapitals fällt; in diesem Fall ist für die Hauptversammlung keine Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit erforderlich und der Beschluss zur Auflösung der SICAV kann mit den Stimmen der Anteilinhaber gefasst werden, die ein Viertel der auf dieser Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Anteile halten. Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen der SICAV unter den betreffenden Mindestbetrag gefallen ist, abgehalten wird.

Umtauschrecht

Jeder Anteilinhaber eines Portfolios ist berechtigt, seine Anteile an jedem Bewertungstag in (i) Anteile derselben Klasse eines anderen Portfolios oder in (ii) Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Portfolios umzutauschen, vorausgesetzt, (i) der Anteilinhaber erfüllt alle relevanten Anforderungen hinsichtlich der Berechtigung und der Mindestanlage der neuen Klasse und, sofern zutreffend, des Portfolios, und (ii) die beantragte Anteilklasse steht in dem Hoheitsgebiet, in dem der Anteilinhaber die Anteile zeichnen möchte, zur Zeichnung zur Verfügung.

Ein Umtausch besteht aus der Rücknahme vorhandener Anteile einer Klasse unmittelbar nach der Zeichnung neuer Anteile einer anderen Klasse.

Anteilinhaber, die ihre Anteile umtauschen, werden darauf hingewiesen, dass:

- sie können Swing Pricing unterliegen;
- für den Fall, dass der Umtausch eine Änderung der Basis- bzw. Zahlungswährung beinhaltet, die Währungsumrechnungskosten vom Anteilinhaber zu tragen sind;
- wenn es einen Unterschied zwischen den von den beiden betreffenden Klassen, zwischen denen der Umtausch stattfindet, berechneten Ausgabeaufschlägen gibt, der Differenzbetrag den am Umtausch beteiligten Anteilen aufgeschlagen werden kann; und
- die Verwaltungsgesellschaft und die Untervertriebsgesellschaften der SICAV eine Umtauschgebühr von bis zu 0,75 % des Nettoinventarwertes je Anteil für jeden Umtausch von über sie erworbenen Anteilen erheben können. Die Umtauschgebühr wird gegebenenfalls zu dem Zeitpunkt abgezogen, zu dem der Umtausch stattfindet, und an die betreffenden Vertriebsgesellschaften ausgezahlt.

Um das Recht zum Umtausch der Anteile in Bezug auf einen Bewertungstag auszuüben, muss der Anteilinhaber in korrekter Form einen Umtauschantrag bei der Register- und Transferstelle einreichen. Umtauschanträge müssen am relevanten Bewertungstag vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingehen. Umtauschanträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgewickelt. Umtauschanträge, die vor Ablauf der Handelsfrist gestellt, aber erst nach Ablauf der Handelsfrist bei der Register- und Transferstelle eingehen, können im Ermessen des Verwaltungsrats so behandelt werden, als wären sie vor Ablauf der Handelsfrist eingegangen.

Jeder Umtausch erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil für die relevanten Klassen am selben Bewertungstag.

Der Umtausch von Anteilen ist in bestimmten Ländern nicht möglich und künftige Anleger sollten sich informieren, ob in ihrem Land der Umtausch von Anteilen verfügbar ist. Anteilinhaber sollten auch beachten, dass der Umtausch von Anteilen ein steuerlich relevantes Ereignis darstellen kann, und sich daher über diesbezügliche Folgen des Umtauschs informieren.

Market-Timing und Late Trading

Die SICAV ist berechtigt, Kaufaufträge, einschließlich Umtauschaufträge, unabhängig von den Gründen zu stornieren oder abzulehnen.

Übermäßiger Handel (Excessive Trading) der Anteile aufgrund von kurzfristigen Kursschwankungen am Markt, gelegentlich auch als Market-Timing bezeichnet, ist beispielsweise eine Handelsstrategie, die zu Störungen des Portfoliomanagements und erhöhten Aufwendungen des Portfolios führt. Infolgedessen ist die SICAV nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates berechtigt, Anteile von Anlegern zwangsweise zurückzunehmen oder Kaufaufträge, einschließlich Umtauschanträge, von Anlegern abzulehnen, sofern sie Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Anleger Market-Timing betreiben oder, nach dem Ermessen des Verwaltungsrates, der SICAV oder dem Portfolio Schaden zufügen könnten. Zu diesem Zweck ist der Verwaltungsrat befugt, die bisherigen Handelsaktivitäten eines Anlegers in Bezug auf die Portfolios sowie Konten, die sich in Miteigentum oder unter gemeinsamer Verfügungsgewalt befinden, zu überprüfen.

Die SICAV ist außerdem berechtigt, neben den in diesem Prospekt ausgeführten Umtauschgebühren zusätzlich eine Gebühr von 2,00 % des Nettoinventarwertes der zurückgenommenen oder umgetauschten Anteile zu erheben, sofern sie zu der begründeten Auffassung gelangt, dass ein Anleger Market-Timing betreibt. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Gebühr erhoben wird, werden die betroffenen Anteilinhaber im Voraus davon in Kenntnis gesetzt, und die Gebühr fällt dem betroffenen Portfolio zu. Der Verwaltungsrat haftet nicht für etwaige aufgrund der Ablehnung von Anträgen oder Zwangsrücknahme entstehende Verluste.

Die SICAV erlaubt keinen späten Handel (Late Trading).

Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwertes

Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschtransaktionen erfolgen auf der Basis des nächsten nach Eingang des entsprechenden Antrags berechneten Nettoinventarwertes (d. h. zu einem unbekannten Nettoinventarwert).

Wenn die SICAV der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, ist sie berechtigt, die Bestimmung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe von Anteilen und das Recht eines jeden Anteilinhabers, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines Portfolios zu verlangen, vorübergehend auszusetzen:

- (a) für einen Zeitraum, in dem eine der Hauptbörsen, ein geregelter Markt oder ein anderer geregelter Markt in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, an denen ein wesentlicher Teil der dem betreffenden Portfolio zuzurechnenden Anlagen der SICAV notiert ist, oder ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Portfolios denominated ist, aus anderen Gründen als wegen eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen ist, oder während einer Zeit, in der der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (b) wenn infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Umständen oder aufgrund sonstiger Notsituationen, die sich der Kontrolle, Verantwortung und Einflussnahme durch die SICAV entziehen, Verfügungen über die Vermögenswerte eines Portfolios nicht unter normalen Bedingungen möglich sind oder sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken würden; oder
- (c) während einer Unterbrechung der Kommunikationsnetze, die normalerweise zur Ermittlung von Preisen für Anlagen des betreffenden Portfolios oder von aktuellen Markt- oder Börsenkursen verwendet werden, oder wenn aus anderen Gründen die Bewertung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte eines Portfolios unmöglich ist; oder
- (d) für einen Zeitraum, in dem eine Zahlungsanweisung oder die Überweisung von Mitteln, die im Zusammenhang mit Verkaufserlösen oder mit Kaufpreiszahlungen für Anlagen des betreffenden Portfolios oder im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen erforderlich ist oder wäre, nicht möglich ist oder nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den normalen Umtauschkursen durchgeführt werden kann oder wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten eines Portfolios nicht zu normalen Kursen und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber durchgeführt werden können; oder
- (e) im Falle einer Entscheidung, die SICAV oder ein Portfolio aufzulösen, ab dem Tage der Veröffentlichung der ersten Mitteilung über eine zu diesem Zweck oder zur Verabschiedung eines entsprechenden Beschlusses einberufenen Hauptversammlung der Anteilinhaber bzw. einer entsprechenden Mitteilung des Verwaltungsrats; oder
- (f) sofern die Nettoinventarwertberechnung eines OGA oder eines Portfolios, in den bzw. das ein Portfolio mehr als 50 % seines Nettoinventarwertes angelegt hat, ausgesetzt ist.

Die SICAV hat die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile einer Klasse innerhalb eines Portfolios unverzüglich auszusetzen, wenn ein Umstand eintritt, der die Einleitung ihrer Liquidation erforderlich macht, oder wenn die Aufsichtsbehörde dies anordnet.

Darüber hinaus sind die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen untersagt:

- (a) während des gesamten Zeitraums, in dem die SICAV keine Verwahrstelle hat;
- (b) wenn die SICAV Insolvenz anmeldet, einen Vergleich mit den Gläubigern (*bénéfice de concordat*), einen Zahlungsaufschub (*sursis de paiement*) oder eine kontrollierte Verwaltung (*gestion contrôlée*) beantragt, oder bei Eintreten eines solchen Ereignisses, von dem die Verwahrstelle betroffen ist.

Eine solche Aussetzung ist gegebenenfalls von der SICAV zu veröffentlichen. Anteilinhaber, die die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, werden von der SICAV zu dem Zeitpunkt über die Aussetzung informiert, zu dem sie ihren schriftlichen Antrag auf Zeichnung, Umtausch bzw. Rücknahme gestellt haben. Die Aussetzung in Bezug auf ein bestimmtes Portfolio hat keinerlei Einfluss auf die Ermittlung des Nettoinventarwertes oder auf die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse der anderen Portfolios.

Ausschüttungspolitik

Gemäß der Ausschüttungspolitik der SICAV sind für thesaurierende Anteilklassen keine Ausschüttungen vorgesehen und sämtliche Nettoerträge werden im Nettoinventarwert der betreffenden Portfolios und der betreffenden Anteilklasse einbehalten. Für ausschüttende Anteilklassen beabsichtigt die SICAV, mindestens jährlich Ausschüttungen in einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Höhe durchzuführen, mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat diese Entscheidung jederzeit an die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihren Dividendenausschuss, delegieren kann. Die Anteilinhaber der ausschüttenden Anteilklassen können sich entweder für eine Ausschüttung oder eine Wiederanlage der Erträge in dieselbe Anteilklasse (ohne Zeichnungsgebühr) entscheiden.

Die allgemeine Politik für ausschüttende Anteilklassen besteht darin, Dividenden auf der Grundlage aller Anlageerträge, die sie für den betreffenden Ausschüttungszeitraum erhalten haben, vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen, d. h. brutto vor Gebühren und Aufwendungen, auszuschütten. Der Verwaltungsrat (oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft, die gemäß einer Befugnisübertragung durch ihren Dividendenausschuss handelt) kann, wenn er es für angemessen hält, einen anderen Betrag ausschütten und bestimmen, ob und in welchem Umfang Dividenden Ausschüttungen aus dem Kapital beinhalten können.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, die dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der SICAV unter das nach luxemburger Recht vorgeschriebene Mindestkapital fällt.

Ausschüttungen reduzieren den Nettoinventarwert je Anteil um den ausgeschütteten Betrag. Anteilinhaber sollten beachten, dass Ausschüttungen, die brutto vor Gebühren und Aufwendungen erfolgen, zu höheren Dividendenzahlungen führen können. Da Gebühren und Aufwendungen jedoch dem Kapital und nicht den Erträgen belastet werden, kann sich das Potenzial für einen zukünftigen Kapitalzuwachs des Nettoinventarwerts verringern.

Bestimmte Portfolios können auch Derivate wie Call-Optionen einsetzen, um zusätzliche Erträge zu generieren. Anteilinhaber sollten beachten, dass dies zwar die Ausschüttung von mehr Erträgen ermöglicht, jedoch auch zu einer Verringerung des Kapitals und des Potenzials für einen zukünftigen Kapitalzuwachs führen kann.

Die Besteuerung von Ausschüttungen variiert je nach Rechtsordnung und insbesondere aus dem Kapital gezahlte Dividenden können andere steuerliche Auswirkungen haben als Dividenden, die aus Erträgen gezahlt werden. Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten zu lassen.

Steuerliche Aspekte

Allgemeines

Dieser Abschnitt beruht auf der Auslegung der derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzeslage und -praxis durch den Verwaltungsrat und unterliegt den diesbezüglichen Änderungen. Er stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

A. Die SICAV

Nach aktueller Gesetzeslage und -praxis unterliegt die SICAV in Luxemburg keiner Einkommensteuer. Für Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die die SICAV für Portfolioanlagen erhält, kann eine nicht erstattungsfähige Quellensteuer im Ursprungsland anfallen.

Die SICAV unterliegt einer Zeichnungssteuer („taxe d’abonnement“) von 0,05 % p. a., die gemäß dem Gesetz von 2010 am letzten Tag jedes Kalenderquartals auf den Nettoinventarwert erhoben wird. Ein reduzierter Steuersatz von 0,01 % des Nettovermögens p. a. gilt für Anteilklassen, die nur an institutionelle Anleger verkauft und nur von institutionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Darüber hinaus unterliegen die Portfolios, die gemäß luxemburger Recht ausschließlich in Einlagen und Geldmarktinstrumenten anlegen, demselben reduzierten Steuersatz von 0,01 % ihres Nettovermögens p. a.

Die oben beschriebenen Steuersätze von 0,01 % und 0,05 % gelten nicht für den Anteil des Vermögens der SICAV, der in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburg investiert ist, da diese selbst den vermögensbasierten Steuern unterliegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese *taxe d’abonnement* Teil der Betriebskosten ist.

Der realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwachs des Vermögens der SICAV ist in Luxemburg nicht steuerpflichtig. Obwohl nicht damit zu rechnen ist, dass die kurzfristig oder langfristig realisierten Kapitalerträge der SICAV in einem anderen Land steuerpflichtig werden, werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass dies nicht gänzlich auszuschließen ist.

Die Steuergesetze und -verordnungen in den Ländern, in denen die Investitionen getätigt werden, können sich ändern. Die Anwendung und Umsetzung ausländischer Quellensteuergesetze und -verordnungen könnte erhebliche negative Auswirkungen für die SICAV und ihre

Anteilinhaber haben, insbesondere in Bezug auf die US-Quellensteuer, falls diese von ausländischen Anlegern erhoben wird. Die SICAV behält sich das Recht vor, bei Teilfonds, die in Rechtsordnungen anlegen, in denen ausländische Quellensteuern erhoben werden, Rückstellungen für ausländische Quellensteuern zu bilden. Da die von der SICAV vorgenommenen Rückstellungen auf den aktuellen Markterwartungen und der Auffassung der SICAV bezüglich der Steuergesetze und -verordnungen beruhen, können eventuelle Änderungen der Marktgepflogenheiten oder der Auslegung von Steuergesetzen Auswirkungen auf diese Rückstellungen haben und dazu führen, dass diese höher oder niedriger sind als erforderlich. Die SICAV beabsichtigt derzeit nicht, eine bilanzielle Vorsorge für diese Steuerunsicherheiten zu treffen. Es ist möglich, dass neue Steuergesetze und -verordnungen sowie eventuelle neue Auslegungen rückwirkend angewandt werden.

B. Anteilinhaber

Nach derzeit geltendem Recht unterliegen nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrag- oder Einkommensteuer, ausgenommen diejenigen Anteilinhaber, die in Luxemburg eine ständige Betriebsstätte unterhalten, der das Anteilkapital der SICAV zuzurechnen ist. Anteilinhaber, die juristische Personen mit Sitz in Luxemburg sind bzw. die juristische Personen sind und eine ständige Betriebsstätte in Luxemburg haben, der die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen in Luxemburg einer Besteuerung auf den Betrag der durch die SICAV gezahlten Ausschüttung sowie auf realisierte Veräußerungsgewinne, und zwar in Höhe des maßgeblichen Standard-Körperschaftsteuersatzes.

Anteilinhaber, die natürliche Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Luxemburg sind, unterliegen in Luxemburg einer persönlichen Besteuerung auf den Betrag der durch die SICAV gezahlten Ausschüttung in Höhe eines progressiven Steuersatzes. Sie unterliegen nur dann einer Besteuerung der bei Veräußerung ihrer Anteile erzielten Veräußerungsgewinne, wenn sie (i) selbst Inhaber von mindestens 10 % des ausgegebenen Anteilkapitals der SICAV sind oder zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre waren (oder ihnen mindestens 10 % zugerechnet werden müssen) oder (ii) innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Erwerbs oder vor dem Erwerb ihren gesamten Anteilbestand oder einen Teil desselben veräußern.

C. Foreign Account Tax Compliance Act

Luxemburg hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Model 1 Intergovernmental Agreement) mit den USA geschlossen. Gemäß den Bedingungen dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung („IGA“) wird die SICAV als Finanzinstitut verpflichtet sein, die Bestimmungen von FATCA gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung der IGA und nicht gemäß der Umsetzung von FATCA durch die US Treasury Regulations zu erfüllen.

Im Rahmen der luxemburgischen IGA wird die SICAV verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden bestimmte Positionen und Zahlungen zu melden, die an (a) bestimmte US-Anleger, (b) bestimmte Investoren in Form US-amerikanisch beherrschter ausländischer Entitäten und (c) Investoren in Form nicht US-amerikanischer Finanzinstitute erfolgen, die nicht den Bedingungen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung entsprechen. Gemäß der luxemburgischen IGA werden solche

Informationen von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) im Rahmen der Vereinbarung zum allgemeinen Informationsaustausch des Steuervertrags zwischen den USA und Luxemburg weitergereicht.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA-Quellensteuer und der Meldung von Informationen gemäß den Bedingungen von FATCA und der IGA muss noch von den Regierungen der USA, Luxemburgs und anderer IGA-Regierungen überprüft werden, und die Regelungen können sich ändern. Anleger sollten Rücksprache mit ihrem eigenen Steuerberater hinsichtlich der Anwendung von FATCA auf ihre persönlichen Umstände halten.

Die SICAV ist bestrebt, innerhalb ihrer in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Regeln die Bedingungen des luxemburgischen IGA vollumfänglich zu erfüllen.

D. Gemeinsamer Meldestandard

Aufgrund eines Mandats von den G8-/G20-Ländern hat die OECD den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard – „CRS“) entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen (Automatic Exchange of Information – „AEOI“) weltweit zu erreichen. Gemäß dem CRS ist die SICAV als Luxemburger Finanzinstitut verpflichtet, die Identität der Inhaber von Finanzwerten festzustellen und zu ermitteln, ob diese in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen geschlossen hat. Die Luxemburger Finanzinstitute geben die Informationen über die Finanzkonten des Vermögensinhabers an die Luxemburger Steuerbehörden weiter. Diese übermitteln die Informationen jährlich automatisch an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland. Die Anteilinhaber werden daher möglicherweise gemäß den geltenden Bestimmungen an die Steuerbehörden in Luxemburg und andere zuständige Steuerbehörden gemeldet.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der EU-Richtlinie über den AEOI findet der Informationsaustausch zum 30. September eines jeden Jahres statt. Dementsprechend ist die SICAV verpflichtet, ab dem 1. Januar 2016 eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf ihre Anteilinhaber durchzuführen und Identität und Wohnsitz der Anteilinhaber (einschließlich bestimmter Einrichtungen und deren beherrschender Personen) sowie die relevanten Informationen über Finanzkonten an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden. Diese übermitteln die Informationen an den Ansässigkeitsstaat des jeweiligen ausländischen Anlegers, sofern er in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Land ansässig ist, in dem die Multilaterale Vereinbarung in Kraft und gültig ist.

Die Anteilinhaber sollten bezüglich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen im Hinblick auf die Umsetzung des CRS ihren professionellen Berater kontaktieren.

Beschränkungen des Anteilbesitzes

Die Satzung gibt das Recht, den Besitz der Anteile der einzelnen Portfolios durch natürliche oder juristische Personen, insbesondere US-Personen, zu beschränken oder zu unterbinden.

Erfährt die SICAV zu irgendeinem Zeitpunkt, dass der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen eines Portfolios - entweder als alleiniger Eigentümer oder in Verbindung mit einer anderen Person - eine US-Person ist, wird die SICAV die betreffenden Anteile zu ihrem in diesem Prospekt beschriebenen Rücknahmepreis zwangsweise zurücknehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in den USA für notwendig oder angemessen erachtet. Eine solche Rücknahme kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auch rückwirkend erfolgen, wenn dies zur Einhaltung des Gesetzes von 1940 erforderlich ist.

Die institutionellen Anteilklassen stehen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung.

S-Anteile stehen nur Anteilhabern zur Verfügung, die über bestimmte ausgewählte Untervertriebsgesellschaften Anteile zeichnen.

Versammlungen und Berichterstattung

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der SICAV wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der SICAV im Großherzogtum Luxemburg abgehalten. Sonstige Hauptversammlungen der Anteilhaber können zu solchen Terminen und an solchen Orten in Luxemburg abgehalten werden, die in der Versammlungsmitteilung angegeben sind. Versammlungsmitteilungen erfolgen gemäß dem luxemburgischen Recht und im Einklang mit den maßgeblichen Regelungen der Länder, in denen die Anteile öffentlich angeboten werden. Die Versammlungsmitteilung muss Ort und Termin der Versammlung, die Teilnahmevoraussetzungen, die Tagesordnung, die Mindestanwesenheitsanforderungen zur Beschlussfähigkeit und die Voraussetzungen für die Stimmabgabe enthalten.

Ein Jahresbericht mit dem geprüften Jahresabschluss der SICAV und mit Darstellung der Abschlüsse der einzelnen Portfolios mit Bezug auf das vorangegangene Geschäftsjahr zum 31. März ist den Anteilhabern mindestens 15 Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen. Ungeprüfte Halbjahresberichte für den Zeitraum bis zum 30. September eines jeden Jahres sind den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des betreffenden Zeitraums am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung zu stellen. Die konsolidierten Abschlüsse der SICAV lauten auf US-Dollar.

Die Anteilhaber eines bestimmten Portfolios können zu jeder Zeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu beraten, die ausschließlich dieses Portfolio betreffen.

Die Anteilhaber einer bestimmten Anteilklasse eines Portfolios können zu jeder Zeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu beraten, die ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

Beschlüsse der Anteilhaberversammlungen eines Portfolios oder einer Anteilklasse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung keine abweichende Regelung vorsehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst.

Dienstleister

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Assurance, *société coopérative*, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, handelt als Wirtschaftsprüfer.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, Register- und Transferstellendienste für die SICAV zu erbringen. In dieser Eigenschaft ist die Verwaltungsgesellschaft für die Abwicklung von Anteilzeichnungen und von Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie für die Entgegennahme von Geldern, für die Verwahrung des Anteilregisters der SICAV und die sichere Verwahrung aller nicht ausgegebenen Anteilzertifikate der SICAV verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion als Register- und Transferstelle an SS&C Administration Services Luxembourg S.A., 49, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, gemäß dem Register- und Transferstellenvertrag delegiert. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen gekündigt werden.

Domiziliar-, Verwaltungs-, Gesellschafts- und Zahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, der SICAV bestimmte administrative Dienste zu erbringen, wie die allgemeine Verwaltung und Buchhaltung (Buchführung und Führung der Konten der SICAV), die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil, die Vorbereitung und Einreichung der Finanzberichte der SICAV, die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsprüfern sowie Kundenkommunikationsdienste.

Darüber hinaus handelt die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages als Gesellschafts- und Domiziliarstelle der SICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die vorstehende Funktion als Domiziliar- und Verwaltungsstelle (außer der Kundenkommunikationsfunktion) gemäß dem Verwaltungsstellen-, Domiziliar-, Gesellschafts- und Zahlstellenvertrag, der auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen gekündigt werden kann, an die Domiziliar- und Verwaltungsstelle übertragen.

Absicherungsstelle für Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus die State Street Bank International GmbH mit der Durchführung bestimmter Währungsabsicherungsfunktionen für abgesicherte Anteilklassen beauftragt.

Depotbank

Informationen zur Depotbank

Die SICAV hat die Depotbank zu ihrer Verwahrstelle ernannt. Die Depotbank ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Handelsregisternummer HRB 42872 und Sitz in Deutschland. Der eingetragene Geschäftssitz befindet sich unter der Adresse Hansastraße 29a, D-81373 München, Deutschland. Die Depotbank führt ihr Hauptgeschäft in Luxemburg über die Niederlassung in 49, Avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Niederlassung Luxemburg ist beim *Registre de Commerce et des Sociétés* (Handels- und Gesellschaftsregister) Luxemburg unter der Nummer B 148186 eingetragen. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist gemäß dem Luxemburger Gesetz über den Finanzsektor vom 5. April 1993 in der jeweils gültigen Fassung zur Bereitstellung ihrer Dienstleistungen zugelassen und auf Verwahrungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Fonds spezialisiert.

Die Depotbank ist im Hinblick auf ihre Dienstleistungen als Verwahrstelle in Luxemburg von der CSSF ordnungsgemäß zugelassen und reguliert.

Bedingungen des Depotbankvertrags

Die Ernennung der Depotbank erfolgte gemäß einem Depotbankvertrag zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vom 23. Februar 2026.

Vorbehaltlich der im Depotbankvertrag festgelegten Bedingungen kann der Depotbankvertrag mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Kündigung jedoch fristlos erfolgen, beispielsweise bei Insolvenz der Depotbank. Im Fall einer (geplanten) Ablösung oder bei Rücktritt der Depotbank muss die SICAV unter Einhaltung der geltenden Auflagen der CSSF und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften eine neue Verwahrstelle ernennen. Die Depotbank darf nur mit Genehmigung der CSSF ersetzt werden. Wenn der Depotbankvertrag gekündigt wurde, aber bei Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist keine neue Depotbank ernannt wurde, ergreift die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Wahrung der Interessen der Anteilinhaber und hält alle für die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV erforderlichen Konten offen oder eröffnet diese, falls erforderlich, bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens der SICAV und ihrer Streichung von der in Artikel 130 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Liste.

Der Depotbankvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Depotbank, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die darauf zurückzuführen sind, dass die Depotbank ihrer Verpflichtung in Bezug auf Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nicht nachgekommen ist, oder auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug.

Die Depotbank hat für ihre Dienstleistungen Anspruch auf Erhalt einer Vergütung aus dem Vermögen der SICAV. Diese Vergütung ist in den Betriebskosten enthalten, wie im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ erläutert.

Hauptaufgaben der Depotbank

Die SICAV hat die Depotbank gemäß dem Depotbankvertrag zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der SICAV ernannt. Die Depotbank ist außerdem verantwortlich für die Aufsicht über die SICAV, soweit dies gemäß den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften erforderlich ist. Die Depotbank übt ihre Aufsichtspflichten gemäß den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften sowie dem Depotbankvertrag aus.

Die Hauptaufgaben der Depotbank sind:

- (i) Überwachung und Verifizierung der Kapitalflüsse der SICAV;
- (ii) Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV, *unter anderem* die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die in Verwahrung gehalten werden dürfen, und der Nachweis der Eigentümerschaft an anderen Vermögenswerten;
- (iii) Sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Stornierung der Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden Luxemburger Gesetzen, Regeln und Vorschriften durchgeführt werden;
- (iv) Sicherstellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden Luxemburger Gesetzen, Regeln und Vorschriften berechnet wird;
- (v) Sicherstellen, dass die Gegenleistung bei Transaktionen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der SICAV innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- (vi) Sicherstellen, dass die Erträge der SICAV in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden Luxemburger Gesetzen, Regeln und Vorschriften verwendet werden; und
- (vii) Durchführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zur Satzung oder den geltenden Luxemburger Gesetzen, Regeln und Vorschriften.

Wiederverwendung der Vermögenswerte der SICAV durch die Depotbank

Gemäß dem Depotbankvertrag hat die Depotbank zugestimmt, dass weder sie selbst noch eine andere Person, an die sie ihre Verwahrungsfunktionen delegiert hat, die Vermögenswerte der SICAV für eigene Rechnung wiederverwenden darf.

Die Vermögenswerte der SICAV dürfen unter folgenden Umständen für Rechnung der SICAV wiederverwendet werden:

- Die Wiederverwendung der Vermögenswerte der SICAV erfolgt für Rechnung der SICAV;
- Die Depotbank erhält von der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV die Anweisung zur Wiederverwendung der Vermögenswerte der SICAV;
- Die Wiederverwendung der Vermögenswerte der SICAV erfolgt zugunsten der SICAV und der Anteilinhaber;

- Die Transaktion ist durch hochwertige und liquide Sicherheiten gedeckt, die im Rahmen einer Rechtsübertragung an die SICAV übertragen werden;
- Der Marktwert der Sicherheiten muss stets mindestens dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte entsprechen, zuzüglich eines Aufschlags.

Haftung der Depotbank

In der Regel haftet die Depotbank für alle Verluste, die durch Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung der Depotbank bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Sie haftet jedoch nicht für Verluste, wenn beispielsweise:

- (i) das Ereignis, das zu dem Verlust geführt hat, nicht durch eine Handlung, ein Versäumnis oder eine Unterlassung der Depotbank oder eines ihrer Beauftragten ausgelöst wurde;
- (ii) auf höherer Gewalt beruht; oder
- (iii) durch Insolvenz der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Person entstanden ist.

Jedoch ist die Depotbank bei Verlust eines von ihr oder einem Dritten gehaltenen Finanzinstruments verpflichtet, unverzüglich ein Finanzinstrument des gleichen Typs oder in entsprechender Höhe zurückzuerstatten, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Depotbank liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären.

Delegierung der Verwahrfunktion

- (1) Die Depotbank ist gemäß den Bedingungen des Depotbankvertrags und in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 befugt, bestimmte Verwahrfunktionen zu delegieren.
- (2) Um ihrer Verantwortung in dieser Hinsicht gerecht zu werden, muss die Depotbank bei der Auswahl, der weiteren Bestellung und ständigen Überwachung eines Dritten als Verwahrstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen, um sicherzustellen, dass die Drittpartei über die angemessene Erfahrung, die Kompetenz und den Leumund zur Erfüllung der betreffenden Aufgaben verfügt; die Verwahrstelle im erforderlichen Ausmaß beaufsichtigen und diese von Zeit zu Zeit überprüfen, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle ihre Aufgaben weiterhin kompetent erfüllt.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache, dass sie bestimmte Verwahrfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft an Dritte delegiert hat, nicht berührt.

Die Nutzung von Wertpapierabrechnungssystemen stellt keine Delegierung der Aufgaben der Depotbank dar.

- (3) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Depotbank schriftliche Vereinbarungen getroffen, durch welche die Durchführung ihrer Verwahrfunktion bezüglich bestimmter Vermögenswerte der SICAV an Beauftragte und Unterbeauftragte delegiert wurde. Eine aktuelle Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten ist am eingetragenen Sitz der SICAV oder auf Anforderung von der Depotbank erhältlich.

- (4) Unbeschadet des nachstehenden Abschnitts „Interessenkonflikte“ können gelegentlich Konflikte zwischen der Depotbank und ihren Beauftragten oder Unterbeauftragten auftreten, z. B. wenn ein ernannter Beauftragter oder Unterbeauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere, für die SICAV erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält.

Die Interessenkonfliktrichtlinie der Depotbank enthält Verfahren, mit deren Hilfe tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihren Beauftragten oder Unterbeauftragten festgestellt, bewältigt und fortlaufend überwacht werden.

Die Depotbank stellt sicher, dass Beauftragte oder Unterbeauftragte, die mit ihr verbundene Personen sind, zu Bedingungen ernannt werden, die für die SICAV nicht wesentlich ungünstiger sind, als dies ohne den tatsächlichen oder potenziellen Konflikt der Fall gewesen wäre.

Interessenkonflikte

Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte können auch zwischen der SICAV, den Anteilhabern oder der Verwaltungsgesellschaft einerseits und der Depotbank andererseits entstehen.

Solche tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte können beispielsweise entstehen, weil die Depotbank Teil eines Rechtsträgers oder mit einem Rechtsträger verbunden ist, der andere Produkte oder Dienstleistungen für die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft erbringt. Insbesondere werden Verwahrungs- und Verwaltungsdienstleistungen von demselben Rechtsträger, State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erbracht. In der Praxis sind jedoch die Geschäftseinheiten für Verwahrungs- und Verwaltungsdienstleistungen funktional und hierarchisch voneinander getrennt und operieren wie unabhängige Parteien. Außerdem hat die Depotbank möglicherweise ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an der Bereitstellung dieser Produkte oder Dienstleistungen oder erhält eine Vergütung für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen, die sie für die SICAV erbringt, oder sie hat möglicherweise andere Kunden, deren Interessen mit denen der SICAV, der Anteilhaber oder der Verwaltungsgesellschaft in Konflikt geraten können.

Die Depotbank und ihre verbundenen Personen dürfen Transaktionen, an denen die Depotbank (oder ihre verbundenen Unternehmen oder ein anderer Kunde der Depotbank oder seine verbundenen Unternehmen) ein (direktes oder indirektes) wesentliches Interesse oder eine wie auch immer geartete Beziehung hat und die zu einem tatsächlichen oder potenziellen Konflikt mit den Pflichten der Depotbank gegenüber der SICAV führen können, durchführen und damit Gewinne machen. Dies

gilt auch in Fällen, in denen die Depotbank oder eines ihrer verbundenen Unternehmen bzw. eine mit ihr verbundene Person: im Hinblick auf die Anlagen der SICAV als Market Maker agiert; Maklerdienste für die SICAV und/oder andere Fonds oder Gesellschaften erbringt; als Finanzberater, Bankier oder Gegenpartei bei Derivatgeschäften agiert oder anderweitig Dienstleistungen für die Emittenten der Anlagen der SICAV erbringt; im Rahmen derselben Transaktion als Agent für mehr als einen Kunden agiert; ein wesentliches Interesse an der Ausgabe der Anlagen der SICAV hat; oder durch eine dieser Aktivitäten Gewinne erzielt bzw. ein finanzielles oder geschäftliches Interesse daran hat.

Durch die konzernweite Interessenkonfliktrichtlinie ist sichergestellt, dass Citi Konflikte mithilfe verschiedener Richtlinien, Verfahren und/oder Prozesse behandelt. Dazu gehören, je nach Art des Konflikts, die Verhinderung oder Vermeidung von Konflikten oder angemessene Offenlegungen, die Einführung von Informationsbarrieren, Umstrukturierung von Transaktionen, Produkten oder Prozessen und/oder die Änderung von Vergütungsanreizen. Die Depotbank verfügt über eine Interessenkonfliktrichtlinie, mit deren Hilfe tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte festgestellt, bewältigt und fortlaufend überwacht werden. Die Depotbank hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das System interner Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Zuteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen, dass potenzielle Interessenkonflikte und Depotbankprobleme ordnungsgemäß identifiziert, bewältigt und überwacht werden können.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz können Anteilinhaber eine aktuelle Erklärung in Bezug auf alle oben dargelegten Informationen bei der Depotbank anfordern.

Datenschutz

Der Datenverantwortliche

Der Datenverantwortliche in Bezug auf bereitgestellte personenbezogene Daten sind die Verwaltungsgesellschaft und die SICAV. In dieser Datenschutzerklärung bezeichnet „wir“, „uns“, „unser“ usw. die Verwaltungsgesellschaft und/oder die SICAV.

Verwendung personenbezogener Daten

Diese Datenschutzerklärung deckt Daten („personenbezogene Daten“) zu den Anlegern ab – darunter Anteilinhaber, Vertriebsstellen, Händler und Vermittler und ihre jeweiligen Vertreter, wirtschaftlichen Eigentümer und Zeichnungsberechtigten (zusammen für den Zweck dieses Abschnitts „Datenschutz“ die „Anleger“) –, die uns zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten umfassen für gewöhnlich Informationen wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geschlecht, finanzielle Informationen und andere uns bereitgestellte Informationen. Unsere Rechtsgrundlage zur Verarbeitung dieser Informationen beinhaltet die Verarbeitung zur Einhaltung unserer gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. für die Zwecke der Verhinderung von Betrug oder anderen Straftaten), zur Durchführung eines Vertrags zwischen uns und den Anlegern (z. B. Management und Verwaltung des Kontos des Anteilinhabers, insbesondere Verarbeitung von Transaktionen und Kontaktaufnahme mit Anteilhabern

bezüglich Angaben zu Änderungen an den erworbenen Produkten), zur Geltendmachung und Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder weil die Anleger unserer Verwendung der Daten (z. B. Angebot neuer Anlageprodukte) zugestimmt haben. Wir können auch personenbezogene Daten verarbeiten, weil es für unsere berechtigten Geschäftsinteressen (z. B. für interne Analysen und Research) erforderlich ist, und wir können Daten auch verarbeiten, um gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen.

Weitergabe personenbezogener Daten

Die SICAV kann externe Dritte wie die nachfolgend beschriebenen verwenden, um in ihrem Namen personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den in dieser Datenschutzerklärung dargelegten Zwecken zu verarbeiten.

Die SICAV wird die Verarbeitung personenbezogener Daten an verschiedene Stellen auslagern, darunter die Verwaltungsgesellschaft, die Domizil- und Verwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle, und verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nicht an weitere Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder erfolgt mit der Zustimmung des Anteilinhabers. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass wir in dem Fall, dass Anleger ihre individuellen Rechte als betroffene Person, wie in unserem Datenschutzhinweis dargelegt, über ihren Finanzmittler ausüben möchten, eine schriftliche Erlaubnis benötigen, damit wir solche personenbezogenen Daten an den Finanzmittler weitergeben können.

Die bereitgestellten personenbezogenen Daten können auch an andere Organisationen weitergegeben werden (insbesondere Regierungs- und/oder Steuerbehörden in Luxemburg), damit wir gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen können (z. B. Audit-Berichterstattung und Geldwäscheprüfungen) und darüber hinaus (in Bezug auf Steuerbehörden und wenn dies gemäß den Datenschutzgesetzen rechtmäßig ist), wenn es erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Steuern korrekt gezahlt werden und dass wir Erstattungen bereits gezahlter Steuern erhalten, wenn diese an uns fällig sind. Wir können auch personenbezogene Daten an ernannte externe Verwaltungsstellen, z. B. Transferstellen, übertragen, um Kundenanträge zu bearbeiten, Aufzeichnungen zu führen, Zeichnungen, Umtäusche, Widerrufe und Kündigungen zu bearbeiten sowie für bestimmte Kommunikationen. Außerdem können wir Daten zu den in dieser Datenschutzerklärung festgelegten Zwecken an Gesellschaften innerhalb der Threadneedle-Unternehmensgruppe weitergeben.

Geschäftliche Veränderungen

Wenn die SICAV oder die Threadneedle-Unternehmensgruppe von einer Neugliederung der Gruppe betroffen ist oder an einen Dritten verkauft wird, dürfen personenbezogene Daten an die daraus hervorgehende neue Rechtsperson bzw. den Dritten übertragen und für die vorgenannten Zwecke verwendet werden.

Übermittlungen ins Ausland

Wir können personenbezogenen Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“), einschließlich der

Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und Indiens, übermitteln. Dies kann der Fall sein, wenn unsere Server, Lieferanten bzw. Serviceprovider außerhalb des EWR ansässig sind. Wir können unter bestimmten Umständen Daten übermitteln (z. B., wenn dies für die Erfüllung unseres Vertrags mit den Anlegern erforderlich ist). Die Datenschutzgesetze und sonstigen Gesetze dieser Länder sind möglicherweise nicht so umfassend wie diejenigen, die innerhalb des EWR gelten – in diesen Fällen werden wir Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Datenschutz- und Vertraulichkeitsrechte des Anlegers respektiert werden. Wir implementieren Maßnahmen, wie die Standardvertragsklauseln zum Datenschutz, um sicherzustellen, dass alle übertragenen personenbezogenen Daten geschützt und sicher bleiben. Ein Exemplar dieser Klauseln kann unter der nachfolgend unter „Kontaktinformationen“ aufgeführten Adresse angefordert werden. Angaben zu den für den Anleger relevanten Ländern werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Individuelle Rechte der Anleger

Mit begrenzten Ausnahmen haben Anleger gemäß dem geltendem Gesetz das Recht, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verweigern oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu fordern und Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung, Löschung und Portabilität ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieser Service ist kostenlos, sofern die Anträge nicht offenkundig unbegründet oder übertrieben sind. Unter diesen Umständen behalten wir uns das Recht vor, eine angemessene Gebühr zu berechnen oder die Bearbeitung des Antrags abzulehnen. Anleger können uns an die im Abschnitt „Adressen“ aufgeführten Kontaktdaten oder an die nachfolgend unter „Kontaktinformationen“ aufgeführte Adresse schreiben.

Anleger werden gebeten, uns zu informieren, wenn personenbezogene Daten, die die SICAV über sie gespeichert hat, fehlerhaft sind.

Beschwerden können bei der zuständigen Regulierungsbehörde eingereicht werden, wenn die Anleger der Ansicht sind, dass unsere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten möglicherweise gegen geltende Gesetze verstößt.

Datensicherheit und -aufbewahrung

Wir ergreifen angemessene Sicherungsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust, Interferenzen, Missbrauch, unbefugtem Zugriff, Offenlegung, Veränderung oder Vernichtung. Ferner ergreifen wir angemessene Maßnahmen, die dazu beitragen, dass diese Daten für den vorgesehenen Zweck zuverlässig, genau, vollständig und aktuell sind.

Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es gemäß den geltenden Gesetzen vernünftigerweise für die oben dargelegten Zwecke erforderlich ist. Weitere Informationen zu unseren Datenaufbewahrungsfristen finden Sie in unserem Datenschutzhinweis unter <http://www.columbiathreadneedle.com/GDPR>.

Kontaktinformationen

Anleger können sich bei Fragen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Die Kontaktinformationen finden Sie im Datenschutzhinweis unter <http://www.columbiathreadneedle.com/GDPR>.

Zur Einsichtnahme bereitliegende Unterlagen

Kopien der nachfolgenden Verträge, die gemäß den Gesetzen Luxemburgs geschlossen und durch diese Bezugnahme als Bestandteile des Prospektes gelten, liegen während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der SICAV zur Einsichtnahme bereit:

- (a) der Dienstleistungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft;
- (b) der Depotbankvertrag;
- (c) der Verwaltungsstellen-, Domiziliar-, Gesellschafts- und Zahlstellenvertrag; und
- (d) der Register- und Transferstellenvertrag.

Die oben aufgelisteten Verträge und Vereinbarungen können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

Eine Kopie des Prospektes, des PRIIP-KID und des neuesten Jahres-/Halbjahresabschlusses sowie der Satzung kann auf Anforderung kostenfrei am eingetragenen Sitz der SICAV bezogen werden.

Relevante Mitteilungen oder andere Informationen für die Anteilinhaber bezüglich ihrer Anlage in den Fonds (einschließlich Änderungen an diesem Prospekt) werden gegebenenfalls auf der Website www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht. Soweit dies durch luxemburgisches Recht oder die CSSF vorgeschrieben ist, werden die Anteilinhaber außerdem weiterhin schriftlich oder auf sonstige gemäß luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise informiert.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle („deutsche Zahlstelle“) und Informationsstelle („deutsche Informationsstelle“) im Sinne des § 306a KAGB für die SICAV in der Bundesrepublik Deutschland ist die

J.P. Morgan AG
Junghofstraße 14
60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines Portfolios, das in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden darf, können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden.

Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse, etwaiger Ausschüttungen und sonstiger Zahlungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt zusammen mit dem zugehörigen Einlegeblatt vom 1. August 2026, des Prospektes und/oder das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten (das „PRIIP-KID“), die Satzung der SICAV, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte, etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber – die vorgenannten Unterlagen jeweils in Papierform –, die Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. die Umtauschpreise sind bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich sowie elektronisch unter www.columbiathreadneedle.de einsehbar.

Weiterhin stehen die im Kapitel „Zur Einsichtnahme bereitliegende Unterlagen“ aufgeführten Dokumente bei der deutschen Informationsstelle für die Anteilinhaber kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland unter www.columbiathreadneedle.de veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden auf www.columbiathreadneedle.de veröffentlicht. In folgenden Fällen werden die Anteilinhaber zudem durch eine Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger informiert: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen; Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung der SICAV oder eines Portfolios; Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger); Verschmelzung von Portfolios sowie einer möglichen Umwandlung eines Portfolios in einen Feederfonds.

Zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger

Folgende Hinweise richten sich an Anleger, die in der Republik Österreich Fondsanteile an Columbia Threadneedle (Lux) I („Columbia Threadneedle (Lux) I“) erwerben möchten. Sie bilden Teil des Verkaufsprospektes Columbia Threadneedle (Lux) I vom 1. August 2026 und sollten nur in Verbindung und im Zusammenhang mit diesem gelesen werden. Soweit in diesen Hinweisen nichts anderes vorgesehen ist, haben die hier verwendeten Ausdrücke die gleiche Bedeutung wie in dem Verkaufsprospekt.

Columbia Threadneedle (Lux) I hat der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde seine Absicht, seine Anteile an den Teilfonds, wie im Verkaufsprospekt beschrieben, in der Republik Österreich zu vertreiben, gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz (InvFG 2011) angezeigt:

CT (Lux) American
CT (Lux) American Extended Alpha
CT (Lux) American Select
CT (Lux) American Smaller Companies
CT (Lux) Asia Equities
CT (Lux) Asian Equity Income
CT (Lux) Credit Opportunities
CT (Lux) Emerging Market Corporate Bonds

CT (Lux) Emerging Market Debt
CT (Lux) Enhanced Commodities
CT (Lux) European Corporate Bond
CT (Lux) European High Yield Bond
CT (Lux) European Select
CT (Lux) European Short-Term High Yield Bond
CT (Lux) European Smaller Companies
CT (Lux) European Social Bond
CT (Lux) European Strategic Bond*
CT (Lux) Global Aggregate Bond
CT (Lux) Global Corporate Bond
CT (Lux) Global Dynamic Real Return
CT (Lux) Global Emerging Market Equities
CT (Lux) Global Emerging Market Short-Term Bonds
CT (Lux) Sustainable Global Equity Income
CT (Lux) Global Extended Alpha
CT (Lux) Global Focus
CT (Lux) Global Investment Grade Credit Opportunities
CT (Lux) Global Multi Asset Income
CT (Lux) Global Select
CT (Lux) Global Smaller Companies
CT (Lux) Global Social Bond
CT (Lux) Global Technology
CT (Lux) Japan Equities
CT (Lux) Pan European Absolute Alpha
CT (Lux) Pan European Equities
CT (Lux) Pan European Focus
CT (Lux) Pan European Small Cap Opportunities
CT (Lux) Pan European Smaller Companies
CT (Lux) UK Equities
CT (Lux) UK Equity Income
CT (Lux) US Contrarian Core Equity
CT (Lux) US Disciplined Core Equities
CT (Lux) US High Yield Bond

Die folgenden Informationen gelten im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Verkäufen in Österreich und richten sich an österreichische Investoren. Der Verkaufsprospekt und die Zusätzlichen Hinweise für österreichische Anleger werden nur gemeinsam an den potenziellen Investor ausgehändigt:

1. Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Columbia Threadneedle (Lux) I hat die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien, E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at (die „Erste Bank“), als Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EURichtlinie 2019/1160 Art. 92 ernannt. Alle österreichischen Investoren können sich daher an die Erste Bank wenden und verlangen, dass Zahlungen von Columbia Threadneedle (Lux) I oder Zahlungen von ihnen an Columbia Threadneedle (Lux) I über die Erste Bank geleitet werden. Investoren, die Anteile an Columbia Threadneedle (Lux) I halten, können sich an die Erste Bank wenden, um eine Rücknahme ihrer Anteile abzuwickeln. Alle Investoren und mögliche Investoren können sich auch an die Erste Bank wenden, und die kostenlose zur Verfügungsstellung des Verkaufsprospektes, des jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsberichtes und des zuletzt

* Ab 21. September 2026 wird dieses Portfolio in „CT (Lux) European Corporate Bond Plus“ (nachfolgend „European Corporate Bond Plus“) umbenannt.

veröffentlichten Halbjahresberichtes sowie einer Kopie der Satzung von Columbia Threadneedle (Lux) I verlangen.

Die Erste Bank erleichtert die Handhabung von Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten in Österreich. Alle Investoren können sich auch direkt an Columbia Threadneedle (Lux) I, 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxembourg, wenden, von welcher sie alle diese Informationen erhalten können.

2. Veröffentlichung von Preisen

Die Kauf- und Verkaufspreise für Columbia Threadneedle (Lux) I sind am Sitz der SICAV und bei der Erste Bank erhältlich und werden auf der Internetseite www.columbiathreadneedle.at veröffentlicht.

3. Besteuerung

Die Besteuerung von Einkommen österreichischer Investoren aus ausländischen Investmentfonds nach österreichischem Recht folgt einem komplexen System. Es wird daher allen Investoren geraten, ihre steuerliche Position sorgfältig zu überdenken und ihren persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Anhang A

Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat der SICAV hat das Recht, im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung die Unternehmenspolitik, die Anlagepolitik für die Vermögensanlagen jedes Portfolios, ggf. die Basiswährung, und die allgemeinen Richtlinien für das Management und die Führung der Geschäftsangelegenheiten der SICAV zu bestimmen.

Soweit für einzelne Portfolios keine restriktiveren Vorschriften aufgrund der unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospektes enthaltenen Bestimmungen gelten, muss die Anlagepolitik jedes Portfolios mit den nachstehenden Vorschriften und Beschränkungen im Einklang stehen.

A. Die Anlagen eines Portfolios dürfen nur die folgenden Anlagen umfassen:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
 - (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden;
 - (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;
 - (4) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen vorausgesetzt:
 - deren Emissionsbedingungen sehen die Verpflichtung vor, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat oder an einem Geregelten Markt bzw. einem Anderen Geregelten Markt wie vorstehend unter (1) bis (3) beschrieben beantragt wird;
 - die Zulassung wird innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erlangt;
 - (5) Anteile an OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind (einschließlich der Anteile anderer Portfolios der SICAV unter den in den Luxemburger Gesetzen und Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen), und/oder Anteile anderer OGA im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs in Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässig sind, vorausgesetzt, dass:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- (6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - (7) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), d. h. insbesondere Optionen und Futures, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Ziffer (1), (2) oder (3) bezeichneten Geregelten Märkte oder an einem darin bezeichneten Anderen Geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, übertragbare Wertpapiere oder Währungen handelt, in die das Portfolio gemäß seinen Anlagezielen investieren darf, und die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - (ii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Wert (fair value) veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- und mit der Maßgabe, dass diese Geschäfte zu keinem Zeitpunkt dazu führen dürfen, dass von den Anlagezielen des Portfolios abgewichen wird.
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt oder an einem Anderen Geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, die Geldmarktinstrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem

Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehend (1), (2) oder (3) bezeichneten Regierten Märkten oder Anderen Regierten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B. Allerdings kann jedes Portfolio

- (1) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die vorstehend unter A (1) bis (4) und (8) genannten Vermögenswerte anlegen;
- (2) bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, beschränkt auf Sichteinlagenkonten. Eine solche Beschränkung kann bei ungünstigen Marktbedingungen vorübergehend nach Bedarf überschritten werden, wenn die SICAV der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist.
- (3) Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, sofern die Kredite vorübergehend sind. Eine solche Kreditaufnahme kann zur Beschaffung liquider Mittel erfolgen (z. B. zur Deckung von Liquiditätsempfängen aufgrund von auseinanderfallenden Abwicklungszeitpunkten von Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von auf einen Dienstleister zurückfallende Gebühren) und/oder zu Anlagezwecken. Das Vermögen eines Portfolios kann im Einklang mit dem Prinzip der getrennten Verwahrung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 181 (5) des Gesetzes von 2010 als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme herangezogen werden. Vereinbarungen über die Leistung von Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Einräumen von Optionen oder dem Kauf oder Verkauf von Termingeschäften oder Futures gelten nicht als „Kreditaufnahme“ im Sinne dieser Beschränkung;
- (4) Fremdwährung im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben.

C. Darüber hinaus wird die SICAV in Bezug auf das Nettovermögen jedes Portfolios die folgenden Emittentenbeschränkungen einhalten:

(a) Vorschriften zur Risikostreuung

Bei der Berechnung der unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen gelten Unternehmen derselben Unternehmensgruppe als ein einziger Emittent.

Soweit es sich bei einem Emittenten um einen Rechtsträger mit mehreren Portfolios handelt, deren jeweiliges Vermögen ausschließlich den Anlegern dieses Portfolios und Gläubigern, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Portfolios entstanden sind, vorbehalten ist, gilt jedes dieser Portfolios im Sinne der Vorschriften zur Risikostreuung (wie unter Ziffern (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) beschrieben) als ein einzelner Emittent.

• Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Ein Portfolio darf keine zusätzlichen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten kaufen, sofern:
 - (i) infolge des Kaufs mehr als 10 % seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestehen würden; oder
 - (ii) der Gesamtbetrag aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens angelegt sind, 40 % des Wertes seiner Vermögenswerte übersteigen würde. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Derivatgeschäfte, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Portfolio kann insgesamt 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von ein und derselben Unternehmensgruppe begeben sind.
- (3) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Grenze von 10 % wird auf 35 % erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (4) Die vorstehend unter (1)(i) genannte Obergrenze von 10 % wird für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25 % angehoben, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger

unterliegt. Insbesondere werden die Beträge aus der Emission von Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden, gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Forderungen abdecken können und die im Falle des Konkurses des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden. Legt das Portfolio mehr als 5 % seines Vermögens in gedeckte Schuldverschreibungen (wie oben definiert) an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Vermögens des Portfolios nicht übersteigen.

- (5) Die vorstehend unter (3) und (4) beschriebenen Wertpapiere bleiben bei der Berechnung der vorstehenden Obergrenze von 40 % gemäß (1) (ii) unberücksichtigt.

- (6) **Unbeschadet der vorstehend festgelegten Grenzen kann jedes Portfolio im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der OECD, wie den Vereinigten Staaten, den G20-Staaten, Singapur oder Hongkong oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind, mit der Maßgabe, dass (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des gesamten Vermögens des betreffenden Portfolios ausmachen.**

- (7) Unbeschadet der unter Buchstabe (b) genannten Obergrenzen werden die in (1) festgelegten Anlagegrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn das Anlageziel des Portfolios die Nachbildung eines bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex ist; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index einen adäquaten Referenzwert für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % erhöht, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

• **Bankeinlagen**

- (8) Ein Portfolio darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

• **Derivate**

- (9) Das Kontrahentenrisiko bei einem Derivatgeschäft, das nicht zentral über einen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 dieser Verordnung anerkannten

zentralen Kontrahenten abgewickelt wird, einschließlich Total/ Excess Return Swaps, darf 10 % des Nettovermögens des Portfolios nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut gemäß Punkt A. (6) oben ist; bei allen anderen Kontrahenten beträgt die Grenze 5 % seines Nettovermögens.

- (10) Anlagen in Derivate sind nur innerhalb der in (2), (5) und (14) festgelegten Grenzen und unter der Voraussetzung zulässig, dass das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht überschreitet. Legt das Portfolio in indexbezogene Derivate an, müssen diese Anlagen bei den Grenzen gemäß (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht berücksichtigt werden.

- (11) Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in A (7) (ii) und C (a) (10) und (D) sowie der in den Verkaufsunterlagen der SICAV festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Risiken und Informationen mit berücksichtigt werden.

• **Anteile offener Fonds**

Gemäß dem Gesetz von 2010 darf keines der Portfolios mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA anlegen. Falls nicht anders in den Anlagezielen und der Anlagepolitik der einzelnen Portfolios festgelegt, beschränken die Portfolios jedoch ihre Anlagen in Anteile von OGAW oder anderen OGA auf 10 % ihres Nettovermögens.

- (12) Bei der Berechnung dieser Anlagegrenze gilt jedes Portfolio eines OGA mit mehreren Portfolios im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als ein separater Emittent, sofern der Grundsatz der getrennten Verbindlichkeiten der verschiedenen Portfolios gegenüber Dritten sichergestellt ist. Anlagen in Anteile von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Portfolios nicht übersteigen.

Sofern ein Portfolio Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erwirbt, können die Vermögenswerte des jeweiligen OGAW bzw. anderen OGA bei der Berechnung der Anlagegrenzen gemäß (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) unberücksichtigt bleiben.

Legt ein Portfolio in Anteile eines OGAW und/oder anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar oder durch Beauftragung von der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Anlageverwalter oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder ein beauftragter Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. der beauftragte Anlageverwalter oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieses OGAW und/oder anderen OGA für Rechnung des Portfolios keine Gebühren berechnen.

Legt ein Portfolio einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA an, so muss der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Anlageverwaltungsgebühren maximal

sind, die von dem betreffenden Portfolio selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren es beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht hat die SICAV anzugeben, wie hoch der Anteil der Anlageverwaltungsgebühren maximal ist, den das Portfolio einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die das Portfolio investiert, andererseits zu tragen haben.

• **Kombinierte Anlagegrenzen**

(13) Ungeachtet der vorstehend unter (1), (8) und (9) festgelegten individuellen Obergrenzen darf ein Portfolio Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seiner Vermögenswerte bei einer einzigen Stelle führen würde:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von dieser Stelle begeben wurden;
- Einlagen bei dieser Stelle, oder;
- Engagements in Zusammenhang mit Derivatgeschäften mit dieser Stelle, die nicht zentral über einen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 dieser Verordnung anerkannten zentralen Kontrahenten abgewickelt werden.

(14) Die vorstehend unter (1), (3), (4), (8), (9) und (13) festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; demgemäß sind Anlagen gemäß vorstehend (1), (3), (4), (8), (9) und (13) in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in jedem Fall auf 35 % des Nettovermögens eines jeden Portfolios der SICAV beschränkt.

(b) Grenzen für Kontrollrechte

(15) Die Portfolios sind nicht berechtigt, stimmberechtigte Aktien in einem Umfang zu erwerben, der es der SICAV ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.

(16) Weder die Portfolios noch die SICAV als Ganzes sind berechtigt, (i) mehr als 10 % der in Umlauf befindlichen stimmrechtlosen Aktien eines Emittenten, (ii) mehr als 10 % der in Umlauf befindlichen Schuldtitel eines Emittenten, (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der in Umlauf befindlichen Anteile eines OGAW und/oder OGA zu erwerben.

Die vorstehend unter (ii) bis (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, sofern der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der in Umlauf befindlichen Instrumente nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter (15) und (16) angegebenen Obergrenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden;
- Aktien am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Drittstaats gegründet oder organisiert ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, (ii) eine derartige Beteiligung für das betreffende Portfolio aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu kaufen, und (iii) die betreffende Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die unter C, Ziffern (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) festgelegten Grenzen nicht überschreitet; und
- Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich für die SICAV und nur im Bereich der Verwaltung, der Beratung oder des Marketings in dem Land tätig sind, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, und zwar in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber.

D. Außerdem wird die SICAV in Bezug auf ihr Vermögen die folgenden Anlagebeschränkungen je Instrument einhalten:

Soweit hierin nicht abweichend festgelegt, wird jedes Portfolio sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate seinen gesamten Nettowert nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, absehbare Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

E. Schließlich wird die Gesellschaft in Bezug auf die Vermögenswerte jedes Portfolios die folgenden Anlagebeschränkungen einhalten:

- (1) Kein Portfolio darf Rohstoffe oder Edelmetalle oder diese verbrieftende Zertifikate erwerben. Zur Klarstellung: Transaktionen in Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie in Futures und Termingeschäften, Optionen und Swaps gelten nicht als Rohstoffe im Sinne dieser Beschränkung.
- (2) Kein Portfolio darf in Immobilien anlegen, mit der Maßgabe, dass Anlagen in Wertpapiere, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen gesichert sind oder die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren, zulässig sind.
- (3) Kein Portfolio darf Optionsscheine oder sonstige Bezugsrechte für seine Anteile ausgeben.
- (4) Die Portfolios dürfen keine Darlehen an Dritte gewähren oder Garantien für Dritte übernehmen, mit der Maßgabe, dass kein Portfolio durch diese Beschränkung daran gehindert ist, in nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter A, Ziffern (5), (7) und (8) genannten Finanzinstrumenten anzulegen.

- (5) Die SICAV ist nicht berechtigt, ungedeckte Verkäufe für übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu tätigen.

F. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesem Prospekt gilt:

- (1) Die vorstehenden Obergrenzen können von jedem Portfolio bei der Ausübung von Zeichnungsrechten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im jeweiligen Bestand des Portfolios außer Acht gelassen werden.
- (2) Werden diese Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Portfolios liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss das betreffende Portfolio in seinen weiteren Verkaufstransaktionen vornehmlich darauf hinwirken, dieser Situation unter Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber abzuwehren.

Die SICAV ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen zu erlassen, sofern dies im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen die Anteile der SICAV angeboten oder verkauft werden, erforderlich ist.

G. Gesamtrisiko und Risikomanagement

Im Einklang mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 und Artikel 13 der CSSF-Vorschrift 10-4 wird die SICAV ein Risikomanagement-Verfahren einsetzen, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen ihrer Portfolios verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio ihrer Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Sie muss ferner in Bezug auf Derivate ein oder mehrere Verfahren einsetzen, die eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglichen. Die SICAV wird für jedes Portfolio sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate den Gesamtmarktwert des betreffenden Portfolios nicht übersteigt.

Soweit im Folgenden nicht abweichend dargestellt kann jedes Portfolio im Einklang mit seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Anhang A und B.I festgelegten Grenzen in Finanzderivate (einschließlich Optionen, Termingeschäften (Forwards), Finanzterminkontrakten (Futures) und/oder Swaps (einschließlich Credit Default Swaps (CDS), Credit Default Swaps auf zulässige Kreditindizes, Zinsswaps und Total/Excess Return Swaps) auf übertragbare Wertpapiere und/oder Finanzinstrumente und Währungen) anlegen, vorausgesetzt das Gesamtengagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten übersteigt nicht die in Anhang A festgelegten Anlagegrenzen. Einige Portfolios können den Einsatz von Finanzderivaten als Hauptanlagestrategie definieren, wie im Einzelnen in der Anlagepolitik der betreffenden Portfolios beschrieben. Die Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass der Einsatz von Derivaten als Hauptanlagestrategie höhere Risiken mit sich bringt.

Sofern ein Portfolio in indexbezogene Derivate anlegt, können diese Anlagen bei der Berechnung der in Anhang A Ziffer C(a)(1)-(5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen unberücksichtigt bleiben.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Risikomanagement-Verfahren, die den vorstehend beschriebenen Kriterien genügen und die im Auftrag der SICAV von der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwaltern bei der Verwaltung der Portfolios eingesetzt werden, gelten als von der SICAV verwendete Risikomanagement-Verfahren.

Um diesen Vorgängen Rechnung zu tragen, hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren eingeführt, durch die gewährleistet werden kann, dass die täglichen Aufgaben und Pflichten in Bezug auf ein aktives Risikomanagement der Portfolios von den Anlageverwaltern und der Depotbank erfüllt werden. Für die Beaufsichtigung sind die Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft (die „**Conducting Officers**“) und das Anlagerisikokomitee („**RMC**“) zuständig. Diese Personen überwachen gemeinsam mit weiteren Mitarbeitern die von den Anlageverwaltern sowie der Depotbank vorgelegten Berichte. Die Berichte sind mindestens einmal im Monat vorzulegen. Die an der Überwachung des Risikomanagements beteiligten Personen befinden sich in London bei Threadneedle Asset Management Limited. Alle relevanten Dokumente werden den in Luxemburg ansässigen Conducting Officers zur Verfügung gestellt.

Informationen über das von der Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung und Messung des Risikos der Anlagepositionen und ihres Beitrags zum Gesamtrisikoportfolio jedes Portfolios eingesetzte Risikomanagement-Verfahren sind unter „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt ausgeführt.

Daneben gilt folgendes:

- (1) Die SICAV wird keine direkten Anlagen in Russland (d. h. in russische Wertpapiere, die in Papierform bei russischen Transferstellen hinterlegt werden) tätigen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs 10 % des Nettoinventarwertes eines Portfolios übersteigen, mit Ausnahme von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an der MICEX-RTS Börse, die als Anderer Regulierter Markt gilt, notiert sind oder gehandelt werden.

- (2) Wichtige Informationen für italienische Anleger

Die lokalen Dokumente, die italienische Anleger vor der Zeichnung von Anteilen erhalten, können Informationen darüber enthalten, dass:

- (a) Anleger die Möglichkeit haben, eine Vertriebsgesellschaft oder eine Zahlstelle vor Ort zu benennen, die in ihrem eigenen Namen Aufträge für die Anleger versendet und als Inhaber der Anteile für den eigentlichen Anteilinhaber eingetragen wird (so genannte Nominee-Vereinbarung); und/oder
- (b) Zahlstellen vor Ort Anlegern in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen und für Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschtransaktionen Gebühren berechnen können; und/oder

(c) italienische Anleger die Anteile der SICAV über reguläre Sparpläne zeichnen können.

(3) Für Anleger in Frankreich ist das Portfolio European Smaller Companies eine zulässige Anlage für *Aktiensparpläne* („**PEA**“ – Plan d’Épargne en Actions). Dies bedeutet, dass dieses Portfolio mindestens 75 % seines Nettoinventarwertes in Aktien von Unternehmen angelegt hat, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Verwaltung des vorstehenden Portfolios zu ändern, sodass dieses nicht länger als Anlage eines Aktiensparplans in Frage kommt, wenn er der Auffassung ist, dass das Portfolio bei einer hierauf ausgerichteten Portfolioverwaltung nicht länger in der Lage wäre, seine Anlageziele zu erfüllen, dies nicht im Interesse aller Anteilhaber des Portfolios oder aufgrund sich verändernder Marktbedingungen nicht mehr durchführbar wäre. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, die auf die Erfüllung der Voraussetzungen als Anlage über einen Aktiensparplan ausgerichtete Verwaltung des Portfolios nicht länger fortzuführen, wird er die in Frankreich ansässigen Inhaber von Namensanteilen mindestens einen Monat im Voraus darüber informieren, dass das Portfolio nicht mehr so verwaltet wird, dass es die Voraussetzungen für eine Anlage über einen Aktiensparplan erfüllt.

(4) Informationen für Anleger in Spanien

Die SICAV ist in Spanien ordnungsgemäß unter der Registriernummer 177 im Register für ausländische Anlageorganismen bei der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (Comisión Nacional del Mercado de Valores, CNMV) im Einklang mit Artikel 15.2 des Gesetzes 35/2003 vom 4. November 2003 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zum Vertrieb zugelassen.

(5) Informationen für Anleger in Deutschland

Die folgenden Portfolios sind gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz („InvStG“) als „Mischfonds“ eingestuft, die fortlaufend mindestens 25 % ihres Werts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 (8) InvStG (z. B. Aktien) anlegen:

- Global Dynamic Real Return
- Global Multi Asset Income
- Pan European Absolute Alpha

Die folgenden Portfolios sind gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz („InvStG“) als „Aktienfonds“ eingestuft, die fortlaufend mindestens 51 % ihres Werts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 (8) InvStG (z. B. Aktien) anlegen:

- American
- American Extended Alpha
- American Select
- American Smaller Companies
- Asia Equities
- Asian Equity Income
- European Select

- European Smaller Companies
- Global Emerging Market Equities
- Sustainable Global Equity Income
- Global Extended Alpha
- Global Focus
- Global Select
- Global Smaller Companies
- Global Technology
- Japan Equities
- Pan European Equities
- Pan European Focus
- Pan European Small Cap Opportunities
- Pan European Smaller Companies
- UK Equities
- UK Equity Income
- US Contrarian Core Equities
- US Disciplined Core Equities

Begriffsbestimmung „Verbundene Person“

Der Begriff „Verbundene Person“ in Bezug auf die SICAV, auf einen von der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft bestellten Anlageverwalter (ein „**Anlageverwalter**“), auf eine von der SICAV mit dem Vertrieb der Anteile beauftragte Gesellschaft oder auf die Depotbank (nachstehend jeweils „die betreffende SICAV“) bezeichnet:

- (a) jede Person oder Gesellschaft, welche direkt oder indirekt die wirtschaftliche Eigentümerin von 20 % oder mehr des Stammkapitals der betreffenden SICAV ist, oder die in der Lage ist, direkt oder indirekt mindestens 20 % der gesamten Stimmrechte an der betreffenden SICAV auszuüben;
- (b) jede Person oder Gesellschaft, die von einer Person beherrscht wird, die unter die Definition gemäß (a) fällt;
- (c) jede Gesellschaft, bei der 20 % oder mehr des Stammkapitals direkt oder indirekt im wirtschaftlichen Eigentum der betreffenden Gesellschaft und jeweils der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter zusammen oder der Depotbank gehalten werden, oder jede Gesellschaft, bei der 20 % oder mehr der Stimmrechte direkt oder indirekt von der betreffenden Gesellschaft und jeweils der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter zusammen oder von der Depotbank ausgeübt werden können; und
- (d) jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der betreffenden SICAV oder jede mit der betreffenden SICAV verbundene Person gemäß den vorstehenden Definitionen unter (a), (b) oder (c).

Anhang B

Anlagetechniken und -instrumente

Die SICAV kann, unter Einhaltung der in den entsprechenden Vorschriften der Aufsichtsbehörde festgelegten Beschränkungen und Bedingungen, für ein effizientes Portfoliomanagement und für Hedging-Zwecke auf übertragbare Wertpapiere und andere liquide Vermögenswerte bezogene Techniken und Instrumente einsetzen.

Sofern diese Geschäfte den Einsatz von derivativen Instrumenten betreffen, müssen die Bedingungen und Beschränkungen mit den Bestimmungen in Anhang A „Anlagebeschränkungen“ im Einklang stehen.

In keinem Fall dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass ein Portfolio von seinen in diesem Prospekt unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ festgelegten Zielen abweicht.

Die Techniken und Instrumente, die verwendet werden dürfen, umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein:

I. Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total/Excess Return Swaps

Bestimmte Portfolios dürfen Credit Default Swaps (CDS) abschließen:

Ein CDS ist ein zweiseitiger Finanzkontrakt, bei dem ein Kontrahent (der Sicherungsnehmer) eine periodisch zu leistende Gebühr im Gegenzug für eine eventuelle Zahlung durch den Sicherungsgeber bei Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten zahlt. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses, eine bestimmte Anleihe oder andere von einem Referenzemittenten begebene festgelegte Referenzverbindlichkeiten zum jeweiligen Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert der betreffenden Anleihe bzw. den Referenzverbindlichkeiten ausgezahlt zu bekommen. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Umschuldungsmaßnahmen oder nicht fristgerechte Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen.

Sofern es in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann jedes der betreffenden Portfolios als Sicherungsgeber im Rahmen eines CDS fungieren (jeweils eine „CDS-Verkaufstransaktion“ und insgesamt die „CDS-Verkaufstransaktionen“), um bestimmte Kreditrisiken zu erwerben.

Darüber hinaus kann jedes der vorstehend genannten Portfolios, sofern es in seinem ausschließlichen Interesse liegt, als Sicherungsnehmer im Rahmen eines CDS auftreten (jeweils eine „CDS-Kauftransaktion“ und insgesamt die „CDS-Kauftransaktionen“), ohne die Basiswerte in seinem Bestand zu haben.

Swaptransaktionen dieser Art sind nur mit erstklassigen Finanzinstituten zulässig, die auf diese Art Geschäfte spezialisiert sind, und müssen eine standardisierte Dokumentation als Grundlage haben, wie beispielsweise das Master Agreement der International Swaps and Derivatives Association (ISDA).

Darüber hinaus muss jedes der vorstehend genannten Portfolios für eine adäquate Deckung der mit den CDS verbundenen Verpflichtungen sorgen

und ein ausreichendes Liquiditätsniveau im Hinblick auf die Erfüllung von Rücknahmeanträgen der Anleger aufrechterhalten.

Bestimmte Portfolios dürfen außerdem Zinsswaps abschließen. Die Verwendung von Total/Excess Return Swaps ist, sowohl für Absicherungs- als auch für Anlagezwecke, nur zugelassen, wo und wie in der jeweiligen Anlagepolitik jedes Portfolios angegeben.

Gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung enthält dieser Prospekt eine allgemeine Beschreibung von Total Return Swaps.

Ein Total Return Swap ist eine Transaktion, bei der eine Partei (die „Erste Partei“) eine Anfangszahlung an die jeweils andere Partei (die „Zweite Partei“) leistet, die dem Wert einer Anleihe, einer Schuldverschreibung oder eines anderen Finanzinstruments entspricht (die „Referenzanleihe“), die von einem Dritten (der „Referenzpartei“) begeben, garantiert oder in sonstiger Weise abgeschlossen wurde. Die Zweite Partei zahlt der Ersten Partei die gesamte Wirtschaftsleistung der Referenzanleihe, das heißt, den Marktwert der Referenzanleihe bei Laufzeitende der Transaktion (sofern kein Ausfall oder ein sonstiges festgelegtes Ereignis eintritt, wird dies in der Regel der Nennbetrag der Referenzanleihe sein, falls der Total Return Swap an die Fälligkeit der Referenzanleihe gekoppelt ist) und alle Zinsen, Dividenden und Gebührenaufschläge, wie jeweils zutreffend, auf die Referenzanleihe. Ein Excess Return Swap ist eine Transaktion, bei der die Leistung eines bestimmten Vermögenswertes über einen vorgeschriebenen Zeitraum nach Beendigung der Transaktion gezahlt wird. Gebühren, die beim Abschluss des Total/Excess Return Swap oder bei der Änderung des Nennbetrags anfallen, werden von dem erhaltenen Betrag abgezogen oder zu dem an den Kontrahenten des Swaps gezahlten Betrag hinzuaddiert.

Wenn ein Portfolio einen Total Return Swap eingeht oder in andere Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften investiert, müssen die vom Portfolio gehaltenen Vermögenswerte mit den Anlagebeschränkungen in den Artikeln 52, 53, 54, 55 und 56 der OGAW-Richtlinie übereinstimmen. Wenn ein Portfolio beispielsweise einen nicht finanzierten Swap eingeht, muss das ausgetauschte Anlageportfolio des Portfolios die vorstehend genannten Anlagebeschränkungen einhalten.

In Übereinstimmung mit Artikel 51(3) der OGAW-Richtlinie und Artikel 43(5) der Richtlinie 2010/43/EU müssen bei einem Portfolio, das einen Total Return Swap eingeht oder in andere Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften investiert, die zugrunde liegenden Engagement der Finanzderivate bei der Berechnung der Anlagebeschränkungen laut Artikel 52 der OGAW-Richtlinie berücksichtigt werden.

Ferner ist zu beachten, dass bei einem Portfolio, das Total Return Swaps nutzt, die jeweiligen Gegenparteien keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Portfolios oder der Basiswerte des Portfolios haben. Es ist für keine Anlagetransaktion des Portfolios die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich.

Solche Swappeschäfte müssen mit Kreditinstituten oder ihren angeschlossenen Brokern ausgeführt werden, die in einem Land der Zehnergruppe oder einem Mitgliedstaat des EWR errichtet wurden und mindestens ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

An die Portfolios gezahlte Erträge

Alle Erträge aus dem Einsatz von Total Return Swaps fließen an das entsprechende Portfolio zurück, da die Verwaltungsgesellschaft neben der Vermögensverwaltungsgebühr und den Betriebskosten keine weiteren Gebühren oder Kosten auf diese Erträge erhebt.

II. Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement

Allgemeines

Die SICAV kann Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement nutzen, soweit diese den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 und den nachstehenden Regeln entsprechen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die SICAV keine Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte eingeht.

Techniken und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden, dürfen nicht:

- a) zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Portfolios führen; oder
- b) erhebliche zusätzliche Risiken im Vergleich zur in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikopolitik darstellen.

Alle Erträge aus Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement werden nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten wieder der SICAV zugeschlagen.

Die Nutzung von Techniken und Instrumenten durch die SICAV für ein effizientes Portfoliomanagement darf nicht die Fähigkeit der SICAV beeinträchtigen, jederzeit ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen.

1. Leihgeschäfte mit Wertpapieren der Portfolios

Sofern der Prospekt nicht anderweitig geändert wird, geht die SICAV keine Wertpapierleihgeschäfte für ein effizientes Portfoliomanagement ein.

2. When-Issued-Wertpapiere und Transaktionen mit aufgeschobener Lieferfrist („Delayed Delivery“)

Jedes Portfolio darf Wertpapiere per Emission („When Issued“) erwerben und Wertpapiere mit aufgeschobener Lieferfrist („Delayed Delivery“) erwerben oder veräußern. Diese Transaktionen finden dann statt, wenn die Wertpapiere von dem Portfolio erworben oder veräußert werden und Zahlung und Lieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, um so dem Portfolio eine zum Zeitpunkt des Abschlusses als vorteilhaft eingestufte Rendite bzw. einen zum Zeitpunkt des Abschlusses als vorteilhaft eingestuften Preis zu sichern. Jedes Portfolio wird bei der Depotbank ein gesondertes Konto mit Barwerten oder liquiden von Regierungsstellen ausgegebenen Wertpapieren führen, dessen

Gesamtguthaben der Summe seiner Verpflichtungen in Verbindung mit solchen Kauftransaktionen entsprechen muss.

III. Optionsscheine

Das Global Dynamic Real Return Portfolio, die Equity Portfolios und bestimmte Bond Portfolios dürfen in Optionsscheine für den Erwerb von Stammaktien anlegen. Der Hebeleffekt von Anlagen in Optionsscheine und die Volatilität der Optionsscheinkurse führen dazu, dass die mit Anlagen in Optionsscheine verbundenen Risiken höher sind, als dies bei Anlagen in Aktien der Fall ist.

IV. Pooling

Die SICAV ist berechtigt, alle oder Teile der Vermögenswerte für zwei oder mehr Portfolios (im Sinne dieser Bestimmung die „**Teilnehmenden Portfolios**“) auf der Basis eines Pools gemeinsam zu verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird durch Übertragung von Barmitteln oder anderen Vermögenswerten der jeweiligen Teilnehmenden Portfolios gebildet (wobei diese Vermögenswerte im Hinblick auf die Anlagepolitik des betreffenden Pools geeignet sein müssen). Danach kann die SICAV jeweils weitere Übertragungen auf jeden Vermögenspool vornehmen. Es können auch Vermögenswerte aus dem Pool entnommen und zurück auf das Teilnehmende Portfolio übertragen werden, und zwar bis zum Betrag der Beteiligung des betreffenden Portfolios am jeweiligen Pool. Der Anteil eines Teilnehmenden Portfolios an einem Vermögenspool wird anhand von rechnerischen Anteilen (Units) gleichen Werts an dem Vermögenspool bestimmt. Bei der Bildung eines Vermögenspools legt die SICAV den anfänglichen Wert der einzelnen Units fest (in einer von der SICAV als geeignet angesehenen Währung) und teilt jedem Teilnehmendem Portfolio Units in einem Gesamtbetrag zu, der dem Barbetrag (bzw. dem Wert der Vermögenswerte) entspricht, der von dem jeweiligen Portfolio eingebracht wurde. Danach wird der Wert der Units ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden Units geteilt wird.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte auf einen Vermögenspool übertragen bzw. von diesem abgezogen werden, erhöht bzw. reduziert sich die Anzahl der zugewiesenen Units des Teilnehmenden Portfolios um eine Anzahl von Units, die durch Teilung des Barbetrages (oder des Wertes der Vermögenswerte), die übertragen bzw. abgezogen wurden, durch den aktuellen Wert eines Units in diesem Vermögenspool ermittelt wird. Werden Barmittel zugeführt, sind diese um einen Betrag zu reduzieren, der von der SICAV im Hinblick auf zu berücksichtigende steuerliche Abzüge sowie Handels- und Erwerbskosten, welche unter Umständen bei Anlage der Barmittel entstehen, als angemessen angesehen wird; werden Barmittel abgezogen, erfolgt ein entsprechender Mehrabzug im Hinblick auf zu berücksichtigende Kosten, welche unter Umständen bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Pools zu tragen wären.

Dividenden, Zinsen und andere auf die Vermögenswerte eines Pools gezahlte Erträge werden dem Vermögenspool gutgeschrieben und führen zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes. Bei Auflösung der SICAV werden die Vermögenswerte eines Pools den Teilnehmenden Portfolios im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Anhang C

Portfolio-Gebühren

A-Anteile:

Portfolio(s)	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Bond Portfolios	maximal 3,0 %	maximal 0,75 %
Equity Portfolios und Asset Allocation Portfolios	maximal 5,0 %	maximal 0,75 %
Extended Alpha Portfolios	maximal 5,0 %	maximal 0,75 %
Absolute Return Portfolios	maximal 5,0 %	maximal 0,75 %
Specialist Portfolio	maximal 5,0 %	maximal 0,75 %

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen handelt es sich um Höchstsätze, auf die die Vertriebsstellen oder die Untervertriebsstellen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeichnungsbetrag bzw. angesichts örtlicher Marktgegebenheiten ganz oder teilweise verzichten können.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Strategic Bond ²⁷	0,90 %	0,20 %	EUR
	European Social Bond	0,40 %	0,15 %	EUR
	Global Corporate Bond	0,60 %	0,20 %	USD
	Emerging Market Corporate Bonds	1,35 %	0,20 %	USD
	Emerging Market Debt	1,35 %	0,20 %	USD
	European Corporate Bond	0,60 %	0,20 %	EUR
	European High Yield Bond	1,25 %	0,20 %	EUR
	European Short-Term High Yield Bond	0,75 %	0,15 %	EUR
	Global Emerging Market Short-Term Bonds	1,30 %	0,20 %	USD
	Global Aggregate Bond	0,70 %	0,20 %	USD
Asset Allocation Portfolios				
	Global Dynamic Real Return	1,35 %	0,30 %	USD
	Global Multi Asset Income	1,25 %	0,30 %	USD
Equity Portfolios				
	Global Focus	1,50 %	0,20 %	USD
	Global Emerging Market Equities	1,50 %	0,20 %	USD
	Sustainable Global Equity Income	1,50 %	0,20 %	USD
	Global Select	1,50 %	0,20 %	USD
	Global Smaller Companies	1,50 %	0,30 %	EUR
	American	1,50 %	0,30 %	USD
	American Select	1,50 %	0,30 %	USD
	American Smaller Companies	1,50 %	0,30 %	USD
	Asia Equities	1,50 %	0,20 %	USD
	US Contrarian Core Equities	1,50 %	0,35 %	USD
	US Disciplined Core Equities	0,55 %	0,15 %	USD
	Pan European Equities	1,30 %	0,20 %	EUR
	Pan European Focus	1,50 %	0,20 %	EUR
	Pan European Small Cap Opportunities	1,50 %	0,35 %	EUR
	European Select	1,50 %	0,30 %	EUR
	Asian Equity Income	1,50 %	0,20 %	USD
	Global Technology	1,65 %	0,30 %	USD
	UK Equities	1,50 %	0,30 %	GBP
	UK Equity Income	1,50 %	0,30 %	GBP
	Japan Equities	1,40 %	0,20 %	JPY
Extended Alpha Portfolios				
	American Extended Alpha	1,50 %	0,30 %	USD
	Global Extended Alpha	1,50 %	0,30 %	USD
	Global Real Estate Securities	1,50 %	0,20 %	USD

²⁷ Ab 21. September 2026 wird dieses Portfolio in „CT (Lux) European Corporate Bond Plus“ (nachfolgend „European Corporate Bond Plus“) umbenannt.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Absolute Return Portfolios				
	Credit Opportunities	1,00 %	0,20 %	EUR
	Pan European Absolute Alpha	1,50 %	0,35 %	EUR
Specialist Portfolio				
	Enhanced Commodities	1,00 %	0,20 %	USD

Anhang D

Portfolio-Gebühren

B-Anteile:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	entfällt	–

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Vertriebs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
	Global Technology *	2,00 %	–	0,35 %	USD

*B-Anteile des Global Technology Portfolio können nur von bestehenden Anteilhabern gezeichnet werden.

Anhang E

Portfolio-Gebühren

D-Anteile:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	maximal 1,00 %	maximal 0,75 %

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen handelt es sich um Höchstsätze, auf die die Vertriebsstellen oder die Untervertriebsstellen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeichnungsbetrag bzw. angesichts örtlicher Marktgegebenheiten ganz oder teilweise verzichten können.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Strategic Bond ²⁸	1,45 %	0,20 %	EUR
	Global Corporate Bond	1,35 %	0,20 %	USD
	Emerging Market Corporate Bonds	1,45 %	0,20 %	USD
	Emerging Market Debt	1,45 %	0,20 %	USD
	Global Emerging Market Short-Term Bonds	1,45 %	0,20 %	USD
	Global Aggregate Bond	0,90 %	0,20 %	USD
	European Short-Term High Yield Bond	1,20 %	0,15 %	EUR
Asset Allocation Portfolios				
	Global Dynamic Real Return	2,00 %	0,30 %	USD
	Global Multi Asset Income	2,00 %	0,30 %	USD
Equity Portfolios				
	Global Focus	2,25 %	0,20 %	USD
	Global Emerging Market Equities	2,25 %	0,20 %	USD
	Sustainable Global Equity Income	2,00 %	0,20 %	USD
	Global Select	2,00 %	0,20 %	USD
	Global Smaller Companies	2,00 %	0,30 %	EUR
	American	1,85 %	0,30 %	USD
	American Select	2,25 %	0,30 %	USD
	American Smaller Companies	2,00 %	0,30 %	USD
	Asia Equities	2,00 %	0,20 %	USD
	US Contrarian Core Equities	2,00 %	0,35 %	USD
	US Disciplined Core Equities	0,75 %	0,15 %	USD
	Pan European Equities	1,50 %	0,20 %	EUR
	Pan European Focus	1,85 %	0,20 %	EUR
	Pan European Small Cap Opportunities	2,40 %	0,35 %	EUR
	European Select	2,00 %	0,35 %	EUR
	Asian Equity Income	2,25 %	0,20 %	USD
	Global Technology	2,00 %	0,30 %	USD
	UK Equities	2,25 %	0,35 %	GBP
	UK Equity Income	2,25 %	0,30 %	GBP
	Japan Equities	2,00 %	0,20 %	JPY
Extended Alpha Portfolios				
	American Extended Alpha	2,00 %	0,30 %	USD
	Global Extended Alpha	2,00 %	0,30 %	USD
Absolute Return Portfolios				
	Pan European Absolute Alpha	2,00 %	0,35 %	EUR
Specialist Portfolio				
	Enhanced Commodities	1,25 %	0,20 %	USD

²⁸ Ab 21. September 2026 wird dieses Portfolio in „CT (Lux) European Corporate Bond Plus“ (nachfolgend „European Corporate Bond Plus“) umbenannt.

Anhang F

Portfolio-Gebühren

I-Anteile:

	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	entfällt	maximal 0,75 %

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Social Bond	0,30 %	0,10 %	EUR
	European Strategic Bond ²⁹	0,25 %	0,10 %	EUR
	Global Corporate Bond	0,40 %	0,10 %	USD
	European Corporate Bond	0,40 %	0,10 %	EUR
	European High Yield Bond	0,55 %	0,10 %	EUR
	European Short-Term High Yield Bond	0,40 %	0,10 %	EUR
	Emerging Market Corporate Bonds	0,65 %	0,10 %	USD
	Emerging Market Debt	0,65 %	0,10 %	USD
	Global Emerging Market Short-Term Bonds	0,65 %	0,10 %	USD
	US High Yield Bond	0,45 %	0,10 %	USD
	Global Aggregate Bond	0,40 %	0,10 %	USD
Asset Allocation Portfolios				
	Global Dynamic Real Return	0,75 %	0,20 %	USD
	Global Multi Asset Income	0,65 %	0,20 %	USD
Equity Portfolios				
	Global Focus	0,75 %	0,10 %	USD
	Global Emerging Market Equities	0,75 %	0,10 %	USD
	Sustainable Global Equity Income	0,60 %	0,10 %	USD
	Global Select	0,75 %	0,10 %	USD
	Global Smaller Companies	0,75 %	0,20 %	EUR
	American	0,70 %	0,20 %	USD
	American Select	0,80 %	0,10 %	USD
	American Smaller Companies	0,75 %	0,20 %	USD
	Asia Equities	0,75 %	0,10 %	USD
	US Contrarian Core Equities	0,80 %	0,20 %	USD
	US Disciplined Core Equities	0,25 %	0,10 %	USD
	Pan European Equities	0,65 %	0,10 %	EUR
	Pan European Focus	0,50 %	0,10 %	EUR
	Pan European Small Cap Opportunities	0,85 %	0,25 %	EUR
	Pan European Smaller Companies	0,75 %	0,20 %	EUR
	European Select	0,75 %	0,20 %	EUR
	European Smaller Companies	0,75 %	0,20 %	EUR
	Asian Equity Income	0,75 %	0,10 %	USD
	Global Technology	0,85 %	0,10 %	USD
	UK Equities	0,65 %	0,20 %	GBP
	UK Equity Income	0,65 %	0,20 %	GBP
	Japan Equities	0,60 %	0,10 %	JPY
Extended Alpha Portfolios				
	American Extended Alpha	0,75 %	0,15 %	USD
	Global Extended Alpha	0,75 %	0,15 %	USD
	Global Real Estate Securities	0,55 %	0,10 %	USD
Absolute Return Portfolios				
	Credit Opportunities	0,50 %	0,10 %	EUR
	Pan European Absolute Alpha	0,75 %	0,20 %	EUR
Specialist Portfolio				
	Enhanced Commodities	0,80 %	0,10 %	USD

²⁹ Ab 21. September 2026 wird dieses Portfolio in „CT (Lux) European Corporate Bond Plus“ (nachfolgend „European Corporate Bond Plus“) umbenannt.

Anhang G

Portfolio-Gebühren

L-Anteile:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	entfällt	maximal 0,75 %

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen handelt es sich um Höchstsätze, auf die die Vertriebsgesellschaften oder die Untervertriebsgesellschaften in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeichnungsbetrag bzw. angesichts örtlicher Marktgegebenheiten ganz oder teilweise verzichten können.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Social Bond	0,30 %	0,10 %	EUR
	Ab 21. September 2026: European Corporate Bond Plus	0,15 %	0,10 %	EUR
	Emerging Market Corporate Bonds	0,20 %	0,10 %	USD
	Emerging Market Debt	0,20 %	0,10 %	USD
	Global Aggregate Bond	0,15 %	0,10 %	USD
	Global Emerging Market Short-Term Bonds	0,20 %	0,10 %	USD
	European Short-Term High Yield Bond	0,20 %	0,10 %	EUR
	US High Yield Bond	0,20 %	0,10 %	USD
Equity Portfolios				
	Global Emerging Market Equities	0,25 %	0,10 %	USD
	Asia Equities	0,25 %	0,10 %	USD
	UK Equity Income	0,50 %	0,20 %	GBP
	Japan Equities	0,35 %	0,10 %	JPY
	Asian Equity Income	0,25 %	0,10 %	USD
	Pan European Focus	0,25 %	0,10 %	EUR
	Sustainable Global Equity Income	0,25 %	0,10 %	USD
Absolute Return Portfolios				
	Pan European Absolute Alpha	0,375 %	0,20 %	EUR

Anhang H

Portfolio-Gebühren

M-Anteile:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	maximal 5,00 %	maximal 0,75 %

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen handelt es sich um Höchstsätze, auf die die Vertriebsstellen oder die Untervertriebsstellen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeichnungsbetrag bzw. angesichts örtlicher Marktgegebenheiten ganz oder teilweise verzichten können.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Equity Portfolios				
	Japan Equities	0,35 %	0,15 %	JPY
	Pan European Focus	0,25 %	0,15 %	EUR

Anhang I

Portfolio-Gebühren

N-Anteile:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	entfällt	maximal 0,75 %

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen handelt es sich um Höchstsätze, auf die die Vertriebsgesellschaften oder die Untervertriebsgesellschaften in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeichnungsbetrag bzw. angesichts örtlicher Marktgegebenheiten ganz oder teilweise verzichten können.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Social Bond	0,30 %	0,10 %	EUR
	European Corporate Bond	0,08 %	0,10 %	EUR
	Global Aggregate Bond	0,15 %	0,10 %	USD
	Global Corporate Bond	0,30 %	0,10 %	USD
Equity Portfolios				
	American Smaller Companies	0,40 %	0,20 %	USD
	Global Smaller Companies	0,45 %	0,20 %	EUR
	Global Focus	0,44 %	0,10 %	USD
	Global Technology	0,60 %	0,10 %	USD
	UK Equities	0,60 %	0,08 %	GBP
	US Disciplined Core Equities	0,10 %	0,10 %	USD
	US Contrarian Core Equities	0,50 %	0,10 %	USD
Specialist Portfolio				
	Enhanced Commodities	0,45 %	0,10 %	USD

Anhang J

Portfolio-Gebühren

S-Anteile:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	maximal 5,0 %	maximal 0,75 %

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen handelt es sich um Höchstsätze, auf die die Vertriebsstellen oder die Untervertriebsstellen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeichnungsbetrag bzw. angesichts örtlicher Marktgegebenheiten ganz oder teilweise verzichten können.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	Emerging Market Debt	1,50 %	0,20 %	USD

Anhang K

Portfolio-Gebühren

T-Anteile:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	maximal 5,0 %	maximal 0,75 %

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen handelt es sich um Höchstsätze, auf die die Vertriebsgesellschaften oder die Untervertriebsgesellschaften in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeichnungsbetrag bzw. angesichts örtlicher Marktgegebenheiten ganz oder teilweise verzichten können.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Corporate Bond	0,08 %	0,15 %	EUR
	US High Yield Bond	0,45 %	0,10 %	USD
Equity Portfolios				
	Global Focus	0,44 %	0,15 %	USD
	UK Equities	0,60 %	0,12 %	GBP

Anhang L

Portfolio-Gebühren

W-Anteile:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	maximal 5,0 %	maximal 0,75 %

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen handelt es sich um Höchstsätze, auf die die Vertriebsstellen oder die Untervertriebsstellen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeichnungsbetrag bzw. angesichts örtlicher Marktgegebenheiten ganz oder teilweise verzichten können.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	Global Corporate Bond	0,75 %	0,30 %	USD
	Emerging Market Corporate Bonds	1,00 %	0,20 %	USD
	Emerging Market Debt	1,00 %	0,20 %	USD
	Global Emerging Market Short-Term Bonds	1,15 %	0,30 %	USD
	US High Yield Bond	1,25 %	0,30 %	USD
Asset Allocation Portfolio				
	Global Dynamic Real Return	1,40 %	0,35 %	USD
Equity Portfolios				
	Global Focus	1,40 %	0,20 %	USD
	Global Emerging Market Equities	1,65 %	0,20 %	USD
	American	1,15 %	0,35 %	USD
	American Select	1,40 %	0,35 %	USD
	European Select	1,00 %	0,35 %	EUR
	Pan European Equities	1,40 %	0,20 %	EUR
	Pan European Small Cap Opportunities	1,55 %	0,35 %	EUR
	Asian Equity Income	1,65 %	0,35 %	USD

Anhang M

Portfolio-Gebühren

X-Anteile:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	entfällt	maximal 0,75 %

ZUR KLARSTELLUNG: FÜR X-ANTEILE WIRD KEINE ANLAGEVERWALTUNGSGBÜHR ERHOBEN

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Betriebskosten	Basiswährung
Bond Portfolios			
	European Social Bond	0,10 %	EUR
	European Strategic Bond ³⁰	0,10 %	EUR
	Global Corporate Bond	0,10 %	USD
	European Corporate Bond	0,10 %	EUR
	European High Yield Bond	0,10 %	EUR
	European Short-Term High Yield Bond	0,10 %	EUR
	Emerging Market Corporate Bonds	0,10 %	USD
	Emerging Market Debt	0,10 %	USD
	Global Emerging Market Short-Term Bonds	0,10 %	USD
	US High Yield Bond	0,10 %	USD
	Global Aggregate Bond	0,10 %	USD
Asset Allocation Portfolios			
	Global Dynamic Real Return	0,15 %	USD
	Global Multi Asset Income	0,15 %	USD
Equity Portfolios			
	Global Focus	0,10 %	USD
	Global Emerging Market Equities	0,10 %	USD
	Sustainable Global Equity Income	0,10 %	USD
	Global Select	0,10 %	USD
	Global Smaller Companies	0,15 %	EUR
	American	0,15 %	USD
	American Smaller Companies	0,15 %	USD
	Asia Equities	0,10 %	USD
	American Select	0,10 %	USD
	US Contrarian Core Equities	0,15 %	USD
	US Disciplined Core Equities	0,10 %	USD
	European Smaller Companies	0,15 %	EUR
	Pan European Focus	0,15 %	EUR
	Pan European Equities	0,10 %	EUR
	Pan European Small Cap Opportunities	0,15 %	EUR
	Pan European Smaller Companies	0,15 %	EUR
	European Select	0,15 %	EUR
	Asian Equity Income	0,10 %	USD
	Global Technology	0,10 %	USD
	UK Equities	0,15 %	GBP
	UK Equity Income	0,15 %	GBP
	Japan Equities	0,10 %	JPY
Extended Alpha Portfolios			
	American Extended Alpha	0,15 %	USD
	Global Extended Alpha	0,15 %	USD
	Global Real Estate Securities	0,10 %	USD
Absolute Return Portfolios			
	Credit Opportunities	0,15 %	EUR
	Pan European Absolute Alpha	0,15 %	EUR

³⁰ Ab 21. September 2026 wird dieses Portfolio in „CT (Lux) European Corporate Bond Plus“ (nachfolgend „European Corporate Bond Plus“) umbenannt.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Betriebskosten	Basiswährung
Specialist Portfolio			
	Enhanced Commodities	0,10 %	USD

Anhang N

Portfolio-Gebühren

Z-Anteile:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	maximal 5,00 %	maximal 0,75 %

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen handelt es sich um Höchstsätze, auf die die Vertriebsstellen oder die Untervertriebsstellen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeichnungsbetrag bzw. angesichts örtlicher Marktgegebenheiten ganz oder teilweise verzichten können.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Social Bond	0,30 %	0,15 %	EUR
	European Strategic Bond ³¹	0,25 %	0,15 %	EUR
	Global Corporate Bond	0,40 %	0,15 %	USD
	European Corporate Bond	0,40 %	0,15 %	EUR
	European High Yield Bond	0,60 %	0,15 %	EUR
	European Short-Term High Yield Bond	0,40 %	0,15 %	EUR
	Emerging Market Corporate Bonds	0,60 %	0,15 %	USD
	Emerging Market Debt	0,60 %	0,15 %	USD
	Global Emerging Market Short-Term Bonds	0,60 %	0,15 %	USD
	US High Yield Bond	0,45 %	0,15 %	USD
	Global Aggregate Bond	0,40 %	0,15 %	USD
Asset Allocation Portfolios				
	Global Dynamic Real Return	0,75 %	0,25 %	USD
	Global Multi Asset Income	0,75 %	0,30 %	USD
Equity Portfolios				
	Global Focus	0,75 %	0,15 %	USD
	Global Emerging Market Equities	0,75 %	0,15 %	USD
	Sustainable Global Equity Income	0,75 %	0,15 %	USD
	Global Select	0,75 %	0,15 %	USD
	Global Smaller Companies	0,75 %	0,30 %	EUR
	American	0,75 %	0,25 %	USD
	American Smaller Companies	0,75 %	0,30 %	USD
	Asia Equities	0,75 %	0,15 %	USD
	American Select	0,75 %	0,15 %	USD
	US Contrarian Core Equities	0,75 %	0,15 %	USD
	US Disciplined Core Equities	0,30 %	0,15 %	USD
	European Smaller Companies	0,75 %	0,35 %	EUR
	Pan European Equities	0,75 %	0,15 %	EUR
	Pan European Focus	0,75 %	0,15 %	EUR
	Pan European Small Cap Opportunities	0,75 %	0,35 %	EUR
	Pan European Smaller Companies	0,75 %	0,35 %	EUR
	European Select	0,75 %	0,30 %	EUR
	Asian Equity Income	0,75 %	0,15 %	USD
	Global Technology	0,85 %	0,15 %	USD
	UK Equities	0,75 %	0,30 %	GBP
	UK Equity Income	0,75 %	0,30 %	GBP
	Japan Equities	0,70 %	0,15 %	JPY
Extended Alpha Portfolios				
	American Extended Alpha	0,75 %	0,30 %	USD
	Global Extended Alpha	0,75 %	0,30 %	USD
	Global Real Estate Securities	0,75 %	0,15 %	USD
Absolute Return Portfolios				
	Credit Opportunities	0,55 %	0,15 %	EUR
	Pan European Absolute Alpha	0,75 %	0,30 %	EUR

³¹ Ab 21. September 2026 wird dieses Portfolio in „CT (Lux) European Corporate Bond Plus“ (nachfolgend „European Corporate Bond Plus“) umbenannt.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Specialist Portfolio				
	Enhanced Commodities	0,75 %	0,15 %	USD

Anhang 0

Portfolio-Gebühren

Anteilkategorie 1:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	maximal 5,0 %	entfällt

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen handelt es sich um Höchstsätze, auf die die Vertriebsstellen oder die Untervertriebsstellen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeichnungsbetrag bzw. angesichts örtlicher Marktgegebenheiten ganz oder teilweise verzichten können.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Corporate Bond	1,00 %	0,19 %	EUR
	European High Yield Bond	1,20 %	0,18 %	EUR
Equity Portfolios				
	American	1,50 %	0,17 %	USD
	American Select	1,50 %	0,17 %	USD
	American Smaller Companies	1,50 %	0,18 %	USD
	Asia Equities	1,50 %	0,20 %	USD
	European Select	1,50 %	0,15 %	EUR
	European Smaller Companies	1,50 %	0,22 %	EUR
	Global Emerging Market Equities	1,50 %	0,21 %	USD
	Sustainable Global Equity Income	1,50 %	0,18 %	USD
	Global Select	1,50 %	0,18 %	USD
	Pan European Equities	1,30 %	0,23 %	EUR
	Pan European Focus	1,50 %	0,20 %	EUR
	Pan European Smaller Companies	1,50 %	0,22 %	EUR
	UK Equity Income	1,50 %	0,14 %	GBP
	UK Equities	1,50 %	0,14 %	GBP
Extended Alpha Portfolios				
	American Extended Alpha	1,50 %	0,19 %	USD
	Global Extended Alpha	1,50 %	0,19 %	USD
Absolute Return Portfolios				
	Credit Opportunities	1,00 %	0,17 %	EUR

Anhang P

Portfolio-Gebühren

Anteilklasse 2:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	entfällt	entfällt

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Corporate Bond	0,50 %	0,08 %	EUR
	European High Yield Bond	0,75 %	0,07 %	EUR
Equity Portfolios				
	American	1,00 %	0,06 %	USD
	American Select	1,00 %	0,06 %	USD
	American Smaller Companies	1,00 %	0,07 %	USD
	Global Select	1,00 %	0,07 %	USD
	Asia Equities	1,00 %	0,09 %	USD
	European Select	1,00 %	0,06 %	EUR
	European Smaller Companies	1,00 %	0,07 %	EUR
	Global Emerging Market Equities	1,00 %	0,10 %	USD
	Sustainable Global Equity Income	1,00 %	0,07 %	USD
	Pan European Equities	1,00 %	0,08 %	EUR
	Pan European Focus	1,00 %	0,09 %	EUR
	Pan European Smaller Companies	1,00 %	0,07 %	EUR
	UK Equity Income	1,00 %	0,07 %	GBP
	UK Equities	1,00 %	0,07 %	GBP
Extended Alpha Portfolios				
	American Extended Alpha	0,75 %	0,08 %	USD
	Global Extended Alpha	0,75 %	0,08 %	USD
Absolute Return Portfolios				
	Credit Opportunities	0,50 %	0,06 %	EUR

Anhang Q

Portfolio-Gebühren

Anteilkategorie 3:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	maximal 3,0 %	entfällt

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen handelt es sich um Höchstsätze, auf die die Vertriebsstellen oder die Untervertriebsstellen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeichnungsbetrag bzw. angesichts örtlicher Marktgegebenheiten ganz oder teilweise verzichten können.

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Corporate Bond	0,50 %	0,19 %	EUR
	European High Yield Bond	0,60 %	0,17 %	EUR
Equity Portfolios				
	American	0,75 %	0,13 %	USD
	American Select	0,75 %	0,12 %	USD
	American Smaller Companies	0,75 %	0,18 %	USD
	Asia Equities	0,75 %	0,20 %	USD
	European Select	0,75 %	0,13 %	EUR
	European Smaller Companies	0,75 %	0,18 %	EUR
	Global Emerging Market Equities	0,75 %	0,21 %	USD
	Sustainable Global Equity Income	0,75 %	0,18 %	USD
	Global Select	0,75 %	0,15 %	USD
	Pan European Equities	0,75 %	0,19 %	EUR
	Pan European Focus	0,75 %	0,20 %	EUR
	Pan European Smaller Companies	0,75 %	0,16 %	EUR
	UK Equity Income	0,75 %	0,13 %	GBP
	UK Equities	0,75 %	0,12 %	GBP
Extended Alpha Portfolios				
	American Extended Alpha	0,75 %	0,19 %	USD
	Global Extended Alpha	0,75 %	0,19 %	USD

Anhang R

Portfolio-Gebühren

Anteilklasse 4:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	entfällt	entfällt

ZUR KLARSTELLUNG: FÜR ANTEILKLASSE 4 WIRD KEINE ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR ERHOBEN

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Betriebskosten	Basiswährung
Bond Portfolio			
	European Corporate Bond	0,08 %	EUR
	European High Yield Bond	0,07 %	EUR
Equity Portfolios			
	American Smaller Companies	0,06 %	USD
	Global Select	0,07 %	USD
	Pan European Equities	0,08 %	EUR
	Pan European Focus	0,09 %	EUR
	Pan European Smaller Companies	0,07 %	EUR
Absolute Return Portfolio			
	Credit Opportunities	0,06 %	EUR

Anhang S

Portfolio-Gebühren

Anteilklasse 8:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	entfällt	entfällt

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Corporate Bond	0,50 %	0,12 %	EUR
	European High Yield Bond	0,75 %	0,11 %	EUR
Equity Portfolios				
	American	1,00 %	0,10 %	USD
	American Select	1,00 %	0,10 %	USD
	American Smaller Companies	1,00 %	0,11 %	USD
	Asia Equities	1,00 %	0,13 %	USD
	European Select	1,00 %	0,10 %	EUR
	European Smaller Companies	1,00 %	0,11 %	EUR
	Global Emerging Market Equities	1,00 %	0,14 %	USD
	Sustainable Global Equity Income	1,00 %	0,11 %	USD
	Global Select	1,00 %	0,11 %	USD
	Pan European Equities	1,00 %	0,12 %	EUR
	Pan European Focus	1,00 %	0,13 %	EUR
	Pan European Smaller Companies	1,00 %	0,11 %	EUR
	UK Equity Income	1,00 %	0,11 %	GBP
	UK Equities	1,00 %	0,11 %	GBP
Extended Alpha Portfolios				
	American Extended Alpha	0,75 %	0,12 %	USD
	Global Extended Alpha	0,75 %	0,12 %	USD
Absolute Return Portfolio				
	Credit Opportunities	0,50 %	0,10 %	EUR

Anhang T

Portfolio-Gebühren

Anteilkasse 9:

Portfolios	Ausgabeaufschlag in % des Anlagebetrages	Umtauschgebühr
Jedes unten aufgeführte Portfolio	entfällt	entfällt

Portfolio-typ	Name des Portfolios	Anlageverwaltungs- gebühr	Betriebs- kosten	Basis- währung
Bond Portfolios				
	European Corporate Bond	0,50 %	0,10 %	EUR
	European High Yield Bond	0,60 %	0,10 %	EUR
Equity Portfolios				
	American	0,75 %	0,09 %	USD
	American Select	0,75 %	0,08 %	USD
	American Smaller Companies	0,75 %	0,14 %	USD
	Asia Equities	0,75 %	0,16 %	USD
	European Select	0,75 %	0,09 %	EUR
	European Smaller Companies	0,75 %	0,14 %	EUR
	Global Emerging Market Equities	0,75 %	0,17 %	USD
	Sustainable Global Equity Income	0,75 %	0,14 %	USD
	Global Select	0,75 %	0,10 %	USD
	Pan European Equities	0,75 %	0,10 %	EUR
	Pan European Focus	0,75 %	0,16 %	EUR
	Pan European Smaller Companies	0,75 %	0,12 %	EUR
	UK Equity Income	0,75 %	0,09 %	GBP
	UK Equities	0,75 %	0,08 %	GBP
Extended Alpha Portfolio				
	American Extended Alpha	0,75 %	0,15 %	USD
	Global Extended Alpha	0,75 %	0,15 %	USD

Anhang U

Allgemeine Angaben zur Nachhaltigkeit

Die Verwaltungsgesellschaft und die SICAV unterliegen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). In Übereinstimmung mit der SFDR muss die Verwaltungsgesellschaft Angaben zu (i) den Umwelt- und Sozialmerkmalen der von ihr verwalteten Artikel-8-Portfolios; und (ii) dem nachhaltigen Ziel der von ihr verwalteten Artikel-9-Portfolios offenlegen. Die Offenlegungsangaben sind im nachstehenden Anhang U sowie in den SFDR RTS-Anhängen aufgeführt.

Kategorisierung der Portfolios im Rahmen der SFDR

Die folgenden Portfolios fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR, da sie jeweils ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben („Artikel-8-Portfolios“):

1. CT (Lux) Pan European Equities
2. CT (Lux) Global Focus
3. CT (Lux) Global Select
4. CT (Lux) Global Smaller Companies
5. CT (Lux) American Smaller Companies
6. CT (Lux) Asia Equities
7. CT (Lux) European Smaller Companies
8. CT (Lux) European Select
9. CT (Lux) Pan European Smaller Companies
10. CT (Lux) European High Yield Bond
11. CT (Lux) Global Corporate Bond
12. CT (Lux) European Corporate Bond
13. CT (Lux) European Corporate Bond Plus (ab 21. September 2026)
14. CT (Lux) Global Aggregate Bond
15. CT (Lux) Global Emerging Market Equities
16. CT (Lux) American
17. CT (Lux) American Select
18. CT (Lux) US Contrarian Core Equities
19. CT (Lux) Pan European Small Cap Opportunities
20. CT (Lux) UK Equities
21. CT (Lux) Japan Equities
22. CT (Lux) Pan European Focus
23. CT (Lux) European Short-Term High Yield Bond
24. CT (Lux) Emerging Market Corporate Bonds
25. CT (Lux) US Disciplined Core Equities
26. CT (Lux) Global Real Estate Securities

Die folgenden Portfolios fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 9 der SFDR, da sie jeweils ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen („Artikel-9-Portfolios“):

1. CT (Lux) European Social Bond
2. CT (Lux) Sustainable Global Equity Income

Nähere Angaben zu den Artikel-8- und Artikel-9-Portfolios sind im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „SFDR RTS-Anhänge“ dieses Prospekts dargelegt.

Die Portfolios der SICAV, die nicht oben aufgeführt sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 8 oder 9 der SFDR, da diese Portfolios keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Sinne von Artikel 8

der SFDR bewerben oder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR verfolgen. Diese Portfolios fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der SFDR.

Offenlegung des Nachhaltigkeitsrisikos gemäß SFDR

Gemäß Artikel 6 der SFDR muss die Verwaltungsgesellschaft, wie an den Anlageverwalter jedes Portfolios delegiert, angeben, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden, und portfoliospezifische Angaben zu den erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen jedes Portfolios machen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als „ein ESG-Ereignis oder -Umstand, dessen Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.“ Beispiele für Nachhaltigkeitsfaktoren, die zu Nachhaltigkeitsrisiken führen können, sind Klimawandel, Menschenrechtsverletzungen und mangelnde Vielfalt auf Vorstandsebene.

Nähere Angaben zur Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos und zur Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos, die für die Portfolios gelten, finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Verkaufsprospekt. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zum Nachhaltigkeitsrisiko ist unter www.columbiathreadneedle.com verfügbar. Sie wird jährlich überprüft und aktualisiert.

Offenlegungen gemäß der EU-Taxonomieverordnung

Die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „EU-Taxonomieverordnung“) legt einen Rahmen fest, mit dem bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Hinblick auf von sechs Umweltziele als ökologisch nachhaltig einzustufen ist.

Für die Artikel-8- und Artikel-9-Portfolios sind Informationen über die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wie sie in der EU-Taxonomieverordnung definiert sind, in den SFDR RTS-Anhängen zu diesem Anhang weiter unten verfügbar.

Bei den übrigen Portfolios, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 8 oder 9 der SFDR fallen, berücksichtigen die diesen Portfolios zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomieverordnung (0 % Taxonomie-Konformität).

Wie die Anlageverwalter nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit für die Portfolios berücksichtigen

Die Anlageverwalter berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich auf Ebene der von ihnen für die Artikel-8- und Artikel-9-Portfolios getätigten Investitionen. Weitere Informationen finden Sie in den SFDR RTS-Anhängen zu diesem Anhang weiter unten.

Richtlinien in Bezug auf umstrittene Waffen

In Übereinstimmung mit internationalen Übereinkommen und den gesetzlichen Anforderungen bestimmter Rechtsordnungen vermeiden die Portfolios Investitionen in Unternehmen, die an der Produktion, dem Verkauf oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen wie Antipersonenminen³², Streumunition, blendenden Laserwaffen, nicht nachweisbaren Splitterwaffen, biochemischen Waffen sowie Munition und Panzerungen mit abgereichertem Uran beteiligt sind.

Die Definition von Produktion erstreckt sich auf Hersteller von umstrittenen Waffensystemen, Munition, spezieller Auslieferungsplattformen und Schlüsselkomponenten. Dies schließt Unternehmen ein, die zu mindestens 50 % an einem anderen Unternehmen beteiligt sind, das solche Tätigkeiten ausübt. Dual-Use-Plattformen oder -Komponenten und frühere Beteiligung an diesen Waffen fallen nicht in den Geltungsbereich.

Wenn eine Anlage von ausgeschlossenen Aktivitäten betroffen ist, sollte sie innerhalb eines Zeitraums veräußert werden, der von der SICAV als im besten Interesse der Anteilinhaber liegend festgelegt wird. Wenn ein Unternehmen oder ein Emittent an ausgeschlossenen Aktivitäten beteiligt ist, behalten sich die Anlageverwalter das Recht vor, Short-Positionen in dessen Wertpapieren einzugehen.

Basis

Ausnahmen von der Richtlinie über den Umgang mit umstrittenen Waffen werden im Einklang mit den folgenden internationalen Übereinkommen und nationalen Rechtsvorschriften gewährt, die die Produktion, den Verkauf, den Vertrieb und den Einsatz der folgenden Waffen verbieten:

Waffe	Basis	Wirksam
Biologisch	UN-Übereinkommen über biologische Waffen	1975
Blendlaser	UN-Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen, Protokoll IV	1998
Chemisch	UN-Chemiewaffenkonvention	1997
Streumunition	UN-Konvention gegen Streumunition	2010
Abgereichertes Uran (inkl. Panzerung)	Belgisches Waffengesetz (Loi sur les Armes)	2009
Landminen	UN-Anti-Personen-Landminen-Konvention	1999
Nicht auffindbare Splitter	UN-Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen, Protokoll I	1983

Umsetzung

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie beauftragen die Anlageverwalter einen externen Research-Anbieter, um Unternehmen zu identifizieren, die an der Produktion, dem Verkauf oder dem Vertrieb von im Geltungsbereich liegenden umstrittenen Waffen beteiligt sind. Der Ausschluss von identifizierten Wertpapieren erfolgt nach einem festgelegten Prozess, der die Bereiche Compliance, Research und verantwortungsbewusstes Investieren umfasst. Die Richtlinie zu umstrittenen Waffen wird jährlich überprüft und kann sich ändern. Die neueste Version ist auf unserer Website unter www.columbiathreadneedle.com verfügbar.

Ansatz für Netto-Null

Die Anlageverwalter haben sich zum Ziel gesetzt, für die nachfolgend aufgeführten Portfolios bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen zu erreichen.

Der Anlageverwalter jedes Portfolios verwendet die Net Zero Investment Framework-Methode, die Aktien und Unternehmensanleihen abdeckt, um die Ausrichtung der Fonds an einem Netto-Nullpfad zu beurteilen. Die folgenden Portfolios werden gemäß dieser Methode verwaltet:

- CT (Lux) American
- CT (Lux) American Select
- CT (Lux) Asia Equities
- CT (Lux) European Corporate Bond
- CT (Lux) European Corporate Bond Plus (ab 21. September 2026)
- CT (Lux) European High Yield Bond
- CT (Lux) European Select
- CT (Lux) European Smaller Companies
- CT (Lux) European Social Bond
- CT (Lux) Global Aggregate Bond
- CT (Lux) Global Corporate Bond
- CT (Lux) Sustainable Global Equity Income
- CT (Lux) Global Focus
- CT (Lux) Global Select
- CT (Lux) Pan European Equities
- CT (Lux) Pan European Small Cap Opportunities
- CT (Lux) Pan European Smaller Companies
- CT (Lux) UK Equities
- CT (Lux) Global Smaller Companies

Stewardship ist das Herzstück des Ansatzes des Anlageverwalters für eine Netto-Null-Ausrichtung und er engagiert sich aktiv bei den Unternehmen im Portfolio, um Veränderungen zu beeinflussen und zu einer besseren Netto-Null-Ausrichtung beizutragen. Der Anlageverwalter führt auch sowohl Ausrichtungsanalysen auf Unternehmens- als auch auf Portfolioebene durch, um seinen Anlageentscheidungsprozess zu unterstützen.

Ziel ist es, dass jedes der oben genannten Portfolios mindestens 70 % seiner Portfolio-Emissionen in Unternehmen hält, die sich dem Netto-Null-Ziel verschrieben haben oder sich dafür engagieren; dies ist jedoch kein verbindliches Ziel. Weitere Informationen zu der verwendeten Methode finden Sie auf der Website www.columbiathreadneedle.com.

Die Anwendung der Methode kann folgende Auswirkungen auf die Portfolios haben. Diese Auswirkungen sind im SFDR RTS-Anhang jedes betroffenen Portfolios angegeben:

- (i) Eine Politik des sofortigen Ausstiegs aus der Kohle, die sich auf Unternehmen bezieht, die mehr als 30 %³³ ihrer Einnahmen aus der Kohle erzielen oder die neue Kohlebergwerke/Kraftwerke entwickeln;

³² Antipersonenminen sind Minen, die so konstruiert sind, dass sie durch die Anwesenheit, Annäherung oder den Kontakt einer Person zur Explosion gebracht wird und eine oder mehrere Personen außer Gefecht setzt, verletzt oder tötet.

³³ Bei bestimmten festgelegten Portfolios kann der Ausschluss von Erträgen aus Kohle strenger sein als 30 %, wie in der jeweiligen Ausschlussrichtlinie näher beschrieben

- (ii) Veräußerung der Unternehmen mit den höchsten Emissionen, wenn diese über einen längeren Zeitraum hinweg engagiert waren und immer noch nicht die Mindeststandards und Erwartungen erfüllen.

Wenn davon ausgegangen wird, dass diese Verpflichtung Änderungen an den Anlagezielen, der Anlagepolitik oder der Strategie der Portfolios oder wesentliche Änderungen an der Art und Weise, wie Vermögenswerte für ein Portfolio ausgewählt werden, erfordert, wird die Fondsdokumentation entsprechend aktualisiert, und die Anleger erhalten alle relevanten Mitteilungen.

Risikofaktoren

Es gibt keine Garantie dafür, dass die betreffenden Portfolios diese Verpflichtung erfüllen werden, und zwar unter anderem aus folgenden Gründen:

- Es besteht das Risiko, dass die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, nicht wie erwartet den Übergang zu einer Netto-Null-Wirtschaft und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) schaffen. Die Leistungen oder Praktiken eines Unternehmens im Bereich der CO₂-Reduzierung oder die Einschätzung des Anlageverwalters dazu können sich im Laufe der Zeit ändern, was dazu führen kann, dass das Portfolio vorübergehend in Unternehmen investiert ist, die die Kriterien der Netto-Null-Kohlenstoffwirtschaft nicht erfüllen.
- Es kann wesentliche Unterschiede in der Auslegung des von einem Beteiligungsunternehmen angegebenen Weges zur Reduzierung und/oder zum Ausgleich seiner Treibhausgasemissionen geben. Obwohl der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass seine Bewertung seiner Beteiligungsunternehmen oder vorgeschlagenen Beteiligungsunternehmen den Marktstandards entspricht, können die Entscheidungen, die der Anlageverwalter trifft, von anderen professionellen Ansichten in Bezug auf die Eigenschaften der CO₂-Reduktion abweichen.
- Der Anlageverwalter kann sich auf Informationen und Daten in Bezug auf die Kohlenstoffintensität und die Kohlenstoffemissionen verlassen, die von einem Drittunternehmen bereitgestellt werden, die unvollständig oder fehlerhaft sein könnten, was wiederum dazu führen könnte, dass der Anlageverwalter die Netto-Null-Kohlenstoffeigenschaften eines Unternehmens falsch einschätzt. Drittanbieter können sich in den Daten, die sie für ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Branche zur Verfügung stellen, unterscheiden oder nur eine von vielen klimarelevanten Komponenten eines Unternehmens berücksichtigen.
- Die Datenverfügbarkeit und -berichterstattung in Bezug auf Netto-Null-Kohlenstoffkriterien und die Art und Weise, wie Unternehmen diese erfüllen, sind möglicherweise nicht immer verfügbar oder werden unzuverlässig.
- Regulatorische Änderungen oder Interpretationen in Bezug auf die Definitionen und/oder die Verwendung von Netto-Null-Kohlenstoffeigenschaften könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Netto-Null-Verpflichtung des Portfolios oder seine Fähigkeit haben, in Übereinstimmung mit dem aktuellen Anlageziel oder der Strategie des Portfolios zu investieren.

- Die derzeitige Strategie des Anlageverwalters, mit Unternehmen zusammenzuarbeiten, um Verbesserungen bei den CO₂-Emissionen zu fördern, reicht möglicherweise nicht aus, um netto null zu erreichen. Es ist wahrscheinlich, dass im Laufe der Zeit Änderungen an den Vermögenswerten des Portfolios erforderlich sein werden und der Zeitpunkt solcher Änderungen oder die erfolgreichen Ergebnisse der Verpflichtungen sich darauf auswirken können, dass das Portfolio innerhalb der gewünschten Fristen Netto-Null erreicht.
- Das Verständnis des Netto-Null-Übergangs entwickelt sich auf globaler Ebene weiter. Es ist unwahrscheinlich, dass der Kurs des Portfolios in Richtung Netto-Null einem linearen Weg folgt, und da sich das globale Verständnis der vollständigen Auswirkungen einer Netto-Null-Wirtschaft weiterentwickelt und entwickelt, kann sich der Weg zum Erreichen von Netto-Null im Rahmen eines gerechten Übergangs ändern.

Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass dies ein fortwährendes Ziel der Portfolios ist, aber kein garantiertes Ergebnis, und es gibt auch keine Garantie dafür, dass Fortschritte in Richtung dieses Ziels für das Portfolio zwangsläufig zu besseren Renditen für die Anleger führen werden. Die Fortschritte eines Portfolios in Richtung dieses Ziels können sich positiv oder negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken.

SFDR RTS-ANHÄNGE

CT (Lux) Pan European Equities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: CT (Lux) Pan European Equities (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003HOJGB5U7D3492

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja	● ● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI ACWI Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.
- Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die vorstehend erläuterten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Alle Unternehmen mit starken ESG Materiality Ratings (Rating 1-3) gelten als an die ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios ausgerichtet. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index verwaltet und investiert hauptsächlich in Aktien großer Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben oder einen bedeutenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „**Modell**“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI Europe Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI Europe Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die schlechtere ESG Materiality Ratings aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.

Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?*

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

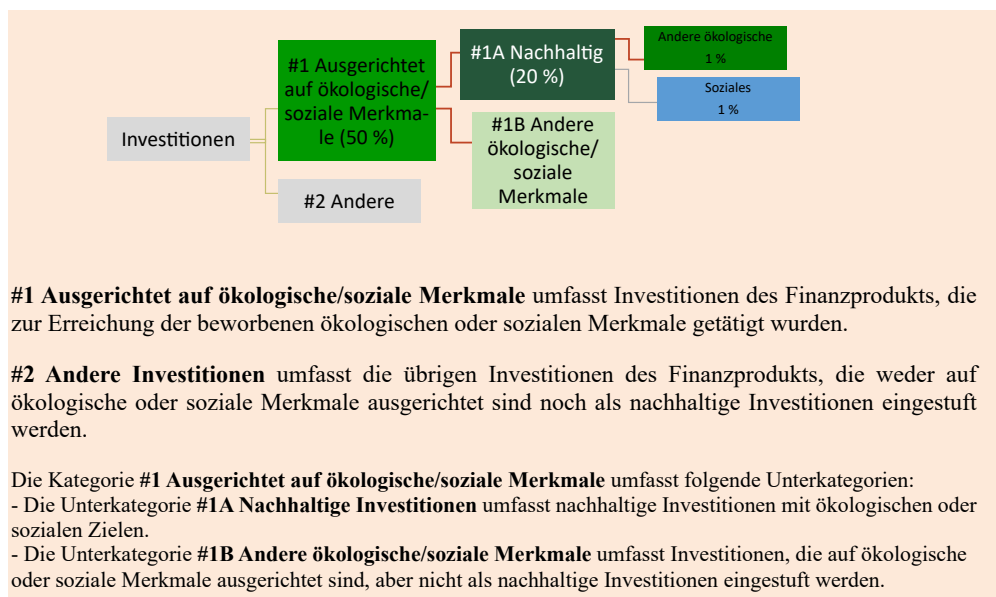
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

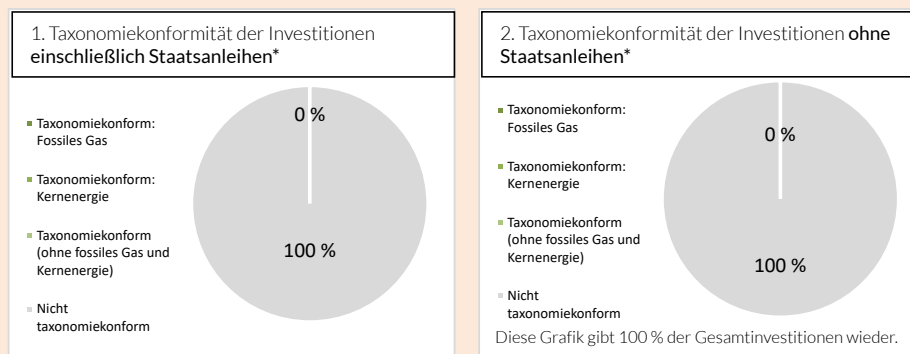
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmielkonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den MSCI Europe Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) Global Focus

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) Global Focus (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300N6B2IZVI8Z4Q40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ Nein

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI ACWI Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit ESG-Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI ACWI Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und

- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, Kapitalwachstum durch Investitionen in ein konzentriertes Portfolio aus Aktienwerten zu erzielen. Dabei kann es sich um Aktienwerte von Unternehmen handeln, die ihre Geschäfte in entwickelten oder Schwellenländern tätigen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI ACWI Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI ACWI Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI ACWI Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

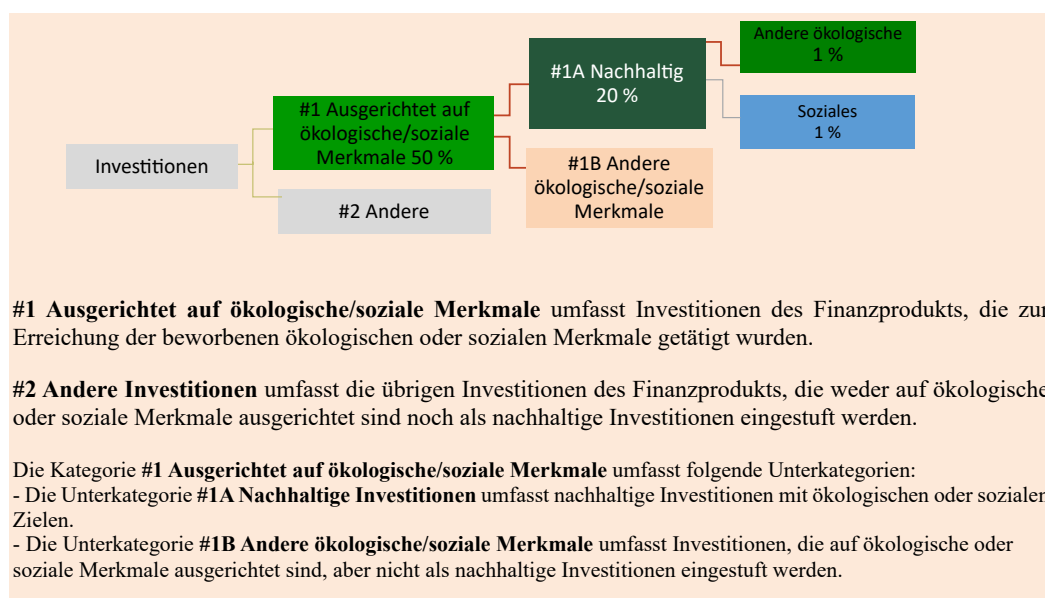
In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

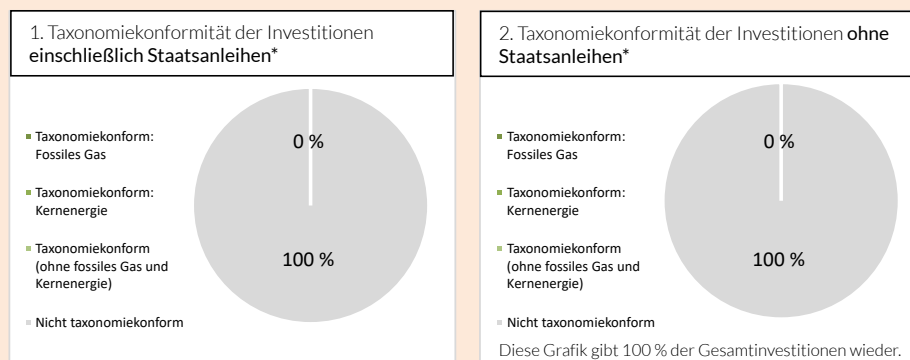
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den MSCI ACWI Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

Bei **Referenzbenchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) Sustainable Global Equity Income

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
CT (Lux) Sustainable Global Equity Income

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300WX6ZDL2WOHJS77

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ **Ja**

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 10 %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 10 %

●● ☐ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Portfolio strebt an, auf nachhaltigkeitsbezogene Herausforderungen für Menschen und Umwelt einzugehen, indem es in Unternehmen investiert, die Lösungen anbieten, die auf die Nachhaltigkeitsthemen des Portfolios ausgerichtet sind: Energiewende, Ressourceneffizienz, Nachhaltige Infrastruktur, Nachhaltige Finanzen, Gesellschaftliche Entwicklung, Gesundheit und Wohlbefinden, Technologische Inklusion und Innovation (die „**Nachhaltigkeitsthemen**“).

Das Portfolio beabsichtigt, mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen zu investieren, deren Produkte oder Dienstleistungen Lösungen für ökologische oder soziale Herausforderungen im Einklang mit den Nachhaltigkeitsthemen des Portfolios bieten. Solche Anlagen gelten als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2(17) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹.

Der Anlageverwalter vermeidet Anlagen, die gemäß der nachstehend dargelegten Ausschlusspolitik des Portfolios mit dem nachhaltigen Investitionsziel nicht vereinbar sind, und investiert in Unternehmen, die auf die Nachhaltigkeitsthemen des Portfolios ausgerichtete nachhaltige Lösungen bieten. Der Anlageverwalter führt außerdem Mitwirkungsaktivitäten durch, um einen besseren Einblick in Unternehmen und ihre Übereinstimmung mit dem nachhaltigen Investitionsziel des Portfolios zu gewinnen, einen besseren Umgang der Unternehmen mit ESG-Themen zu fördern und sie dabei zu unterstützen, die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt- und soziale Faktoren zu berücksichtigen – und diese gegebenenfalls zu mildern.

Der verbleibende Teil des Portfolios besteht aus ergänzenden Vermögenswerten, die der Teilfonds wie nachstehend dargelegt für Zwecke des Treasury-Managements, für defensive Zwecke oder für Absicherungszwecke halten kann.

Der Anlageverwalter verwendet keinen Referenzwert bezüglich des für das Portfolio geltenden nachhaltigen Investitionsziels.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Indikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Portfolios zu messen:

- Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und/oder globalen Normen durch den Teilfonds.
 - Die Abstimmung der Umsätze der Unternehmen, in die investiert wird, mit den Zielen, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs)² zugrunde liegen.
 - Den prozentualen Anteil der Investitionen des Portfolios, die auf seine Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet sind.
- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die Anlagephilosophie des Portfolios, die nachstehend in der Beschreibung der Anlagestrategie des Portfolios ausführlicher erläutert wird, stellt sicher, dass die nachhaltigen Investitionen des Portfolios das nachhaltige Investitionsziel nicht erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus schließt das Portfolio Anlagen aus, die nicht mit den Zielen des Portfolios, einen positiven Beitrag zum Umweltschutz und/oder zur Gesellschaft zu leisten, vereinbar sind, wie nachstehend im Abschnitt „Vermeidung“ der Beschreibung der vom Portfolio verfolgten Anlagestrategie erläutert. Diese Kriterien sind produkt- und verhaltensbasiert und sehen die Vermeidung von Investitionen in Unternehmen vor, die beispielsweise (auf der Grundlage ihrer Umsätze) erheblich an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die mit dem nachhaltigen Investitionsziel nicht vereinbar sind. Außerdem schließen sie Unternehmen aus, die gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze einer guten Unternehmensführung verstoßen, darunter unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

¹ Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Portfolios beträgt 80 %, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass unter ungünstigen Marktbedingungen zusätzliche liquide Mittel vom Portfolio gehalten werden können, wie nachfolgend im Abschnitt über die Allokation beschrieben.

² Ein auf internationaler Ebene entwickeltes Rahmenwerk mit 17 Zielen und 169 zugrunde liegenden Zielen, der einen Fahrplan für eine nachhaltigere Welt bis 2030 vorgibt.

Darüber hinaus werden Unternehmen identifiziert, bei denen nach Ansicht des Anlageverwalters Mitwirkungsaktivitäten zu einem besseren Management von ESG-Themen beitragen könnten.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen des „Do-No-Significant-Harm“-Tests berücksichtigt (wie nachfolgend im entsprechenden Abschnitt beschrieben), und der Anlageverwalter wird die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren in seiner regelmäßigen Berichterstattung offenlegen.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit dem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams, sich zu vergewissern, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt sind, indem sie sich nach besten Kräften bemühen, die Informationen durch zusätzliches Research zu beschaffen, oder indem sie durch Online-Research oder durch Gespräche mit dem Managementteam des Unternehmens angemessene Annahmen treffen.

Darüber hinaus müssen alle Betriebe eine Reihe sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien erfüllen, um eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden, wie nachfolgend näher beschrieben.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen. Das Portfolio berücksichtigt außerdem gutes Geschäftsgebaren bei seinen Investitionen. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) der Investitionsentscheidungen, die er für das Portfolio trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie der Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, die Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.



Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ³
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.8. Emissionen in Wasser		✓
1.9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen		✓
1.12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle		✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
2.15. Entwaldung		✓
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Portfolio wird aktiv verwaltet und strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs an, indem es in Unternehmen investiert, die auf die Nachhaltigkeitsthemen des Portfolios ausgerichtete Lösungen anbieten.

In die Anlagestrategie ist eine Philosophie mit den Eckpunkten „Vermeiden, Investieren, Verbessern“ eingebettet:

Vermeiden – Der Anlageverwalter hat eine Reihe von Ausschlusskriterien festgelegt, die Schwellenwertstandards für das Vermeiden von Investitionen in Unternehmen vorsehen, die mit dem

³ Wenn bestimmte beeinträchtigende Praktiken identifiziert werden und die Mitwirkung nicht erfolgreich ist, kann dies in bestimmten Fällen zu einer Veräußerung des Vermögenswertes führen.

nachhaltigen Investitionsziel des Portfolios nicht vereinbar sind (also gesellschafts- oder umweltschädigenden Produkte anbieten oder nicht nachhaltige Geschäfts- oder Unternehmensführungspraktiken verfolgen).

Investieren – Das Portfolio sucht nach Anlagechancen in Unternehmen, die nachhaltige Lösungen für ökologische oder soziale Herausforderungen anbieten, die auf mindestens eines der Nachhaltigkeitsthemen des Portfolios (wie nachstehend beschrieben) ausgerichtet sind.

Der Anlageverwalter zieht die Ertragszahlen eines Unternehmens heran, um zu beurteilen, wie wesentlich der Beitrag einer Investition zu den Nachhaltigkeitsthemen ist. In den meisten Fällen wird dies anhand des SDG-Rahmenwerks der Vereinten Nationen ermittelt, das mit den Nachhaltigkeitsthemen des Portfolios übereinstimmt. Der Anlageverwalter ordnet die einzelnen Ertragsströme der Unternehmen den zugrunde liegenden „Zielen“ des SDG-Rahmenwerks entweder als positiv, negativ oder neutral zu. Ein Unternehmen muss mindestens 50 % seines gesamten Nettoumsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die auf die Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtete Lösungen bieten, (wobei „netto“ bedeutet, dass alle Erträge mit negativer Beziehung zu den Nachhaltigkeitsthemen von den Erträgen mit einer positiven Beziehung in Abzug gebracht werden), um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Segmente des Unternehmens den größten Teil ausmachen.

1. Energiewende – Der Klimawandel birgt, angetrieben durch die fortgesetzte Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die daraus resultierenden ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Störungen, weltweit zunehmende Risiken für Volkswirtschaften und Gemeinschaften.
2. Ressourceneffizienz – Nicht nachhaltiger Konsum und ineffiziente Nutzung natürlicher Ressourcen belasten Ökosysteme, führen zu einer Verschlechterung der Umweltbedingungen und gefährden die langfristige wirtschaftliche Stabilität.
3. Nachhaltige Infrastruktur – Die schnelle Urbanisierung und die zunehmende Anfälligkeit für klimabezogene Gefahren schwächen die Infrastruktur und verstärken die Risiken für die Sicherheit der Menschen, Wirtschaftsaktivitäten und ökologische Nachhaltigkeit.
4. Nachhaltige Finanzen – Die derzeitigen Finanzsysteme bieten häufig keine ausreichende Unterstützung für Projekte, die soziale und ökologische Vorteile bergen, oder für unterversorgte Gemeinschaften, was den Fortschritt bei der Erreichung nachhaltiger Entwicklungsziele verlangsamt.
5. Gesellschaftliche Entwicklung – Die zunehmende Ungleichheit und die Diskrepanz zwischen den bestehenden Bildungssystemen und den Fähigkeiten, die Arbeitnehmer in Zukunft benötigen werden, führen zu Barrieren auf dem Weg zu integrativem Wachstum und sozialer Mobilität.
6. Gesundheit und Wohlbefinden – Zunehmende Unterschiede in der Gesundheit, die steigende Prävalenz chronischer Erkrankungen und die Anfälligkeit für globale Gesundheitskrisen bedrohen die gesellschaftliche Belastbarkeit.
7. Technologische Inklusion und Innovation – Gegenwärtig existieren vielfältige ökologische und soziale Herausforderungen, die durch die Anwendung von Daten und technologischen Lösungen effektiv gelöst werden können.

Die Ausrichtung der Unternehmen auf diese sieben Nachhaltigkeitsthemen wird vor der Investition bewertet.

Das Portfolio wird einen Mindestanteil (80 %) nachhaltiger Investitionen in Unternehmen halten, die nachhaltige Lösungen im Einklang mit den Nachhaltigkeitsthemen des Portfolios anbieten.

Verbessern – Der Anlageverwalter führt außerdem Mitwirkungsaktivitäten durch, um einen besseren Einblick in Unternehmen und ihre Übereinstimmung mit dem nachhaltigen Investitionsziel des Portfolios zu gewinnen, einen besseren Umgang der Unternehmen mit ESG-Themen zu fördern und sie dabei zu unterstützen, die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt- und soziale Faktoren zu berücksichtigen – und diese gegebenenfalls zu mildern.

Darüber hinaus verfügen wir über ein Mitwirkungsprogramm für Responsible Investments (RI), das durch die enge Zusammenarbeit unserer Governance- und Proxy-Analysten, Nachhaltigkeits-Research-Analysten, Fundamental-Research-Analysten und Portfoliomanager umgesetzt wird. Unser RI-Mitwirkungsprogramm ist in sechs übergeordnete Themen strukturiert:

- Ökologische Verantwortung
- Klimawandel
- Menschenrechte
- Arbeitsnormen
- Geschäftsethik
- Gute Unternehmensführung

Wir identifizieren und priorisieren Unternehmen für Mitwirkungsaktivitäten auf der Grundlage einer Vielzahl von Faktoren. Dazu gehören Kundenpräferenzen, Beteiligungen, Abdeckung durch Analysten, wesentliche Risiken und Chancen, potenzielle systemische Risiken, ungeplante Kontroversen oder regulatorische Anforderungen.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes der MSCI ACWI Index ein geeigneter Vergleichsmaßstab für die Überprüfung der Wertentwicklung des Portfolios ist. Das Portfolio ist jedoch nicht durch diesen Vergleichswert eingeschränkt und kann in ein Portfolio investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung des Vergleichswertes unterscheidet.

Der Anlageverwalter wendet die oben beschriebenen nicht-finanziellen Kriterien auf mindestens 80 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds an.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sollen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Portfolios beitragen:

Kriterien für nachhaltige Investitionen

1. Auswahl von Investitionen auf Basis der Erträge des Unternehmens

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsthemen des Portfolios, die auf die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung ausgerichtet sind. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio investiert nicht in Unternehmen, die beispielsweise (auf der Grundlage von Erträgen) in erheblichem Ausmaß an bestimmten Aktivitäten mitwirken, die mit dem nachhaltigen Investitionsziel nicht vereinbar sind. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Darüber hinaus hält das Portfolio die Ausschlüsse für Paris-aligned Benchmarks gemäß Artikel 12 (1) (a)-(g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission ein.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die gegen anerkannte internationale Normen und Grundsätze verstoßen, wie z. B. den Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Negative Nettoausrichtung gegenüber Nachhaltigkeitsthemen

Das Portfolio investiert nicht in Unternehmen, deren gesamte Nettoerträge zu weniger als 0 % mit den Nachhaltigkeitsthemen im Einklang stehen, da dies darauf hindeutet, dass der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit aus Aktivitäten besteht, die mit den Nachhaltigkeitsthemen nicht vereinbar sind.

5. Mitwirkung für Netto-Null

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?*

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Hinsichtlich des geplanten Anteils der Investitionen, die zur Erreichung des Ziels nachhaltiger Investitionen des Teilfonds (#1 Nachhaltig) verwendet werden, gilt Folgendes:

Das Portfolio investiert mindestens 80 % seines Gesamtnettvermögens in nachhaltige Investitionen, was für das Portfolio Aktienwerte von Unternehmen aus aller Welt sein können, vorbehaltlich der Kriterien für nachhaltige Investitionen des Portfolios.

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Portfolios beträgt 80 %, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass unter ungünstigen Marktbedingungen zusätzliche liquide Mittel vom Portfolio gehalten werden können, wie nachfolgend beschrieben. In der Praxis werden alle im Portfolio enthaltenen Anlagen nachhaltige Investitionen sein, mit Ausnahme von (i) zusätzlichen liquiden Mitteln (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktfonds, die zu Zwecken des Treasury-Managements gehalten werden, und (iii) Derivaten zu Absicherungszwecken.

Anlagen, die die oben genannten Kriterien für nachhaltige Investitionen nicht erfüllen, werden nicht in den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Portfolios einbezogen. Zur Berechnung des Gesamtanteils nachhaltiger Investitionen des Portfolios wird jede Anlage, die die oben genannten Kriterien erfüllt, in die Berechnung der im Portfolio gehaltenen nachhaltigen Investitionen einbezogen (ohne beispielsweise den Prozentsatz der Erträge zu berücksichtigen, der zu SDGs beiträgt). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der prozentuale Anteil der Erträge, die nicht mit den SDGs in Verbindung stehen, auch den „Do-No-Significant-Harm-Test“ bestehen muss, damit die gesamte Investition als nachhaltige Investition eingeordnet werden kann. Die gesamte Position dieser Anlagen wird in die Berechnung einbezogen und addiert, um den Gesamtanteil der nachhaltigen Investitionen innerhalb des Portfolios zu bestimmen.

Die Mindestallokation des Portfolios in nachhaltigen Investitionen, die entweder ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen, beträgt 10 % bzw. 10 %. Die tatsächlichen Aufteilung auf ökologische und soziale Ziele hängt jedoch davon ab, welche Anlagemöglichkeiten der Anlageverwalter berücksichtigt. Damit soll sichergestellt werden, dass das Portfolio Kapital auf diejenigen verfügbaren nachhaltigen Investitionen zuteilen kann, die im Hinblick auf Nachhaltigkeit und finanzielle Rendite das größte Potenzial bieten.

Hinsichtlich der anderen Investitionen, die nicht zur Kategorie der nachhaltigen Investitionen gehören (#2 Nicht nachhaltig):

Zu den anderen Investitionen, die keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 sind, gehören: (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Diese anderen Investitionen werden nicht verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Portfolios zu erfüllen. Das Portfolio wendet jedoch einen ökologischen und sozialen Mindestschutz an, um sicherzustellen, dass solche Investitionen, die keine nachhaltigen Investitionen sind, die Erreichung des übergeordneten Ziels der nachhaltigen Investitionen des Portfolios nicht beeinträchtigen (siehe unten).

Der maximale Anteil der Investitionen, die das Portfolio in dieser Kategorie halten kann, beträgt 20 %, um zusätzliche liquide Mittel zu berücksichtigen, die unter ungünstigen Marktbedingungen gehalten werden können.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltig umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltig umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu halten.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

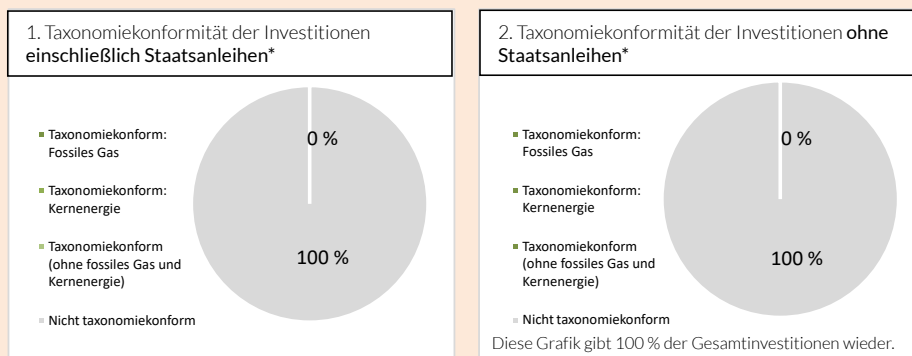
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 10 %. Der tatsächliche Prozentsatz kann höher ausfallen, da er je nach Anlagegelegenheiten und dem Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren kann. Das Portfolio wird mindestens 80 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit dem oben beschriebenen ökologischen oder sozialen Ziel anlegen.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 10 %. Der tatsächliche Prozentsatz kann höher ausfallen, da er je nach Anlagegelegenheiten und dem Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel variieren kann. Das Portfolio wird mindestens 80 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit dem oben beschriebenen ökologischen oder sozialen Ziel anlegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder Sozialen Mindestschutz?

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel halten (d. h. Bankeinlagen auf Sicht), und es kann auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds zu steuerlichen Zwecken halten.

Auf ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen und Derivate, die zu Absicherungszwecken verwendet werden, wird ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz angewandt, indem ESG-Erwägungen in die Risikobewertung der Gegenpartei durch den Anlageverwalter einbezogen werden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Entfällt.

- *Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) Global Select

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) Global Select (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493004VNS7Y85HXL113

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ Nein

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI ACWI Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell von Columbia Threadneedle. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI ACWI Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.

- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind, (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit,

der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Fonds angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, Kapitalwachstum durch Investitionen in Aktienwerte von Unternehmen aus aller Welt zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Bei der „Select“-Anlagemethode besitzt das Portfolio die Flexibilität, in großem Umfang Aktien- und Sektorpositionen einzugehen.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI ACWI Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI ACWI Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI ACWI Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Obwohl mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

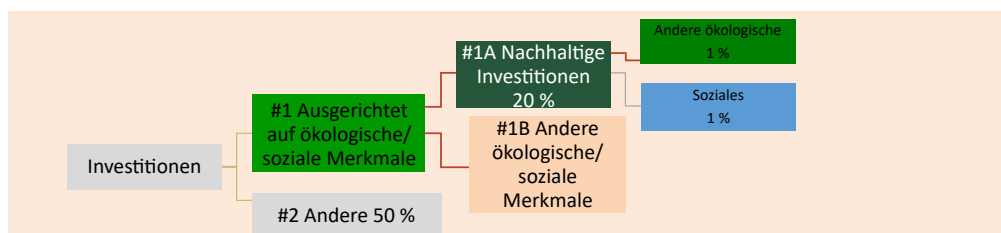
Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken;
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

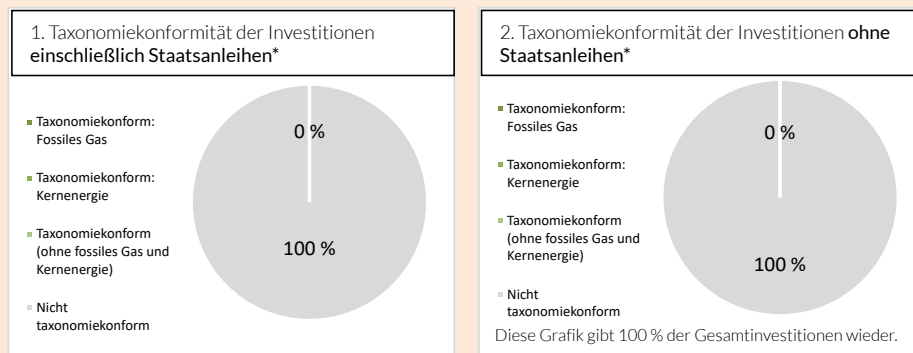
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen oder nicht vom Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating-Modell bewertet werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestdschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen können (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken gehören.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den MSCI ACWI Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) Global Smaller Companies

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) Global Smaller Companies (das „Portfolio“) Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300U3LV1YG52NP397

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● □ Ja	●● □ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI World Small Cap Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit ESG-Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit einem schlechteren ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI World Small Cap Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.

- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind, (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebaren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, Kapitalwachstum durch Investitionen in Aktienwerte kleinerer Unternehmen aus aller Welt zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI World Small Cap Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Das Portfolio investiert vornehmlich in Unternehmen, deren Marktkapitalisierung nicht die des größten Bestands des MSCI World Small Cap Index übertrifft.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI World Small Cap Index günstige Bewertung zu erreichen.

Dieses Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI World Small Cap Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI World Small Cap Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Die Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 75 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

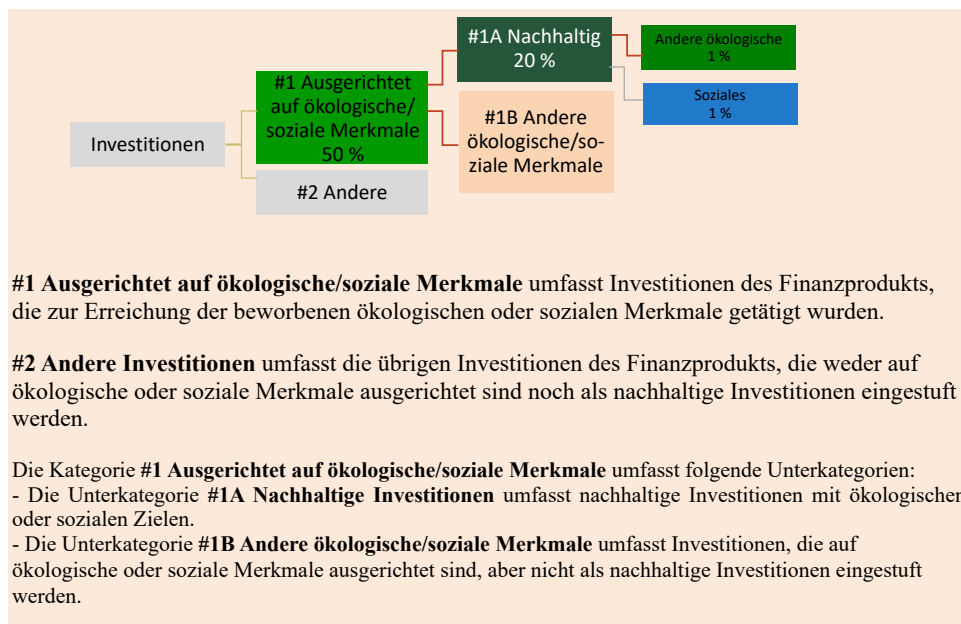
Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken;
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

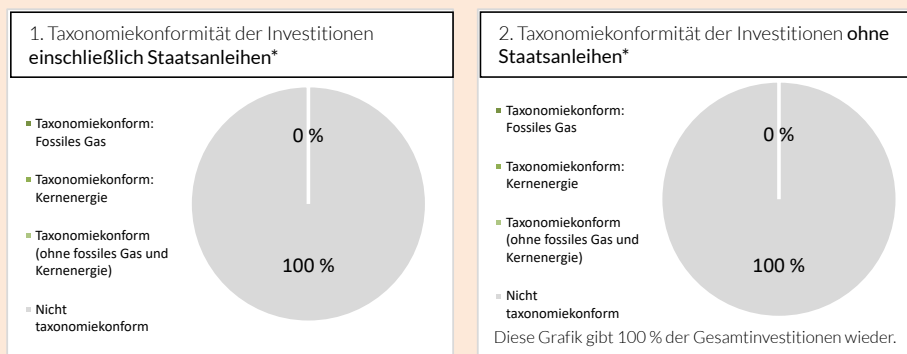
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den MSCI World Small Cap Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) American Smaller Companies

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

CT (Lux) American Smaller Companies (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300FL849SFZ3EMB26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ Nein

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des Russell 2500 Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (10 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum Russell 2500 Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 10 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:

- die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind, (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht

sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebaren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, Kapitalwachstum zu erzielen, indem es hauptsächlich in Aktienwerte kleinerer amerikanischer Unternehmen investiert. Kleinere amerikanische Unternehmen sind Unternehmen, die zum Kaufdatum üblicherweise eine Marktkapitalisierung zwischen 500 Millionen und 10 Milliarden US-Dollar aufweisen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den Russell 2500 Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI Russell 2500 Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum Russell 2500 Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die schlechtere ESG Materiality Ratings aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum Russell 2500 Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Die Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 75 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 10 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

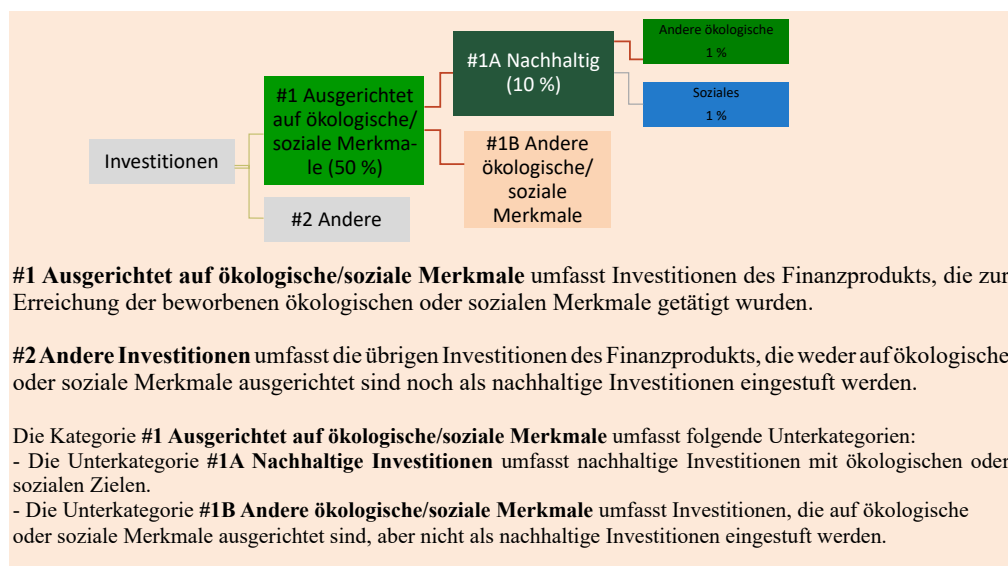
Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den Russell 2500 Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.

Bei **Referenzbenchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) Asia Equities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) Asia Equities (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300NJZV56FVQ648

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ Nein

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (10 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 10 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.

- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind, (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung

ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, Kapitalzuwachs zu erzielen, indem es überwiegend in die Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz in Asien (ohne Japan) oder mit erheblicher Geschäftstätigkeit in Asien (ohne Japan) investiert, einschließlich über Aktienzertifikate. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in

Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii)

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 10 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

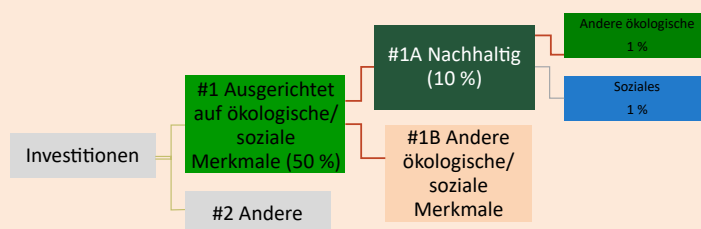
Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken;
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

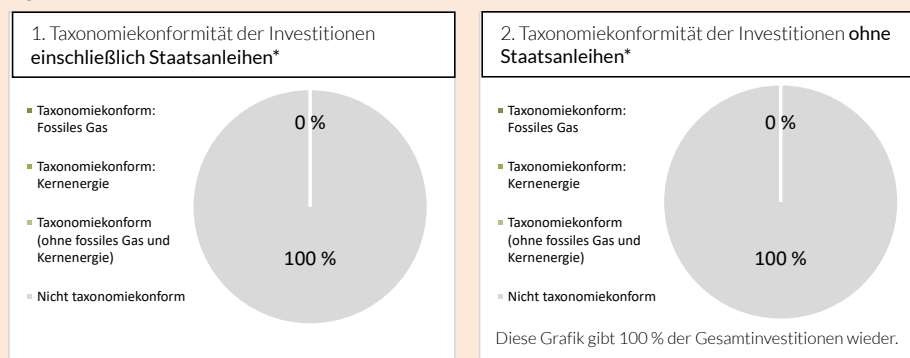
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.



- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) European Smaller Companies

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) European Smaller Companies (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930003VV6JZQNNIC16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja	● ● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI Europe ex UK Small Cap Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe ex UK Small Cap Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:

- die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen.
- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind, (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur

Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebarren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht in dem Bestreben, Kapitalzuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie durch Anlage in Aktienwerte kleinerer europäischer Unternehmen (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs). Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe ex UK Small Cap Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Kleinere europäische Unternehmen sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Kaufs nach streubesitzbereinigter Marktkapitalisierung⁴ nicht größer sind als der größte Bestandteil des MSCI Europe ex UK Small Cap Index.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI Europe ex UK Small Cap Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

⁴ Die Marktkapitalisierung bezieht sich auf den Gesamtwert der Aktien eines Unternehmens. Die Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umfasst nur Aktien, die auf den öffentlichen Aktienmärkten zum Kauf angeboten werden, schließt also beispielsweise Aktien aus, die privat, vom Unternehmen selbst und seinen verbundenen Unternehmen oder von Regierungen gehalten werden.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI Europe ex UK Small Cap Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die schlechtere ESG Materiality Ratings aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe ex UK Small Cap Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen, wie nachstehend dargelegt. Die Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 75 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

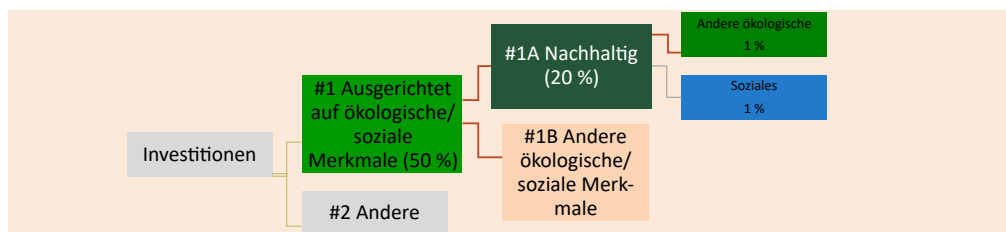
- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

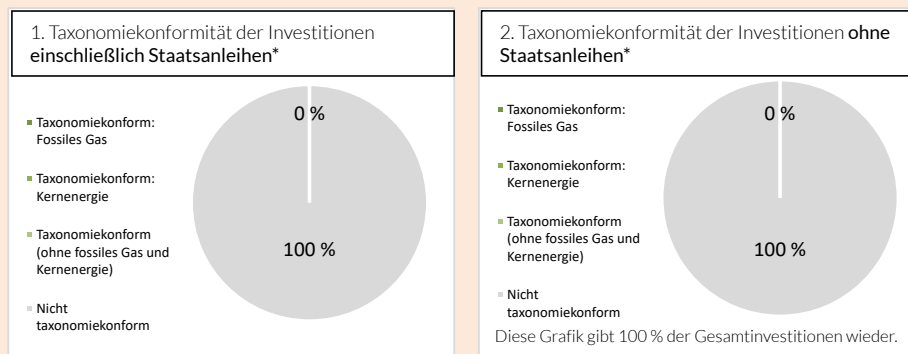
☒ Nein

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Bei **Referenzbenchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den MSCI Europe ex UK Small Cap Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) European Select

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) European Select (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300MKHX2X26Q8CM51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des FTSE World Europe ex UK Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum FTSE World Europe ex UK Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:

- die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.

Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind, (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit dem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung

ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht in dem Bestreben, einen Kapitalzuwachs durch überwiegende Investition in die Aktien von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Kontinentaleuropa zu erzielen. Hierzu können große, mittlere und kleinere Unternehmen zählen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE World Europe ex UK Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Es gibt keine besondere Spezialisierung. Bei der „Select“-Anlagemethode besitzt das Portfolio die Flexibilität, in großem Umfang Aktien- und Sektorpositionen einzugehen.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum FTSE World Europe ex UK Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum FTSE World Europe ex UK Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum FTSE World Europe ex UK Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Unterberater muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

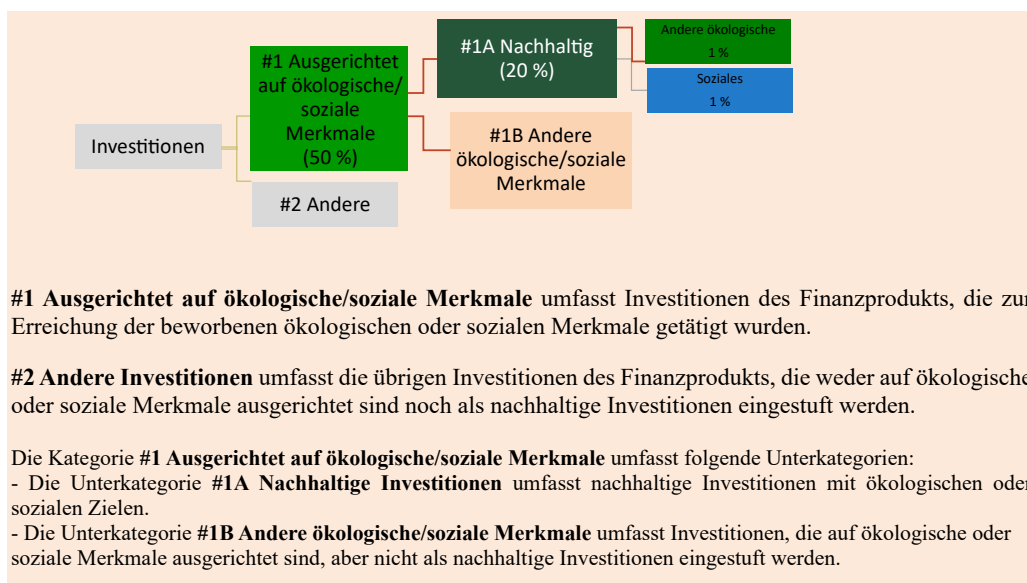
In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

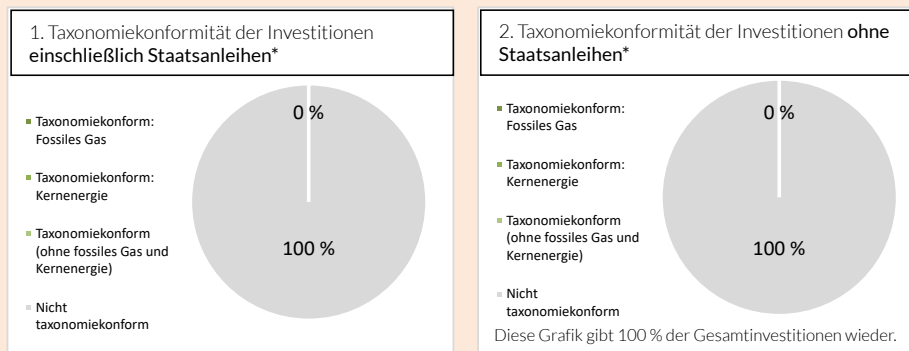
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

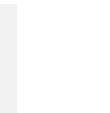
- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Bei **Referenzbenchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den FTSE World Europe ex UK Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) European High Yield Bond

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) European High Yield Bond (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930067E3IWWEY1X181

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %

● ● ☒ Nein

- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell, um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des ICE BofA European Currency High Yield Excluding Subordinated Financials Constrained Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum ICE BofA European Currency High Yield Excluding Subordinated Financials Constrained Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht. Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und

- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Anleihen, bei denen die Verwendung der Erlöse zu einem nachhaltigen Ergebnis beiträgt, z. B. grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen (Labelled Bonds).
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind, (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur

Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Alle von Unternehmen ausgegebenen Anleihen unterliegen der Ausschlusspolitik. Dadurch ist sichergestellt, dass auch bei den Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebaren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Fonds angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt er die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittenten		
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht in der Erzielung einer Gesamrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs durch die überwiegende Anlage in auf Euro oder Pfund Sterling lautenden festverzinslichen Wertpapieren, die ein Rating unter Investment Grade aufweisen. Das Portfolio investiert in erster Linie in festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Europa haben oder in wesentlichem Umfang dort tätig sind. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den ICE BofA European Currency High Yield Excluding Subordinated Financials Constrained Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum ICE BofA European Currency High Yield Excluding Subordinated Financials Constrained Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum ICE BofA European Currency High Yield Excluding Subordinated Financials Constrained Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum ICE BofA European Currency High Yield Excluding Subordinated Financials Constrained Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.

Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

Die verbindlichen Elemente der Strategie, die für die Auswahl von Investitionen zur Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen verwendet werden, gelten nur für Anleihen von Unternehmen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens zwei Drittel des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

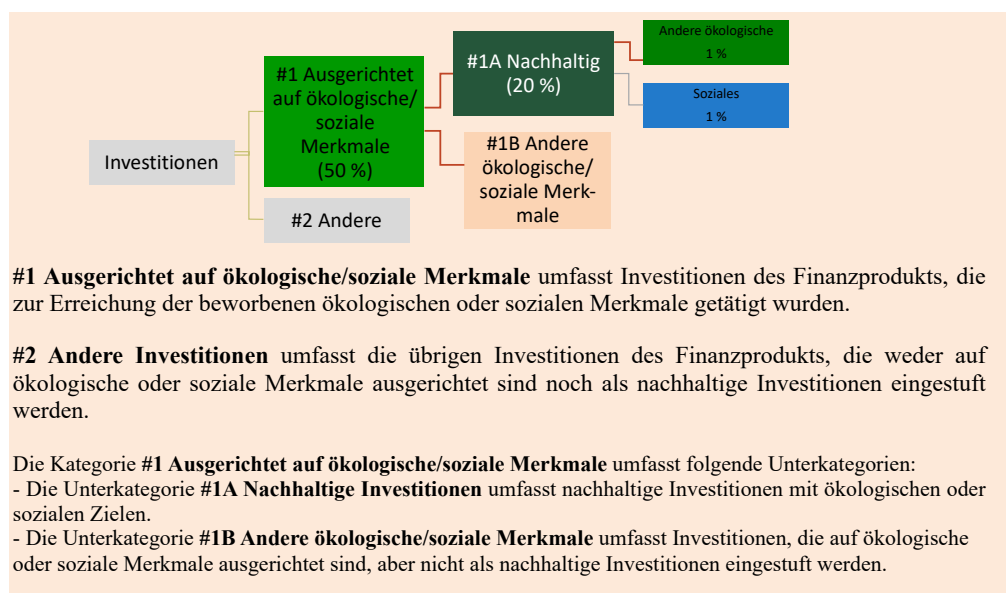
In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken;
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale; und
- (v) Investitionen in Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden, wie z. B. Staatsanleihen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Wenn der Anlageverwalter ein Long-Engagement in einem Unternehmen über den Einsatz von Derivaten auf Einzeltitel eingeht, werden diese wie eine Direktanlage behandelt und unterliegen den gleichen Kriterien zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale wie oben beschrieben. Short-Engagements in Derivaten auf Einzeltitel werden nur als Teil der Berechnung für den Vergleich des Portfolios mit einem Index in Bezug auf wesentliche ESG-Kriterien verwendet, wobei der Vergleich zugunsten des Portfolios ausfällt. Diese Short-Positionen unterliegen jedoch nicht der Ausschlussprüfung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

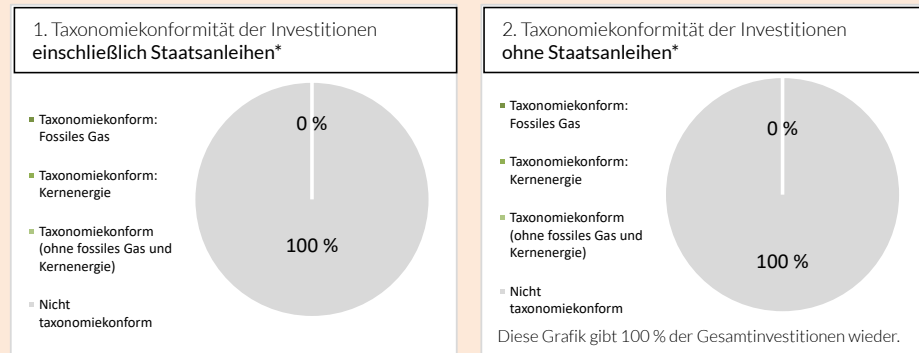
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

⁴Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmielkonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle festverzinslichen Anlagen, mit Ausnahme von Anleihen, die von Nicht-Unternehmensemittenten wie z. B. Regierungen ausgegeben werden, unterliegen der Ausschlusspolitik. Dies stellt sicher, dass auch bei den Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Bei der Bewertung von Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden (z. B. Staatsanleihen), werden ESG-Faktoren jedoch in das Anlageresearch integriert, das die internen ESG-Bewertungen von Emittenten, die keine Unternehmen sind, verwendet.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.

Wenn der Fonds durch den Einsatz von indexbasierten Derivaten ein Engagement in einer diversifizierten Gruppe von Unternehmen eingeht, erfolgt als Mindestschutzmaßnahme eine Überwachung dieser Engagements, um sicherzustellen, dass das gesamte Long-Engagement in ausgeschlossenen Unternehmen keinen wesentlichen Anteil des Derivats oder des Fonds ausmacht.



Bei **Referenzbenchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den ICE BofA European Currency High Yield Excluding Subordinated Financials Constrained Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) Pan European Smaller Companies

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

CT (Lux) Pan European Smaller Companies (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300FG0S32L53EKJ87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ Nein

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI Europe Small Cap Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe Small Cap Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.

- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind, (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, Kapitalzuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie durch Anlage in Aktienwerte kleinerer europäischer Unternehmen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Small Cap Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI Europe Small Cap Index günstige Bewertung zu erreichen.

Dieses Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI Europe Small Cap Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe Small Cap Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 75 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

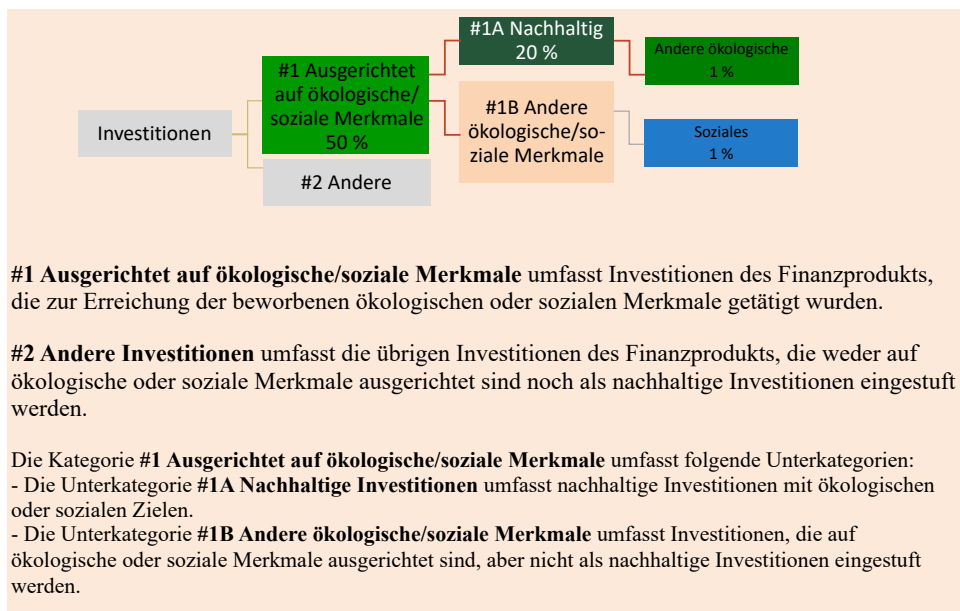
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- *Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?*

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

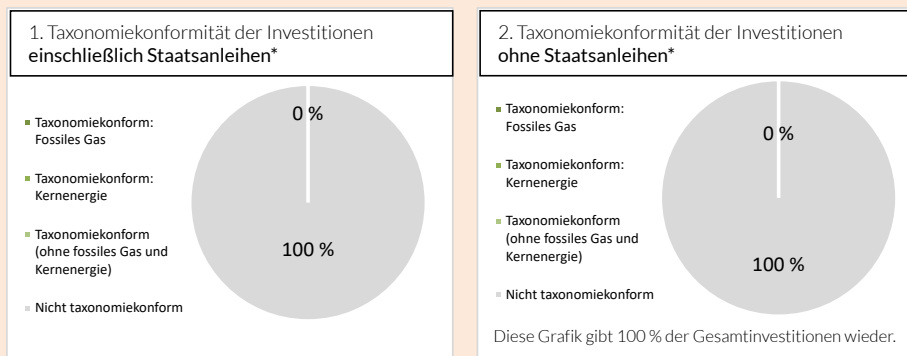
☒ Nein

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

■ sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den MSCI Europe Small Cap Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) European Corporate Bond

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) European Corporate Bond (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300MRKNETV49EZ274

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja	● ● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des iBoxx Euro Corporate Bond Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Bond Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- Anleihen, bei denen die Verwendung der Erlöse zu einem nachhaltigen Ergebnis beiträgt, z. B. Labelled Bonds.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob

Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Alle von Unternehmen ausgegebenen Anleihen unterliegen der Ausschlusspolitik. Dadurch ist sichergestellt, dass auch bei den Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktiauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittenten		
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die vornehmlich auf Euro lauten, zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den iBoxx Euro Corporate Bond Index verwaltet und investiert hauptsächlich in ein breites Spektrum an festverzinslichen Anleihen mit einer Bonitätsbewertung im Investment-Grade-Bereich von Unternehmen, die in Europa beheimatet oder in wesentlichem Umfang dort tätig sind. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Bond Index günstige Bewertung zu erreichen.

Dieses Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind. Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Bond Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die schlechtere ESG Materiality Ratings aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Bond Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.

Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

Die verbindlichen Elemente der Strategie, die für die Auswahl von Investitionen zur Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen verwendet werden, gelten nur für Anleihen von Unternehmen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 75 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

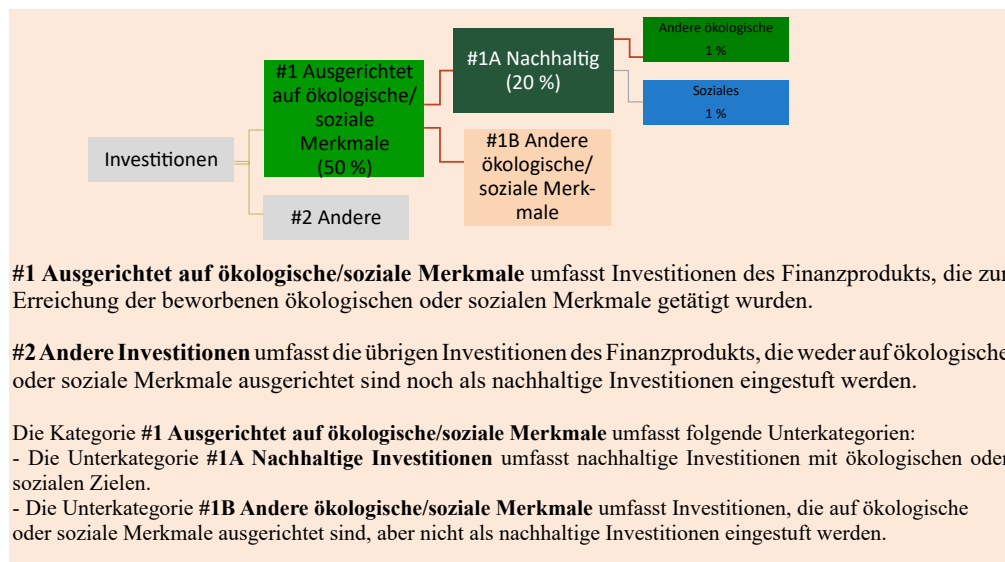
Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken;
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale; und
- (v) Investitionen in Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden, wie z. B. Staatsanleihen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Wenn der Anlageverwalter ein Long-Engagement in einem Unternehmen über den Einsatz von Derivaten auf Einzeltitel eingeht, werden diese wie eine Direktanlage behandelt und unterliegen den gleichen Kriterien zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale wie oben beschrieben. Short-Engagements in Derivaten auf Einzeltitel werden nur als Teil der Berechnung für den Vergleich des Portfolios mit einem Index in Bezug auf wesentliche ESG-Kriterien verwendet, wobei der Vergleich zugunsten des Portfolios ausfällt. Diese Short-Positionen unterliegen jedoch nicht der Ausschlussprüfung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

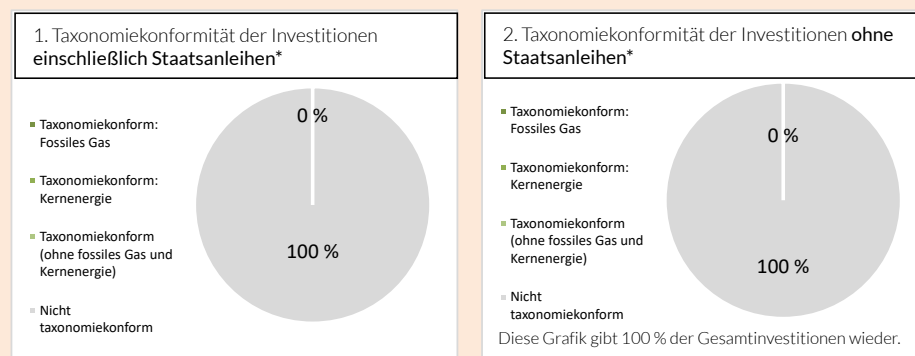
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle festverzinslichen Anlagen, mit Ausnahme von Anleihen, die von Nicht-Unternehmensemittenten wie z. B. Regierungen ausgegeben werden, unterliegen der Ausschlusspolitik. Dies stellt sicher, dass auch bei Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Bei der Bewertung von Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden (z. B. Staatsanleihen), werden ESG-Faktoren jedoch in das Anlageresearch integriert, das interne ESG-Bewertungen von Emittenten, die keine Unternehmen sind, verwendet.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.

Wenn das Portfolio durch den Einsatz von indexbasierten Derivaten ein Engagement in einer diversifizierten Gruppe von Unternehmen eingeht, erfolgt als Mindestschutzmaßnahme eine Überwachung dieser Engagements, um sicherzustellen, dass das gesamte Long-Engagement in ausgeschlossenen Unternehmen keinen wesentlichen Anteil des Derivats oder des Portfolios ausmacht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den iBoxx Euro Corporate Bond Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.

Bei **Referenzbenchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

Ab 21. September 2026

CT (LUX) EUROPEAN CORPORATE BOND PLUS

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

CT (Lux) European Corporate Bond Plus (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493006H81CGU4828L37

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des iBoxx Euro Corporate Bond Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Bond Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- Anleihen, bei denen die Verwendung der Erlöse zu einem nachhaltigen Ergebnis beiträgt, z. B. Labelled Bonds.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen und (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind sowie (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Alle von Unternehmen ausgegebenen Anleihen unterliegen der Ausschlusspolitik. Dadurch ist sichergestellt, dass auch bei den Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische

Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittenten		
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Bilanz		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die vornehmlich auf Euro lauten, zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den iBoxx Euro Corporate Bond Index verwaltet und investiert hauptsächlich in ein breites Spektrum an festverzinslichen Anleihen mit einer Bonitätsbewertung im Investment-Grade-Bereich von Unternehmen, die in Europa beheimatet oder in wesentlichem Umfang dort tätig sind. Außerdem wird das Portfolio seine Anlagen flexibel zwischen Wertpapieren mit und unter Investment-Grade-Rating aufteilen, wobei maximal 30 % des Nettovermögens des Portfolios in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade investiert werden. Das Engagement in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade wird voraussichtlich 10-30 % betragen. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Da das Portfolio flexibel zwischen Wertpapieren mit und unter Investment-Grade-Rating allokalieren kann, ist davon auszugehen, dass es eine anhaltende Abweichung vom Index aufweisen wird, insbesondere wenn der Anlageverwalter ein höheres Engagement in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade bevorzugt.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell von Columbia Threadneedle (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Bond Index günstige Bewertung zu erreichen.

Dieses Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle Investments und wurde von Columbia Threadneedle Investments entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind. Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Bond Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die schlechtere ESG Materiality Ratings aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Bond Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.

Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Mitwirkung

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

Die verbindlichen Elemente der Strategie, die für die Auswahl von Investitionen zur Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen verwendet werden, gelten nur für Anleihen von Unternehmen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 67 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

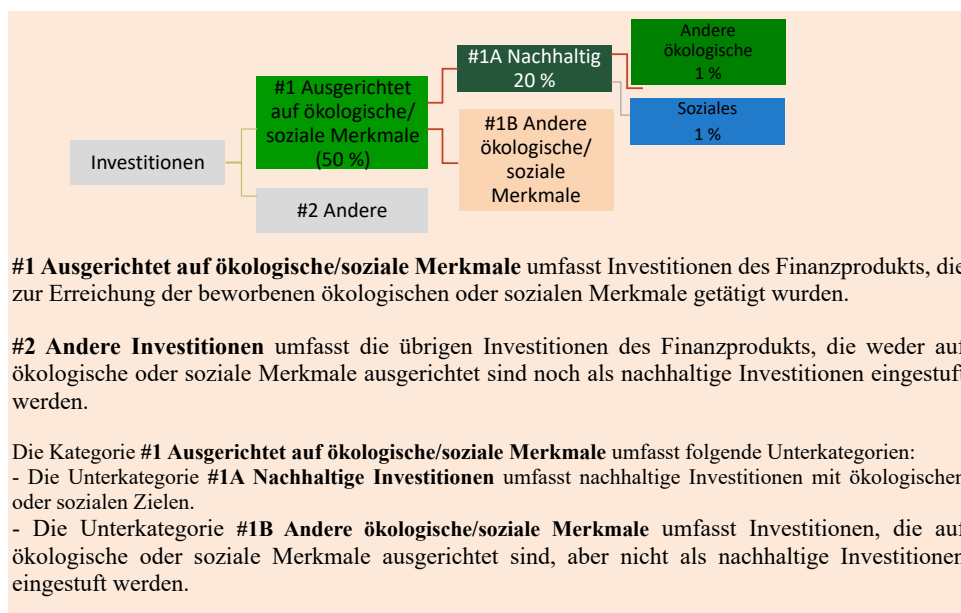
Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken;
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Investitionen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale; und
- (v) Investitionen in Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden, wie z. B. Staatsanleihen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Wenn der Anlageverwalter ein Long-Engagement in einem Unternehmen über den Einsatz von Derivaten auf Einzeltitel eingeht, werden diese wie eine Direktanlage behandelt und unterliegen den gleichen Kriterien zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale wie oben beschrieben. Short-Engagements in Derivaten auf Einzeltitel werden nur als Teil der Berechnung für den Vergleich des Portfolios mit einem Index in Bezug auf wesentliche ESG-Kriterien verwendet, wobei der Vergleich zugunsten des Portfolios ausfällt. Diese Short-Positionen unterliegen jedoch nicht der Ausschlussprüfung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

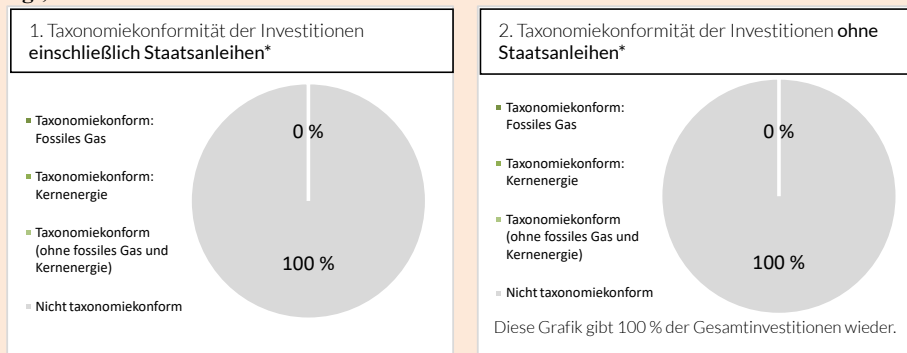
Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle festverzinslichen Anlagen, mit Ausnahme von Anleihen, die von Nicht-Unternehmensemittenten wie z. B. Regierungen ausgegeben werden, unterliegen der Ausschlusspolitik. Dies stellt sicher, dass auch bei Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Bei der Bewertung von Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden (z. B. Staatsanleihen), werden ESG-Faktoren jedoch in das Anlageresearch integriert, das interne ESG-Bewertungen von Emittenten, die keine Unternehmen sind, verwendet.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.

Wenn das Portfolio durch den Einsatz von indexbasierten Derivaten ein Engagement in einer diversifizierten Gruppe von Unternehmen eingeht, erfolgt als Mindestschutzmaßnahme eine Überwachung dieser Engagements, um sicherzustellen, dass das gesamte Long-Engagement in ausgeschlossenen Unternehmen keinen wesentlichen Anteil des Derivats oder des Portfolios ausmacht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den iBoxx Euro Corporate Bond Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/reit/our-funds/find-your-fund>

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

CT (Lux) Global Aggregate Bond

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) Global Aggregate Bond (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300C4G7CR4CNT8Q98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐

Ja

☐

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☐

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☐

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒

Nein

☐

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

☐

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☒

mit einem sozialen Ziel

☐

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

258



Anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Bei Unternehmensanleihen verpflichtet sich der Anlageverwalter dazu, mindestens 50 % des Anteils an Unternehmensanleihen im Portfolio in Emittenten zu investieren, die bei der Bewertung mit dem ESG Materiality Rating-Modell von Columbia Threadneedle ein hohes Rating aufweisen. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen oder staatlicher Emittent in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Emittent weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Staatliche Emittenten fallen nicht in den Anwendungsbereich des Modells und werden stattdessen anhand des Sovereign ESG-Modells bewertet, das darauf abzielt, die Exposition von Staaten gegenüber ESG-Risiken und -Chancen zu bewerten, die potenziell für ihre Volkswirtschaften und/oder öffentlichen Finanzen wesentlich sind. Von den vom Sovereign ESG-Modell bewerteten Nettovermögenswerten werden mindestens 50 % in Staatsanleihen gehalten, die einen hohen Sovereign ESG-Score aufweisen. Ein hoher ESG-Score (oberstes Quartil aller bewerteten Emittenten) deutet auf ein geringeres Risiko hin, finanziell wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt zu sein.
- Der Anlageverwalter schließt Emittenten aus, die:
 - Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (5 %) an nachhaltigen Investitionen in Emittenten gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Bei Unternehmensanleihen verpflichtet sich der Anlageverwalter dazu, mindestens 50 % des Anteils an Unternehmensanleihen im Portfolio in Emittenten zu investieren, die bei der Bewertung mit dem ESG Materiality Rating-Modell von Columbia Threadneedle ein hohes Rating aufweisen. Nur Investitionen in Emittenten, die starke Ratings aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Investitionen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

- Von den vom Sovereign ESG-Modell bewerteten Nettovermögenswerten werden mindestens 50 % in Staatsanleihen gehalten, die einen hohen Sovereign ESG-Score aufweisen. Ein hoher ESG-Score (oberstes Quartil aller bewerteten Emittenten) deutet auf ein geringeres Risiko hin, finanziell wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt zu sein.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 5 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- Anleihen, bei denen die Verwendung der Erlöse zu einem nachhaltigen Ergebnis beiträgt, z. B. Labelled Bonds.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen und (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind sowie (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.

- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Alle von Unternehmen ausgegebenen Anleihen unterliegen der Ausschlusspolitik. Dadurch ist sichergestellt, dass auch bei den Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittenten		
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Bilanz		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Portfolio strebt einen Gesamtertrag sowohl aus Erträgen als auch aus Kapitalzuwachs an, indem es in erster Linie entweder direkt oder indirekt über Derivate in ein Portfolio mit Fokus auf Unternehmensanleihen und Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating anlegt. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Total Return Index (USD Hedged) verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Bei Unternehmensanleihen verpflichtet sich der Anlageverwalter dazu, mindestens 50 % des Anteils an Unternehmensanleihen im Portfolio in Emittenten zu investieren, die bei der Bewertung mit dem ESG Materiality Rating-Modell von Columbia Threadneedle (das „Modell“) ein hohes Rating aufweisen.

Dieses Modell (entwickelt und im Eigentum von Columbia Threadneedle Investments) baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind. Der Anlageverwalter bevorzugt Unternehmen, die im Modell eine hohe Bewertung erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum Barclays Global Aggregate Total Return Index (USD Hedged) auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Anteils an Unternehmensanleihen des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Staatliche Emittenten fallen nicht in den Anwendungsbereich des Modells und werden stattdessen anhand des Sovereign ESG-Modells bewertet, das darauf abzielt, die Exposition von Staaten gegenüber ESG-Risiken und -Chancen zu bewerten, die potenziell für ihre Volkswirtschaften und/oder öffentlichen Finanzen wesentlich sind. Von den vom Sovereign ESG-Modell bewerteten Nettovermögenswerten werden mindestens 50 % in Staatsanleihen gehalten, die einen hohen Sovereign ESG-Score aufweisen. Ein hoher ESG-Score (oberstes Quartil aller bewerteten Emittenten) deutet auf ein geringeres Risiko hin, finanziell wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt zu sein.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die schlechtere ESG Materiality Ratings aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Staatliche Emittenten fallen nicht in den Anwendungsbereich des Modells und werden stattdessen anhand des Sovereign ESG-Modells bewertet, das darauf abzielt, die Exposition von Staaten gegenüber ESG-Risiken und -Chancen zu bewerten, die potenziell für ihre Volkswirtschaften und/oder öffentlichen Finanzen wesentlich sind. Von den vom Sovereign ESG-Modell bewerteten Nettovermögenswerten werden mindestens 50 % in Staatsanleihen gehalten, die einen hohen Sovereign ESG-Score aufweisen. Ein hoher ESG-Score (oberstes Quartil aller bewerteten Emittenten) deutet auf ein geringeres Risiko hin, finanziell wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt zu sein.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Mitwirkung

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

Die verbindlichen Elemente der Strategie, die für die Auswahl von Investitionen zur Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen verwendet werden, gelten nur für Anleihen von Unternehmen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 67 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Staatliche Emittenten fallen nicht in den Anwendungsbereich des Modells und werden stattdessen anhand des Sovereign ESG-Modells bewertet, das darauf abzielt, die Exposition von Staaten gegenüber ESG-Risiken und -Chancen zu bewerten, die potenziell für ihre Volkswirtschaften und/oder öffentlichen Finanzen wesentlich sind. Von den vom Sovereign ESG-Modell bewerteten Nettovermögenswerten werden mindestens 50 % in Staatsanleihen gehalten, die einen hohen Sovereign ESG-Score aufweisen. Ein hoher ESG-Score (oberstes Quartil aller bewerteten Emittenten) deutet auf ein geringeres Risiko hin, finanziell wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt zu sein.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 5 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

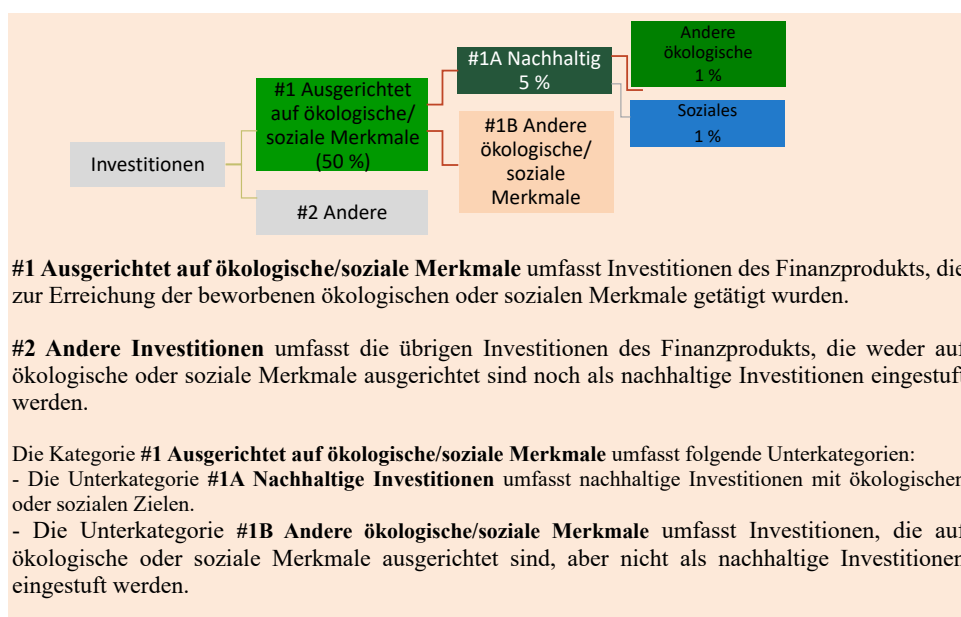
Andere Investitionen können sein:



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken;
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale; und
- (v) Investitionen in staatliche Emittenten, die gemäß dem Sovereign ESG-Modell kein starkes Rating aufweisen oder die nicht vom Sovereign ESG-Modell abgedeckt werden, erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Wenn der Anlageverwalter ein Long-Engagement in einem Unternehmen über den Einsatz von Derivaten auf Einzeltitel eingeht, werden diese wie eine Direktanlage behandelt und unterliegen den gleichen Kriterien zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale wie oben beschrieben. Short-Engagements in Derivaten auf Einzeltitel werden nur als Teil der Berechnung für den Vergleich des Portfolios mit einem Index in Bezug auf wesentliche ESG-Kriterien verwendet, wobei der Vergleich zugunsten des Portfolios ausfällt. Diese Short-Positionen unterliegen jedoch nicht der Ausschlussprüfung.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴?**

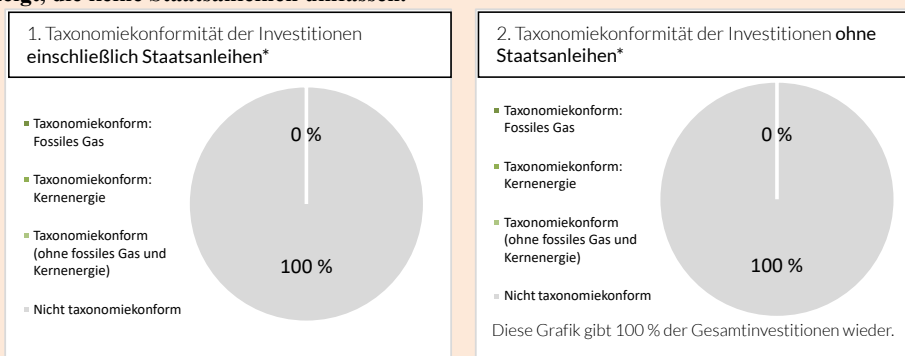
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle festverzinslichen Anlagen, mit Ausnahme von Anleihen, die von Nicht-Unternehmensemittenten wie z. B. Regierungen ausgegeben werden, unterliegen der Ausschlusspolitik. Dies stellt sicher, dass auch bei Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Bei der Bewertung von Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden (z. B. Staatsanleihen), werden ESG-Faktoren jedoch in das Anlageresearch integriert, das interne ESG-Bewertungen von Emittenten, die keine Unternehmen sind, verwendet. Diese Emittenten werden ebenfalls anhand des Sovereign ESG-Modells bewertet.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.

Wenn das Portfolio durch den Einsatz von indexbasierten Derivaten ein Engagement in einer diversifizierten Gruppe von Unternehmen eingeht, erfolgt als Mindestschutzmaßnahme eine Überwachung dieser Engagements, um sicherzustellen, dass das gesamte Long-Engagement in ausgeschlossenen Unternehmen keinen wesentlichen Anteil des Derivats oder des Portfolios ausmacht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den Bloomberg Global Aggregate Total Return Index (USD Hedged) Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/reit/our-funds/find-your-fund>

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

CT (Lux) Global Corporate Bond

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

CT (Lux) Global Corporate Bond (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300SUFYEH07NXZV66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ **Nein**

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged), über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged) aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.

- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- Anleihen, bei denen die Verwendung der Erlöse zu einem nachhaltigen Ergebnis beiträgt, z. B. Labelled Bonds.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind, (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung

ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Alle von Unternehmen ausgegebenen Anleihen unterliegen der Ausschlusspolitik. Dadurch ist sichergestellt, dass auch bei den Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemitteln		
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Portfolio strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs an. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged) verwaltet und investiert in erster Linie entweder direkt oder indirekt über Derivate in ein Portfolio mit Fokus auf festverzinslichen und zinsvariablen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Zudem kann das Portfolio, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, in Barmittel und Geldmarktinstrumente investieren.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged) günstige Bewertung zu erreichen.

Dieses Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged) auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

Das Portfolio muss insgesamt ein positives gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged) über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.

Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

Die verbindlichen Elemente der Strategie, die für die Auswahl von Investitionen zur Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen verwendet werden, gelten nur für Anleihen von Unternehmen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 75 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

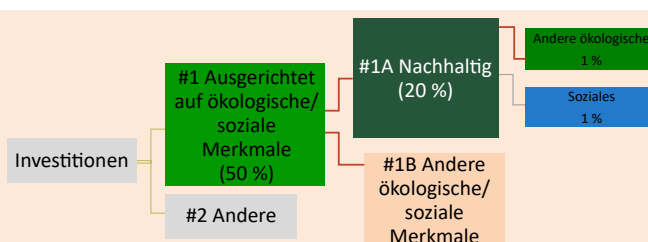
Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken;
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale; und
- (v) Investitionen in Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden, wie z. B. Staatsanleihen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Wenn der Anlageverwalter ein Long-Engagement in einem Unternehmen über den Einsatz von Derivaten auf Einzeltitel eingeht, werden diese wie eine Direktanlage behandelt und unterliegen den gleichen Kriterien zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale wie oben beschrieben. Short-Engagements in Derivaten auf Einzeltitel werden nur als Teil der Berechnung für den Vergleich des Portfolios mit einem Index in Bezug auf wesentliche ESG-Kriterien verwendet, wobei der Vergleich zugunsten des Portfolios ausfällt. Diese Short-Positionen unterliegen jedoch nicht der Ausschlussprüfung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

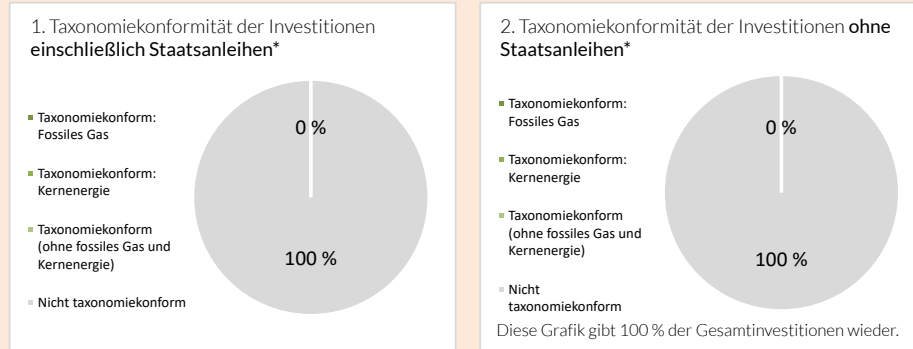
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle festverzinslichen Anlagen, mit Ausnahme von Anleihen, die von Nicht-Unternehmensemittenten wie z. B. Regierungen ausgegeben werden, unterliegen der Ausschlusspolitik. Dies stellt sicher, dass auch bei den Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Bei der Bewertung von Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden (z. B. Staatsanleihen), werden ESG-Faktoren jedoch in das Anlageresearch integriert, das die internen ESG-Bewertungen von Emittenten, die keine Unternehmen sind, verwendet.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken. Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wenn das Portfolio durch den Einsatz von indexbasierten Derivaten ein Engagement in einer diversifizierten Gruppe von Unternehmen eingeht, erfolgt als Mindestschutzmaßnahme eine Überwachung dieser Engagements, um sicherzustellen, dass das gesamte Long-Engagement in ausgeschlossenen Unternehmen keinen wesentlichen Anteil des Derivats oder des Portfolios ausmacht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged) nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/reit/our-funds/find-your-fund>

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

CT (Lux) Global Emerging Market Equities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) Global Emerging Market Equities (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493000595IG2G7M5Y50

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja	● ● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI Emerging Markets Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (5 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Emerging Markets Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 5 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und

- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, langfristig einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Emerging Markets Index verwaltet und investiert hauptsächlich in Anteile von Unternehmen aus Schwellenländern.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI Emerging Markets Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI Emerging Markets Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Emerging Markets Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 75 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 5 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

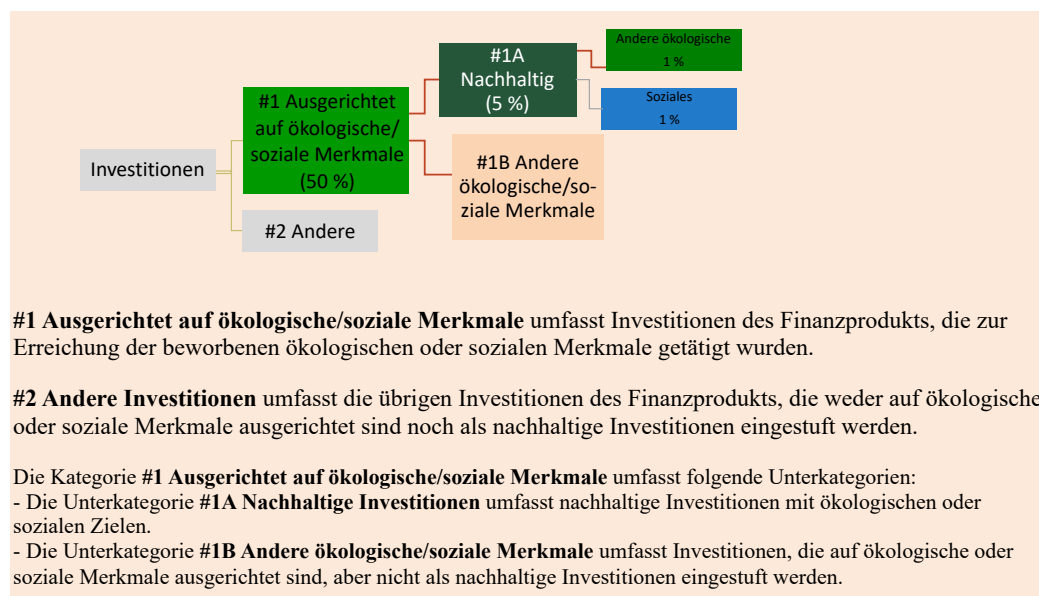
Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

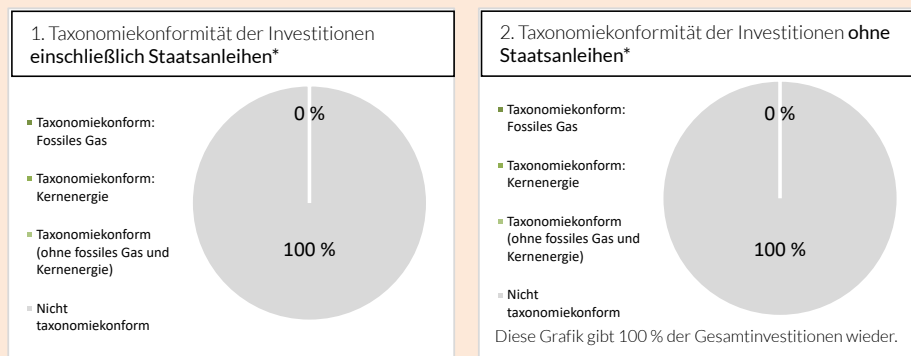
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonmiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

■ sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den MSCI Emerging Markets Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

CT (Lux) European Social Bond

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) – European Social Bond (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300071NVI9LFDKW96

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☒ Ja	● ● ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 80 %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Portfolios besteht darin, positive soziale Ergebnisse zu erzielen, indem es in Anleihen investiert, die gemäß Beurteilung durch die Social Rating Methodology von Columbia Threadneedle sozial nutzbringende Aktivitäten und Entwicklungen unterstützen oder finanzieren.

Um das soziale Ziel des Portfolios zu erreichen, geht der Anlageverwalter wie folgt vor:

- (i) in Anleihen, die positiv zu einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Bereiche des sozialen Ergebnisses beitragen. Diese beruhen auf dem Konzept der sozialen Bedürfnishierarchie, wonach „primäre“ soziale Bedürfnisse wie Wohnen grundlegend sind und Vorrang vor allgemeineren sozialen Bedürfnissen haben. Die sozialen Ergebnisse sind zudem an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDG) ausgerichtet, die die wichtigsten globalen Prioritäten für soziale und nachhaltige Entwicklung darstellen.

Der Anlageverwalter verwendet ein eigenes Kategorisierungs- und Ratingmodell (die „Social Rating Methodology“), um eine detaillierte Bewertung des Beitrags der Anleihe zu dem vom Portfolio verfolgten sozialen Ziel vorzunehmen. Der Anlageverwalter wählt für die Aufnahme in das Portfolio nur Anleihen aus, die als soziale Investitionen eingestuft sind.

Kategorie des sozialen Ergebnisses	Primäres SDG	Bereiche des sozialen Ergebnisses
Primäre soziale Bedürfnisse	Nachhaltige Städte und Gemeinden	Bezahlbarer Wohnraum, z. B. soziale Anleihen (Wohnungsschwerpunkt)
Soziale Grundbedürfnisse	Gesundheit und Wohlergehen	Gesundheit und Wohlergehen, z. B. Gesundheitsdienste
Soziale Ermöglichung	Hochwertige Bildung	Bildung und Ausbildung, z. B. Druck und Verlagswesen
Soziales Empowerment	Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	Beschäftigung z. B. Einzelhandel
Soziale Verbesserung	Nachhaltige Städte und Gemeinden	Gemeinde, z. B. soziale Anleihen (Gemeindeschwerpunkt)
Soziale Erleichterung	Weniger Ungleichheiten	Zugang zu Dienstleistungen z. B. Finanzdienstleistungen (sozial ausgerichtet)
Gesellschaftliche Entwicklungen	Industrie, Innovation und Infrastruktur	Wirtschaftliche Regeneration und Entwicklung, z. B. grüne Anleihen

- (ii) er schließt Anleihen von Emittenten aus:
 - deren Einnahmen oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten stammen, die ihrer Ansicht nach nur minimalen sozialen Nutzen bieten oder ein hohes Risiko negativer Auswirkungen auf die Gesellschaft und/oder die Umwelt haben;
 - die gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung verstoßen, wie vom Anlageverwalter festgelegt, z. B. gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, die Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.
- (iii) arbeitet mit Emittenten zusammen, um die soziale Ausrichtung und die sozialen Standards des Portfolios zu verbessern. Als Anleiheninhaber sucht der Anlageverwalter aktiv nach Möglichkeiten, mit Emittenten in Kontakt zu treten, um deren sozialen Wert besser zu verstehen und positiv zu beeinflussen.

Das Portfolio verwendet keinen Referenzwert, um das soziale Ziel zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des sozialen Ziels des Portfolios zu messen:

- Die Anzahl der Anleihen, die gemäß der Social Rating Methodology als soziale Investitionen (nachhaltige Investitionen) eingestuft und bewertet werden.
- Die Anzahl der Anleihen von Emittenten, die als gegen die Ausschlusskriterien des Portfolios verstoßend ermittelt wurden.

- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Das Portfolio filtert Anleihen von Emittenten heraus, deren Einnahmen oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten stammen, die nur minimalen sozialen Nutzen bieten oder ein hohes Risiko negativer Auswirkungen auf die Gesellschaft und/oder die Umwelt haben. Der Anlageverwalter bewertet Anleihen anhand der Ausschlusskriterien des Portfolios, um festzustellen, ob ein Emittent Beeinträchtigungen ökologischer und/oder sozialer Themen wie Klimawandel, kontroversen Waffen und Verstößen gegen den Global Compact der Vereinten Nationen aufweist.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen des Do-Not-Significant-Harm-Tests berücksichtigt (wie nachfolgend im entsprechenden Abschnitt beschrieben), und der Anlageverwalter wird die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren in Anhang I (Tabelle 1 und Tabelle 3 für die Indikatoren zu Diskriminierungsvorfällen, den durchschnittlichen Score für Meinungsfreiheit und den durchschnittlichen Score für Korruption) gemäß den RTS der Offenlegungsverordnung angeben.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als soziale Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit dem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ermittelt. Emittenten, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams, sich zu vergewissern, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt sind, indem sie sich nach besten Kräften bemühen, die Informationen durch zusätzliches Research zu beschaffen, oder indem sie durch Online-Research oder durch Gespräche mit dem Managementteam des Unternehmens angemessene Annahmen treffen.

Darüber hinaus müssen alle Betriebe eine Reihe sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien erfüllen, um eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden, wie nachfolgend näher beschrieben.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Anleihen von Emittenten, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebaren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Emittenten explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei seinen Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“), die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen. Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können



Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, die Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt es die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittenten		
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.8. Emissionen in Wasser		✓
1.9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen		✓
1.12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle		✓

¹ Die Engagement-Aktivität trägt in erster Linie zum sozialen Ziel des Portfolios bei, Kapital zu mobilisieren, um Integration zu fördern und Benachteiligung zu bekämpfen. Das Portfolio erkennt zwar an, dass es sinnvoll ist, die Position des Portfolios in Bezug auf das Übereinkommen von Paris und damit zusammenhängende Trends wie die Energiewende zu bewerten und zu überwachen, hat aber ein spezifisches soziales Ziel, das die Strategie bestimmt. Als Anleiheninhaber sucht der Anlageverwalter aktiv nach Möglichkeiten, mit Emittenten in Kontakt zu treten, um deren sozialen Wert besser zu verstehen und positiv zu beeinflussen. Dabei werden die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die mit den Zielen des Übereinkommens von Paris verbunden sind.

1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
3.19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	✓	
3.21. Durchschnittlicher Score für Korruption	✓	

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Portfolio wird aktiv verwaltet und strebt eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs durch weltweite Anlagen in Anleihen an, von denen angenommen wird, dass sie positive soziale Ergebnisse erzielen, indem sie gemäß Beurteilung durch die Social Rating Methodology sozial nutzbringende Aktivitäten und Entwicklungen unterstützen oder finanzieren.

Vorbehaltlich der nachstehenden Kriterien für soziale Investitionen investiert der Anlageverwalter mindestens 90 % des Vermögens des Portfolios in Anleihen, die von Regierungen, supranationalen, öffentlichen, privaten oder gemeinnützigen und/oder karitativen Organisationen, hauptsächlich in Europa, begeben werden.

Dazu gehören Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, gedeckte Anleihen, Agency-Anleihen, forderungsbesicherte und hypothekenbesicherte Wertpapiere und CoCo-Bonds, unabhängig davon, ob Zinsen zu einem festen, variablen oder indexgebundenen Zinssatz gezahlt werden oder gar nicht zahlbar sind. Das Portfolio wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anleihen investieren, die ein Rating unter Investment Grade besitzen, vorausgesetzt, dass solche Wertpapiere zum Kaufzeitpunkt kein niedrigeres Rating als B- oder gleichwertig von einer anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

Um das soziale Ziel des Portfolios zu erreichen, geht der Anlageverwalter wie folgt vor:

(i) er verwendet die Social Rating Methodology, um:

- Kategorien von Anleihen mit höherem Potenzial für die Erzielung positiver sozialer Ergebnisse in einem der 7 oben genannten Bereiche sozialer Ergebnisse zu ermitteln; und
- jede Anleihe zu bewerten, um eine Kategorisierung und ein soziales Rating zu erstellen, nachdem er eine detaillierte Bewertung des Beitrags der Anleihe zum sozialen Ziel des Portfolios vorgenommen hat.

(ii) er schließt Anleihen von Emittenten aus:

- deren Einnahmen oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten stammen, die ihrer Ansicht nach nur minimalen sozialen Nutzen bieten oder ein hohes Risiko negativer Auswirkungen auf die Gesellschaft und/oder die Umwelt haben;
- die gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung verstoßen, wie vom Anlageverwalter festgelegt, z. B. gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, die Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

(iii) er erhält und verbessert die soziale Ausrichtung und die sozialen Standards des Portfolios durch kontinuierliche Steuerung, Überwachung, Engagementaktivitäten und Berichterstattung.

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Der Anlageverwalter wählt nur Anleihen aus, die die unten aufgeführten Kriterien für soziale Investitionen erfüllen, um das soziale Ziel des Portfolios zu erreichen.

1. Social Rating Methodology

Um für Investitionen in Frage zu kommen, muss jede Anleihe einen oder mehrere der 7 Bereiche des sozialen Ergebnisses (siehe oben) positiv unterstützen. Im Rahmen der Methodik werden die sozialen Merkmale jeder Anleihe bewertet und jede Investition wird nach ihrer Auswirkung kategorisiert und mit einem sozialen Rating bewertet.

- (i) Der Anlageverwalter identifiziert die soziale Absicht und den Zweck der Verwendung des Erlöses einer Anleihe, und die Anleihe wird anhand ihrer Auswirkung kategorisiert als:
 - ein Impact-Investment, bei dem die Verwendung von Erträgen durch eine Anleihe ein klares soziales Ziel hat
 - ein Impact-Investment, bei dem die Verwendung von Erträgen einer Anleihe kein klares soziales Ziel hat, aber dennoch ein positiver sozialer Nutzen erkennbar ist
 - Entwicklungsfinanzierung, bei der die Verwendung von Erlösen durch eine Anleihe Investitionen in Infrastruktur und wirtschaftliche Entwicklung unterstützt, um einen positiven sozialen Beitrag zu erzielen

Andernfalls gilt die Investition als allgemeine Finanzierung und ist nicht für Investitionen durch das Portfolio geeignet.

- (ii) Der Anlageverwalter bewertet die Intensität der sozialen Ausrichtung einer Anleihe, indem er jede Anleihe anhand von 9 Indikatoren bewertet (z. B. die Fähigkeit der Anleihe, Benachteiligten zu bekämpfen, indem er die Zielbevölkerung und die Region untersucht), um eine Gesamtbewertung von gering, mäßig, gut oder stark zu erhalten. Jede Anleihe, die mit „gering“ bewertet wird oder deren Rating unter „gering“ sinkt, unterliegt einer Überprüfung und kann in der Folge in die Kategorie „allgemeine Finanzierung“ eingestuft werden, woraufhin sie nicht mehr für das Portfolio in Frage kommt.

Die Kategorisierung und die Ratings werden anschließend vom Anlageverwalter bei der Portfoliokonstruktion verwendet.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio investiert nicht in Emittenten, deren Einnahmen aus Branchen oder Tätigkeiten stammen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese Branchen oder Tätigkeiten nur einen minimalen sozialen Nutzen bieten oder ein hohes Risiko negativer Auswirkungen auf die Gesellschaft und/oder die Umwelt bergen.

Darüber hinaus investiert der Anlageverwalter nicht in Anleihen von Emittenten, die neue Anlagen zur Förderung von Steinkohle oder zur kohlebasierten Stromerzeugung finanzieren.

Es kann jedoch in Anleihen investiert werden, für die eine Zweckbindung oder eine spezifische Verwendung der Erlöse vorgesehen ist, wie z. B. grüne, soziale oder Nachhaltigkeitsanleihen eines Emittenten, die andernfalls aufgrund des oben genannten umsatzschwellenbasierten Kriteriums ausgeschlossen würden. Investitionen in von Regierungen ausgegebene Anleihen sind nur über grüne, soziale oder Nachhaltigkeitsanleihen zulässig.

Darüber hinaus hält das Portfolio die Ausschlüsse für Paris-aligned Benchmarks gemäß Artikel 12 (1) (a)-(g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission ein.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Emittenten aus, die gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung verstoßen, wie vom Anlageverwalter festgelegt, z. B. gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, die Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen, die

Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Ausführliche Angaben zu den derzeitigen Ausschlüssen und Umsatzschwellen, die gelegentlich aktualisiert werden können, sind in den „Social Investment Guidelines“ des Portfolios und den Offenlegungen gemäß Artikel 10 der SFDR enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Engagement

Der Anlageverwalter möchte sicherstellen, dass die negativen sozialen Auswirkungen des Netto-Null-Übergangs so gering wie möglich gehalten werden, und will diesen Herausforderungen begegnen, indem er sich aktiv mit den Emittenten zu diesem Thema auseinandersetzt, um integratives Wachstum zu fördern. Nach einer gewissen Zeit des Engagements wird der Anlageverwalter die Anleihen überprüfen, die von Unternehmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Klimawandel begeben werden, die eine unzureichende Strategie für einen Übergang zu einem kohlenstoffarmen Betrieb verfolgen oder die sich nicht ausreichend mit den sozialen Folgen des Übergangs befassen (es sei denn, diese Anleihen finanzieren speziell nachhaltige oder soziale Projekte).

Der Anlageverwalter hat sich im Rahmen seiner sozialen Zielsetzung zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Emittenten, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in einen Emittenten investiert. Er kann mit dem Emittenten in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass der Emittent schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Anleihen.

Nach der Investition: Emittenten werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Emittenten in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass der Emittent nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Anleihen schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Emittenten zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Hinsichtlich des geplanten Anteils der Investitionen, die zur Erreichung des Ziels nachhaltiger Investitionen des Teilfonds (#1 Nachhaltig) verwendet werden, gilt Folgendes:

Das Portfolio investiert mindestens 80 % seines gesamten Nettovermögens in nachhaltige Investitionen. Darunter werden Anleihen verstanden, die positive soziale Ergebnisse erzielen, indem sie gemäß Beurteilung durch die Social Rating Methodology sozial nutzbringende Aktivitäten und Entwicklungen unterstützen oder finanzieren.

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Portfolios beträgt 80 %, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass unter ungünstigen Marktbedingungen zusätzliche liquide Mittel vom Portfolio gehalten werden können, wie nachfolgend beschrieben. In der Praxis werden alle im Portfolio enthaltenen Anlagen nachhaltige Investitionen sein, mit Ausnahme von (i) zusätzlichen liquiden Mitteln (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktfonds, die zu Zwecken des Treasury-Managements gehalten werden, und (iii) Derivaten zu Absicherungszwecken.

Der Anlageverwalter wendet die Kriterien für soziale Investitionen (siehe oben) an, um den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio zu berechnen. Alle Anleihen, die nach der Social Rating Methodology als soziale Investitionen eingestuft werden, werden nach der Anwendung des DNSH-Tests des Portfolios vollständig auf die Ausrichtung des Portfolios auf nachhaltige Investitionen angerechnet.

Hinsichtlich der anderen Investitionen, die nicht zur Kategorie der nachhaltigen Investitionen gehören (#2 Nicht nachhaltig):

Zu den anderen Investitionen, die keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 sind, gehören: (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Diese anderen Investitionen werden nicht verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Portfolios zu erfüllen. Das Portfolio wendet jedoch einen ökologischen und sozialen Mindestschutz an, um sicherzustellen, dass solche Investitionen die Erreichung des übergeordneten Ziels der nachhaltigen Investitionen des Portfolios nicht beeinträchtigen (siehe unten).

Der maximale Anteil der Investitionen, die das Portfolio in dieser Kategorie halten kann, beträgt 20 %, um zusätzliche liquide Mittel zu berücksichtigen, die unter ungünstigen Marktbedingungen gehalten werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

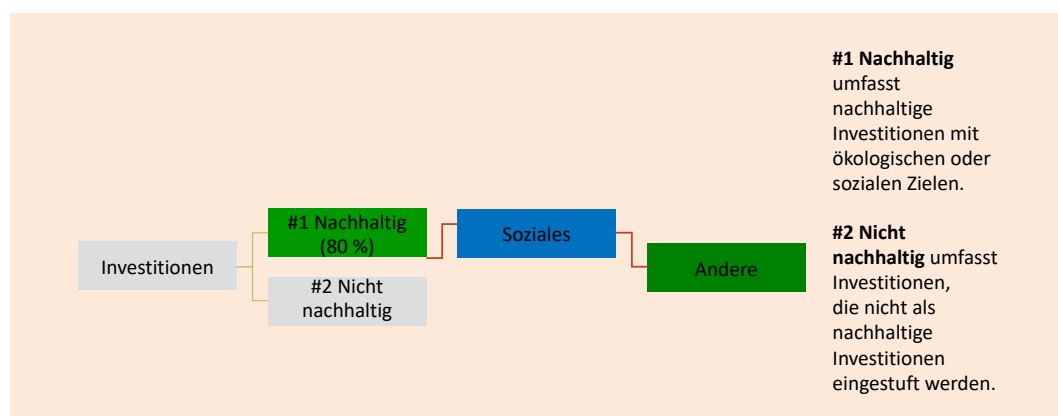
von:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.



- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels ein.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu halten.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

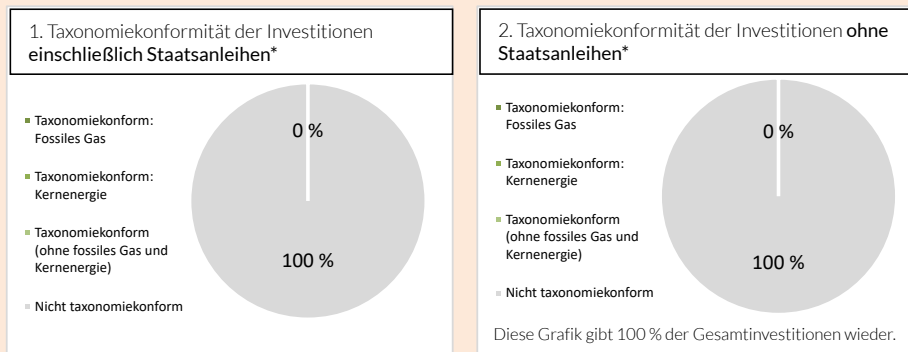
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 % Das Portfolio hat kein Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 80 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder Sozialen Mindestschutz?

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann das Portfolio zusätzliche liquide Mittel halten (d. h. Bankeinlagen auf Sicht), und es kann auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds zu steuerlichen Zwecken halten.

Auf ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen und Derivate, die zu Absicherungszwecken verwendet werden, wird ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz angewandt, indem ESG-Erwägungen in die Risikobewertung der Gegenpartei durch den Anlageverwalter einbezogen werden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Entfällt.

- *Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

Weitere Informationen zu den Anlagerichtlinien des Portfolios sind in den „Social Investment Guidelines“ enthalten, die über den vorstehenden Link verfügbar sind.

Der Anlageverwalter veröffentlicht jährlich einen Bericht über soziale Auswirkungen, der auch unter folgender Adresse verfügbar ist:

<https://www.columbiathreadneedle.com>

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.



CT (Lux) Japan Equities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
CT (Lux) Japan Equities (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493000LMPLEZ8VQSU41

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

300



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI ACWI Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (5 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Japan Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 5 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und

- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die für den Fonds treffen und einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Das Portfolio ist bestrebt, die Wertentwicklung des MSCI Japan Index nach Abzug der Gebühren zu übertreffen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Japan Index verwaltet und investiert hauptsächlich in Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz in Japan oder mit erheblicher Geschäftstätigkeit in Japan, einschließlich durch Aktienzertifikate.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI Japan Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI ACWI Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Japan Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 5 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Um satzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

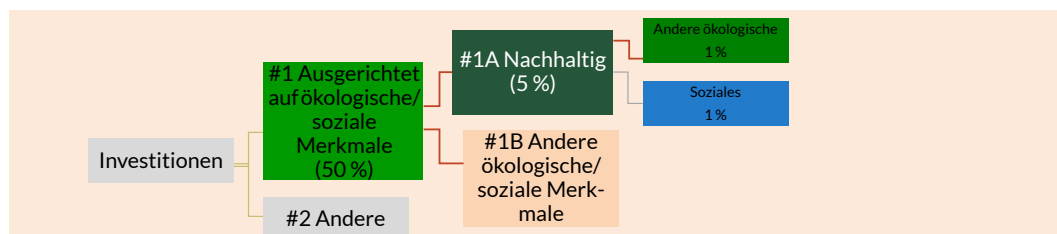
(i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;

(ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;

(iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und

(iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

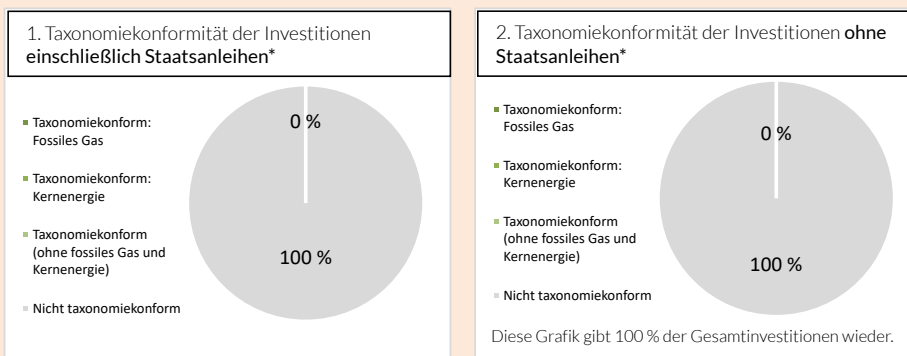
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den MSCI Japan Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) Pan European Focus

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) Pan European Focus (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493002FBG0GVPH39L63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja	● ● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI Europe Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit ESG-Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf

ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, Kapitalwachstum durch Investitionen in ein konzentriertes Portfolio aus Aktienwerten zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI Europe Index günstige Bewertung zu erreichen.

Dieses Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI ACWI Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?*

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

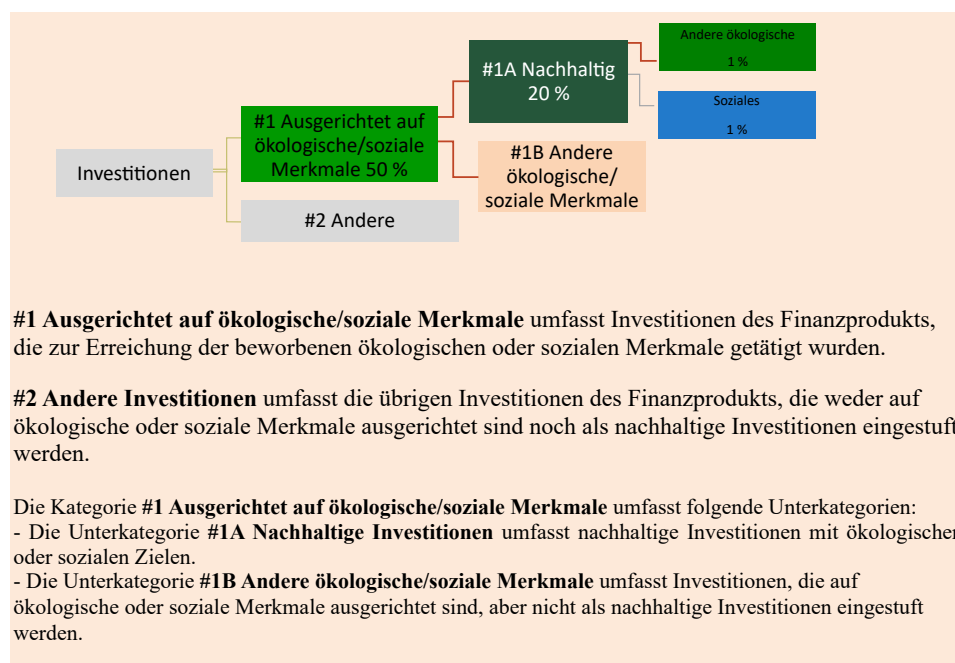
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

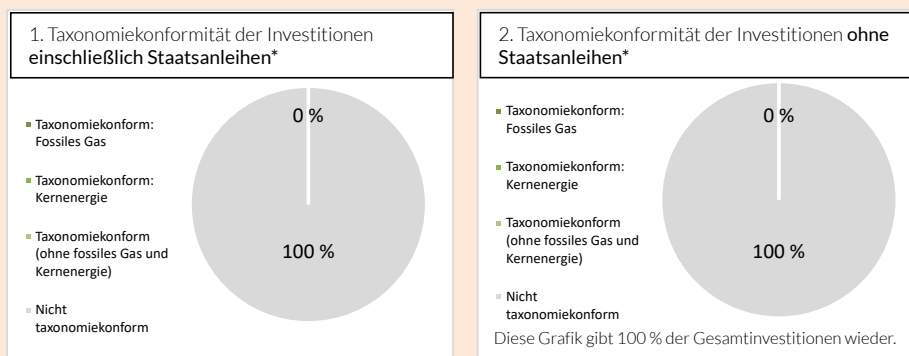
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den MSCI Europe Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilkategorie auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) Pan European Small Cap Opportunities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

CT (Lux) Pan European Small Cap Opportunities (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

54930003H2F9R836UM93

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI Europe Small Cap Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist. Der Anlageverwalter investiert mindestens 15 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (15 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe Small Cap Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☒ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Small Cap Index verwaltet und investiert hauptsächlich in Aktien kleinerer europäischer Unternehmen.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI Europe Small Cap Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI Europe Small Cap Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement)

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

mit Unternehmen, die schlechtere ESG Materiality Ratings aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe Small Cap Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 15 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 75 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 15 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

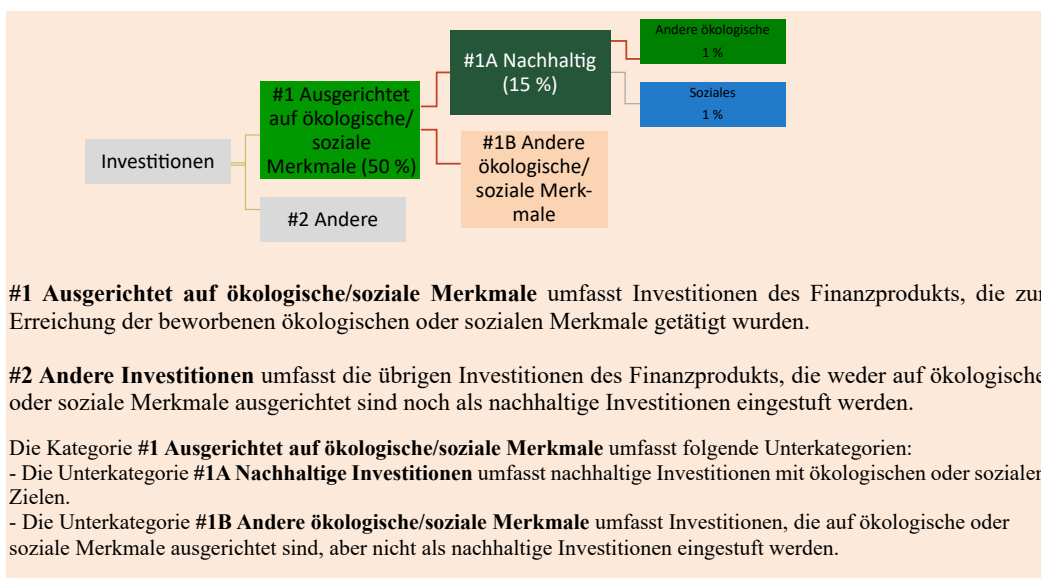
Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

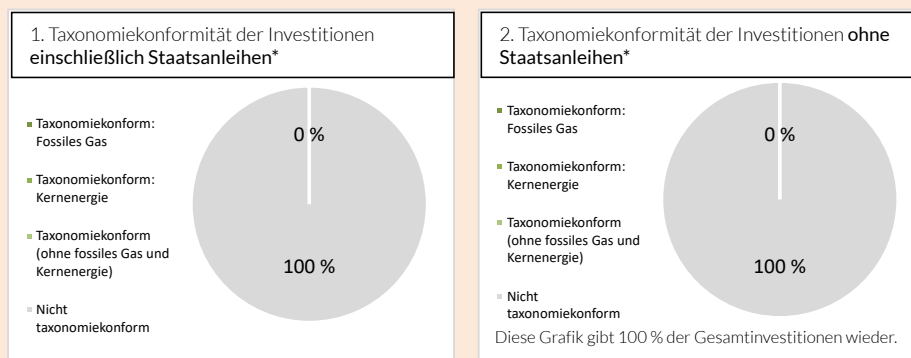
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den MSCI Europe Small Cap Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/reit/our-funds/find-your-fund>

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

CT (Lux) UK Equities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

CT (Lux) UK Equities (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300XFQJOSJSM28C10

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ Nein

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des FTSE All-Share Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum FTSE All-Share Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und

- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebaren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE All-Share Index verwaltet und investiert hauptsächlich in Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich oder mit erheblicher Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum FTSE All-Share Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum FTSE All-Share Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum FTSE All-Share Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Unterberater muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 80 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Research bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

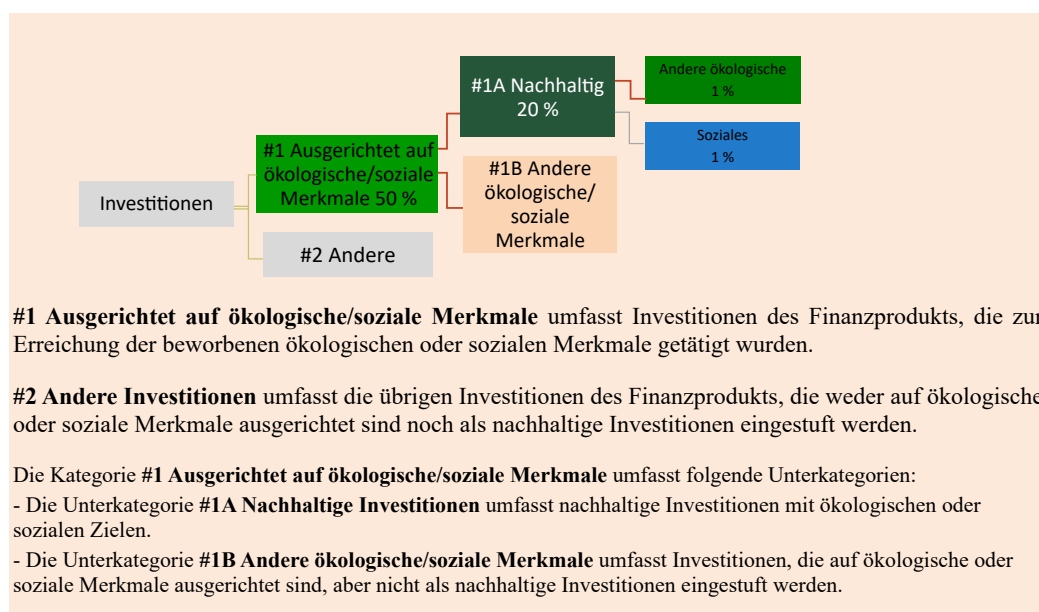
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

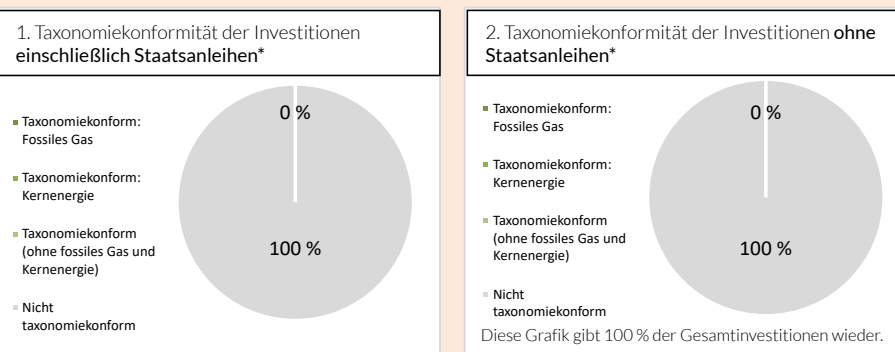
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den FTSE All-Share Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) US Contrarian Core Equities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

CT (Lux) US Contrarian Core Equities (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493001802H517KS6C10

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des S&P 500 Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (10 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten. Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum S&P 500 Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 10 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und

- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, langfristig einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500 Index verwaltet und investiert in erster Linie in Aktienwerte von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung (grundsätzlich über USD 2 Mrd. im Erwerbszeitpunkt), die in den Vereinigten Staaten notiert oder ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum S&P 500 Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum S&P 500 Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum S&P 500 Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 10 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

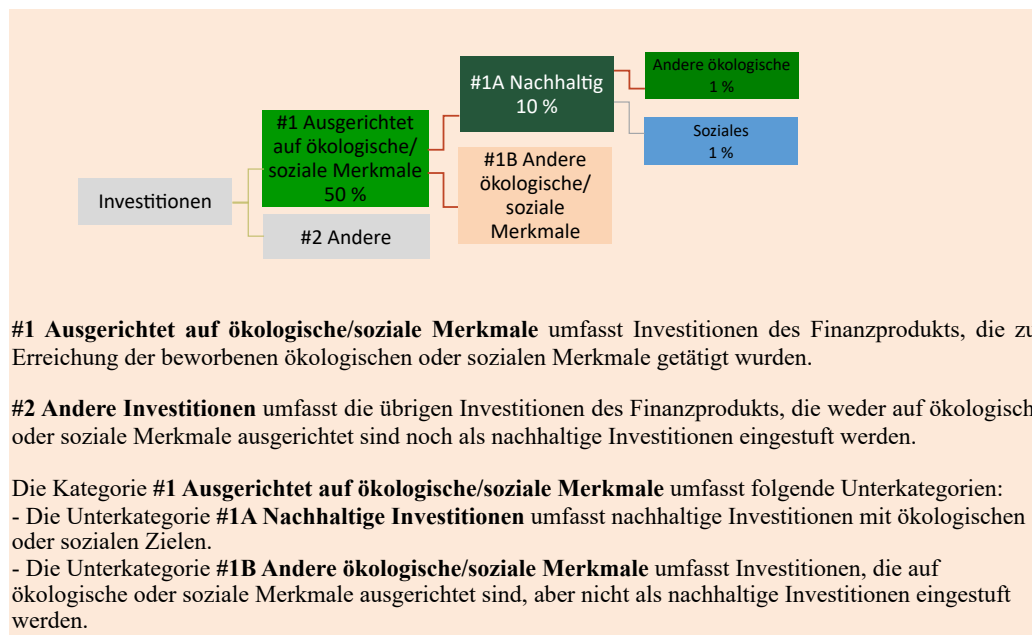
Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

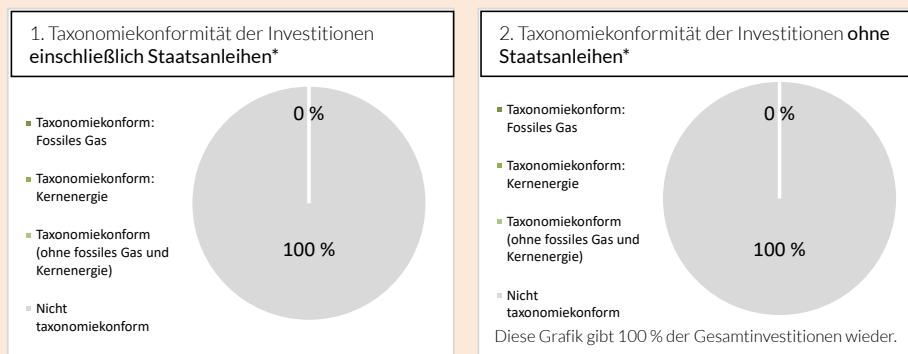
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den S&P 500 Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilkategorie auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) American Select

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

CT (Lux) American Select (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300J8ZUHECEKDE474

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ Nein

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des S&P 500 Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum S&P 500 Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500 Index verwaltet und investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Nordamerika oder mit erheblicher Geschäftstätigkeit in Nordamerika.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum S&P 500 Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum S&P 500 Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum S&P 500 Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii)

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in

Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

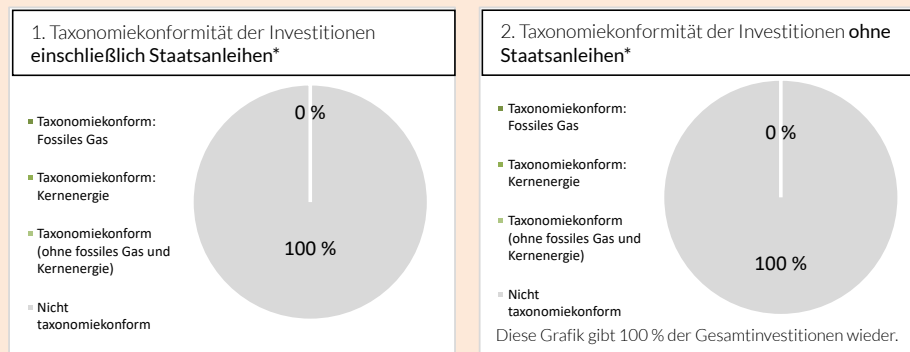
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den S&P 500 Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

CT (Lux) American

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) American (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300DPU5Y0HRX49161

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ Nein

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des S&P 500 Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum S&P 500 Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und

Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Das Portfolio ist bestrebt, die Wertentwicklung des S&P 500 Index nach Abzug der Gebühren zu übertreffen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500 Index verwaltet und investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die in den USA ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum S&P 500 Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum S&P 500 Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum S&P 500 Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

5. Engagement

Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, für das Portfolio bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen im Portfolio zu erreichen. Dementsprechend wird der Anlageverwalter proaktiv mit den Unternehmen in

Kontakt treten, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Wenn ein Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen im Portfolio nach einem angemessenen Zeitraum des Engagements keine Fortschritte bei der Erfüllung von Mindeststandards zeigt, die für eine weitere Investition als notwendig erachtet werden, wird sich das Portfolio von diesem Unternehmen trennen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

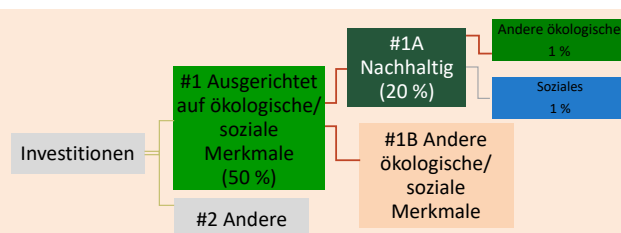
Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

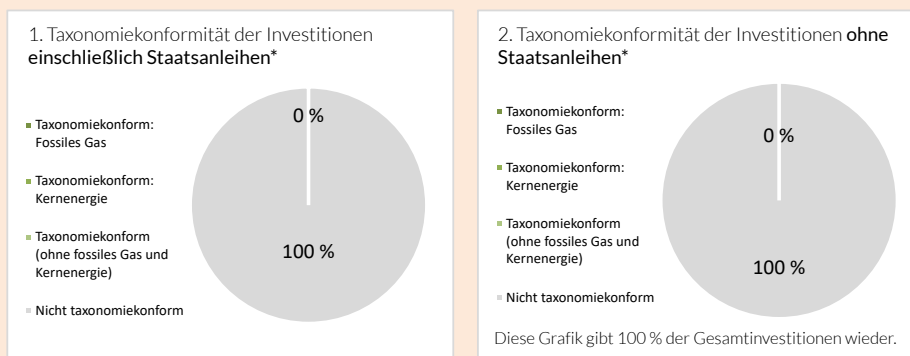
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.



Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den S&P 500 Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) European Short-Term High Yield Bond

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

CT (Lux) European Short-Term High Yield Bond (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300VSS6TC4ESQIL03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ Nein

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell, um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des ICE BofA Custom Index 0-4 Year European Currency High Yield, BB-B, 3% Constrained, Excluding Subordinated Debt (EUR Hedged) Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit einem schlechteren ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (5 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum ICE BofA Custom Index 0- 4 Year European Currency High Yield, BB-B, 3% Constrained, Excluding Subordinated Debt (EUR Hedged) Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht. Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

- Der Anlageverwalter investiert mindestens 5 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- Anleihen, bei denen die Verwendung der Erlöse zu einem nachhaltigen Ergebnis beiträgt, z. B. grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen (Labelled Bonds).
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind, (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Alle von Unternehmen ausgegebenen Anleihen unterliegen der Ausschlusspolitik. Dadurch ist sichergestellt, dass auch bei den Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen,

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittenten		
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, eine Gesamtrendite aus Erträgen mit einem gewissen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Das Portfolio ist bestrebt, Renditen mit geringerer Volatilität zu erzielen als jener des Marktes für kurzfristige europäische High-Yield-Anleihen. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und strebt ein direktes oder indirektes Engagement in Schuldtiteln mit einem Rating unter Investment Grade an, die von Unternehmen mit Sitz in Europa oder erheblicher Geschäftstätigkeit in Europa begeben werden oder die auf EUR oder GBP lauten und deren Restlaufzeit vier Jahre nicht übersteigt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Das Portfolio investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens direkt in festverzinsliche Wertpapiere, die die vorstehenden Kriterien erfüllen, und es wird das vorstehend beschriebene Nettokreditengagement von mindestens zwei Dritteln seines Nettovermögens aufrechterhalten.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum ICE BofA Custom Index 0-4 Year European Currency High Yield, BB-B, 3% Constrained Index, Excluding Subordinated Debt (EUR Hedged) Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum ICE BofA Custom Index 0-4 Year European Currency High Yield, BB-B, 3% Constrained, Excluding Subordinated Debt (EUR Hedged) Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum ICE BofA Custom Index 0-4 Year European Currency High Yield, BB-B, 3% Constrained, Excluding Subordinated Debt (EUR Hedged) Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

Die verbindlichen Elemente der Strategie, die für die Auswahl von Investitionen zur Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen verwendet werden, gelten nur für Anleihen von Unternehmen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens zwei Drittel des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 5 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken;
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale; und
- (v) Investitionen in Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden, wie z. B. Staatsanleihen.

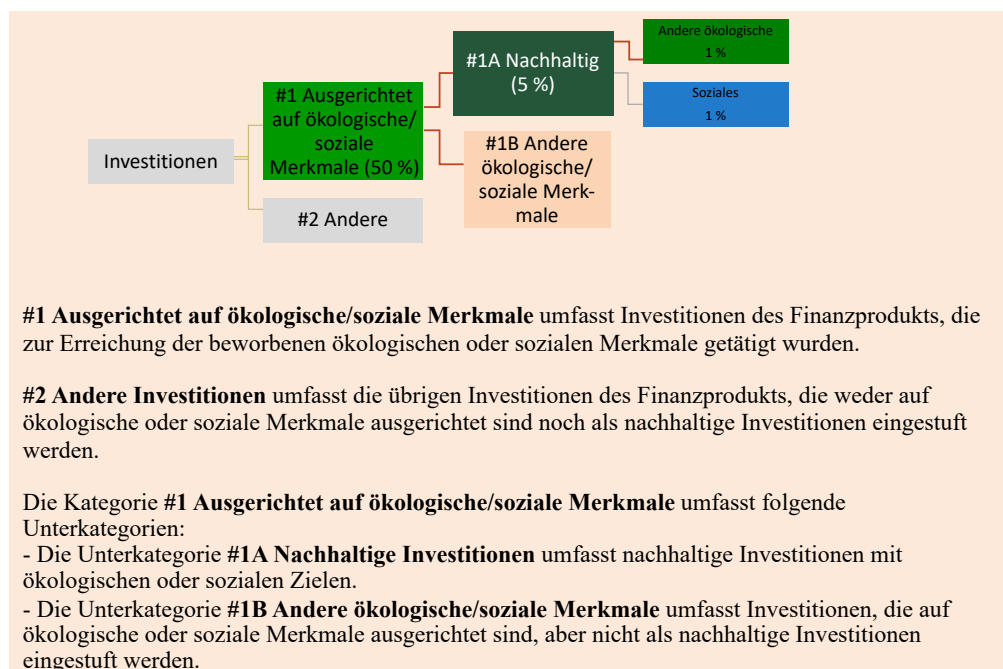
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Wenn der Anlageverwalter ein Long-Engagement in einem Unternehmen über den Einsatz von Derivaten auf Einzeltitel eingeht, werden diese wie eine Direktanlage behandelt und unterliegen den gleichen Kriterien zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale wie oben beschrieben. Short-Engagements in Derivaten auf Einzeltitel werden nur als Teil der Berechnung für den Vergleich des Portfolios mit einem Index in Bezug auf wesentliche ESG-Kriterien verwendet, wobei der Vergleich zugunsten des Portfolios ausfällt. Diese Short-Positionen unterliegen jedoch nicht der Ausschlussprüfung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

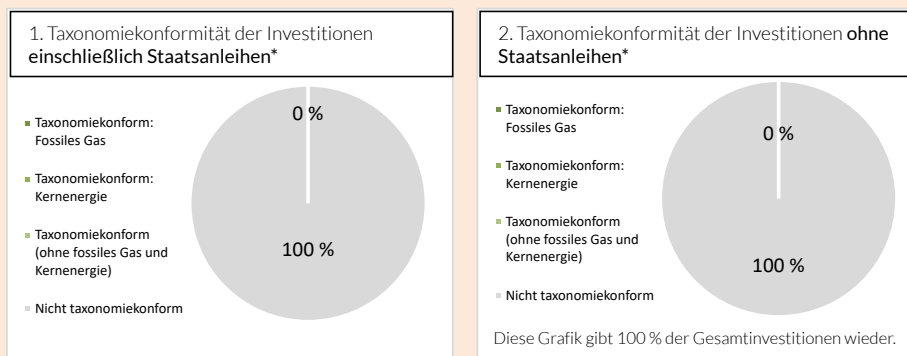
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle festverzinslichen Anlagen, mit Ausnahme von Anleihen, die von Nicht-Unternehmensemittenten wie z. B. Regierungen ausgegeben werden, unterliegen der Ausschlusspolitik. Dies stellt sicher, dass auch bei den Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Bei der Bewertung von Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden (z. B. Staatsanleihen), werden ESG-Faktoren jedoch in das Anlageresearch integriert, das die internen ESG-Bewertungen von Emittenten, die keine Unternehmen sind, verwendet.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.

Wenn das Portfolio durch den Einsatz von indexbasierten Derivaten ein Engagement in einer diversifizierten Gruppe von Unternehmen eingeht, erfolgt als Mindestschutzmaßnahme eine Überwachung dieser Engagements, um sicherzustellen, dass das gesamte Long-Engagement in ausgeschlossenen Unternehmen keinen wesentlichen Anteil des Derivats oder des Portfolios ausmacht.



Bei **Referenzbenchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den ICE BofA Custom Index 0-4 Year European Currency High Yield, BB- B, 3% Constrained, Excluding Subordinated Debt (EUR Hedged) Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) Emerging Market Corporate Bonds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) Emerging Market Corporate Bonds (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930077CKAC40141D13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja	● ● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (5 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 5 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:

- die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- Anleihen, bei denen die Verwendung der Erlöse zu einem nachhaltigen Ergebnis beiträgt, z. B. grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen (Labelled Bonds).
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur

Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Alle von Unternehmen ausgegebenen Anleihen unterliegen der Ausschlusspolitik. Dadurch ist sichergestellt, dass auch bei den Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienausswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittenten		
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie durch Anlage in auf US-Dollar lautende oder gegen den US-Dollar abgesicherte Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating oder einem niedrigeren Rating als einem Investment-Grade-Rating und sonstige Schuldverschreibungen, die von Instituten und Unternehmen, deren Hauptgeschäftssitz in Schwellenländern liegt oder die einen bedeutenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben, begeben oder garantiert sind. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index günstige Bewertung zu erreichen.

Dieses Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind. Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum CEMBI 500 Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die schlechtere ESG Materiality Ratings aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

Die verbindlichen Elemente der Strategie, die für die Auswahl von Investitionen zur Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen verwendet werden, gelten nur für Anleihen von Unternehmen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. **Arbeitnehmerbeziehungen:** einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. **Steuerqualität:** einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens zwei Drittel des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 5 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken;
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale; und
- (v) Investitionen in Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden, wie z. B. Staatsanleihen.

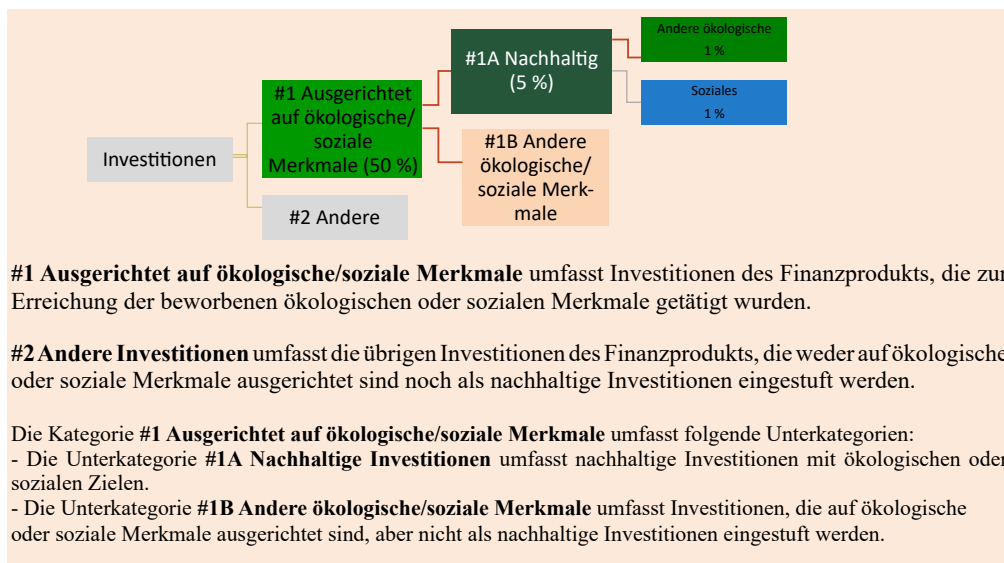
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Wenn der Anlageverwalter ein Long-Engagement in einem Unternehmen über den Einsatz von Derivaten auf Einzeltitel eingeht, werden diese wie eine Direktanlage behandelt und unterliegen den gleichen Kriterien zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale wie oben beschrieben. Short-Engagements in Derivaten auf Einzeltitel werden nur als Teil der Berechnung für den Vergleich des Portfolios mit einem Index in Bezug auf wesentliche ESG-Kriterien verwendet, wobei der Vergleich zugunsten des Portfolios ausfällt. Diese Short-Positionen unterliegen jedoch nicht der Ausschlussprüfung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

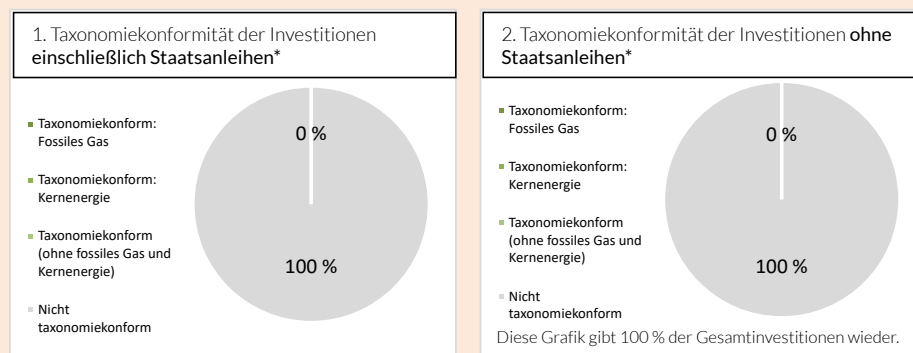
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle festverzinslichen Anlagen, mit Ausnahme von Anleihen, die von Nicht-Unternehmensemittenten wie z. B. Regierungen ausgegeben werden, unterliegen der Ausschlusspolitik. Dies stellt sicher, dass auch bei Anleihen von Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Bei der Bewertung von Anleihen, die nicht von Unternehmen ausgegeben werden (z. B. Staatsanleihen), werden ESG-Faktoren jedoch in das Anlageresearch integriert, das interne ESG-Bewertungen von Emittenten, die keine Unternehmen sind, verwendet.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.

Wenn das Portfolio durch den Einsatz von indexbasierten Derivaten ein Engagement in einer diversifizierten Gruppe von Unternehmen eingeht, erfolgt als Mindestschutzmaßnahme eine Überwachung dieser Engagements, um sicherzustellen, dass das gesamte Long-Engagement in ausgeschlossenen Unternehmen keinen wesentlichen Anteil des Derivats oder des Portfolios ausmacht.



Bei **Referenzbenchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

CT (Lux) US Disciplined Core Equities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
CT (Lux) US Disciplined Core Equities (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300EZCBHJI17ZEQ30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ Nein

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des S&P 500 Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit starken Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum S&P 500 Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und

- die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktiauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓
1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, einen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem es überwiegend in die Aktien von Large-Cap-Unternehmen (zum Kaufzeitpunkt innerhalb des Marktkapitalisierungsbereichs von Unternehmen im S&P 500 Index) investiert, die in den USA notiert sind, ansässig sind oder dort den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500 Index verwaltet.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum S&P 500 Index günstige Bewertung zu erreichen.

Das Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum S&P 500 Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum S&P 500 Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

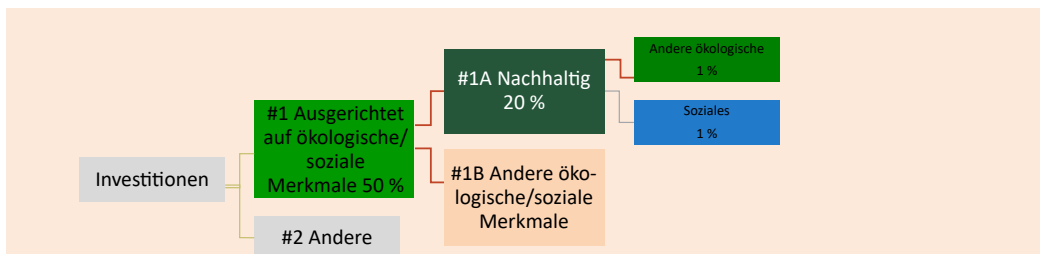
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

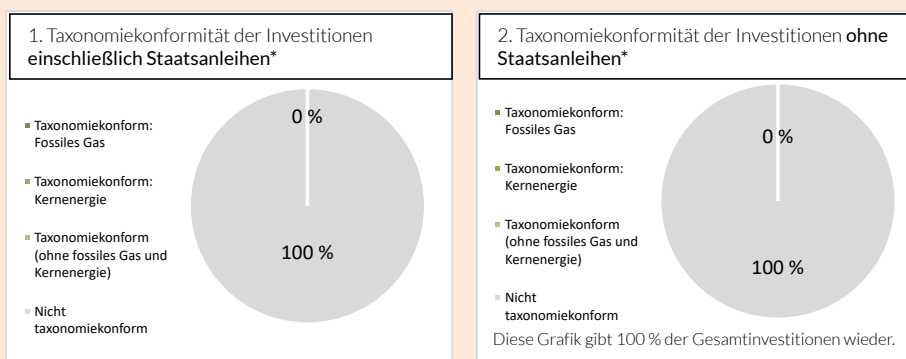
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den S&P 500 Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/reit/our-funds/find-your-fund>

Bei Referenzbenchmarks handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

CT (Lux) Global Real Estate Securities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

CT (Lux) Global Real Estate Securities (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900QD75LGEGT2C933

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit starken ESG Materiality Ratings (Rating von 1 bis 3) für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die anhand des Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating-Modells (ESG Materiality Rating-Modell) bewertet werden. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:
 - die Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,
 - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (10 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (Ratings von 1 bis 3). Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/ oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 10 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:
 - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und
 - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.
- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.
- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.
- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.
- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebahren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Die vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf globale Normen, umstrittene Waffen und Kraftwerkskohle. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹
1.1. THG-Emissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓
1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind ²	✓	✓

¹ PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.

² Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen ³	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓
1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3.7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, Kapitalwachstum zu erzielen, indem es hauptsächlich direkt oder indirekt in Aktienwerte börsennotierter Immobiliengesellschaften investiert. Das Engagement des Portfolios kann durch Long- und Short-Positionen erreicht werden. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE EPRA Nareit Developed NR Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (Ratings von 1 bis 3) unter Verwendung des ESG Materiality Rating-Modells, das Eigentum von Columbia Threadneedle Investments ist und von Columbia Threadneedle Investments entwickelt wurde. Das Modell baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist, d. h. die Risiken, die wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf den Wert eines Unternehmens haben, wie z. B. Menschenrechtsfragen oder Energieeffizienz. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Der übrige Teil des Portfolios kann in Unternehmen mit einem Rating von 4 oder 5 investiert werden. Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit diesen Unternehmen suchen, um auf Verbesserungen ihrer ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

³ Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating

Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen, wie nachstehend dargelegt. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen haben.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur“ verfügbar sind.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating (Rating von 1 bis 3) aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 10 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

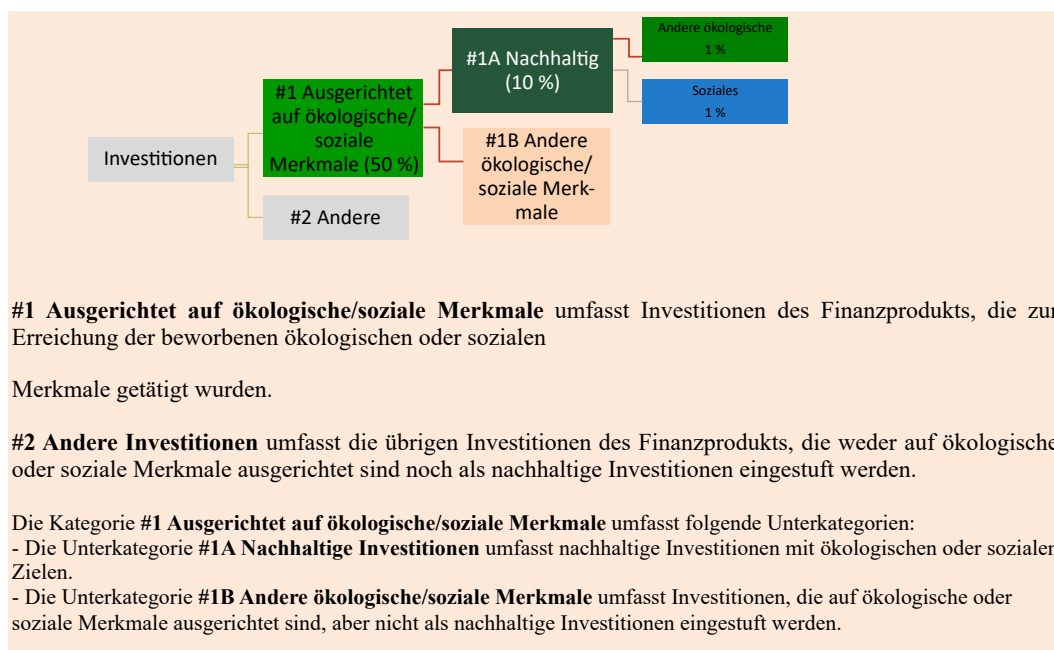
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Andere Investitionen können sein:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;
- (iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und
- (iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

**Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden eingesetzt, um Long- und Short-Positionen in zugrunde liegenden börsennotierten Immobiliengesellschaften einzugehen.

Wenn das Portfolio eine Long-Position in einem Unternehmen über einen Total Return Swap eingeht (der auch als Differenzkontrakt und/oder Aktienswap bezeichnet werden kann), werden diese wie eine Direktanlage behandelt und unterliegen denselben Anforderungen an die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale, die oben für Investitionen in Aktienwerte dargelegt sind.

Short-Positionen werden bei der Berechnung des Engagements des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen durch eine negative Gewichtung berücksichtigt und in die ESG-Wesentlichkeitskriterien einbezogen. Diese Short-Positionen unterliegen jedoch nicht der Ausschlussprüfung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio nutzt den FTSE EPRA Nareit Developed NR Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die es bewirbt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

Glossar

„A-Anteile“	Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „A“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;
„Abgesicherte Anteile“	Anteile, die das Ziel haben, das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung eines Portfolios und der Währung, auf die diese Anteile lauten, abzusichern. Die Absicherung erfolgt durch den Einsatz von Währungsderivaten. Abgesicherte Anteile können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in allen Portfolios und in verschiedenen Währungen angeboten werden; eine Bestätigung der Portfolios und Währungen, in denen abgesicherte Anteile verfügbar sind, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich;
„Anderer geregelter Markt“	einen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt, d. h. einen Markt, der (i) die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität; multilaterales Order-Matching (allgemeiner Abgleich von Geld- und Briefkursen zur Festsetzung eines einzigen Kurses); Transparenz (Verbreitung vollständiger Informationen, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, Handelsgeschäfte zu verfolgen und so sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu den aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festen Häufigkeit gehandelt werden; (iii) der von einem Staat oder einer von diesem Staat beauftragten Behörde oder von einer anderen von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannten Einrichtung, wie z. B. einem Berufsverband, anerkannt ist; und (iv) an dem die gehandelten Wertpapiere öffentlich zugänglich sind;
„Anderer Staat“	jeder europäische Staat, der kein Mitgliedstaat ist, jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien und Ozeanien;
„Anlageverwalter“	ein Dienstleister, der im Rahmen einer Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde, um Anlageverwaltungs- oder -beratungsdienstleistungen in Bezug auf ein oder mehrere Portfolios zu erbringen, wie im Abschnitt „Anlageverwaltungsvereinbarungen“ beschrieben;
„Anlageverwaltungsgebühr“	die monatliche Gebühr, die von der SICAV an die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bedingungen des Dienstleistungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft zu den in den Anhängen C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, N, O, P, Q, S und T aufgeführten Jahressätzen zu zahlen ist;
„Anteile“	nennwertlose Anteile der SICAV, die jeweils in verschiedene Klassen unter Bezugnahme auf die Portfolios der SICAV eingeteilt sind;
„Anteilinhaber“	Inhaber von Anteilen der SICAV, wie sie in den Büchern der SICAV, die bei der Register- und Transferstelle hinterlegt sind, eingetragen sind;
„Anteilkategorie 1“	Anteilklassen mit der Ziffer 1 als erstem Zeichen ihrer Bezeichnung, mit den im Abschnitt „Anteilklassen“ beschriebenen Merkmalen;
„Anteilkategorie 2“	Anteilklassen mit der Ziffer 2 als erstem Zeichen ihrer Bezeichnung, mit den im Abschnitt „Anteilklassen“ beschriebenen Merkmalen;
„Anteilkategorie 3“	Anteilklassen mit der Ziffer 3 als erstem Zeichen ihrer Bezeichnung, mit den im Abschnitt „Anteilklassen“ beschriebenen Merkmalen;
„Anteilkategorie 4“	Anteilklassen mit der Ziffer 4 als erstem Zeichen ihrer Bezeichnung, mit den im Abschnitt „Anteilklassen“ beschriebenen Merkmalen;
„Anteilkategorie 8“	Anteilklassen mit der Ziffer 8 als erstem Zeichen ihrer Bezeichnung, mit den im Abschnitt „Anteilklassen“ beschriebenen Merkmalen;
„Anteilkategorie 9“	Anteilklassen mit der Ziffer 9 als erstem Zeichen ihrer Bezeichnung, mit den im Abschnitt „Anteilklassen“ beschriebenen Merkmalen;
„AUD“	die gesetzliche Währung Australiens;

„Aufsichtsbehörde“	die luxemburgische Behörde oder ihre Nachfolgerin, die für die Aufsicht über OGA im Großherzogtum Luxemburg zuständig ist;
„B-Anteile“	Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „A“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;
„Basisinformationsblatt zu verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten“ bzw. „PRIIPs“	Informationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in der geänderten Fassung oder gemäß einer gleichwertigen Anforderung in den Rechtsordnungen, in denen die Aktien der SICAV angeboten werden („ PRIIPs-Basisinformationsblatt “, früher wesentliche Informationen für den Anleger). Anleger können das neueste PRIIPs-Basisinformationsblatt auf der Website www.columbiathreadneedle.com beziehen;
„Basiswährung“	die Währung, auf die ein Portfolio lautet;
„Bewertungstag“	jeder Geschäftstag;
„Bond Connect“	eine Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland, die vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und dem Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde;
„CHF“	die gesetzliche Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
„China–Hong Kong Stock Connect-Programm“	bezeichnet die Programme Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong Stock Connect und andere ähnliche regulierte, mit dem Wertpapierhandel und dem Clearing verbundene Programme, die von den zuständigen Behörden von Zeit zu Zeit genehmigt werden können;
„CNH“	der chinesische Offshore-Renminbi, Währung der Volksrepublik China;
„Commitment-Ansatz“	eine Methode zur Berechnung der Hebelwirkung, bei der das Engagement des Portfolios in derivativen Instrumenten berücksichtigt wird, wobei derivative Instrumente, die zur Risikominderung eingesetzt werden (d. h. derivative Instrumente, die zu Absicherungs- und Netting-Zwecken eingesetzt werden), ausgeschlossen werden. Es handelt sich also um eine Methode zur Berechnung der Hebelwirkung, die das „Netto“-Gesamtengagement eines Portfolios in derivativen Instrumenten aufzeigt, wobei das tatsächliche Engagement des Portfolios in solchen Instrumenten berücksichtigt wird;
„Contingent Convertible Bond“ bzw. „CoCo“	Schuldtitel, die von Banken oder Finanzinstituten begeben werden und das Merkmal eines bedingten Kapitals aufweisen. Das Merkmal eines bedingten Kapitals ermöglicht es, dass die Anleihe bei einem im Voraus festgelegten Auslöserereignis zu Aktien (Kapital) wird. Zu den Auslöserereignisse zählt, dass die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalquote einer Bank ein vereinbartes Niveau erreicht oder dass die Emission oder der Emittent Gegenstand aufsichtsrechtlicher Maßnahmen oder Entscheidungen der zuständigen Aufsichtsbehörde im Heimatmarkt des Emittenten ist. Die Forderung des Anleihegläubigers kann entweder gestrichen oder teilweise herabgeschrieben werden (Herabschreibungsfunktion) oder in eine Aktienforderung umgewandelt werden (Umwandlungsfunktion). Diese Instrumente sind in der Regel unbefristet und haben in der Regel einen diskretionären Kupon. Das Merkmal des bedingten Kapitals findet sich jedoch bei Instrumenten mit Endfälligkeit;
„CSSF“	die Luxemburger <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> ;
„CSSF-Rundschreiben 08/356“	das Rundschreiben der CSSF vom 4. Juni 2008 an alle luxemburgischen OGA und an diejenigen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit handeln, in dem die Regeln dargelegt werden, die für OGA gelten, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen;

„CSSF-Rundschreiben 11/512“	das Rundschreiben der CSSF vom 30. Mai 2011 an alle luxemburgischen Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf (i) die Darstellung der wichtigsten regulatorischen Änderungen im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und der ESMA-Klarstellungen; (ii) weitere Klarstellungen der CSSF zu den Risikomanagementregeln; und (iii) die Definition des Inhalts und des Formats des Risikomanagementprozesses, der der CSSF mitzuteilen ist;
„CSSF-Verordnung 10-4“	die von der CSSF am 24. Dezember 2010 erlassene Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhaltensregeln, Risikomanagement und den Inhalt des Vertrags zwischen einer Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft;
„D-Anteile“	Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „D“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;
„Depotbank“	State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, oder ein anderer Dienstleister, der rechtmäßig zur Verwahrstelle der SICAV bestellt werden kann;
„Depotbankvertrag“	der Vertrag zwischen der SICAV und der Verwahrstelle in seiner jeweils gültigen Fassung, wie er im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Dienstleister“ unter der Unterüberschrift „Verwahrstelle“ beschrieben ist;
„Dienstleistungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft“	der zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vertrag vom 31. Oktober 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung;
„DKK“	die gesetzliche Währung Dänemarks;
„Domiziliar- und Verwaltungsstelle“	State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, oder ein anderer Dienstleister, der rechtmäßig zur Domiziliar- und Verwaltungsstelle der SICAV bestellt werden kann;
„Dow Jones Euro Stoxx 50“	ein führender Blue-Chip-Index, dessen erklärtes Ziel es ist, die führenden Unternehmen der Supersektoren im Euroraum abzubilden. Der Index deckt 50 Aktien aus 12 Ländern der Eurozone ab: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien;
„EMIR“	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
„ESMA“	die European Securities and Markets Authority;
„ESMA-Leitlinien“	die ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832EN) und ihre Umsetzung in luxemburgisches Recht durch das CSSF-Rundschreiben 13/559 vom 18. Februar 2013;
„EU“	die derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
„Euro“ bzw. „€“ bzw. „EUR“	die gesetzliche Währung der Länder, die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen;
„Europa“	alle Länder, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, die Schweiz und das Vereinigte Königreich. Der Begriff „europäisch“ ist entsprechend auszulegen;

„Europäische kleinere Unternehmen“	Europäische Unternehmen, die entweder ihren Hauptsitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben und die zum Zeitpunkt des Kaufs nach der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung nicht größer sind als der größte Bestandteil des MSCI Europe Small Cap Index. Diese Definition gilt nicht für das European Smaller Companies Portfolio. Die Marktkapitalisierung bezieht sich auf den Gesamtwert der Aktien eines Unternehmens. Die Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umfasst nur Aktien, die auf den öffentlichen Aktienmärkten zum Kauf angeboten werden, schließt also beispielsweise Aktien aus, die privat, vom Unternehmen selbst und seinen verbundenen Unternehmen oder von Regierungen gehalten werden.
„Euroraum“	die gemeinsame Gruppe von Ländern, deren gesetzliche Währung der Euro ist;
„G-7“	Kanada, Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich, Italien, Japan und die Vereinigten Staaten;
„GBP“ bzw. „Pfund Sterling“	die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau ermittelt werden kann;
„Geregelter Markt“	ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils gültigen Fassung („Richtlinie 2004/39/EG“), d. h. ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten – innerhalb des Systems und nach dessen nicht diskretionären Regeln – in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen dieser Interessen ermöglicht, die zu einem Vertrag in Bezug auf die nach seinen Regeln und/oder Systemen zum Handel zugelassenen Finanzinstrumente führt, und das zugelassen ist und ordnungsgemäß und im Einklang mit den Bestimmungen von Titel III der Richtlinie 2004/39/EG funktioniert. Eine aktualisierte Liste der geregelten Märkte finden Sie unter: https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg# ;
„Geschäftstag“	in Bezug auf jedes Portfolio jeder Tag, an dem die Banken für normale Bankgeschäfte in Luxemburg geöffnet sind und an dem nach Ansicht des Verwaltungsrats genügend Märkte, in die das Portfolio investiert hat, ebenfalls geöffnet sind und einen ausreichenden Handel und eine ausreichende Liquidität ermöglichen, damit das Portfolio effizient verwaltet werden kann (eine Liste der Geschäftstage ist auf der Website www.columbiathreadneedle.com verfügbar);
„Gesetz über Handelsgesellschaften“	das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Gesetz von 2010“	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über OGA in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Globale kleinere Unternehmen“	Unternehmen, deren weltweite Marktkapitalisierung nicht die des größten Bestands des MSCI World Small Cap Index übertrifft;
„hauptsächlich“	jedes Mal, wenn das Wort „hauptsächlich“ in der Beschreibung des Anlageziels eines Portfolios verwendet wird, bedeutet dies, dass mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des betreffenden Portfolios direkt in der Währung, dem Land, der Art des Wertpapiers oder dem anderen wesentlichen Element angelegt werden, in Bezug auf das der Begriff „hauptsächlich“ in der Beschreibung des Anlageziels des betreffenden Portfolios verwendet wird;
„HKD“	die gesetzliche Währung von Hongkong;
„I-Anteile“	Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „I“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;

„In zweiter Linie“	jedes Mal, wenn das Wort „in zweiter Linie“ in der Beschreibung des Anlageziels eines Portfolios verwendet wird, bedeutet dies, dass höchstens ein Drittel der Vermögenswerte des betreffenden Portfolios in der Währung, dem Land, der Art des Wertpapiers oder dem anderen wesentlichen Element angelegt werden, in Bezug auf das der Begriff „in zweiter Linie“ in der Beschreibung des Anlageziels des betreffenden Portfolios verwendet wird;
„Institutionelle Anleger“	institutionelle Anleger im Sinne der von der Aufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit herausgegebenen Leitlinien oder Empfehlungen;
„Institutionelle Anteilklassen“	Klassen, die nur von institutionellen Anlegern gezeichnet und gehalten werden können;
„Investment Grade“	in Bezug auf andere Portfolios als die Portfolios Global Corporate Bond, Credit Opportunities und Enhanced Commodities: Wertpapiere mit einem durchschnittlichen Rating von mindestens BBB- (oder gleichwertig). Das durchschnittliche Rating basiert auf einer einfachen linearen Methode, die Ratings von S&P, Moody's oder Fitch verwendet. Wenn nur zwei Ratings verfügbar sind, wird der einfache Mittelwert dieser Ratings verwendet. Wenn nur ein Rating verfügbar ist, muss das Wertpapier von der entsprechenden Agentur als „Investment-Grade“ eingestuft worden sein. Wenn das Wertpapier kein Rating besitzt, ist es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Anlageverwalters auf der Grundlage seines internen Ratingsystems von vergleichbarer Qualität; In Bezug auf die Portfolios Global Corporate Bond und Credit Opportunities: Wertpapiere, die von S&P, Moody's oder Fitch ein Rating von mindestens BBB- (oder gleichwertig) erhalten haben, unter Anwendung der folgenden Regeln: (i) wenn alle drei Agenturen das betreffende Wertpapier bewerten, wird das mittlere Rating verwendet; (ii) wenn zwei Agenturen die Wertpapiere bewerten, wird das niedrigere Rating verwendet; (iii) wenn eine Agentur das Wertpapier bewertet, muss es von dieser Agentur als „Investment Grade“ eingestuft werden, oder (iv) es handelt sich um Wertpapiere ohne Rating, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des betreffenden Anlageverwalters auf der Grundlage seines internen Ratingsystems von gleichwertiger Qualität sind. In Bezug auf das Enhanced Commodities Portfolio: Wertpapiere, die von S&P oder Moody's mit mindestens BBB-/Baa3 bewertet wurden. Weichen die Ratings voneinander ab, gilt das niedrigere der beiden Ratings;
„Japanischer Yen“ bzw. „JPY“	die gesetzliche Währung Japans;
„Klasse“	eine Anteilklasse der SICAV;
„Kleinere amerikanische Unternehmen“	Unternehmen, die zum Kaufdatum üblicherweise eine Marktkapitalisierung zwischen 500 Millionen und 10 Milliarden US-Dollar aufweisen.
„Kontinentaleuropa“	alle europäischen Länder mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Irlands;
„L-Anteile“	Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „L“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;
„Lateinamerika“	alle Länder des amerikanischen Kontinents mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Kanadas;
„LIBOR“	die London Interbank Offered Rate, der tägliche Referenzzinssatz, der auf den Zinssätzen basiert, zu denen sich Banken unbesicherte Mittel von anderen Banken auf dem Londoner Geldmarkt für Großkunden (oder Interbankenmarkt) leihen;
„M-Anteile“	Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „M“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;
„MiFID II/ MiFIR“	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und Verordnung 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente;

„Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“);
„Moody's“	Moody's Investors Service;
„MSCI“	Morgan Stanley Capital International Index;
„MUICP“	ein aggregierter Index für die Eurozone. Der Index wird von Eurostat auf der Grundlage der harmonisierten Verbraucherpreisindizes („HVPI“) berechnet, die von jedem der Länder der Eurozone gemäß der Methodik zur Erstellung von Verbraucherpreisindizes, die insbesondere in der Verordnung 2494/95/EG und der Verordnung 1114/2010/EU festgelegt ist, bestimmt werden;
„N-Anteile“	Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „N“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;
„Nettoinventarwert“	der Nettoinventarwert jeder Klasse innerhalb jedes Portfolios, wie im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ beschrieben;
„NOK“	die gesetzliche Währung Norwegens;
„Nordamerika“	die Vereinigten Staaten und Kanada;
„NRSRO“	eine national anerkannte statistische Ratingorganisation;
„OECD“	die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„OGA“	ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des luxemburgischen Rechts;
„OGAW“	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie;
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung;
„Portfolios“	getrennte Portfolios von Vermögenswerten der SICAV, die jeweils durch eine oder mehrere Klassen repräsentiert und gemäß einem bestimmten Anlageziel und einer bestimmten Anlagepolitik verwaltet werden;
„PRC“	die Volksrepublik China;
„Register- und Transferstelle“	SS&C Administration Services Luxembourg S.A. oder ein anderer Dienstleister, der rechtmäßig als Register- und Transferstelle der SICAV bestellt werden kann;
„Register- und Transferstellenvertrag“	der zwischen der SICAV und der Register- und Transferstelle geschlossene Vertrag vom 31. Oktober 2011;
„REIT“	Real Estate Investment Trust (Immobilieninvestmentgesellschaft);
„RESA“	<i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> des Großherzogtums Luxemburg
„Rücknahmepreis“	der Rücknahmepreis pro Anteil jeder Klasse in Bezug auf jedes Portfolio, der gemäß der im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ dargelegten Methode berechnet wird;
„S&P 500 Index“	der von S&P zusammengestellte Index, der sich aus 500 Aktien zusammensetzt, die aufgrund ihrer Marktgröße, Liquidität und Branchenrepräsentation ausgewählt werden, und der ein nach dem Marktwert gewichteter Index ist, wobei die Gewichtung jeder Aktie im Index proportional zu ihrem Marktwert ist;

„S&P“	Standard and Poor's Corporation;
„S-Anteile“	Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „S“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;
„Satzung“	die Satzung der SICAV;
„Schwellenmarktländer“	jedes Land, das nicht im MSCI World Index vertreten ist, wird als Schwellenland betrachtet;
„Securities Act“	der U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung;
„SEK“	die gesetzliche Währung Schwedens;
„SGD“	die gesetzliche Währung Singapurs;
„SICAV“	Columbia Threadneedle (Lux) I, eine <i>société d'investissement à capital variable</i> (ein offener Investmentfonds in Form einer Gesellschaft);
„Social Rating Methodology“	ein proprietäres Kategorisierungs- und Rating-Modell, das vom Anlageverwalter entwickelt wurde und die sozialen Merkmale einer potenziellen Anlage analysiert, wie in der Anlagepolitik des European Social Bond Portfolio beschrieben;
„Summe der Nennwerte“	eine Methode zur Berechnung der Hebelwirkung, die den absoluten Wert der Nennwerte von Derivaten berücksichtigt, ohne der Tatsache Rechnung zu tragen, dass einige Derivate das Risiko tatsächlich verringern. Besitzt das Portfolio ein Long-Derivat und ein Short-Derivat mit demselben Risiko, addiert der Ansatz der Summe der Nennwerte beide Nennwerte (während der Commitment-Ansatz null Risiko ausweist, da es kein zusätzliches Risiko gibt), was zu einer höheren Hebelung führt, als wenn die Berechnung auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes erfolgt wäre. Der Ansatz der Summe der Nennwerte ist somit eine Methode zur Berechnung der Hebelung, die die „Brutto“-Nennwerte eines Portfolios in Bezug auf derivative Instrumente ausweist, wobei die Nennwerte aller Derivate unabhängig von den Gründen für das Engagement des Portfolios in diesen Instrumenten berücksichtigt werden;
„T-Anteile“	Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „T“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;
„Übertragbare Wertpapiere“	– Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere; – Anleihen und andere Schuldtitel; – alle anderen handelbaren Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten; – Darlehensbeteiligungen;
„Unternehmensgruppe“	Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören und die einen konsolidierten Abschluss gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen müssen oder dazu verpflichtet wären, wenn sie ihren Sitz in der EU hätten;
„USA“ bzw. „Vereinigte Staaten“	die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia;
„US-Dollar“ bzw. „US\$“ bzw. „USD“	die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten;

„US-Person“

eine Person gemäß der Definition in Regulation S des Securities Act, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne von Rule 4.7 ist, die von der U.S. Commodity Futures Exchange gemäß dem U.S. Commodity Exchange Act herausgegeben wurde, und somit insbesondere (i) jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (ii) jede nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete oder eingetragene Personengesellschaft; (iii) jeder Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist; (iv) jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist; (v) jede Agentur oder Zweigstelle eines ausländischen Rechtsträgers mit Sitz in den Vereinigten Staaten; (vi) jedes nicht diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (außer eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird; (vii) jedes diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (außer eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert ist oder gegründet wurde oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) dort ansässig ist; und (viii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn: (A) diese nach dem Recht einer ausländischen Rechtsordnung organisiert ist oder gegründet wurde; und (B) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierten Wertpapieren gegründet wurde, es sei denn, sie wurde von zugelassenen Anlegern (im Sinne von Rule 501(a) des Securities Act), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt, organisiert oder gegründet und befindet sich in deren Besitz; und (i) es sich um eine Einrichtung handelt, die außerhalb der Vereinigten Staaten hauptsächlich für passive Anlagen organisiert wurde, wie z. B. ein Warenpool, eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche Einrichtung (mit Ausnahme eines Pensionsplans für die Angestellten, leitenden Angestellten oder Geschäftsherren einer Einrichtung, die in den Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausübt): (a) an der US-Personen Beteiligungsanteile halten, die insgesamt 10 % oder mehr des wirtschaftlichen Eigentums an der Einrichtung ausmachen, oder (b) deren Hauptzweck die Ermöglichung von Investitionen einer US-Person in einen Warenpool ist, für den der Betreiber von bestimmten Anforderungen des Teils 4 der Vorschriften der US Commodity Futures Trading Commission befreit ist, da seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; dies umfasst jedoch nicht: (I.) Konten mit Ermessensspielraum oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlässen oder Trusts), die zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder gehalten werden, der in den Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, oder (II.) Nachlässe, dessen professioneller Treuhänder, der als Testamentsvollstrecker oder Verwalter fungiert, eine US-Person ist, wenn ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses hat und der Nachlass ausländischem Recht unterliegt;

„VaR“

Value at Risk;

„Vereinigtes Königreich“

das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, seine Territorien und Besitzungen;

„Verwaltungsgesellschaft“

Threadneedle Management Luxembourg S.A., die ernannte Verwaltungsgesellschaft der SICAV;

„Verwaltungsrat“

der jeweils bestehende Verwaltungsrat der SICAV, einschließlich aller ordnungsgemäß ermächtigten Ausschüsse;

„Verwaltungsstellen-, Domiziliar-, Gesellschafts- und Zahlstellenvertrag“

der Vertrag zwischen der SICAV und der Domiziliar- und Verwaltungsstelle in seiner jeweils gültigen Fassung, wie er im Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Dienstleister“ unter der Unterüberschrift „Domiziliar- und Verwaltungsstelle“ beschrieben ist;

„W-Anteile“

Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „W“ oder „P“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;

„Wirtschaftsprüfer“

PricewaterhouseCoopers Assurance, *société coopérative* oder ein anderer Dienstleister, der rechtmäßig zum Abschlussprüfer der SICAV bestellt werden kann;

„X-Anteile“	Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „X“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;
„Z-Anteile“	Anteilklassen, deren Bezeichnung mit dem Zeichen „Z“ beginnt, mit den Eigenschaften, die im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben sind;
„Zeichnungspreis“	der Zeichnungspreis pro Anteil jeder Klasse in Bezug auf jedes Portfolio, der gemäß der im Abschnitt „Kauf von Anteilen“ dargelegten Methode berechnet wird;
„Zulässige übertragbare Wertpapiere“	(i) übertragbare Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem zulässigen Staat zugelassen sind; und/oder (ii) übertragbare Wertpapiere, die an einem anderen zulässigen Markt gehandelt werden; und/oder (iii) kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem in Frage kommenden Staat oder an einem in Frage kommenden Markt gestellt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
„Zulässiger Anleger“	ein bestehender oder neuer Anleger der SICAV, der nach dem Ermessen der SICAV berechtigt ist, in X-Anteile oder Anteile der Klasse 4 zu investieren, entweder (i) durch Abschluss eines Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft oder Threadneedle Portfolio Services Hong Kong Limited im Namen der SICAV und Erfüllung der von der SICAV von Zeit zu Zeit festgelegten Zulassungsbedingungen oder (ii) andere OGA oder OGAW, die dieselbe Verwaltungsgesellschaft oder denselben letztendlichen Eigentümer wie die Verwaltungsgesellschaft haben und daher keiner Vermögensverwaltungsgebühr oder Zeichnungsgebühr unterliegen;
„Zulässiger Markt“	ein geregelter Markt in einem zulässigen Staat, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
„Zulässiger Staat“	jedes Mitgliedsland der OECD und alle anderen Länder des amerikanischen Kontinents, Europas, Asiens, Afrikas und Ozeaniens;

Weitere Informationen finden Sie unter columbiathreadneedle.com



Herausgegeben von Threadneedle Management Luxembourg S.A., eingetragen beim Registre de Commerce et des Sociétés (Luxemburg), Registernummer B 110242, 6E, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Threadneedle Asset Management Limited (TAML), eingetragen in England und Wales, Registernummer 573204, Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG, Vereinigtes Königreich. Zugelassen und beaufsichtigt von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich. Columbia Threadneedle Investments ist der weltweite Markenname der Unternehmensgruppe Columbia und Threadneedle. columbiathreadneedle.com Herausgegeben 02.26 | Gültig bis 02.27 | 517003